This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Gov 188.64

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

FRANCIS B. HAYES
(Class of 1839).

21 Jan. 1891.

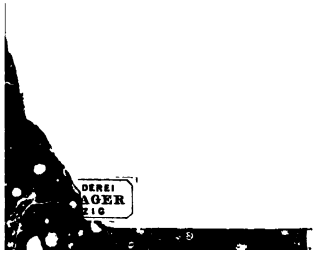
DEREI
AGER
ZIG

Die

Repräsentativ-Verfassungen

mit Volkswahlen.

Dargestellt und geschichtlich entwickelt

im Zusammenhang mit den politischen und socialen Zuständen der Völker

von

Friedrich Karl Biedermann.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1864.

~~DE. 5898~~
GOV 188.64

HARVARD COLLEGE
JAN 21 1891
LIBRARY.

Hayes fund.

Vorwort des Herausgebers.

Viele Jahre ſeines Lebens hat der Unterzeichnete der Erforſchung und Unterſuchung der ſocialen Verhältniſſe der Völker gewidmet. Vorzugsweiſe waren es die untern Klaſſen der Geſellſchaft und insbeſondere derjenige an Zahl überwiegende Theil der Völker, welcher den Landbau, die unverrückbare Grundlage alles Volkslebens und aller Staaten der civiliſirten Welt, als ſeine ſociale Lebensbaſis anerkennt, denen er ſeine Studien gewidmet hat. Er hat weniger Bücher, Archive und Regiſtraturen durchforſcht, als vielmehr die Grundlagen des Lebens und die Bedürfniſſe dieſer Klaſſen der Völker zu ermitteln geſucht. Soviel als möglich hat er daher durch unmittelbare Anſchauung an Ort und Stelle dieſe Lebensverhältniſſe beobachtet und deren innern organiſchen Zuſammenhang ſich klar gemacht. Er iſt zu dieſem Behufe mehr als zwanzig Jahre vorzugsweiſe in der preußiſchen Monarchie, wo der König Friedrich Wilhelm IV. ſein Unternehmen auf das entſchiedenſte begünſtigte, dann ſpäter im übrigen Deutſchland, in der öſterreichiſchen Monarchie, in Dänemark,

England, Frankreich, Italien umhergereist und manches darüber publicirt.

Vor 21 Jahren hat er auch fast zwei Jahre l die russische Monarchie vom Norden bis zu den sischen und türkischen Grenzen durchreist, worüber zwei Werke*) erscheinen ließ. Seitdem behielt er mit sonderer Vorliebe dieses Reich mit seinen hundert Völk und der Ausdehnung eines Welttheils im Auge.

Rußland hat, besonders in den letzten zehn Jahr große Schicksale gehabt und unberechenbare Evolution in seinen innern socialen Verhältnissen begonnen, u man kann vielleicht noch größere erwarten.

Es scheint, daß infolge dieser Umwandlungen Rußland sich auch die Meinung entwickelt und v breitet, daß die bisherigen Formen der Regierung d in so mannichfacher Weise sich entwickelnden neu socialen Zuständen gegenüber nicht mehr genügen u ausreichen. Manche Zeichen deuten darauf hin, d der Drang und die Strömung der Zeit auch d russische Reich in andere und neue politische Bahn hinüberführen könnte. Daß Versuche in dieser Richtu

*) Studien über die innern Zustände, das Volksleben und insbesonde die ländlichen Einrichtungen Rußlands. (3 Thle. Hannover 1847—52

Transkaukasia. Andeutungen über das Familien- und Gemeind leben und die socialen Verhältnisse einiger Völker zwischen de Schwarzen und Kaspischen Meere (2 Thle. Mit Holzschnitten, Lith graphie und einer Karte. Leipzig 1856).

hin werden gemacht werden, erſcheint dem, der Rußland kennt, nicht unwahrſcheinlich; mit welchem Erfolge, iſt freilich nicht vorauszuſehen.

Wie dies auf eine erſprießliche Weiſe möglich ſein wird, bei der jetzigen Gliederung des Volks, bei deſſen Culturſtufe, bei dem gänzlichen Mangel an politiſchen Anſchauungen im eigentlichen Kerne des Volks, darüber wage ich, unberufen, kein Urtheil auszuſprechen.

Man denkt in Rußland vielleicht hin und wieder, weil es ſo leicht geworden, bei dem ruſſiſchen Volke und Staate die fremdländiſchen bureaukratiſchen Formen einzuführen und einzubürgern, ſo würde dies mit andern und neuen, vielleicht mit den conſtitutionellen Formen auch nicht ſo gar ſchwierig ſein. Man ſcheint hierbei aber nicht daran zu denken, daß jene bureaukratiſchen Formen nur ganz allmählich und gradatim eingeführt ſind und über hundertundfunfzig Jahre gebraucht haben, um zu wachſen und ſich beim Volke einzuleben.

Seit langen Jahren habe ich mich mit dem Studium ruſſiſcher Zuſtände beſchäftigt. Ich habe eine große Zuneigung für Rußland, für den eigentlichen Kern des ruſſiſchen Volks, ich glaube, daß ihm eine große Aufgabe in der Weltgeſchichte geſtellt iſt, und wünſche daher lebhaft, daß die jetzige innere Kriſis erſprießliche Folgen für Rußland haben möge. Dies ins Auge faſſend, entſchloß ich mich daher, auch mein Scherflein dazu

beizutragen, daß dieſe Kriſis einer weiſen, thatkräftig aber vorſichtigen Leitung nicht entbehre. Es ſchien n vor allen Dingen nothwendig, daß den gebildeten Ruſſe den Staats- und Geſchäftsmännern (nicht den ruſſiſch Fachgelehrten) eine richtige und klare Einſicht über d Weſen und die Principien des conſtitutionellen Syſtem ſeine Geſchichte und die Wirkungen bei deſſen Einführun Fortbildung und Ausbildung vorgelegt und mitgethei werde. Hierzu bedurfte es nun eines Buchs (nic eines eigentlichen gelehrten Werks) worin dies leicht un faßlich, aber concis und wahrheitsgetreu dargeſtellt würd Ein ſolches Buch müßte vor allem die verſchiedene Wahlſyſteme als die reale Grundlage alles ſtaatliche conſtitutionellen Lebens und ihre politiſchen und ſociale Wirkungen in den verſchiedenen Staaten und Ländern ihre Abänderungen, Umwandlungen, Erſetzungen durch ein anderes Wahlſyſtem, namentlich infolge von Miß- ſtänden, die durch ſie erzeugt waren, enthalten. Es müßte gewiſſermaßen ein Lehrbuch zum praktiſchen Ge- brauch, zur praktiſchen Ausbildung und zugleich ein Spiegel ſein, worin man Gutes und Böſes, Erſprieß- liches und Gefährliches, was in den conſtitutionellen Syſtemen und ihren Anwendungen ſich herausſtellt, er- kennen könnte.

Ich ſelbſt fühlte mich einer ſolchen Aufgabe nicht gewachſen; ich entwarf demnach das hier weiter unten

folgende Programm eines Buchs und trat mit mehrern deutschen Fachgelehrten über die Bearbeitung in Unterhandlung. Das Resultat liegt hier vor und die Feststellung war die folgende.

Herr Professor Biedermann in Leipzig übernahm die Darstellung der Entstehung, Entwickelung, Charakteristik und der Geschichte der constitutionellen Doctrinen oder des politischen Repräsentativsystems sowol im allgemeinen als bei den einzelnen Völkern und Staaten.

Er entwickelte darin zugleich die verschiedenen Repräsentativwahlsysteme, wie sie zuerst entstanden und wie sie auf die Repräsentativverfassung und auf die socialen und politischen Zustände der Staaten und Völker eingewirkt; ferner wie und wo sie etwa Misstände hervorgerufen und wie dadurch Modificationen, Abänderungen und Umwandlungen durch Ersetzung und Einführung eines andern Wahlsystems nothwendig geworden.

Bei der zweiten Abtheilung des Buchs, bei der Darstellung der politischen und socialen Wirkungen der verschiedenen Wahlsysteme in den einzelnen Staaten, liegen diese wol keineswegs überall klar vor Augen, sind vielmehr häufig äußerst complicirt, und da werden dann wol unzweifelhaft die individuellen Ansichten des Darstellenden, die politische Färbung, der er angehört, stets nothwendig einen gewissen, nicht zu vermeidenden Einfluß auf die Darstellung üben. Es schien mir

daher im Intereſſe der Wahrheit, der Gerechtigkeit und d
Nützlichkeit für das ganze Unternehmen nothwendig, da
hierüber nicht eine Stimme allein gehört werde, so
dern, daß vielmehr mehrere Schriftſteller von verſchieden
politiſcher Färbung und Anſchauung ſich darüber ehrli
und gewiſſenhaft, wie wir dies bei deutſchen Gelehrte
in der Regel finden, unbefangen nach eigenen perſön
lichen Anſichten und Ueberzeugungen ausſprechen.

In dieſer Beziehung haben demnach außer Herr
Profeſſor Biedermann auf meine Bitte vier ander
namhafte deutſche Staatsrechtskundige es übernommen
ihr Votum in gründlichen Abhandlungen niederzulege
und mir zur Herausgabe mitzutheilen, was denn auch
hier geſchehen. Es ſind dies die Herren Hofrath Pro
feſſor Held in Würzburg, Profeſſor Gneiſt in Berlin,
Hofrath Profeſſor Waitz in Göttingen und Profeſſor
Koſegarten in Graz.

Sämmtliche fünf Herren haben ſich in ihren Ar
beiten rein auf dem objectiven wiſſenſchaftlichen Stand
punkte gehalten und daher hierbei Rußland gar nicht
ſpeciell ins Auge gefaßt. Um ſo unbefangener kann
man das ganze Werk in Rußland aufnehmen, und ich
hoffe, es wird für daſſelbe nicht ganz ohne Nutzen ſein.

Programm

eines Buchs über die Volkswahlen in den Repräſentativverfaſſungen in ihren verſchiedenen Syſtemen und in ihren politiſchen und ſocialen Wirkungen in der jetzigen Zeit.

Vorwort.

Der Socialtrieb im Menſchengeſchlecht in ſeiner Stufenleiter: die Familie mit dem von der Natur geſetzten Vater an der Spitze, die Erweiterung derſelben, die Horde bei den Nomaden, die Gemeinde bei den Ackerbauvölkern. An deren Spitze das Stammeshaupt, der Fürſt (der Vorderſte, der Vorſteher); fernere Erweiterung: das Volk, das Land, an deſſen Spitze der König. Urſprünglich unumſchränkt wie der Vater. Aber wie die Unumſchränktheit des Vaters in ihrer Reinheit nur bei den unmündigen Kindern hervortritt, bei erwachſenen Söhnen ſchon naturgemäß der Beirath ſich bildet, ſo in der Horde und Gemeinde der Beirath der Familienhäupter (der Alten) neben dem Stammeshaupt oder Fürſten, neben dem Könige dann der Beirath der Fürſten, der Stammeshäupter, das iſt der im Menſchengeſchlecht lebende Gedanke der Obrigkeit, nicht erfunden, nicht gemacht, ſondern aus Naturnothwendigkeit gegeben und meiſt überall erblich gefeſtet.

Aber durch irgendeinen Zufall oder ein Ereigniß verſchwindet das Familienhaupt, das Stammeshaupt, der König. Er wird dann durch Wahl erſetzt. Beim natürlichen Gange der Ereigniſſe wird zu dem vorhandenen anerkannten Amte

der Obrigkeit in der Familie, in der Horde und Gemei
im Volke von den natürlich dazu berechtigten, den Söhnen
der Familie, den Familienhäuptern in der Gemeinde,
Fürſten im Volksſtaate, das Oberhaupt gewählt. Der e
Vater, Fürſt, König iſt von der Natur eingeſetzt, der zw
aber wird gewählt. Der Beirath iſt bei dem erſten nat
lich, bei dem zweiten aber bekommt er eine Rechtsſtellung,
hat ein Recht dem Oberhaupt gegenüber, beſonders we
ſtatt des Königthums die Republik ſich bildet oder eintr
Ihr Charakter im Gegenſatz zum erblichen Königthum. T
Wahlobrigkeit auf Lebenszeit, auf beſtimmte Jahre Köni
Fürſten, Herzoge, Magiſtrate. Allgemeine Volkswahle
Wahlen gewiſſer Klaſſen in demokratiſchen, in ariſtokratiſch
Republiken. Zum Schluß des Vorworts: Allgemeine Ch
rakteriſtik der Volkswahlen a) um die Obrigkeit zu wähle
b) um die Obrigkeit in ihrer Machtvollkommenheit einzu
ſchränken.

Einleitung.

Kurze hiſtoriſche Entwickelung und Charakteriſtik der be
den antiken Völkern vorkommenden Volkswahlen. Spuren be
den alten Weltmonarchien: Perſern, Aegyptern. Bei de
Juden. Die Königswahlen: Griechenland, Athen, Sparta
Rom. Wahlen bei allgemeinen und bei beſondern Angelegen-
heiten. Die Wahlen in der germaniſch-romaniſchen Welt.
Das feudaliſtiſche Princip. Das Princip, daß jeder für ſich
auftritt, ſich ſelbſt vertritt. Demnach ſchon die Keime der
verſchiedenen Wahlſyſteme. Die Wahlen der Päpſte und
Kaiſer, die Acclamatio populi. Die Wahlen in den einzel-
nen Ständen, Klaſſen, Corporationen, Zünften. Die Wahlen

in den Städten. In Portugal, Spanien, Frankreich, Deutschland, Italien, in den Republiken Venedig, Genua, in der Schweiz, in Holland, in Dänemark, Schweden. Die bei den slawischen Völkern vorkommenden Wahlen und Keime der Volksrepräsentationen in Polen, in Rußland (die Senskaja-Duma).

Die Abhandlung selbst.

Die modernen politischen Wahlsysteme und ihre Wirkungen.

I. Kurze Charakteristik der englischen Verfassung. Die Repräsentativwahlen zum Parlament.

II. Das Repräsentativsystem, der Constitutionalismus, ursprünglich eine doctrinäre Abstraction der aus dem Leben und der Geschichte hervorgewachsenen englischen Verfassung.

III. Die englische Verfassungsgrundlage in Nordamerika. Die Wirkungen der Doctrinen auf die Constituirung der Vereinigten Staaten als Republik. Die Wahlsysteme, Mißstände und Mängel, daher Abänderungen; deren Wirkung in den verschiedenen Zeiten.

IV. Die Bildung der französischen Republik, deren verschiedene aufeinanderfolgende Constitutionen, deren Wahlsysteme, Wirkungen derselben, Mißstände, Abänderungen aus den verschiedenen politischen Doctrinen und Parteien hervorgehend.

V. Die neuen Repräsentativverfassungen und ihre Wahlsysteme. Kurze Geschichte derselben in den verschiedenen Ländern. Die politischen Wirkungen, Abänderungen und

Modificationen der vorhandenen Wahlſyſteme in P
tugal, Spanien, Italien, in den verſchiedenen deutſc
Ländern, der Schweiz, Holland, Belgien, Preuß
Oeſterreich, Dänemark, Polen (1815), in den verſc
denen mittel- und ſüdamerikaniſchen Staaten.

Schließlich bemerke ich noch, daß das hier m
getheilte von mir entworfene Programm nur als a
gemeine Grundlage für die Unterſuchungen und E
örterungen hat dienen ſollen. Es ſtellt den Zweck, d
Ziel, den Charakter des ganzen Unternehmens u
Werks feſt. Allein ich habe den Herren Verfaſſern d
Geſammtwerks natürlicherweiſe durchaus die Freiheit g
laſſen, ihre Arbeiten nach eigenem Ermeſſen aufzufaſſe
und durchzuführen, ſie alſo an die Ordnung und Einze
heiten des Programms keineswegs feſt gebunden.

Thienhauſen, im Sommer 1864.

August Freiherr von Harthauſen.

Vorwort.

Die nachstehende Schrift, eine vergleichende Geschichte und Darstellung der modernen Verfassungen, und insbesondere der bestehenden Wahlsysteme, hat sich die Aufgabe gestellt, die Aehnlichkeiten und die Verschiedenheiten derselben hervorzuheben, jene wie diese soviel möglich aus den gegebenen Verhältnissen zu erklären, und solchergestalt zu zeigen, wie die repräsentativen Einrichtungen mit ihren mannichfachen und wechselnden Formen ebenso wol die Wirkungen als die Ursachen der so verschiedenartigen politischen und socialen Zustände der Völker sind.

Getreu diesem historischen Standpunkte, hat der Verfasser sich es versagt, über den größern oder geringern Werth, die Vorzüge oder Nachtheile irgend-

[redacted]

Inhalt.

Seite

Vorwort des Herausgebers v
Vorwort des Verfassers xv

Einleitung.

Allgemeine Betrachtungen über die Natur der gesellschaftlichen Einrichtungen. Ihre Verschiedenheit, bedingt durch die Verschiedenheit der Verhältnisse sowie der Nationalcharaktere; ihre Entwickelung bei allen Völkern, als die Folge eines allgemeinen socialen Culturgesetzes 1

Erstes Kapitel.

Die Entstehung, Befestigung und Ausbildung des Repräsentativsystems in England 11

Zweites Kapitel.

Geschichte der repräsentativen Einrichtungen in Frankreich 36

Drittes Kapitel.

Deutschland: Die alten Reichs- und Landstände; die neuern Verfassungen seit dem Befreiungskriege; die Constitutionalisirung Oesterreichs und Preußens 92

Viertes Kapitel.

Die andern constitutionellen Monarchien Europas: Belgien, Holland, Spanien, Portugal, die skandinavischen Reiche u. a. . . 138

Fünftes Kapitel.

Die Verfassungen und Vertretungen der nordamerikanischen und der schweizerischen Republik 2

Sechstes Kapitel.

Zusammenfassende Betrachtungen 2
Nachträge 2

Einleitung.

Allgemeine Betrachtungen über die Natur der gesellschaftlichen Einrichtungen. Ihre Verschiedenheit, bedingt durch die Verschiedenheit der Verhältnisse sowie der Nationalcharaktere; ihre Entwickelung bei allen Völkern die Folge eines allgemeinen socialen Culturgesetzes.

Jedes politische System, welches von Dauer sein und nützlich wirken soll, muß im Einklange stehen mit dem Charakter der Zeit und des Volks, für welche es berechnet ist.

Einrichtungen, welche für eine vorgeschrittene Culturperiode eine Wohlthat, vielleicht ein nicht länger zu verschiebendes Bedürfniß sind, würden, auf einer niedern Entwickelungsstufe desselben Volks eingeführt, möglicherweise mehr Schaden als Nutzen gestiftet, jedenfalls den damit beabsichtigten Zweck nicht erreicht haben.

Die besten Herrscher haben bisweilen darin gefehlt, daß sie, in edelster Absicht, aber ohne genügende Beachtung der Natur der Menschen und der Dinge, Gesetze oder Verfassungsformen, die sie anderwärts einen gedeihlichen Einfluß üben sahen, ohne weiteres auf die eigenen Staaten übertrugen, ohne zu bedenken, daß nicht die gleichen Voraussetzungen der Landesart, des Nationalcharakters, der Sitten und des geschichtlichen Herkommens hier wie

dort wirksam waren, und ebenso haben oftmals
Völker ihr Heil von der Einführung von Einrichtu
vergebens erwartet, welche bei ihren Nachbarn sic
voller Lebensfähigkeit entwickelt hatten, bei ihnen
aber, wegen der abweichenden Grundlagen des gesa
ten Staats- und Gesellschaftslebens, nicht gedeihen wol

Auf der andern Seite gibt es allerdings gewisse
meinsame Ziel- oder Richtpunkte alles politischen Leb
nach denen hin, früher oder später, jedes Volk im
laufe seines Culturfortschritts nothwendigerweise hingel
wird oder sich selbst hinlenkt. Und zwar deswegen,
diese Zielpunkte ebenso wol einem allgemeinen und na
lichen Triebe des menschlichen Wesens, als den notht
digen und unabweisbaren Bedürfnissen eines stärker
wickelten und vielseitiger verzweigten Culturlebens
sprechen.

Unter diesem doppelten Gesichtspunkte muß man
das Repräsentativsystem betrachten, oder das Syst
wonach das Volk, vermittels einer ineinandergreifen
Kette von Einrichtungen, einen gesetzlich geordneten
theil an der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten
Kein Volk kann dieses System entbehren, sobald es ei
gewissen Grad des Wohlstandes, der Bildung, der m
riellen und geistigen Entwickelung erreicht hat, ja sc
wenn es einem solchen zustrebt; aber es würde verke
sein, dasselbe jedem Volke, ohne Ansehen seiner Cult
stufe, zutheilen, oder es überall unter den gleichen F
men einführen zu wollen.

Es ist die Sache einer weisen und umsichtigen Politik, für das Inslebentreten dieses Systems sowol die rechte Zeit — weder zu früh noch zu spät — als das rechte Maß — weder zu viel noch zu wenig — unter sorgsamer Berücksichtigung aller Umstände auszuwählen. Das Zuviel schadet, weil es dem Volke einen Gebrauch der Freiheit zumuthet, für den dasselbe noch nicht vorbereitet und reif ist; das Zuwenig, weil dann vorhandene und schon entwickelte Kräfte, von einer gesetzlichen Thätigkeit ausgeschlossen, leicht in ungeregelte Bahnen geworfen, zur Unzufriedenheit und Ungeduld fortgerissen werden. Und ganz das Gleiche ist der Fall mit dem Zufrüh und dem Zuspät.

Ueberblicken wir die drei großen Hauptrassen der modernen Welt, die romanische, germanische und slawische, so finden wir die Fähigkeit oder Neigung, sich regieren zu lassen, und die, sich selbst zu regieren — von welchen beiden Richtungen das Repräsentativsystem (oder, wie wir auch sagen können, der Constitutionalismus) gleichsam den Durchschnitt, die Diagonale bildet — unter diesen drei Rassen sehr verschieden vertheilt. Die romanische Rasse, deren schärfster Ausdruck wol die Franzosen sind, ist vielleicht am meisten von allen dazu angethan, regiert zu werden, oder, richtiger gesagt, ihre Impulse von einem Mittelpunkte aus zu empfangen und ihre Aufmerksamkeit, ihr Interesse auf einen Mittelpunkt hin zu richten. Die germanische Rasse, umgekehrt, ist vom Hause aus wesentlich individualistisch, auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit angelegt, so zwar, daß sie über der Vorliebe für com-

munale und provinziale Eigenthümlichkeiten ſogar I
die nothwendige Einheit eines größern ſtaatlichen Ga
vergißt oder gering achtet. Die ſlawiſche Raſſe iſt in n
cher Beziehung vielleicht noch lenkſamer und weniger
Selbſtbeſtimmung ungeduldig als die romaniſche; in
weicht ſie von dieſer ab und nähert ſich der germaniſ
einigermaßen durch den entwickelten Sinn für commu
Zuſammengehörigkeit und Selbſtregierung, welcher in
Geſchichte faſt aller ſlawiſchen Völkerſchaften eine gr
Rolle ſpielt.

Uebrigens darf man nicht vergeſſen, daß bei der
dung der modernen Staaten Europas und ihrer Verfaſſ
gen faſt nirgends die eine oder andere jener Stamm
eigenthümlichkeiten rein und ungemiſcht zur Bethätigu
gelangt, vielmehr die eine mit der andern bald verſchm
zen, bald in Gegenſatz und Spannung gerathen und
mehr oder weniger modificirt worden iſt. In Engla
ſind nicht nur verſchiedene Zweige des gleichen germa
ſchen Hauptſtammes, Sachſen, Dänen und andere nö
liche Völkerſchaften, gleichſam einer auf den andern
pfropft worden, ſondern durch die Normannen, welche
Frankreich ihre germaniſche Natur ziemlich abgelegt hat
und nahezu Franzoſen geworden waren, kam zu dieſ
noch einigermaßen gleichartigen Gemenge ein völlig neu
ungleichartiges, das romaniſche Element hinzu, und e
aus den wiederholten Miſchungen und Entmiſchungen d
ſer verſchiedenen Elemente bildete und conſolidirte ſi
allmählich der ſcheinbar ſo ganz aus Einem Guß geform

ſo eigengeartete engliſche Nationalkörper. In Frankreich kämpften lange germaniſche und romaniſche Elemente um den beherrſchenden Einfluß in den Einrichtungen wie in den Sitten, bis zuletzt das romaniſche völlig überwog und von dem germaniſchen kaum eine Spur übrigblieb. In Spanien und Italien erhielt ſich dagegen das letztere in der Form einer tiefgewurzelten Vorliebe der Bevölkerungen für communale und provinziale Selbſtändigkeit. In Deutſchland hat das eingedrungene romaniſche, franzöſiſche Weſen, namentlich ſeit dem Dreißigjährigen Kriege, den angeborenen Geiſt des Volks weſentlich umgeſtaltet: die ganze politiſche Bewegung der letzten Jahrzehnte in dieſem Lande, ſoweit ſie ſich auf die Einzelſtaaten und das Verfaſſungsweſen darin bezieht, iſt eigentlich nur ein fortgeſetzter Kampf gegen jenes künſtlich hereingetragene fremde Element und für die Wiederherſtellung des alten germaniſchen Geiſtes, der auch in England über den romaniſchen obgeſiegt hat.

Was die ſlawiſchen Völkerſchaften betrifft, ſo ſind ſie ebenfalls im Verlauf der Geſchichte in vielfache Berührungen mit den germaniſchen und den romaniſchen, mit Deutſchen, Engländern, Franzoſen, Italienern gekommen, theils daheim, theils durch die zahlreichen und ununterbrochenen Wanderungen ihrer Angehörigen ins Ausland, und ſie haben dadurch von den Ideen, den Sitten, den Einrichtungen jener andern Völker mancherlei angenommen. Doch hat dieſe Miſchung mehr nur die höhern Klaſſen als das eigentliche Volk berührt, welches letztere ſeinen urſprüng-

lichen Stammes- und Nationalcharakter ziemlich unverändert erhalten hat.

Durch dieſe Mannichfaltigkeit in den Grundcharakteren der Völker, ſowie durch die beſondern äußern Schickſale eines jeden derſelben iſt eine natürliche Verſchiedenartigkeit in der Entwickelung ihres innern politiſchen Lebens, der frühern oder ſpätern Ausbildung, der größern oder geringern Vollkommenheit ihrer Verfaſſungseinrichtungen bedingt.

Dagegen bringt die Bildung und die Erweiterung der politiſchen Geſellſchaften, der Staaten, von ſelbſt allmählich und unaufhaltſam die Nothwendigkeit repräſentativer Einrichtungen und daher auch eine gewiſſe Gleichmäßigkeit in dem Streben der Völker nach ſolchen mit ſich. In den erſten Anfängen dieſer Geſellſchaften, in den engen Kreiſen der Familie, der Gemeinde, des Gaues, oder der Horde, der Zupania, bedarf es einer Repräſentation noch nicht; hier vertritt jeder ſich ſelbſt, jeder nimmt an den gemeinſamen Berathungen und Entſchließungen der Gemeinſchaft, welcher er angehört, theil. Zwar zeigt ſich auch hier ſchon ein Gegenſatz von Autorität und Majorität, von leitender Initiative eines oder einiger Einzelnen und berathender oder auch beſchließender Mitwirkung Aller. In der Familie iſt es das Familienhaupt, der Aelteſte, deſſen erprobtem Rath und durch die Jahre erhöhtem Anſehen die andern willig gehorchen, der aber bei wichtigern Angelegenheiten doch auch gern die Meinungen, den Beirath der erwachſenen Söhne und der ſonſtigen Angehörigen ver-

nimmt. In der Horde oder dem Stamme ist es der Stammeshäuptling, der, als der Tapferste oder als der Weiseste, dem ganzen Stamme — jedoch mehr durch den freien Gehorsam der übrigen als durch Gewalt oder nach bestimmtem Recht — gebietet: doch unternimmt er nicht leicht etwas Wichtiges, ohne die Gesammtheit der Krieger seines Stammes, seiner Horde, um sich zu versammeln und mit ihnen das, was geschehen soll, zu berathen. „Ueber Geringfügiges beschließen die Fürsten oder Führer der Stämme, über Wichtiges die Gesammtheit der freien, wehrbaren Männer", sagt Tacitus von den alten Germanen. Je nach dem Charakter einer solchen gesellschaftlichen Gruppe, eines Stammes oder einer Völkerschaft, ist die Führerschaft bald eine von Einzelnen oder von bestimmten Familien angemaßte, bald nach einer gewissen religiösen Verehrung übertragene (wie die Herrschaft der Priester oder der Zauberer bei manchen wilden Völkern), bald auch eine auf freier Wahl der Genossen beruhende, und ebenso kann der Antheil, den, einem solchen Führer gegenüber, die übrigen Mitglieder der Genossenschaft an der Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten haben, ein sehr verschiedener sein. Aber gewiß ist, daß die letztern diesen Antheil fast immer persönlich und direct ausüben in Versammlungen, in denen entweder alle, oder die Aeltesten, oder die mannbaren und wehrhaften Genossen persönlich erscheinen und stimmen, wie dies in Athen und in Rom ebenso wol als bei den ältesten Germanen, desgleichen bei den meisten slawischen Völkerschaften der Fall war und bei den rohen

Indianerstämmen im Westen Amerikas noch heute der Fa ist. Und ebenso gewiß ist, daß in diesen kleinen gese schaftlichen Vereinigungen die Gewalt des Oberhaupte selbst wenn es nicht aus Wahl hervorgeht und also wec selt, doch selten eine unbeschränkte oder despotische, vie mehr fast immer eine mehr oder weniger an die Mitwi kung der Genossen gebundene ist, welche letztere ihm for während unmittelbar nahe sind, ihn gleichsam fortwähren unter ihren Augen haben.

Je mehr sich aber der gesellschaftliche Verband — si wol räumlich als der Zahl nach — erweitert, um so mel verliert sich diese unmittelbare und einfache Wechselwirkun zwischen dem Haupte des Kreises und dessen einzelnen Gliedern. Das Haupt rückt den einzelnen Gliedern fer ner, wird ihnen fremder, unnahbarer; umgekehrt kann dasselbe seinen Willen und Rathschluß nicht mehr so un mittelbar wie vorher auf alle Theile des Gebiets, über das es gesetzt ist, erstrecken. Es hat dazu Mittelspersonen, Werkzeuge, Bevollmächtigte, Diener, Beamte nöthig. Auf dem größern Raume, bei den mannichfacher gegliederten Verhältnissen der Gesellschaft bildet sich eine gewisse Ver schiedenheit, ja bisweilen ein Widerstreit der Interessen aus, und Sache der Centralleitung wird es, diese Ver schiedenheit und diesen Widerstreit auszugleichen. Auch dadurch wächst und vervielfältigt sich seine Gewalt.

Dies ist gewöhnlich zugleich die Zeit, wo eine solche Gemeinschaft, ein Stamm oder eine Völkerschaft, nach außen mit andern Völkerschaften in stärkere und häufigere Be-

rührungen kommt, wo sie entweder ihr Gebiet und ihre Freiheit gegen fremde Angriffe zu vertheidigen hat, oder, nach dem natürlichen Trieb der Ausdehnung, bei größerer Ansammlung von Kräften im Innern, ihrerseits auf Eroberungen, auf die Verdrängung oder Unterdrückung anderer Völkerschaften ausgeht. In solchen Zeiten pflegt die Gewalt und das Ansehen derer, welche das Volk zu Unternehmungen dieser Art anführen, der Häuptlinge, Herzoge, Könige, oder wie sie sonst heißen, bedeutend zu steigen. Der Krieg bedingt strenge Disciplin und Unterordnung, und kriegerische Unternehmungen, mindestens solche von größerer Ausdehnung und Dauer, sind fast immer der Tyrannei günstiger als der Freiheit. Für militärischen Ruhm und für das stolze Gefühl, über andere Völker zu herrschen, läßt sich ein Volk oftmals gefallen, daheim streng, selbst despotisch behandelt zu werden, und die Beute an beweglichen Gütern oder an Grund und Boden, welche der Anführer den Besiegten abgewinnt, wird nur zu leicht in seiner Hand der Preis, um welchen er seinen eigenen Volksgenossen ihre Unabhängigkeit abkauft und dieselben sich dienstbar macht.

So kommt es, daß häufig in der Geschichte der Völker auf einen Zustand größter Freiheit und Gleichheit ein Zustand der Unfreiheit, bisweilen des Despotismus und der Ungleichheit folgt. Man darf darin nicht unbedingt einen Rückschritt erblicken, sondern nur den nothwendigen Durchgang zu einer neuen Art von Freiheit und Mündigkeit, die Folge der Unmöglichkeit, bei erweiterten Verhältnissen

und vervielfältigten Interessen mit den frühern primitiven Einrichtungen auszukommen.

Dies ist der Verlauf der Dinge wenigstens in den meisten Staaten des modernen Europa gewesen. Zuerst ein Zustand der mehr oder minder unbeschränkten Freiheit und Selbstregierung in kleinen Kreisen, der mehr oder minder allgemeinen Gleichheit aller Stammesgenossen; dann ein Zustand der Concentration, der Ansammlung aller Macht in Einer Hand, nicht selten bis zum förmlichen Despotismus gesteigert, der Unterdrückung eines Theils des Volks durch den andern, bis endlich wieder der natürliche Trieb der Freiheit und Selbstthätigkeit unter neuen Formen, in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Weise, sich Bahn bricht und sowol dem Despotismus als der socialen Ungleichheit und Bedrückung Schranken setzt.

Das Resultat dieses geschichtlichen Processes aber war fast überall die Herstellung eines so oder so gearteten Repräsentativsystems oder einer geregelten Antheilnahme des Volks an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten unter irgendwelcher Form der Vertretung, gegenüber und neben der Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

Die Entstehung, Befestigung und Ausbildung des Repräsentativsystems in England.

Wir beginnen unsere Geschichte des modernen Repräsentativsystems mit England, welches mit Recht das Mutterland dieses Systems heißen kann. Was wir in der Einleitung von dem Uebergange aus einem ursprünglichen Zustande natürlicher Freiheit und Gleichheit durch einen Zustand des Despotismus und der Unterdrückung hindurch zu einer umfassendern neuen Art freiheitlicher Einrichtungen gesagt haben, das zeigt sich in der Wirklichkeit nirgends vollständiger und gleichsam regelrechter als in England. Alle Phasen des angedeuteten Processes treten in diesem Lande mit einer Schärfe hervor wie kaum sonst irgendwo. Die altgermanische Freiheit und Gleichheit erhielt sich dort länger unversehrt und lebenskräftig als bei irgendeinem andern Zweige desselben Stammes, Deutschland selbst nicht ausgenommen. Dann folgte ein Militärdespotismus der ärgsten Art, der alle Keime dieser Freiheit und Gleichheit für immer zu zerstören schien. Allein sie schlummerten nur, um, von neuem erregt und unterstützt durch besondere Umstände, allmählich durch die harte

Rinde jener Zwingherrſchaft wieder hervorzubrechen, d
ſelbe zu zerbröckeln und ſich zu einem weithin ſchattend
Baume auszubreiten, deſſen Abſenker das ganze mode
Europa befruchteten.

Die Angelſachſen brachten auf die britanniſchen Inſ
den Geiſt einer wilden, aber kräftigen Freiheit und Glei
heit mit hinüber, wie er in den germaniſchen Wälde
und an den Küſten der Nord- und Oſtſee herrſchte, u
ſie erhielten dieſen Geiſt lange Zeit auch in ihrer neu
Heimat ungebrochen und unverkümmert. Zwar nahm i
Gemeinweſen, welches daheim die loſere Form eines Bu
des einzelner Stämme oder Völkerſchaften gehabt hatt
drüben, wo es galt, die neue Eroberung gegen die B
ſiegten und Unterdrückten zu behaupten, eine etwas ſtra
fere, einheitlichere Geſtalt an — es bildete ſich eine A
zahl von Fürſtenthümern oder Königreichen, deren jede
ſein beſtimmtes Haupt hatte, die bisweilen wol auch z
einer noch größern Einheit mit einem gemeinſamen Obe
haupte verſchmolzen. Zwar trat an die Stelle der Ver
ſammlungen aller freien und wehrhaften Männer, welch
im alten Germanien über Krieg und Frieden ſowie über da
Mein und Dein, Recht und Unrecht beſchloſſen, allmählic
eine mehr ariſtokratiſche Vertretung, das Wittenagemot, au
den größern Grundbeſitzern, den Statthaltern des Königs
und den Richtern der einzelnen Gaue beſtehend. Allein
die Grundlagen der gemeinen Freiheit blieben doch unange-
taſtet: das Genoſſenſchaftsgericht, die geſellſchaftliche Gleich-
heit aller freien Männer, die Abweſenheit eines feſtabge-

grenzten Geburtsadels und einer feudalen Abhängigkeit des kleinen von dem großen Grundbesitz.

So war es bis zur normännischen Eroberung im Jahre 1066. Mit dieser machte aber der Zustand der Freiheit und Gleichheit einem Zustande des Despotismus und der Feudalität Platz. Die angelsächsischen Eingeborenen wurden von den fremden Eindringlingen auf das härteste unterdrückt; zugleich aber nahmen diese letztern selbst, genöthigt, ihre angemaßte Herrschaft gegen eine unterjochte Bevölkerung zu vertheidigen, die viel zahlreicher war als sie selbst, und ihnen an Tapferkeit wenig nachstand, eine fast militärisch organisirte, streng monarchisch zugespitzte Verfassung an. Der erste normännische König von England, Wilhelm der Eroberer, unterwarf seine stolzen und kühnen Krieger ebenso planmäßig seiner oberstherrlichen Gewalt, wie er durch sie das besiegte Volk der Angelsachsen niederhielt. Diese zweiseitige Politik, welche auch seine Nachfolger planmäßig verfolgten, sollte dazu dienen, das Königthum in größter Unumschränktheit zu befestigen und das Erstehen eines übermächtigen Satrapen- oder Statthalterthums zu verhindern, wie es in Frankreich sich ausgebildet hatte; allein statt dessen führte sie durch den natürlichen Rückschlag der Verhältnisse und durch eigenthümliche Umstände, welche hinzutraten, zu dem geraden Gegentheil hiervon. Um den normännischen Adel in einer gewissen Abhängigkeit von sich zu erhalten, behielt Wilhelm die demokratischen Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, die er bei den Angel-

sachsen vorfand, ihren Grundformen nach bei, nur
Verwandlung der Beamten durch Volkswahl in solche du
königliche Ernennung. Auch das Heerwesen ordnete W
helm in dem gleichen monarchisch-demokratischen Sin
Während bei den Franken der einzelne Krieger zunä
seinem unmittelbaren Lehns- und Dienstherrn, und e
durch diesen dem obersten Lehnsherrn, dem König, v
pflichtet war, nahm Wilhelm jeden einzelnen seiner Unt
thanen unmittelbar für sich in Pflicht und Eid.

Durch diese Politik der normännischen Könige wa
der Adel verhindert, seine Macht auf die Unterjochu
der andern Volksklassen zu richten. Das System der Fe
dalität konnte in England auch nach der Eroberung ni
mals so breite und feste Wurzeln fassen wie auf de
Festlande. Unter demselben Drucke einer unbeschränkte
Königsgewalt und durch keinen socialen Gegensatz voneir
ander getrennt, näherten sich der normännische Edle un
der angelsächsische Freie allmählich einander, und es b
durfte nur des begünstigenden Einflusses äußerer Ereig
nisse, um beide verbunden gegen den Despotismus de
Könige Front machen zu sehen. Als König Johann ohn
Land in dem Streit um seine französischen, von dem Köni
Philipp August ihm abgesprochenen Lehen die Hülfe seine
Barone anrief, forderten diese als Preis einer solchen Hülf
wichtige Freiheitsrechte, jedoch nicht für sich allein, son
dern für alle Stände, für das ganze Volk. Als darau
der König, nicht geneigt, solche Zugeständnisse zu machen
sich an die zweite Klasse des Adels, die Ritter, wendete

schlossen diese sich den Baronen an, und mit beiden machte die Bürgerschaft der schon damals wohlhabenden und mächtigen Hauptstadt London gemeinschaftliche Sache.

Die Frucht dieser gemeinsamen Opposition aller Stände war der große Freiheitsbrief Johann's oder die Magna-Charta, die erste Grundlage des Repräsentativsystems oder des Constitutionalismus in England. Alle Freiheit und alle Gerechtigkeit im Staate beginnt damit, daß die Person und das Eigenthum des Einzelnen geschützt ist. Die einzige ausreichende Bürgschaft für jene ist der richterliche Schutz, also die Unabhängigkeit und das Ansehen der Gerichte, für dieses die Berechtigung derer, welche von ihrem Eigenthum zu den Lasten des Staats oder zu den Ausgaben der Krone beitragen sollen, bei der Festsetzung dieser Lasten und dieser Ausgaben, sowie bei der Bemessung des Beitrags eines jeden nach Recht und Billigkeit mitzuwirken. In den Besitz dieser beiden Fundamentalrechte gelangten die Engländer durch die Magna-Charta schon im Anfange des 13. Jahrhunderts (1215). Nach derselben sollte kein freier Mann ergriffen, ins Gefängniß gesetzt, aus seinem Besitz vertrieben, verbannt oder auf irgendeine Weise beschädigt werden, außer nach dem Urtheilsspruch seiner Standesgenossen und nach dem Gesetze des Landes. Kein königlicher Beamter sollte jemand vor Gericht führen einfach auf seine Anzeige hin, sondern nur unter Vorführung glaubwürdiger Zeugen. Sowol das oberste Gericht des Reichs als die Gerichte in den einzelnen Grafschaften sollten unabhängig, und die letz-

tern an die Mitwirkung von Eingeſeſſenen der betreffe
den Grafſchaft gebunden ſein. Alle willkürlichen Laſten u
Leiſtungen wurden abgeſchafft, keine Lehns- oder ſonſti
Steuer ſollte auferlegt werden, wenn nicht durch den g
meinſchaftlichen Rath des Reichs, ausgenommen eine z
Loskaufung der Perſon des Königs angemeſſene Beiſteue
wenn er in Gefangenſchaft geriethe, zum Ritterſchlag ſe
nes erſtgeborenen Sohnes und zur Verheirathung ſein
erſtgeborenen Tochter. Zu jenem gemeinſchaftlichen Ra
des Reichs ſollten die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte u
großen Barone perſönlich durch königliche Briefe einb
rufen werden, außerdem aber insgemein alle, welche e
königliches Lehn beſäßen, d. h. die ſogenannten Ritte
der Grafſchaften. Zugleich ward vorgeſehen, daß die gr
ßen Barone ihre Untergebenen ebenſo wenig ſollten will
kürlich behandeln können wie der König ſie ſelbſt.

Nach dieſem erſten Erfolge ging man auf dem betrete
nen Wege weiter. Je öfter die Könige verſuchten, die ge
machten Zugeſtändniſſe zurückzunehmen oder zu beſchränken
um ſo feſter beharrten Adel und Bürgerſchaften auf de
ren Erhaltung und Befeſtigung. Jeder Bruch der Magna
Charta endete mit einer erzwungenen neuen Beſtätigun
und ſchärfern Begrenzung der darin verbürgten Rechte
Zwiſchen 1215 und 1422 (unter der Regierung de
Hauſes Anjou oder Plantagenet), alſo binnen weni
mehr als zwei Jahrhunderten, erfolgten ſiebenunddreißi
Beſtätigungen der Magna-Charta. Namentlich der Punk
wegen der Bewilligung von Auflagen und Steuern durch

en freien Willen des Parlaments ward wiederholt in den indendſten Ausdrücken feſtgeſtellt. Ebenſo der, daß die inmal gewährten Freiheiten nicht einſeitig vom Könige urückgenommen oder geſchmälert, vielmehr nur unter Einimmung des Parlaments geändert werden dürften. Für en Fall des Gegentheils ward nicht blos allen denen, elche ſich an einem Bruch der beſchworenen Landesverfaſſung betheiligen würden, außer den ſtrengſten weltlichen Strafen auch mit dem von den Erzbiſchöfen über ſie zu verhängenden Kirchenbann oder der Excommunication gedroht, ſondern es ward auch jedem im Volke ausdrücklich das Recht eingeräumt, dem König, wenn er ſolches unternähme, den Gehorſam zu verweigern und gegen ihn ſich zu erheben, ohne daß dies ſtrafbar ſein ſollte.

So ängſtlich waren die Engländer ſchon damals bemüht, an die Stelle eines abſoluten Königthums ein verfaſſungsmäßig beſchränktes zu ſetzen!

Die äußern Ereigniſſe kamen dieſen Beſtrebungen zu Hülfe. Der faſt ein Jahrhundert lang mit kurzen Unterbrechungen von den engliſchen Königen aus dem Hauſe Anjou gegen die Könige von Frankreich aus dem Hauſe Valois geführte Erbfolgekrieg machte dieſelben fortwährend von der Unterſtützung und alſo von dem guten Willen ihrer kriegeriſchen Vaſallen und ihrer reichen Städte abhängig.

In dieſem Kriege wurde der Rath des Reichs oder das Parlament binnen funfzig Jahren ſiebzigmal einberufen. Auch auf die Geſtaltung des Parlaments hatte dieſer Umſtand einen wichtigen Einfluß. Für ſo langwierige und

ſo weit außerhalb der Grenzen des Reichs zu führe
Kämpfe reichte das Syſtem der bloßen Lehnsfolge n
aus: es mußten Soldtruppen in Dienſt genommen werd
Man bedurfte alſo nicht mehr blos der Vertreter des f
dalen Kriegshandwerks, der großen Barone und der Ritt
ſchaft, ſondern auch der Vertreter der Geldmacht, d
Bürgerthums der Städte. Nach dem einmal anerkannt
Grundſatz, daß niemand etwas zu leiſten ſchuldig ſei, d
nicht an der Bewilligung und Vertheilung dieſer Leiſtu
gen perſönlich oder durch Stellvertreter theilgenomme
mußte man von jetzt an auch die Städte zum Parlame
hinzuziehen. Man nimmt an, daß zuerſt im Jahre 126
die Berufung von zwei Rittern aus jeder Grafſchaft un
zwei Vertretern jeder Stadt oder jedes Burgfleckens ſtat
gefunden habe. Dieſe gewählten Vertreter (welche zuſam
men als die ſogenannten Gemeinen, commoners, bezeichn
wurden) ſonderten ſich ſeit 1339 auch räumlich von de
kraft eigenen Rechts erſcheinenden geiſtlichen und weltliche
Großen ab und bildeten das ſogenannte Unterhaus ode
Haus der Gemeinen (house of commons).

Ebenſo allmählich und gleichſam durch den natürliche
Zug der Verhältniſſe entwickelte ſich die Macht und Wirk
ſamkeit des Parlaments. Schon 1312, unter Eduard II.
ward feſtgeſetzt, daß alle Jahre mindeſtens Ein Parlamen
gehalten werden müſſe. Dadurch ward der Einfluß de
Parlaments auf die geſammten Staatsgeſchäfte ein regel
mäßiger, gleichſam immer gegenwärtiger. Zugleich griff
derſelbe durch die treibende Macht der äußern Verhältniſſe

und die allen ſolchen Gewalten inwohnende expanſive Kraft auch in Bezug auf die Gegenſtände ſeiner Wirkſamkeit immer weiter um ſich. Man begnügte ſich bald nicht mehr, nur bei ſolchen Dingen eine Mitentſcheidung anzuſprechen, welche unmittelbar mit den von der Krone geforderten Bewilligungen zuſammenhingen, wie Krieg und Frieden, ſondern man nahm auch von jeder ſolchen Bewilligung Gelegenheit, um die Abſtellung von Beſchwerden oder die Gewährung von Zugeſtändniſſen ſeitens der Krone zur Bedingung der Erfüllung ihrer Forderungen zu machen, ſodaß es allmählich faſt kein Gebiet der Geſetzgebung und der Verwaltung gab, über welches nicht das Parlament direct oder indirect Gewalt erlangt hätte.

In dieſer Grundverfaſſung des engliſchen Parlaments iſt ſeit jenen frühen Zeiten bis auf die neueſten im ganzen nur wenig geändert worden. Der Gebrauch ſeiner Rechte iſt demſelben zu wiederholten malen — durch Gewalt oder Liſt, durch Einflüſſe der äußern Politik oder durch Schwäche ſeiner eigenen Mitglieder — auf kürzere oder längere Zeit verkümmert worden; die königliche Macht hat ſich auf Koſten der parlamentariſchen bisweilen faſt zur ſchrankenloſen Willkür ausgedehnt; allein die Grundlagen des Conſtitutionalismus ſelbſt blieben nahezu immer dieſelben, welche ſie ſchon vor vielen hundert Jahren geweſen, und es bedurfte daher nur ihrer Wiederherſtellung in den vorigen Stand oder ihrer Befeſtigung, kaum ihrer Verbreiterung, um das Land der Wohlthaten einer geregelten Freiheit aufs neue theilhaftig zu machen. Wie

ein Fels, der zwar von den Wogen bisweilen überfl
oder durch Anschwemmungen von Sand und Schlamm
deckt und den Blicken entzogen wird, der aber doch im
wieder, und immer als derselbe, in unwandelbarer Fes
heit daraus emportaucht, so haben die ersten, schon in
nem Zeitalter anscheinender Roheit und Uncultur ge
ten Fundamente der englischen Freiheit und zugleich
englischen Größe alle innern und äußern Stürme üb
dauert — sowol die auf persönliche Tüchtigkeit und Fes
keit ihrer Urheber gegründete Tyrannei der Tudors,
die mit Hinterlist und Feigheit gepaarte der Stuarts,
große Veränderung der Sitten und der socialen Verhä
nisse, welche die Kirchenreform in ihrem Gefolge hat
wie die Gefahren, welche eine rasche und starke Entwic
lung der Industrie nicht selten für die politische Freih
herbeiführt, die Stürme der Revolution und eines vi
jährigen Bürgerkriegs, wie den gewaltigen Gegenschlag
Restauration, die auf jene folgte. Und das eben war
was die englische Verfassung aus jeder solchen Krisis sie
reich und unversehrt, ja fast immer gekräftigt und gelä
tert hervorgehen ließ, daß das englische Volk niema
nöthig hatte, auch nie darauf ausging, neue, noch unb
kannte Freiheiten zu erobern, oder Einrichtungen, welc
erst die Probe der Erfahrung machen sollten, künstlich au
zudenken, sondern daß es immer nur für die Wiederhe
stellung, Befestigung, höchstens Läuterung und Vervol
kommnung längstbesessener und geübter Freiheiten, woh
bewährter staatlicher und socialer Einrichtungen zu kämpfe

hatte. Die Petition der Rechte (petition of rights), welche 1627 das Parlament dem König Karl I. Stuart abdrang, die Habeas-Corpus-Acte, welche Bürgschaften für die persönliche Sicherheit aller Unterthanen gegen willkürliche Verhaftung und Gefangenhaltung enthält, aus der Regierungszeit Karl's II. (1679), ja selbst die berühmte Acte zur Erklärung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen und Feststellung der Thronfolge, von 1689, die Frucht eines mehr als siebzigjährigen Verfassungskampfes und die Grundlage des ganzen noch bestehenden Staatsrechts der Engländer — alle diese neuern Verfassungsgesetze beziehen sich ausdrücklich auf ältere und älteste zurück und enthalten in der That nichts, was nicht im Grundsatz und seinem Wesen nach schon in jenen vorgesehen gewesen wäre.

Wie das englische Volk von früh an einen sehr richtigen Instinct der Freiheit in der Hinsicht zeigte, daß es zuerst und am beharrlichsten auf diejenigen Rechte drang, welche die natürliche Grundlage und Voraussetzung aller übrigen sind, so bewährte es seinen politischen Takt nicht minder darin, daß, so oft es auch — auf gesetzlichem Wege oder durch Anwendung äußerster Mittel — in die Lage kam, von seinen Beherrschern Zugeständnisse zu erlangen, es diese Gelegenheiten weniger dazu benutzte, den Kreis seiner Rechte und seiner Freiheiten zu erweitern, als vielmehr nur die schon besessenen, aber ihm durch Gewaltmisbrauch entrissenen oder verkümmerten in ihrer vollen Integrität wiederherzustellen und mit neuen Bürgschaften der Unantastbarkeit zu umgeben.

Auf diesem rein praktischen Wege hat sich das Repräsentativsystem in England zu einer Vollkommenheit und innern Festigkeit entwickelt, wie sie keiner der vielen planmäßig entworfenen und zu systematischer Vollständigkeit ausgearbeiteten sogenannten papierenen Verfassungen des Festlandes eigen ist. In keiner sind die drei natürlichen Elemente des modernen Staats- und Gesellschaftslebens, das monarchische, aristokratische und demokratische, so organisch unter sich verbunden, so zweckmäßig nebeneinander geordnet. Nirgends ist die Autorität der Krone so groß und so unantastbar, ihre Gewalt, für die höchsten Interessen der Nation zu sorgen, so ausgedehnt, und doch nirgends die königliche Macht vor Misbrauch, die Heiligkeit des königlichen Namens vor Verdunkelung ihrer selbst durch Irrthum oder Schuld ihres Trägers mehr geschützt als in England. Nirgends haben Geburtsrang, großer Grundbesitz und Reichthum mehr sichere Gelegenheit, eine ausgezeichnete Stellung im Staate und in der Gesellschaft einzunehmen und einen wohlthätigen Einfluß auf das Gemeinwesen zu gewinnen, und doch gibt es keine Aristokratie in der Welt, die weniger im Stande und auch gewillt wäre, drückende Vorrechte oder eine schädliche Gewalt über die andern Volksklassen auszuüben, als die englische. Nirgends ist der Grundsatz der sogenannten Volkssouveränetät, der Grundsatz, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe, in der Praxis reeller durchgeführt als in England, aber nirgends auch ist diese Durchführung durch weise Beschränkungen mehr geregelt und vor Ausschreitungen gesichert

ls dort. Die Rechte einer jeden der drei Gewalten, welche usammen — nach dem englischen Staatsrecht — den gro- en gesetzgebenden und regierenden Körper des Reichs oder as Parlament (im weitern Sinne) bilden, der Krone, es Oberhauses und des Unterhauses, sind nicht so genau heoretisch und principiell wie in den festländischen Re- präsentativstaaten festgestellt und gegeneinander abgegrenzt, aber sie sind durch langes Herkommen und eine verständige Praxis dergestalt geregelt, daß Uebergriffe der einen in das Gebiet der andern sowie Streitigkeiten um die Gren- zen dieser Gebiete selbst kaum vorkommen können. Der König von England hat das unbestreitbare Recht, jedem Beschlusse der beiden Häuser seine Sanction zu versagen und denselben dadurch unwirksam zu machen: niemand kann ihn gesetzlich hindern, von diesem Rechte Gebrauch zu ma- chen, und zwar nicht blos einmal, oder auf eine bestimmte Zeit, sondern jedesmal von neuem, so oft die beiden Häu- ser den gleichen Beschluß wiederholen würden; allein in der Praxis ist dieses Recht so sehr außer Wirksamkeit ge- setzt durch den feststehenden Grundsatz, daß kein Ministe- rium bestehen kann, welches nicht die Mehrheit im Par- lament für sich hat, daß eine Versagung der königlichen Genehmigung zu irgendeinem wichtigen Beschlusse der bei- den Häuser seit unvordenklichen Zeiten nicht vorgekommen ist. Der Grundsatz selbst, von dem wir eben sprachen, der Grundsatz der sogenannten parlamentarischen Regierung, beruht gleichfalls auf keinem geschriebenen Gesetz, wol aber auf einer herkömmlichen, daher um so festern und zweifel-

loſern Praxis. Der Inhaber der Krone iſt in Engla
dem Geſetze nach, in der Wahl wie der Entlaſſung ſei
Miniſter ſo unbeſchränkt wie irgendein Monarch der Er
allein die Klugheit verbietet ihm, andere Miniſter zu wä
len als ſolche, von denen er weiß, daß ſie im Parlame
und namentlich im Unterhauſe, eine ausreichende Mehrh
für ſich haben werden, oder ſolche, welche eine ſolche Meh
heit beſitzen, zu entlaſſen. Wollte er anders handeln,
würde die einfache Folge die ſein, daß das Miniſterium
ohne genügenden Anhang in den beiden Häuſern, in alle
ſeinen Maßregeln durch den geſetzlichen Widerſpruch d
Oppoſition gehemmt wäre, und daß, wollte es nichtsdeſto
weniger auf ſeinem Poſten verbleiben, das Unterhaus ihr
ſchließlich die zum Fortregieren unentbehrlichen Geldmitte
verweigern würde. In Wahrheit iſt es daher das Parla
ment, und zwar weſentlich das Unterhaus, welches Mini
ſterien ein- und entſetzt; allein da der formell entſcheidend
Act der Ernennung und Entlaſſung durch die Krone ge
ſchieht, ſo iſt nicht blos das Anſehen der Krone gewahrt,
ſondern es bleibt auch dem Träger derſelben, zumal wenn
er eine ſtaatsmänniſch bedeutende und im Volke angeſehene
Perſönlichkeit iſt, immer noch die dankbare und gemein-
nützige Aufgabe, genau abzuwägen, wann der Zeitpunkt
gekommen iſt, um das Miniſterium zu wechſeln, ob die
Stimmung im Parlament gegen ein ſolches ſo ſtark, ſo
feſt begründet und dauerhaft erſcheine, daß es nothwendig
ſei, ihr nachzugeben, ob dieſe Stimmung auch in der Na-
tion ſelbſt ihr entſprechendes Echo finde, oder ob durch

eine Auflöſung des Unterhauſes und durch Neuwahlen vielleicht wieder eine Mehrheit für die beſtehende Regierung zu erreichen ſei; ferner welche andere Zuſammenſetzung des Miniſteriums auf ein günſtigeres Verhältniß zum Parlament zu rechnen habe u. ſ. w. Es iſt unter der jetztregierenden Königin Victoria vorgekommen, daß ein Miniſterium aus der Partei der Whigs, welches alſo die perſönlichen Anſichten der Königin ſelbſt vertrat, durch eine Coalition der Tories mit den ſogenannten Radicalen und der irländiſchen Oppoſition im Unterhauſe eine Niederlage erlitt und daher zurücktrat, daß darauf die Königin, getreu dem engliſchen Herkommen, den Führer der Tories rufen ließ und ihm die Bildung eines neuen Cabinets anbot, daß aber dieſer, wohl einſehend, daß die wahre Mehrheit im Unterhauſe und vollends im Lande keine toryiſtiſche ſei, den Auftrag zurückgab, und daß nun die Königin wieder die Whigs ins Amt zurückführte, wobei die Tories ſelbſt nun von ihrer Oppoſition abſtanden, da es für unredlich und unpatriotiſch gegolten haben würde, einer beſtehenden Regierung das Regieren unmöglich zu machen, ohne doch im Stande zu ſein, eine andere zu bilden.

So regelt ſich in England durch das loyale und verſtändige Zuſammenwirken aller Gewalten, der Krone einerſeits, der beiden großen repräſentativen Körperſchaften andererſeits, die Regierungsmaſchine dieſes gewaltigen Reichs gleichſam von ſelbſt auf die leichteſte, gefahrloſeſte und dem Gemeinweſen vortheilhafteſte Weiſe.

Daſſelbe iſt der Fall mit dem Verhältniß der beiden

Häuſer zueinander. Der Form nach haben beide Häu
den gleichen Antheil an der Geſetzgebung und Regieru
ausgenommen die bei Geldbewilligungen ſeit lange d
Unterhauſe auch geſetzlich zuſtehende Prärogative, daß ſol
allemal ihm zuerſt vorgelegt werden müſſen und daß d
Oberhaus Geldbills nur in Bauſch und Bogen annehm
oder verwerfen, nicht im einzelnen abändern kann. All
in der Praxis iſt mindeſtens ſeit der Revolution von 16
das Unterhaus der zweifellos ausſchlaggebende Fact
Namentlich in dem Betracht, daß die Majorität im Unt
hauſe es iſt, welche über Verbleiben oder Rücktritt d
Miniſterien entſcheidet. Der gegenwärtige Premierminiſt
Lord Palmerſton ſprach es einmal im Parlament, als d
Oberhaus ihn und ſeine Collegen bei Gelegenheit des chin
ſiſchen Kriegs abvotirt hatte, offen aus, daß ein Miniſt
rium, ſolange es das Vertrauen des Unterhauſes beſitz
ſich um ein abfälliges Votum des andern Hauſes nicht z
kümmern habe. Dies iſt auch natürlich. Das Unterhau
vertritt die eigentliche Geſammtheit der Nation, währen
das Haus der Lords nur einen kleinen Bruchtheil derſel
ben darſtellt. Und, wie bedeutend auch immer der Wert
des großen Grundbeſitzes ſein mag, ſo iſt doch die Summ
deſſen, was ſowol ebenfalls an Grundbeſitz als an beweg
lichem Vermögen durch das Unterhaus repräſentirt wird
ganz unverhältnißmäßig viel größer. Schon vor mehr al
zweihundert Jahren, unter Karl I., ward das Geſammt
vermögen der Mitglieder des Hauſes der Gemeinen au
mehr als das Doppelte desjenigen des Hauſes der Lords

eranſchlagt, und dieſes Verhältniß ſtellt ſich noch ganz nders, wenn man bedenkt, daß jedes jener Mitglieder icht blos ſein eigenes Vermögen oder Einkommen, ſon- ern auch dasjenige ſeiner Wähler und mittelbar dasjenige er Grafſchaft oder der Stadt, die es im Parlament ver- ritt, repräſentirt. Der Krone iſt ein verfaſſungsmäßiges Mittel vorbehalten, einen zu hartnäckigen Widerſtand des Oberhauſes gegen das Unterhaus und das von dieſem ab- hängige Miniſterium zu brechen, nämlich das Recht der Ernennung neuer Peers; allein ſelbſt dieſes Mittel iſt in der neuern Zeit faſt außer Anwendung gekommen, da die Lords, im Bewußtſein der Unthunlichkeit eines lange fort- geſetzten Widerſtandes von ihrer Seite gegen volksthüm- liche, vom Unterhauſe mit ſtarken Mehrheiten angenom- mene Maßregeln, von ſelbſt auf eine allzu hartnäckige Oppoſition zu verzichten pflegen.

Von beſtimmten Rechten des Parlaments, wie ſie in andern, geſchriebenen Verfaſſungen aufgezählt zu werden pflegen, kann man in Bezug auf England kaum ſprechen, da, wie geſagt, das Parlament nicht blos die ganze Ge- ſetzgebungsgewalt, ſondern, durch ſeinen maßgebenden Ein- fluß auf die Beſetzung des Miniſteriums, gewiſſermaßen ſelbſt die Regierungsgewalt in ſich vereinigt. Das Parla- ment, ſagt ein engliſches Sprichwort, kann alles, nur nicht einen Mann in ein Weib oder ein Weib in einen Mann verwandeln.

Die Zuſammenſetzung des Unterhauſes war von ur- alters her bis auf die neueſte Zeit ziemlich unverändert

geblieben. Jede Grafſchaft hatte in der Regel zwei treter geſandt. Engliſche Schriftſteller nehmen an, Ritter oder ſogenannten kleinen Barone hätten urſpr lich Mann für Mann das Recht des Erſcheinens im ? des Königs gehabt, hätten es aber im Laufe der Zei quemer gefunden, ſich durch Einzelne ihres Mittels treten zu laſſen. Dies erklärt die Gleichmäßigkeit Grafſchaftsvertretung.

Was die Städte und Flecken betrifft, ſo war die tretung derſelben weder eine ebenſo allgemeine noch nach beſtimmten Normen geregelte. Da das Recht der bewilligung im Parlament von früh an als ein Corr von Leiſtungen an die Krone betrachtet ward, ſo iſt wahrſcheinlich, daß dieſes Recht eben die Städte und Fle erhielten, von denen man derartige Leiſtungen forderte o erbat. Zu der Zeit, wo die Vertretung der Gemeinen Parlament entſtand, gab es überhaupt nur noch wei Städte und Burgflecken in England. Es iſt glaubli daß dieſe ſämmtlich, oder doch die meiſten davon, ei Vertretung erhielten. Aber es war kein allgemeines, dur das Geſetz feſtgeſetztes Recht, ſondern ein durch Verleihu ausdrücklich zuertheiltes Privilegium. Im Laufe der Z wurden weitere Privilegien ſolcher Art — theils kraft d königlichen Prärogative, theils durch Parlamentsbeſchluß an neuentſtandene oder zu größerer Bedeutung gelang Ortſchaften übertragen; dagegen gingen manche der früher Privilegien ein, ſei es durch Nichtgebrauch, ſei es durc willkürliche Nichtbeachtung von ſeiten der Krone und ihre

Beamten. Auch in der Grafſchaftsvertretung hatten auf ſolche Weiſe einzelne Aenderungen, jedoch nur wenige, ſtattgefunden.

Wie heftig man auch zu verſchiedenen Zeiten um die Rechte des Parlaments gekämpft hatte, ſo wenig war die Zuſammenſetzung deſſelben ein Gegenſtand von Streitigkeiten oder ſelbſt von Erörterungen geweſen. Selbſt die ariſtokratiſche Prärogative der Peers war nur ein einziges mal, und nur für ganz kurze Zeit (nach der Hinrichtung Karl's I. und der Errichtung einer Republik unter dem Protector Cromwell) dem demokratiſchen Zuge der Zeit zum Opfer gefallen; aber ſogar Cromwell ſah ſich veranlaßt, wieder an die Aufrichtung eines Oberhauſes zu denken — ſo tiefe Wurzeln hatten die althiſtoriſchen Einrichtungen in der Denkungsart und den Gewohnheiten der Nation geſchlagen!

Jene aus den früheſten Zeiten ſtammende Vertheilung der Sitze im Unterhauſe war indeß mit den thatſächlichen Culturzuſtänden, wie ſolche ſich ſeitdem entwickelt hatten, vielfach in ein grelles Misverhältniß getreten. Ortſchaften, welche zur Zeit der Verleihung der Unterhausſitze noch gar nicht beſtanden oder elende Dörfer waren, hatten ſich in der Zwiſchenzeit zu großen volk- und gewerbreichen Städten erhoben; Städte, welche früher wohlhabend und angeſehen geweſen, waren allmählich herabgekommen, zum Theil gänzlich verfallen. Gleichwol beſaßen jene erſtern keine Vertretung im Parlament, während dieſe letztern ſich eines ſolchen Vorrechts erfreuten. Städte wie Mancheſter,

Birmingham, Brighton, Greenwich, sogar drei der gr
Stadttheile Londons: Tower Hamlets, Finsbury
Marylebone, waren solchergestalt unvertreten: im ga
42 Städte von größerm oder geringerm Umfange,
zusammen einen höchst beträchtlichen Bruchtheil der
völkerung, einen noch beträchtlichern des Nationalver
gens von England in sich faßten. Dagegen gab es m
als 50 Flecken, welche kaum noch den Namen solcher
dienten — sogenannte rotten boroughs, verrottete o
verödete Flecken, — bisweilen nur aus wenig Häusern
stehend, die aber gleichwol nach wie vor zwei Mitglie
ins Unterhaus sendeten; es gab andere 30, die
eine sehr mäßige Bevölkerung und einen noch mäßige
Wohlstand besaßen und doch durch je einen Vertreter p
lamentarische Rechte ausübten.

Diese Ungleichheiten waren schon längst schwer empfu
den worden. Das durch den ungeheuern Aufschwung d
Industrie und des Handels geschaffene rasche Wachsthu
der Bevölkerung und des Wohlstandes fand sich durch die
Stabilität in den repräsentativen Einrichtungen des La
des von dem so wichtigen Recht der Vertretung im Pa
lament ausgeschlossen. Und andererseits kam dieser ve
altete Modus derselben Aristokratie des großen Grundbe
sitzes zugute, welche ohnehin vielfach auf Kosten eben de
Industrie und des Handels ihren Vortheil in agrarische
Monopolen u. dgl. suchte. Vermittels der verrotteten Flecke
verfügte sie über eine große Zahl von Sitzen im Unter
hause und beherrschte so auch dieses, während sie im Ober

hauſe außerdem perſönlich repräſentirt war. In keinem andern Lande würde man eine ſolche Zurückſetzung eines ſo großen und ſo wichtigen Theils der Bevölkerung und eine ſo bedenkliche Ungleichheit zu Gunſten einer einzelnen Geſellſchaftsklaſſe ſo lange ruhig ertragen haben: in England that man es, weil die Ariſtokratie keine dem Gemeinwohl feindlich gegenüberſtehende Kaſte und weil die Macht des öffentlichen Geiſtes der Nation ſo groß und unwiderſtehlich war, daß derartige Misbräuche, wenn auch im Princip noch ſo grell und ſcheinbar unerträglich, doch in der Praxis weniger fühlbar erſchienen.

Allerdings war ſchon bald nach Beendigung der großen Kriege mit Napoleon, als die Nation ſich wieder aufmerkſamer ihren innern Zuſtänden zuwendete, das Bedürfniß einer Beſeitigung jenes Uebelſtandes hervorgetreten. Dennoch dauerte es noch mehr als zwölf Jahre, bis der erſte Urheber der Wahlreform, Lord John Ruſſell, dahin gelangte, als Miniſter der Krone die erſte Reformbill vorzulegen, und erſt nach einem langen und hartnäckigen Kampfe mit dem Oberhauſe ward dieſe Bill am 4. Juli 1832 zum Geſetz erhoben. Durch dieſelbe wurden 56 Burgflecken in England und Wales ihres Rechts, Abgeordnete ins Parlament zu ſchicken, gänzlich beraubt, 30 andere von zwei Abgeordneten auf einen herabgeſetzt; dagegen erhielten 20 Orte, die bisher unvertreten geweſen, das Recht, einen Abgeordneten, 22 andere das Recht, zwei Abgeordnete ins Unterhaus zu ſenden. Von den Grafſchaften wurden einige beſonders reich bevölkerte in mehrere Bezirke getheilt

und dadurch die Zahl ihrer Vertreter theils verdop
theils verdreifacht. So erhielt die Grafſchaft York
Vertreter in drei Bezirken, 26 Grafſchaften ſollten je
wählen, 7 je drei, 9 je zwei; 10 andere dagegen
den auf je einen herabgeſetzt. Im ganzen gibt es
der Reformacte in England und Wales 341 Vertreter
Städte und Burgflecken, einſchließlich der beiden Univ
täten Oxford und Cambridge, und 159 Vertreter des fla
Landes oder der Grafſchaften. Für Schottland ward gl
zeitig die Zahl der Abgeordneten von 45 auf 53 er
(30 Grafſchaftsvertreter, 23 Städtevertreter), für Irl
von 100 auf 105 (64 für die Grafſchaften, 39 für St
und Burgflecken, 2 für die Univerſität Dublin). 3
Burgflecken haben ſeit jener Zeit noch das Wahlrecht
loren, ſodaß die Geſammtzahl der Mitglieder des Un
hauſes gegenwärtig 654 beträgt.

Eine zweite Veränderung, welche die Reformacte
das engliſche Repräſentativſyſtem brachte, betraf den W
modus oder die Vertheilung des Wahlrechts innerhalb
einzelnen Wahlkörperſchaften, der Grafſchaften und
Städte.

Das Wahlrecht in den Grafſchaften war in frühe
Zeit auf alle freien Grundeigenthümer ausgedehnt gewe
Unter Heinrich IV., alſo im 15. Jahrhundert, ward
ſelbe einigermaßen beſchränkt durch Feſtſetzung einer
wiſſen Größe des Beſitzthums. Die Reformacte gibt
Wahlrecht allen freien Grundbeſitzern (freeholders)
einem Grundeinkommen von 40 Sh. oder 13⅓ Thl

:n Beſitzern von Grundſtücken auf Erbpacht oder Lebens=
ns (copyholders) mit einem ſolchen von 10 Pfd. St.
66⅔ Thlr.), endlich auch den Zeitpächtern, wenn ſie ent=
)eder auf 60 Jahre gepachtet haben und 10 Pfd. St. reines
Einkommen von ihrem Pachtgut ziehen, oder, bei zwanzig=
ährigem Pacht, 50 Pfd. St. (333⅓ Thlr.), oder bei einer
Pachtzeit auf unbeſtimmte Zeit, wenn ſie 50 Pfd. St. Pacht=
zins zahlen.

In den Städten und Flecken war die Ausübung des Wahlrechts bis zum Jahre 1832 eine ſehr verſchiedenartige geweſen, je nach dem örtlichen Herkommen. Die Reformacte ließ einige dieſer Wahlberechtigungen (z. B. gewiſſer Zunftgenoſſen ſowie der Beſitzer von Stadtgütern) fortbeſtehen, regelte aber im übrigen das ſtädtiſche Wahlrecht nach einer allgemeinen und gleichen Norm, und zwar ſo, daß jeder Eigner oder Miether eines Hauſes, Comptoirs, Waarenmagazins, offenen Ladens von einem reinen jährlichen Werthe von mindeſtens 10 Pfd. St. (66⅔ Thlr.) Wähler ſein ſollte, wofern er einen ſolchen Beſitz ſchon zwölf Monate lang innehatte und mit keinem Termin der Armenſteuer im Rückſtande war.

Aehnliche Beſtimmungen, zum Theil etwas modificirt nach den örtlichen Verhältniſſen, traf die Reformacte für Schottland und Irland.

Die Wählbarkeit, oder das Recht, als Abgeordneter im Unterhauſe zu ſitzen, war ſeit der Regierung der Königin Anna, alſo ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts, an ein beſtimmtes Vermögen geknüpft geweſen. Dieſe Be=

schränkung, welche auch noch die Reformacte von 1 bestehen ließ, ist seitdem durch eine Parlamentsacte Jahre 1858 aufgehoben worden. Eine andere Beschränk daß nämlich der zu Wählende dem Wahlkörper selbst gehören mußte, der ihn wählte, war schon früher in Praxis außer Wirksamkeit gekommen und ward 1774 g lich beseitigt.

Die Zusammensetzung des Oberhauses hat durch Reformacte von 1832 keinerlei Abänderung erfah Dasselbe besteht aus den geistlichen Lords (den ho Würdenträgern der englischen Kirche, den sämmtli Erzbischöfen und Bischöfen Englands, sowie einem der bischöfe und drei Bischöfen Irlands abwechselnd), aus weltlichen Lords oder Peers von England, welche persönlichen Rechts Mann für Mann Sitz und Stim haben, und aus einer Anzahl schottischer und irischer Pee die durch Wahl ihrer Standesgenossen als deren Vertre darin Platz nehmen. Das Staatsoberhaupt hat das Re neue Peers zu ernennen; einmal verliehen, erbt die Pee würde (soweit sie nicht, wie die der geistlichen Lords, bl das Zubehör eines Amts ist) nach der Erstgeburt fort. Gesammtzahl der Mitglieder des Oberhauses ist gege wärtig etwa 460.

Dies ist die Geschichte des Repräsentativsystems in En land. Sie ist einfach, aber lehrreich. Man ersieht daran daß der Gebrauch politischer Freiheit und parlamentarisch Einrichtungen in diesem Lande uralt ist, daß diese Ei richtungen nicht planmäßig, nach allgemeinen Theorien, a

dem Papier ausgearbeitet, ſondern auf durchaus hiſtoriſchem Wege allmählich erwachſen, erweitert und befeſtigt worden ſind. In der Geſchichte des engliſchen Conſtitutionalismus iſt nichts Ueberflüſſiges, Vages, Ueberſchwengliches, kein Recht wird gefordert, keine Freiheit erſtrebt blos um des Princips, um der logiſchen Conſequenz willen, aber es iſt auch nichts verſäumt, was zum vollen Gebrauch und zum ſichern Rückhalt irgendeines werthvollen politiſchen Rechts nöthig erſcheint. Der Doctrinär, welcher überall das Syſtem, den logiſchen Zuſammenhang, die planmäßige Durchführung eines philoſophiſchen Gedankens in allen ſeinen Conſequenzen ſucht, wird an dem engliſchen Staatsweſen manches auszuſetzen oder zu vermiſſen finden; allein der praktiſche Politiker, dem es um die reellen Erfolge, nicht um die philoſophiſche oder abſtracte Vollſtändigkeit und Symmetrie des Syſtems zu thun iſt, wird eingeſtehen müſſen, daß dieſe Erfolge da ſind, daß ſie wenig oder nichts zu wünſchen übrig laſſen, daß ſie nicht blos vorübergehende, ſondern dauerhafte und nachhaltige ſind, daß, mit Einem Worte, die Maſchine des engliſchen Parlamentarismus trefflich arbeitet — it works well — wie der Engländer mit berechtigtem Stolze ſagt.

Zweites Kapitel.

Geschichte der repräsentativen Einrichtungen in Frankreich.

Die Geschichte Frankreichs bietet in Bezug auf Schicksale und die Wirksamkeit der repräsentativen richtungen in diesem Lande das gerade Gegentheil von des britischen Inselreichs dar. Obschon die Anfänge selben dort so alt sind wie hier, so gelingt es ihnen nicht, in gleicher Weise sich zu befestigen und auszubrei vielmehr erscheinen sie daselbst mehr nur sporadisch ohne sichere Dauer; ja sie verschwinden auf eine l Zeit fast gänzlich und machen einem schrankenlosen A lutismus Platz. Als sie endlich wieder hervortreten, schieht dies infolge gewaltsamer, krampfhafter Erschü rungen des gesammten Staats- und Gesellschaftskörp Alsdann plötzlich mit doctrinärer Consequenz ausgebil übertreffen sie die englischen ebenso sehr an systematis und sozusagen logischer Vollständigkeit, als sie hinter d selben an praktischer Dauerhaftigkeit zurückbleiben, stellen im weitern Verlauf ihrer Geschichte nur eine R politischer Experimente dar, welche noch heute nicht zu nem gesicherten und befriedigenden Abschluß gediehen s vielmehr von einem solchen weiter als jemals entf scheinen.

Das alte Frankenreich in Gallien, dessen Erbe das heutige Frankreich ist, entstand anscheinend unter ganz ähnlichen Voraussetzungen wie das angelsächsische auf den britischen Inseln. Hier wie dort war es eine germanische Militärcolonie, die sich inmitten einer celtischen Bevölkerung festsetzte, diese unterjochte und sich des Landes bemächtigte. Genauer besehen, waren freilich die Verhältnisse wesentlich verschiedene. Als die Angelsachsen unter Hengist und Horsa in England landeten und aus Bundesgenossen der eingeborenen Bretonen, die sie gerufen, bald Unterdrücker dieser und Eroberer des Landes wurden, fanden sie, wie es scheint, keinen allzu starken Widerstand. Die Bretonen waren kein besonders tapferer und kriegerischer Stamm: wie sie den Picten und Scoten nicht zu widerstehen vermocht hatten, so ließen sie sich von den Sachsen, die zu den kräftigsten und krieggeübtesten der deutschen Stämme gehörten, leicht unterjochen, wichen vor ihnen in die entlegenern Küstenstriche und Gebirge zurück, oder blieben wol auch im Lande mit den Eroberern vermischt als dienstbare Bearbeiter desselben Bodens, dessen Eigenthümer sie bisher gewesen.

Anders in Gallien. Von Haus aus standen die Gallier den Germanen an Körperkraft und Tapferkeit näher. Sie selbst nannten die wilden Völkerschaften jenseit des Rhein ihre Stammverwandten und Brüder (daher der Name Germanen, den die Römer den Deutschen beilegten). Sie hatten schon in grauester Vorzeit, viel früher als die Cimbern und Teutonen, das mächtige Rom in Bestürzung

Zweites

Geschichte der repräsentati

Die Geschichte Fr
Schicksale und die
richtungen in diese
des britischen I
selben dort so
nicht, in gl
vielmehr
ohne sic
Zeit f
lutisr
schi
ru
2

er kriegerischen
gen. Sie hatten
Cäsar, blutige K
mehr noch durch rö
der römischen Waffe
der Römer als selbst R
diesen, neben den Schatten
ation, auch deren Vortheile,
einer vervollkommneten Kriegs
Römer selbst hatten diese Provinz
Heeren besetzt und durch umf
anstalten gegen die bedrohliche N
deutschen Barbaren zu schützen gesucht.
gegen das Ende des 5. Jahrhunderts n. (
Jahre nach der Eroberung der britischen
die Angelsachsen) eine andere deutsche Stamm
schaft, die Franken, in dem römisch-gallischen R
der Seine eine Militärcolonie gründete und von
allmählich das ganze, ehemals von Rom beherrsc
— bis gegen den Kanal, die Pyrenäen und d
Mittelmeer hin, rückwärts bis zum Jura und zu d
Vogesen — sich unterwarf, da hatte sie es mit ein
Gegner zu thun, der zwar von seiner alten Macht u
Größe weit herabgesunken, geschwächt, demoralisirt, e
muthigt war, aber doch immer noch zu seiner Besiegu
und Niederhaltung des vollen Aufgebots und einer ste
bereiten Anwendung aller Kräfte der Eroberer bedurft
Die Franken, welche Gallien in Besitz nahmen, ware

derſelben Römerherrſchaft, die ſie
nichfache Beziehungen getreten,
t, bald als bloße Soldtrup-
Disciplin, ſie hatten den küh-
ich prunkenden, wenn auch ſchon
au dieſes einſt ſo gewaltigen Reichs
ohne eine gewiſſe ſtaunende Bewunde-
t gelernt.

o alſo auf der einen Seite eine äußere Noth-
eit von ſelbſt die Franken auf eine ſtraffere Con-
ration ihrer Kräfte hindrängte, boten die Einrichtungen und Traditionen der römiſchen Herrſchaft, welche die Sieger vorfanden und deren imponirenden Einfluß ſie bereits empfunden hatten, den Inhabern der politiſchen Gewalt ein nur zu verführeriſches Mittel dar, dieſe Gewalt immer mehr zu erweitern und zu befeſtigen. Die Führer der fränkiſchen Eindringlinge, die ſich allmählich auf dem römiſchen Gebiet feſtſetzten, ſäumten nicht, von dieſem Mittel zu ihren eigenen wie zu Gunſten des jungen Staats, den ſie begründen wollten, Gebrauch zu machen. Aus dem freigewählten Herzog von nur vorübergehender Führerſchaft ward ein bleibender, bald ſo gut wie erblicher König. Die Eigenthumsverhältniſſe, in den Zeiten der Uncultur und primitiven Einfachheit faſt bedeutungslos für die geſellſchaftlichen und politiſchen Verhältniſſe, erlangten in dem auf den Trümmern des römiſchen Reichs begründeten neuen Staatsweſen einen ausſchlaggebenden, der Freiheit und Gleichheit wenig günſtigen Einfluß. Der Erobe-

verſetzt und erobert, dann den Ruf ihrer kriegeriſchen
ten bis in das ferne Aſien getragen. Sie hatten g
den größten römiſchen Feldherrn, Cäſar, blutige Kä
beſtanden, waren dann, faſt mehr noch durch röm
Cultur als durch die Gewalt der römiſchen Waffen
zwungen, nicht ſowol Knechte der Römer als ſelbſt Ri
geworden, und hatten von dieſen, neben den Schattenſ
einer verfeinerten Civiliſation, auch deren Vortheile,
Kenntniß und Uebung einer vervollkommneten Kriegsk
angenommen. Die Römer ſelbſt hatten dieſe Provinz
jeher mit ihren beſten Heeren beſetzt und durch umfa
liche Vertheidigungsanſtalten gegen die bedrohliche N
barſchaft der deutſchen Barbaren zu ſchützen geſucht.

Als daher gegen das Ende des 5. Jahrhunderts n. C
(ungefähr 50 Jahre nach der Eroberung der britiſchen
ſeln durch die Angelſachſen) eine andere deutſche Stamm
genoſſenſchaft, die Franken, in dem römiſch-galliſchen N
an der Seine eine Militärcolonie gründete und von
aus allmählich das ganze, ehemals von Rom beherrſ
Land — bis gegen den Kanal, die Pyrenäen und
Mittelmeer hin, rückwärts bis zum Jura und zu
Vogeſen — ſich unterwarf, da hatte ſie es mit ein
Gegner zu thun, der zwar von ſeiner alten Macht u
Größe weit herabgeſunken, geſchwächt, demoraliſirt, e
muthigt war, aber doch immer noch zu ſeiner Beſiegu
und Niederhaltung des vollen Aufgebots und einer ſt
bereiten Anwendung aller Kräfte der Eroberer bedurf
Die Franken, welche Gallien in Beſitz nahmen, war

ſelbſt ſchon zuvor mit derſelben Römerherrſchaft, die ſie ſpäter vernichteten, in mannichfache Beziehungen getreten, bald als deren Bundesgenoſſen, bald als bloße Soldtruppen; ſie hatten die römiſche Disciplin, ſie hatten den kühnen, noch immer äußerlich prunkenden, wenn auch ſchon innerlich morſchen Bau dieſes einſt ſo gewaltigen Reichs kennen und nicht ohne eine gewiſſe ſtaunende Bewunderung betrachten gelernt.

Während alſo auf der einen Seite eine äußere Nothwendigkeit von ſelbſt die Franken auf eine ſtraffere Concentration ihrer Kräfte hindrängte, boten die Einrichtungen und Traditionen der römiſchen Herrſchaft, welche die Sieger vorfanden und deren imponirenden Einfluß ſie bereits empfunden hatten, den Inhabern der politiſchen Gewalt ein nur zu verführeriſches Mittel dar, dieſe Gewalt immer mehr zu erweitern und zu befeſtigen. Die Führer der fränkiſchen Eindringlinge, die ſich allmählich auf dem römiſchen Gebiet feſtſetzten, ſäumten nicht, von dieſem Mittel zu ihren eigenen wie zu Gunſten des jungen Staats, den ſie begründen wollten, Gebrauch zu machen. Aus dem freigewählten Herzog von nur vorübergehender Führerſchaft ward ein bleibender, bald ſo gut wie erblicher König. Die Eigenthumsverhältniſſe, in den Zeiten der Uncultur und primitiven Einfachheit faſt bedeutungslos für die geſellſchaftlichen und politiſchen Verhältniſſe, erlangten in dem auf den Trümmern des römiſchen Reichs begründeten neuen Staatsweſen einen ausſchlaggebenden, der Freiheit und Gleichheit wenig günſtigen Einfluß. Der Erobe-

rer Galliens, Chlodwig, betrachtete sich als den natürlichen Erben und Eigenthümer des ganzen, sehr bedeutenden Staats- oder Kronguts, welches vorher daselbst die römischen Imperatoren besessen. Er vertheilte dieses Staatsgut unter seine Feldherren und sonstigen hervorragenden Krieger, oder ließ wol auch zum Theil die gallischen und römischen Großen, welche er als Inhaber solcher Staatsdomänen, als Statthalter einzelner Gebietstheile vorfand, in diesem Besitze, um sie an sich und die neue Ordnung der Dinge zu ketten.

Insoweit glich dieses neue fränkische Staatswesen mehr dem englischen nach der normännischen Eroberung als nach der Ansiedelung der Angelsachsen. Allein das Resultat war dennoch ein anderes. Sei es nun, daß der bei den Galliern schon früh, im Gegensatz zu den Germanen, stärker hervortretende und auch unter der Römerherrschaft überwiegend gebliebene aristokratische Zug sich den Siegern mittheilte, sei es, daß die Schwäche und Uneinigkeit der Nachfolger Chlodwig's das Entstehen einer übermächtigen und unbotmäßigen Vasallenschaft begünstigte, sei es endlich, daß — bei der großen Ausdehnung, welche allmählich dieses fränkische Reich erlangte, und infolge des Umstandes, daß unter den ihm Unterworfenen auch eine Anzahl deutscher Stämme war, die bis dahin selbständige Staatswesen dargestellt hatten (wie die Burgundier, die Gothen, selbst mehrere Völkerschaften im alten Germanien, wie die Thüringer) — die Königsgewalt nicht Kraft genug hatte, um allerwärts unmittelbar und allein die nöthige Herr-

ſchermacht auszuüben — genug, es geſchah hier das Umgekehrte von dem, was wir in dem normänniſchen England unter Wilhelm dem Eroberer und ſeinen erſten Nachfolgern geſchehen ſahen. Während nämlich dort das Königthum zuerſt mit Hülfe des im Volke noch lebendigen Sinnes und der ungeſchwächten Traditionen altgermaniſcher Freiheit und Gleichheit die Ariſtokratie niederhielt, dann aber durch Uebertreibung ſeines eigenen Gewaltgebrauchs es dahin brachte, daß Adel und Volk gemeinſame Sache gegen ſeinen Despotismus machten, erlangte in dem Frankenreiche in Gallien das ariſtokratiſche oder feudale Element das Uebergewicht auf Koſten ſowol des monarchiſchen als des demokratiſchen, ſchwächte das Königthum, unterdrückte und tyranniſirte das Volk.

Vergebens ſuchte die zweite Dynaſtie fränkiſcher Könige — bekannt unter dem Namen der Karolinger —, insbeſondere deren gewaltigſter Vertreter, Karl der Große, dieſer verhängnißvollen Entwickelung des Staatsweſens Einhalt zu thun und, nicht unähnlich darin den erſten Normannenkönigen, durch Kräftigung des volksthümlichen Elements zugleich das monarchiſche und einheitliche zu ſtärken; unter Karl's Nachfolgern gingen die Erfolge ſeiner Regierung alsbald wieder verloren, und nach wenig mehr denn einem Jahrhundert war es dahin gekommen, daß das unter ihm ſo mächtige und ſcheinbar ſo feſtgefügte Frankenreich in eine bunte Maſſe von nahezu ſechzig, der Sache nach ſo gut wie unabhängigen Fürſtenthümern von größerm oder geringerm Umfange zerfiel.

Einer dieſer Fürſten, und zwar keiner der größten, der Graf von Paris und Herzog von Francien, Hugo Capet, unternahm das kühne Wagniß, das den Karolingern entſunkene Scepter nicht blos aufzunehmen, ſondern auch wieder zu Kraft und Anſehen zu bringen und das ganze weſtliche Frankenreich von neuem darunter zu vereinigen. Und dieſes anſcheinend hoffnungsloſe Unternehmen glückte ihm und ſeinen Nachfolgern ſo über alles Erwarten, daß nach abermals einem Jahrhundert die oberſtherrliche Gewalt, die eine Zeit lang faſt nur noch ein Name geweſen war, wieder eine Realität ward und die capetingiſchen Könige nicht blos in ihrem eigenen Gebiet, ſondern auch in den Ländern der Großen, die ihnen anfangs blos der Form nach gehuldigt hatten, allmählich als höchſte Verwalter der Gerechtigkeit, als Schutzherren des Volks und als Repräſentanten nationaler Einheit eine wirklich oberſtherrliche und gebietende Macht erlangten. Wenn in England der Adel ſich zum Vorkämpfer des Rechts und der Freiheit aller Klaſſen gegen den Despotismus der Könige gemacht hatte, ſo war es in Frankreich ſeit dem Erſtehen der Capetinger, alſo vom Ende des 10. Jahrhunderts an, das Königthum, welches im Namen des Gemeinwohls und der Gerechtigkeit gegen die Bedrückungen des Adels auftrat und die untern Klaſſen, namentlich das Bürgerthum in den Städten, dagegen in Schutz nahm. Dadurch erhob ſich die königliche Gewalt zu immer größerer Kraft und Autorität, während die politiſche Bedeutung des Adels in dem gleichen Grade abnahm. Nur leider

kam dieſer Umſchwung blos zum Theil der allgemeinen Freiheit, zum größern Theil dem perſönlichen Abſolutismus der Fürſten zugute. Die alten Traditionen römiſchen Imperatorenthums lebten wieder auf, begünſtigt durch die raſch um ſich greifende Herrſchaft des Römiſchen Rechts. Auf den Trümmern des Feudalſtaats erhob ſich ein immer ſchärfer monarchiſch zugeſpitztes Gemeinweſen, deſſen Säulen eine nationale, von dem Staatsoberhaupt abhängige Kirche, ein vielgegliederter Verwaltungsapparat und eine von dem guten Willen der Vaſallen unabhängige Heeresmacht waren.

Die volksthümlichen oder, wenn man ſo will, repräſentativen Einrichtungen des alten Germanien waren ebenſo gut mit den Franken nach Gallien wie mit den Angelſachſen nach England gewandert. Aber ſie hatten in dem Frankenreich an der Seine ſchneller und entſchiedener als in dem angelſächſiſchen an der Themſe Beſchränkungen im ariſtokratiſchen Sinne erfahren — entſprechend dem allgemeinen Zuge des fränkiſchen Reichs nach dieſer Seite hin, auf den wir ſchon oben hindeuteten. Die urſprünglichen Verſammlungen aller freien, wehrhaften Männer, die unter Chlodwig und ſeinen erſten Nachfolgern noch ziemlich regelmäßig — unter dem Namen des Märzfeldes — ſtattfanden, wurden mehr und mehr nur von den Großen beſucht, oder doch von dieſen beherrſcht, kamen bald auch wol ganz außer Gebrauch, indem die Könige es für ausreichend hielten, ſich mit ihren nächſten Umgebungen über allgemeine Angelegenheiten zu berathen. Die Pipine und Karl der Große

ſtellten dieſelben zwar wieder her, verlegten ſie auch, u
die Theilnahme daran zu erleichtern, in die günſtig
Jahreszeit, machten aus dem Märzfeld ein Maifeld, kon
ten aber doch nicht verhindern, daß weſentlich nur
geiſtlichen und weltlichen Großen, die Statthalter u
ſonſtigen Beamten des Reichs und die Würdenträger
Kirche einen regelmäßigen und entſcheidenden Antheil dar
hatten, die gewöhnlichen Freien dagegen keine oder n
eine untergeordnete Rolle dabei ſpielten.

Auch die Capetinger empfanden das Bedürfniß, ſi
mit einer Repräſentation, zunächſt ihrer Vaſallen, zu u
geben. Es war dies für ſie um ſo nothwendiger, als
nur unter dieſer Form die widerſpenſtigen Großen unt
ihre Oberhoheit zu beugen und zur Unterordnung unt
ein allgemeines nationales Recht zu bewegen vermochte
Was einer dieſer Herren (die ſich bis dahin als unabhän
gige, vom Hauſe aus ſouveräne Dynaſten dem Köni
gleich gedünkt) in der Verſammlung dieſer Großen od
Pairs des Reichs mit beſchloſſen und genehmigt hatt
deſſen Gültigkeit konnte er auch für ſich ſelbſt und ſein
Beſitzungen nicht wohl beſtreiten. So entſtand der Pairsh
als repräſentative Körperſchaft mit der doppelten Beſtim
mung, oberſter Gerichtshof für das Reich, insbeſondere i
Rechtsſachen ſeiner eigenen Mitglieder, der großen Vaſallen
unter ſich oder mit der Krone, und höchſter Rath de
Königs in allen Angelegenheiten des Gemeinwohls zu ſein

Die Politik der franzöſiſchen Könige aus dem capetin
giſchen Hauſe, die Macht des Adels zu brechen und ihn

tamentlich in den wohlhabenden Bürgerſchaften der Städte in Gegengewicht entgegenzuſtellen, führte eine wichtige Veränderung in den repräſentativen Einrichtungen des Landes herbei. Philipp der Schöne berief zuerſt 1303 eine allgemeine Verſammlung, die ſogenannten États généraux, worin neben der hohen Geiſtlichkeit und dem Adel auch der dritte Stand, das Bürgerthum, vertreten war. Es war das nahezu um dieſelbe Zeit, als in England ein Haus der Gemeinen neben das Haus der Lords trat und einen beſtimmten Antheil an der geſetzlichen Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten erhielt. Allein die Generalſtände in Frankreich erlangten weder eine ſo feſte Dauer, noch auch eine ſo ſicher geregelte und ſo weitreichende Wirkſamkeit wie das engliſche Unterhaus. Sie wurden von der königlichen Gewalt faſt immer nur wie ein nothwendiges Uebel oder ein Auskunftsmittel betrachtet, zu dem man ſich herbeiließ, wenn es nicht anders ging oder wenn man damit einem größern Uebel zu entgehen hoffte, deſſen man ſich aber zu entledigen ſuchte, ſobald man konnte. Und der Gang der Ereigniſſe machte dies letztere den Beherrſchern Frankreichs in demſelben Maße leicht, wie er es den Beherrſchern Englands erſchwerte. Derſelbe engliſch-franzöſiſche Krieg, welcher die engliſchen Könige aus dem Hauſe Anjou oder Plantagenet zwang, die Hülfe ihrer Barone, Ritter und Bürgerſchaften anzurufen und dieſen dafür beſtimmte Freiheitsrechte einzuräumen, gab den franzöſiſchen Königen aus dem Hauſe Valois Gelegenheit, ſich auf den allgemeinen Volksgeiſt zu ſtützen, im Namen

stellten dieselben zwar wieder her, ver[illegible]fer an Gut und Bl
die Theilnahme daran zu erleicht[illegible] so das Königthum i
Jahreszeit, machten aus dem M[illegible]ger zu machen. Karl VI
ten aber doch nicht verhinde[illegible]n an die Engländer verla
geistlichen und weltlichen [illegible] Rückschlag des Nationalgeis
sonstigen Beamten des P[illegible] entwürdigende Fremdherrscha
Kirche einen regelmäßi[illegible]durfte an die Generalstände d
hatten, die gewöhnl[illegible] ein für allemal eine allgemein
eine untergeordnet[illegible] eines stehenden Heeres zu bewill

Auch die C[illegible] wagten nicht, ihm solche zu weiger
mit einer Re[illegible] die Könige Frankreichs der harten Noth
geben. Es [illegible] welche die Könige Englands fort und fo
nur unte[illegible]ent regelmäßig einzuberufen und imm
ihre Ob[illegible] um den Preis neuer Geldbewilligun
ein al[illegible] Auch war der Volksgeist in Frankreic
Was [illegible] schon so sehr an die königliche Alleinherrschaft gewöhnt,
gig[illegible] daß derselbe Karl VII., als das Verlangen nach Wieder
gl[illegible] berufung der Generalstände dennoch hier und da laut ward,
[illegible] sich getrost auf die allgemeine Zufriedenheit des Volks be
rufen konnte, zum Zeugniß, daß jenes Verlangen kein all
gemeines und begründetes sei.

Die folgenden Könige nährten diesen Geist der Unter
würfigkeit und der Hingebung an die herrschende Gewalt
in der Nation durch eine Politik der Eroberung nach außen,
indem sie Volk und Adel durch den Schimmer nationaler
Großthaten blendeten, und durch eine Politik höfischer
Pracht im Innern, womit sie namentlich den letztern an
die Person des Monarchen fesselten, ihn seine Unabhängig-

persönlichen Ehrgeiz im Dienste
Franz I. hob die General-
ämmlung der Notabeln —
ener und entlassener Vertrauens-
elle. Durch solche Mittel ward
Macht so unumschränkt, daß Lud-
erüchtigtes L'état c'est moi! ausspre-
sten Gerichtshof oder das Parlament — das
bleibsel des einstigen königlichen Raths, der
egis — vollends zu einem willenlosen Werkzeug,
n Adel zu einem blinden Anbeter und einem demüthi-
gen Sklaven seiner Allmacht herabwürdigen konnte.

So hatte sich der politische und gesellschaftliche Zustand Frankreichs mit einer beinahe fatalistischen Consequenz zu dem geraden Gegentheil von dem ausgebildet, was wir in dem Inselreich jenseit des Kanals ebenfalls mit einer gewissen Stetigkeit nach ganz anderer Richtung hin sich entwickeln sahen. In England war das anfangs übermächtige und tyrannische Königthum je mehr und mehr durch den gemeinsamen Widerstand des Adels und des Volks eingeschränkt und zu einer constitutionellen Regierungsweise genöthigt worden: in Frankreich hatte die vom Hause aus schwache Königsgewalt allmählich immer mehr Rechte gewonnen, indem sie die ihr gegenüberstehenden Factoren, den Adel und die Bürgerschaften, gegeneinander benutzte, sich bald auf die letztern stützte, um die Macht der Aristokratie zu brechen, bisweilen auch wol mit Hülfe des Adels die Bestrebungen des Bürgerthums nach größerer Selbstän-

ſchränkung, welche auch noch die Reformacte von 183[illegible] beſtehen ließ, iſt ſeitdem durch eine Parlamentsacte vom Jahre 1858 aufgehoben worden. Eine andere Beſchränkung daß nämlich der zu Wählende dem Wahlkörper ſelbſt angehören mußte, der ihn wählte, war ſchon früher in der Praxis außer Wirkſamkeit gekommen und ward 1774 gänzlich beſeitigt.

Die Zuſammenſetzung des Oberhauſes hat durch die Reformacte von 1832 keinerlei Abänderung erfahren. Daſſelbe beſteht aus den geiſtlichen Lords (den hohen Würdenträgern der engliſchen Kirche, den ſämmtlichen Erzbiſchöfen und Biſchöfen Englands, ſowie einem der Erzbiſchöfe und drei Biſchöfen Irlands abwechſelnd), aus den weltlichen Lords oder Peers von England, welche kraft perſönlichen Rechts Mann für Mann Sitz und Stimme haben, und aus einer Anzahl ſchottiſcher und iriſcher Peers, die durch Wahl ihrer Standesgenoſſen als deren Vertreter darin Platz nehmen. Das Staatsoberhaupt hat das Recht, neue Peers zu ernennen; einmal verliehen, erbt die Peerswürde (ſoweit ſie nicht, wie die der geiſtlichen Lords, blos das Zubehör eines Amts iſt) nach der Erſtgeburt fort. Die Geſammtzahl der Mitglieder des Oberhauſes iſt gegenwärtig etwa 460.

Dies iſt die Geſchichte des Repräſentativſyſtems in England. Sie iſt einfach, aber lehrreich. Man erſieht daraus, daß der Gebrauch politiſcher Freiheit und parlamentariſcher Einrichtungen in dieſem Lande uralt iſt, daß dieſe Einrichtungen nicht planmäßig, nach allgemeinen Theorien, auf

dem Papier ausgearbeitet, ſondern auf durchaus hiſtoriſchem Wege allmählich erwachſen, erweitert und befeſtigt worden ſind. In der Geſchichte des engliſchen Conſtitutionalismus iſt nichts Ueberflüſſiges, Vages, Ueberſchwengliches, kein Recht wird gefordert, keine Freiheit erſtrebt blos um des Princips, um der logiſchen Conſequenz willen, aber es iſt auch nichts verſäumt, was zum vollen Gebrauch und zum ſichern Rückhalt irgendeines werthvollen politiſchen Rechts nöthig erſcheint. Der Doctrinär, welcher überall das Syſtem, den logiſchen Zuſammenhang, die planmäßige Durchführung eines philoſophiſchen Gedankens in allen ſeinen Conſequenzen ſucht, wird an dem engliſchen Staatsweſen manches auszuſetzen oder zu vermiſſen finden; allein der praktiſche Politiker, dem es um die reellen Erfolge, nicht um die philoſophiſche oder abſtracte Vollſtändigkeit und Symmetrie des Syſtems zu thun iſt, wird eingeſtehen müſſen, daß dieſe Erfolge da ſind, daß ſie wenig oder nichts zu wünſchen übrig laſſen, daß ſie nicht blos vorübergehende, ſondern dauerhafte und nachhaltige ſind, daß, mit Einem Worte, die Maſchine des engliſchen Parlamentarismus trefflich arbeitet — it works well — wie der Engländer mit berechtigtem Stolze ſagt.

---

der letzte Rest einer Art von unabhängiger Gewalt gegenüber dem Königthum — waren machtlos. Was noch ein gewisses selbständiges Leben außerhalb und mehr oder weniger unabhängig von der alles verschlingenden Centralgewalt des Staats führte (wie der gewerbliche Zunftgeist, die feudalen und kirchlichen Corporationen, die Abschließung der Provinzen gegeneinander), das war veraltet, misbräuchlich, dem Gemeinwohl schädlich. Es galt nicht blos, wie in England, einzelne faule Flecke an dem Staatskörper auszuschneiden, um das gesunde Fleisch wieder in seiner Integrität herzustellen — hier war alles faul, hier war nur durch eine Radicalcur zu helfen, durch eine Erneuerung des Staats am Haupt und an den Gliedern. — Bei dem Mangel vorhandener geordneter Organe für eine solche Neubildung des Staats fiel dieselbe der allgemeinen Bewegung der Ideen, der Philosophie anheim. Die Philosophie hat ihrem Wesen nach eine natürliche Richtung auf Erörterung der obersten Principien: sie fragt nicht, was im gegebenen Falle das praktisch Richtigste, sondern was von dem Gesichtspunkte der logischen Idee aus das am meisten Consequente und Folgerechte sei, und sucht dieses um jeden Preis zu verwirklichen. Da man im eigenen Lande, in den Erinnerungen der eigenen Geschichte (soweit dieselben im Volke lebendig waren) keinerlei Vorbilder einer vernünftigen Freiheit und einer menschenwürdigen Gleichheit aller Stände fand, so mußte man solche Musterbilder von auswärts her entlehnen. Montesquieu studirte die Verfassungen und Gesetze aller Völker und blieb hauptsäch-

lich bei der englischen Verfassung, als dem für Frankreich nachahmungswerthesten Muster, stehen. Lafayette u. a. brachten aus dem amerikanischen Freiheitskriege die gleichen Ideen von Freiheit und Gleichheit mit, aber erweitert und gleichsam neu geboren durch die Berührung mit dem frischen Boden der jungen Republik jenseit des Weltmeeres.

So vorbereitet durch eine Revolution in den Geistern, durch eine literarische Revolution, entstand die politische Revolution von 1789. Das Königthum, um sich zu erhalten und die Bewegung, die sich nicht mehr zurückhalten ließ, zu zügeln, griff jetzt zu denselben constitutionellen Mitteln, welche es auf der Höhe seiner Macht übermüthig verschmäht und von sich gestoßen hatte. Aber es war zu spät. Man berief die Notabeln: sie erklärten sich selbst für unzureichend und wiesen auf das alte Institut der Generalstände hin. Man ließ sich, wiewol widerstrebend, herbei, diese aus ihrem Schlummer aufzuwecken, und glaubte damit die kühnsten Wünsche des Volks erfüllt zu haben — und, siehe da! die erste That der Generalstände war, daß sie sich aus einer mittelalterlich feudalen, nach Ständen abgetheilten, die Vorschläge der Krone in Unterthänigkeit entgegennehmenden Versammlung in eine moderne, constitutionelle, einheitliche und beinahe souveräne Vertretung der Nation verwandelten. Als Mirabeau sein berühmtes Wort sprach: „Nous sommes ici par le mandat du peuple, et ne sortirons que par la force des baïonnettes", als die Deputirten des dritten Standes sich für die eigentlichen Vertreter des Volks erklärten, und ein

Theil des Adels und der Geistlichkeit zu ihnen überging — da war die Revolution, der Sieg der Volkssouveränetät über das Königthum entschieden!

In dem ersten Stadium dieser Revolution von 1789 war die Bewegung der Ideen noch einigermaßen eine gemäßigte. Die monarchisch-constitutionelle Partei behauptete in der Versammlung das Uebergewicht. Die englische Verfassung diente im wesentlichen als Vorbild, nur daß man in Bezug auf die allgemeinen Freiheits- und Gleichheitsrechte principieller, logischer zu Werke ging, und daß man dem aristokratischen Element keinen Antheil an der Repräsentation einräumte. Die Verfassung von 1791 ist — wenn wir die Verfassungen der Nordamerikanischen Freistaaten ausnehmen — die erste, welche ein ganzes, vollständiges, logisch in sich gegliedertes System von Rechten und von Einrichtungen aufstellt. Sie beginnt mit einer Aufzählung und Erklärung der sogenannten Menschen- oder Bürgerrechte (bürgerliche Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichheit der Staatslasten und des Anspruchs auf Staatsämter, Sicherheit der Person und des Eigenthums, Gedanken- und Gewissensfreiheit, Freiheit der persönlichen Thätigkeit, Abschaffung aller Privilegien und Monopole des Adels und seiner Vorrechte, der Innungen u. s. w.), geht dann zu den Grundeinrichtungen, welche die Ausübung dieser Rechte verbürgen, fort, setzt die Eintheilung des Königreichs und den Stand der Staatsbürger fest und handelt ausführlich von den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Gewalt, der gesetzgebenden Nationalversamm-

lung, der Basis der Repräsentation, den Wahlen und Wahlversammlungen, den Rechten des Repräsentativkörpers, von dem König und seinen Ministern, dem Verhältniß der Nationalversammlung zu beiden, dann von der richterlichen Gewalt, der Militärgewalt, der Verwaltung u. s. w.

Die gesetzgebende Gewalt ward einer Nationalversammlung anvertraut, welche aus Einer Kammer bestand. Ein Vorschlag, zwei Kammern nach englischem Muster zu errichten, blieb in der Minorität. Sie wird aller zwei Jahre neu gewählt. Sie kann vom Könige nicht aufgelöst werden. Behufs der Wahlen wird das ganze Königreich dreifach eingetheilt: 1) in die 83 Departements — jedes Departement wählt drei Deputirte, ausgenommen das Departement von Paris, welches nur Einen entsendet: — gibt 247 Deputirte; 2) in 249 Theile nach der Bevölkerung — jeder Theil wird durch Einen Deputirten vertreten — gibt 249 Deputirte; 3) in 249 Theile der Hauptsumme der directen Besteuerung — jedes Departement entsendet so viele Deputirte, als es Theile dieser Besteuerung zählt — gibt wieder 249: Summe der Deputirten 745. Alle active Bürger treten in Primärversammlung zusammen und wählen die Wähler, welche ihrerseits wieder sich vereinigen und so viele Deputirte wählen, als das betreffende Departement zu stellen hat. Activer Bürger, also Urwähler, ist jeder geborene oder naturalisirte Franzose von 25 Jahren, der seit einem Jahre seinen Wohnsitz in der Stadt oder dem Canton des Landes hat, wo er seine Function als

Wähler üben will, eine directe, wenigstens dem Werthe von drei Arbeitstagen entsprechende Steuer bezahlt und nicht als Dienstbote im Lohne eines andern steht. Um Wahlmann zu sein, mußte man dieselben Bedingungen erfüllen, aber eine etwas höhere Steuer zahlen; dagegen konnte jeder active Bürger auch zum Nationalrepräsentanten gewählt werden.

Der Nationalversammlung allein stand das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen und zu decretiren (der König konnte nur dieselbe einladen, eine Sache in Berathung zu nehmen); die öffentlichen Ausgaben festzustellen, die Steuern anzusetzen, ihre Höhe und ihre Vertheilung zu normiren; die Errichtung und Aufhebung der öffentlichen Aemter zu decretiren; nach dem Vorschlag des Königs jährlich die Zahl der Mannschaft und der Schiffe für Landarmee und Flotte zu bestimmen; nach demselben Vorschlag des Königs Krieg zu beschließen; den König zu verpflichten, wegen des Friedens zu unterhandeln; die Friedens-, Allianz- und Handelsverträge zu ratificiren.

Der König konnte den Decreten der Nationalversammlung seine Sanction verweigern, jedoch nur zweimal; war in drei Jahressitzungen nacheinander derselbe Beschluß gefaßt worden, so erlangte er Gesetzeskraft auch ohne die Sanction des Königs.

Die Nationalversammlung sollte sich, ohne besondere königliche Berufung, am 1. Mai jedes Jahres versammeln. Der König sollte befugt sein, dieselbe auch in der Zwischenzeit zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen.

Die Verhandlungen der Versammlung sollten in der Regel öffentliche sein.

Die Richter, sowie die Administratoren der Departements und der kleinern Districte sollten vom Volke gewählt werden.

So demokratisch schon diese erste Verfassung von 1791 war, so ward sie doch sehr bald durch die Ereignisse überholt. Auf der einen Seite meinte es der König Ludwig XVI. nicht ehrlich mit der Aufrechthaltung der von ihm beschworenen Verfassung, auf der andern schweifte der so lange Zeit niedergehaltene, daher jetzt um so schrankenloser aufbrausende Freiheitstrieb des Volks bald über die Grenzen einer monarchisch-constitutionellen Staatsform weit hinaus. Nachdem der constituirenden Nationalversammlung eine gesetzgebende gefolgt war, ward diese wieder — nach der Gefangensetzung des Königs und seiner Familie — durch den Nationalconvent abgelöst, der, aus Urversammlungen hervorgegangen, Frankreich zur Republik erklärte, erst die Entthronung, dann die Hinrichtung des Königs beschloß und eine zweite, durch und durch demokratische Verfassung entwarf, die am 24. Juni 1793 proclamirt ward. Die allgemeinen Bürger- und Menschenrechte wurden darin im ganzen wenig anders normirt als in der Verfassung von 1791, nur zum Theil in pomphaftern Ausdrücken. Was das Repräsentativsystem betrifft, so behielt man natürlich das Princip einer einzigen Versammlung bei, als Basis der Wahlen nahm man aber lediglich die Bevölkerungszahl (auf 40000 Einwohner 1 Deputirter),

als Wahlmodus die unmittelbare Wahl in Urversammlungen aller Bürger. Die Grenze des activen Bürgerrechts ward weiter ausgedehnt, das Alter von 25 Jahren auf das von 21 Jahren herabgesetzt, der Census gänzlich aufgehoben. Die Nationalrepräsentation oder der Gesetzgebende Körper schlägt Gesetze vor und fertigt Decrete aus. Die Decrete betreffen: die jährliche Aufstellung der Land- und Seemacht, überhaupt die Vertheidigungsmaßregeln, die Maßregeln zur allgemeinen Sicherheit und Ruhe, ferner administrative Maßregeln u. s. w. Die Gesetze beziehen sich auf das bürgerliche und peinliche Recht, die Einnahmen und Ausgaben des Staats, den öffentlichen Unterricht, Kriegserklärungen u. s. w. Die Gesetzesvorschläge müssen, um Gesetzeskraft zu erlangen, nachdem die Nationalrepräsentation sie votirt hat, auch von dem souveränen Volke unmittelbar in den Urversammlungen angenommen werden. Ein Vollziehungsrath von 24 Personen sollte von der Nationalrepräsentation auf Grund einer von den Wahlversammlungen der Departements entworfenen Liste ernannt werden.

Die Verfassung von 1793 erwähnt zuerst ausdrücklich die Gemeindeverwaltung: dieselbe sollte von den Gemeindeversammlungen gewählt werden, ebenso wie die Verwaltungen der Districte und der Departements von den Wahlversammlungen der Districte und der Departements. Der Gesetzgebende Körper sollte die Geschäfte der Municipalbeamten und der administrativen Behörden, die Regeln ihrer Subordination, die Strafen, in welche sie verfallen

können, bestimmen. Man konnte auch in der Republik den Gedanken der administrativen Centralisation nicht aufgeben.

Diese Verfassung trat nie wirklich ins Leben. Am 24. Juni 1793 proclamirt, ward sie schon am 13. Aug. desselben Jahres wieder suspendirt und eine revolutionäre Dictatur, unter dem Namen des Wohlfahrtsausschusses, errichtet, um durch unbeschränkten Machtgebrauch nach innen alle Kräfte der Republik zur Abwehr der äußern Gefahren anzuspannen und wirksam zu verwenden. Letzteres gelang; die Republik, von einer Coalition bedroht, ging bald von der Abwehr zum Angriff über und zwang ihre Feinde zum Frieden. Durch die Verminderung der äußern Anspannung, sowie durch die Ausschweifungen und den blutigen Terrorismus der äußersten republikanischen Partei im Innern trat ein Umschlag der öffentlichen Stimmung ein; eine gemäßigtere Richtung gewann das Uebergewicht; ihr Ausdruck war die Verfassung vom 23. Sept. 1795. Dieselbe setzte eine zweigegliederte Vertretung des Volks ein, einen Rath der Alten und einen Rath der Fünfhundert, beide unmittelbar vom Volke und in denselben Versammlungen gewählt, allein nicht unter den gleichen persönlichen Bedingungen, indem die Mitglieder des Raths der Fünfhundert 30 Jahre alt und seit 10 Jahren in Frankreich wohnhaft, die des Raths der Alten 40 Jahre alt und seit 15 Jahren auf dem Gebiete der Republik heimisch sein mußten. Für die Wähler selbst führte sie wieder einen Census ein und setzte auch eine Partialerneuerung der beiden Räthe zu einem Drittel jährlich fest. Die vollziehende

Gewalt ward einem Directorium von fünf Mitgliedern anvertraut, deſſen Mitglieder der Rath der Alten aus einer von dem Rath der Fünfhundert gebildeten Liſte wählte.

Auch dieſe Verfaſſung war von kurzer Dauer. Uneinigkeit riß ein im Schoſe des Directoriums ſowie zwiſchen dieſem und den beiden Räthen. Daher gelang es dem aus Aegypten zurückgekehrten ruhmgekrönten General Bonaparte leicht, durch den Staatsſtreich vom 18. Brumaire (9. Nov.) 1799 das Directorium ſammt den beiden Räthen zu ſtürzen. Es galt, eine neue Ordnung der Dinge einzurichten. Eine ſehr complicirte, theoretiſch ausgekünſtelte Verfaſſung, welche Sieyès entwarf, fand Bonaparte's Beifall nicht. Dagegen brachte letzterer am 13. Dec. 1799 eine Verfaſſung zu Stande, die am 18. Febr. 1800 vom Volke in Urverſammlungen angenommen wurde. Sie war darauf berechnet, unter Beibehaltung demokratiſch-republikaniſcher Formen den Schwerpunkt des Staats in eine Regierungsgewalt von ziemlich monarchiſchem Charakter zu legen. Das Volk behielt das Recht, durch Wahlen in verſchiedenen Abſtufungen diejenigen gleichſam als ſeine Vertrauensmänner zu bezeichnen, aus welchen die Beamten der Bezirke, der Departements, endlich des ganzen Staats genommen wurden, aber es hatte keinen unmittelbaren Antheil mehr an deren Ernennung. Ebenſo wenig wählte es unmittelbar die Mitglieder der Nationalvertretung; vielmehr ward dieſe — auf eine ziemlich künſtliche Weiſe — nach einem eigenthümlichen Syſtem theils der Cooptation, theils der gegenſeitigen Ernennung zuſammengeſetzt. Es beſtanden

nämlich drei Collegien, ein sogenannter Erhaltungssenat, ein Tribunat und ein Gesetzgebender Körper. Der Senat enthielt 80 Mitglieder, die auf Lebenszeit gewählt wurden und das vierzigste Lebensjahr erreicht haben mußten. Er ward das erste mal durch besondere Vollmachtgebung ernannt; später sollte er sich selbst ergänzen, und zwar jedesmal aus drei Candidaten, von denen je einer von den zwei Collegien der gesetzgebenden Gewalt, der dritte vom Ersten Consul vorgeschlagen würde. Der Senat wählte ferner aus den durch die Volkswahlen gebildeten Verzeichnissen die Mitglieder der beiden andern Collegien, des Tribunats und des Gesetzgebenden Körpers, ferner die Consuln, die Cassationsrichter und die Rechnungscommissarien. Außer dieser Function des Wählens hat der Senat nur noch die, darüber zu wachen (ähnlich dem Ephorat im alten Sparta), daß bei den Wahlen des Volks, bei den Verhandlungen des Gesetzgebenden Körpers und bei den Acten der Regierung nichts Verfassungswidriges vorkomme. Eine gesetzgebende Thätigkeit hat er nicht.

Alle Gesetzesvorschläge gehen von der Regierung aus. Sie gelangen zunächst an das Tribunat, welches aus 100 Mitgliedern besteht, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, und jährlich zu einem Fünftel erneuert wird. Das Tribunat verwirft oder genehmigt sie. Es läßt seine Beschlüsse und deren Beweggründe durch drei seiner Mitglieder vor dem Gesetzgebenden Körper entwickeln. Das Tribunat kann beim Senat verfassungswidrige Acte anzeigen. Es kann auch Wünsche wegen zu erlassender

Gesetze oder wegen abzustellender Misbräuche in der Verwaltung aussprechen; doch haben diese Wünsche für die Regierung keine verpflichtende Kraft.

Der Gesetzgebende Körper besteht aus 300 Mitgliedern, die wenigstens 30 Jahre alt sein müssen. Er wird ebenfalls jährlich zu einem Fünftel erneuert. Er votirt die Gesetze in geheimer Abstimmung, nach Anhörung der Sprecher des Tribunats und der Regierung, aber ohne eigene Verhandlungen. Zu den Gesetzen gehören auch die Finanzgesetze, welche die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats regeln, sowie die Decrete über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Allianz- und Handelsverträge. Die von dem Gesetzgebenden Körper beschlossenen Gesetze müssen, wenn sie nicht als verfassungswidrig angefochten werden, vom Ersten Consul binnen zehn Tagen verkündet werden. Die Regierungsgewalt wird drei Consuln anvertraut. Dieselben werden vom Senat auf zehn Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Erste Consul (Bonaparte) genoß eines ganz entschiedenen Vorzugs an Macht und Ansehen vor seinen beiden Collegen; er war der eigentliche Regent des Staats, die beiden andern waren nur seine Gehülfen. Er allein verkündete die Gesetze, ernannte und entsetzte nach Willkür die Minister, die Gesandten, die Offiziere der Land- und Seemacht, die Mitglieder der örtlichen Verwaltungen, endlich die Mitglieder des Staatsraths — eines Collegiums zur Vorberathung der Gesetzentwürfe und zur Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten. Er ernannte auch, doch ohne sie absetzen zu

können, die Civil- und Criminalrichter. Bei sonstigen Regierungshandlungen haben der Zweite und Dritte Consul eine berathende Stimme, der Erste Consul allein jedoch eine entscheidende. Die Regierungsacte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers. Die Minister allein, nicht die Consuln, sind für die Handlungen der Regierung verantwortlich.

Wie große Gewalt auch diese Verfassung in die Hand des Ersten Consuls legte, so genügte dieselbe doch sehr bald dem Ehrgeize und dem unbeschränkten Herrschertriebe Bonaparte's nicht mehr. Schon im Jahre 1802 ließ er sich durch Abstimmung aller Bürger in Urversammlungen und darauffolgende Proclamation seitens des Senats zum lebenslänglichen Ersten Consul ernennen. Gleichzeitig ließ er durch den Senat durchgreifende Abänderungen der Verfassung beschließen, Abänderungen, welche durchweg darauf abzielten, die Gewalt des Ersten Consuls unbeschränkter zu machen, die Mitwirkung des Gesetzgebenden Körpers und des Tribunats bei wichtigen Regierungsacten, namentlich denen der auswärtigen Politik, möglichst zu beseitigen, und diese beiden Körperschaften in Abhängigkeit von dem Ersten Consul und von dem diesem dienstbaren Senat zu versetzen. Der Senat konnte nun — durch sogenannte Senatusconsulte, wozu die Anregung jedesmal von der Regierung ausgehen und deren Entwürfe in einem Geheimen Rathe vorberathen werden sollten, dessen Mitglieder der Erste Consul ernannte — die Verfassung auslegen, ergänzen, ganze Departements außerhalb der Verfassung erklä-

ren, die polizeiliche Gefangenhaltung von Personen, welche wegen angeblicher Verschwörungen verhaftet worden, über die in der Verfassung bestimmte Zeit hinaus ausdehnen, die Urtheile der Gerichtshöfe annulliren, die Geschworenengerichte in einzelnen Departements auf fünf Jahre suspendiren, den Gesetzgebenden Körper und das Tribunat auflösen. Der Erste Consul erhielt das Begnadigungsrecht, das Recht, Friedens- und Allianzverträge zu ratificiren lediglich nach dem Gutachten des Geheimen Raths, endlich die Maires und Adjuncten der Gemeindeverwaltungen zu ernennen. Im Jahre 1804 nahm Bonaparte, wiederum kraft eines sogenannten organischen Senatusconsults, den Titel eines Kaisers der Franzosen an; diese Würde ward für erblich in seinem Hause, nach dem Rechte der Erstgeburt, erklärt; zugleich ward abermals die Verfassung — zu Gunsten einer Steigerung der kaiserlichen Gewalt — verändert. Insbesondere erhielt der Kaiser das Recht, die Präsidenten des Senats und des Tribunats zu ernennen, auch die Mitglieder des Senats (außer den Inhabern der Erzämter, die darin nach eigenem Recht sitzen sollten) theils nach freiem Ermessen, theils aus den von den Departementscollegien aufgestellten Listen zu erlesen. Endlich ward auch der letzte Schatten von unabhängiger Vertretung beseitigt durch die Aufhebung des durch seine Opposition bisweilen noch unbequemen Tribunats, welche im Jahre 1807 erfolgte. Gleichzeitig ward das Alter der Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers auf 40 Jahre erhöht.

Mit Hülfe dieſer ſo zurechtgemachten Verfaſſungsmaſchine und einer bis aufs äußerſte centraliſirten Verwaltung machte Napoleon Bonaparte die noch vor kaum mehr als einem Jahrzehnt ſo unbändige franzöſiſche Nation zur willenloſen, ſtummen, auf ſeinen Wink gelehrig lauſchenden Sklavin — ſolange er nach außen glücklich, ſiegreich und ruhmgekrönt war. Als er, von dem furchtbaren Winter von 1812 und von der hartnäckigen Tapferkeit der Ruſſen beſiegt, nach dem Verluſt einer großen und ſchönen Armee allein nach Paris zurückkehrte, ſelbſt da vermochte der Glanz ſeiner vorigen Thaten und die eiſerne Kraft ſeines befehlshaberiſchen Willens noch einmal die im geheimen ſchon murrende Oppoſition zum Schweigen zu bringen und von den an blinden Gehorſam gewöhnten nationalen Gewalten abermals neue, ungeheuere Opfer für ſeinen nimmerſatten Ehrgeiz zu erpreſſen. Allein wenig mehr als ein Jahr ſpäter, als ihn ſein Glücksſtern gänzlich verlaſſen hatte und die ſiegreichen Heere der verbündeten Preußen, Oeſterreicher, Ruſſen und Schweden auf Paris losrückten, mußte er es erleben, daß der Senat, wie er vorher oftmals mit ſerviler Dienſtfertigkeit, um dem allmächtigen Gebieter gefällig zu ſein, die Verfaſſung verletzt hatte, jetzt das Gleiche gegen ihn that, indem er eigenmächtig den geſtürzten Kaiſer entſetzte und die Franzoſen von der Treue gegen ihn losſprach! Es war freilich der einzige Weg für Frankreich, um mit den Siegern zu einer Verſtändigung zu gelangen. Eine proviſoriſche Regierung ward gebildet, die, unter Mitwirkung des Kaiſers Alexan-

der von Rußland, in wenig Tagen eine Verfassung entwarf. Der Senat genehmigte dieselbe und rief kraft ihrer im Namen des französischen Volks den Bruder des hingerichteten Königs Ludwig XVI., Ludwig Stanislaus Xaver, auf den Thron. Diese Verfassung — vom 6. April 1814 — theilte die gesetzgebende Gewalt zwischen dem König, dem Senat und dem Gesetzgebenden Körper. Gesetzentwürfe sollten diesen beiden Körperschaften gleichmäßig vorgelegt werden können, Vorschläge wegen der Steuern nur der letztern. Die Senatoren sollten durch den König ernannt werden, ihre Würde aber sodann erblich sein. Für den Gesetzgebenden Körper ward die directe Ernennung durch die Wahlcollegien, wie in den ersten Verfassungen, wiederhergestellt, desgleichen die Freiheit der Discussion und das Recht, seine Präsidenten, gleichwie auch der Senat den seinigen, selbst zu wählen. Die Ausnahmegerichte wurden abgeschafft, die Unabhängigkeit der Justiz garantirt, die Preßfreiheit hergestellt.

Der neue König Ludwig XVIII. nahm diese Verfassung nicht an, ließ vielmehr eine andere ausarbeiten und am 4. Juni 1814 in einer Sitzung des Senats und des Gesetzgebenden Körpers verkündigen.

Diese „Charte" Ludwig's XVIII. bestätigte die Grundsätze der Revolution in Bezug auf individuelle Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetze, gleiche Besteuerung und gleiche Fähigkeit aller Franzosen zu Staatsämtern, persönliche Sicherheit, gleichen Schutz aller Religionen, wobei jedoch die römisch-katholische Religion zur Staatsreligion erklärt

ward, Freiheit der Presse, jedoch unter Vorbehalt von Gesetzen wider ihren Misbrauch u. s. w. Sie übergab die vollziehende Gewalt unbeschränkt dem Könige, insbesondere den Befehl über die Land- und Seemacht, das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Verträge einzugehen, die öffentlichen Beamten zu ernennen u. s. w. Die gesetzgebende Gewalt theilte sie zwischen dem Könige, einer Kammer der Pairs und einer Kammer der Deputirten. Der König allein sollte Gesetze vorschlagen können, die Kammern konnten ihn nur um einen solchen Gesetzesvorschlag bitten. Natürlich erhielt der König auch die unbedingte Freiheit, ein von den Kammern durchberathenes Gesetz zu *bestätigen* oder zu verwerfen. Die Ernennung der Pairs stand dem Könige zu, ihre Anzahl war unbeschränkt, der König konnte sie auf Lebenszeit ernennen, oder mit dem Rechte der Erblichkeit. Erst mit 30 Jahren konnte ein Pair in der Kammer mit berathen und stimmen. Die Prinzen des Hauses nahmen in der Pairskammer Sitz auf besondere Einladung des Königs, sonst nicht. Die Berathungen der Pairskammer waren nicht öffentlich. Die Kammer der Deputirten sollte jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert werden. Niemand konnte Deputirter werden, der nicht 40 Jahre alt war und 1000 Frs. directe Steuern zahlte. Niemand konnte Wähler sein, der nicht 300 Frs. zahlte und 30 Jahre alt war. Wenigstens die Hälfte der Deputirten eines Departements mußten ihren Wohnsitz im Departement selbst haben. Der Präsident der Deputirtenkammer ward vom Könige aus fünf von der Kammer ihm

präsentirten Candidaten auserlesen. Keine Abänderung zu einem Gesetzvorschlage war zulässig, wenn nicht der König zuvor seine Zustimmung dazu gegeben hatte. Die Minister konnten von der Kammer der Deputirten vor der Pairskammer wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Die Geschworenengerichte wurden beibehalten; niemand sollte seinem natürlichen Richter entzogen werden, doch behielt sich der König die Errichtung von Prévotalgerichten vor. Dem alten Adel, der durch die Revolution aufgehoben worden war, wurden seine Titel zurückgegeben, dem neuen, von Napoleon geschaffenen, die seinigen gelassen; doch sollte der Adelstitel keinerlei Privilegien mehr gewähren.

Nach der Rückkehr Napoleon's von Elba im März 1815 trat, mit dem königlichen Regiment selbst, auch die Charte von 1814 außer Wirksamkeit. Napoleon setzte an ihre Stelle eine sogenannte Zusatzacte zu der Verfassung von 1799, welche der Charte Ludwig's XVIII. in ihren Grundzügen sehr ähnlich war. Er sah ein, daß er ungefähr ebenso viel Freiheit bieten müsse als das alte Königthum, welches er wieder verdrängen wollte.

Die Herrschaft dieses sozusagen constitutionellen Kaiserthums war nur kurz. Ludwig XVIII. kehrte zurück, mit ihm die Charte von 1814. Sie blieb das Grundgesetz Frankreichs 15 Jahre lang. Obgleich unter ihrer Firma ein weltlicher und geistlicher Despotismus — durch die herrschsüchtigen Tendenzen des zurückgekehrten Adels und Klerus — aufs neue um sich griff, besonders unter

der Regierung Karl's X. seit 1825, bildete sich doch durch die Uebung des parlamentarischen Lebens in der, erst durch die Ausschweifungen der Revolution, dann durch den langen Militärdespotismus des Kaiserreichs politisch theils verwilderten, theils verdumpften Nation wieder ein Geist praktischer und gemäßigter constitutioneller Freiheit aus. Besonders war es die Partei der sogenannten Doctrinärs — Royer-Collard, Guizot, der Herzog von Broglie u. a. —, welche die gesunden Grundlagen und die sichere Gewohnheit des englischen Staatslebens nach Frankreich zu verpflanzen sich bemühte. Der Starrsinn und die Unklugheit Karl's X. und des Ministeriums Polignac verhinderte jedoch eine solche ruhige Ausbildung und Befestigung des Constitutionalismus: die Unterdrückung der Preßfreiheit und die Abänderung des Wahlgesetzes — beides durch einfache königliche Ordonnanzen, also gegen die Vorschriften der Verfassung — führten im Juli 1830 zu einer Revolution, welche das Haus Bourbon vertrieb und den Herzog von Orleans, das Haupt der jüngern Linie, erst zur Regentschaft, dann auf den Thron berief.

Der gereiftere politische Sinn der Franzosen zeigte sich darin, daß sie auch nach einer so großen Staatsumwälzung, wie ein Dynastiewechsel ist, dennoch die Grundlagen ihrer monarchisch-constitutionellen Verfassung beibehielten, indem sie nur einige Mängel der Charte von 1814, die sich durch eine funfzehnjährige Praxis kundgegeben hatten, abstellten und einige neue Garantien gegen solche Rechtsverletzungen, unter denen sie am meisten gelitten hatten,

hinzufügten. Von der letztern Art war die Bestimmung, daß die Censur niemals wieder eingeführt werden dürfe, und die Beseitigung der bevorzugenden Bezeichnung der katholischen Religion als Staatsreligion. Eben dahin gehörte ferner die Vorschrift, daß fremde Truppen nur kraft eines Gesetzes angenommen werden dürften: man hatte nur zu sehr die schweizer Söldlinge als gefährliche Vorkämpfer des Despotismus kennen gelernt.

Das Recht des Vorschlags zu Gesetzen ward diesmal zwischen dem Könige und beiden Kammern getheilt. Bei der Pairskammer kam die Erblichkeit in Wegfall; der König behielt das Recht der Ernennung auf Lebenszeit, in unbeschränkter Zahl, aber nur aus gewissen, genau festgestellten Kategorien von Notabeln. Die Sitzungen der Pairskammer sollten fortan öffentliche sein wie die der Deputirtenkammer. Die Bedingungen des Alters und des Census in Bezug auf das Wahlrecht wurden gemildert, sodaß die Zahl der Wähler, die unter der vorigen Dynastie noch nicht 100000 erreicht hatte, sofort auf das Doppelte stieg.

Mit dieser Verfassung regierte Ludwig Philipp nahezu 18 Jahre, also etwas länger als die Bourbons mit der von 1814. Diese letztern waren gefallen, weil sie die in der Verfassung von 1814 verbürgten Freiheiten willkürlich antasteten; Ludwig Philipp fiel, weil er sich nicht entschließen konnte, die in der Verfassung von 1830 der Freiheit gesteckten Grenzen zu erweitern. Es ist bisweilen ebenso gefährlich, der fortgeschrittenen politischen Bildung des Volks das ihr entsprechende Maß freier Bewegung

vorzuenthalten, als ſchon in Kraft beſtehende Rechte zu verletzen.

Sonderbarerweiſe war es dieſelbe Schule der Doctrinärs, welche unter Karl X. für die Freiheit gegen die Reaction gekämpft hatte, jetzt aber für die Stabilität gegen den Fortſchritt kämpfte. Es war der Gegenſatz des ſogenannten pays légal, oder der kleinen Minderheit der Höchſtbeſteuerten, als der durch das Geſetz privilegirten Wähler, zu der vom Wahlrecht ausgeſchloſſenen ungeheuern Mehrheit des Volks (etwa 250000 bei einer Bevölkerung von 35½ Millionen!), den das Miniſterium Guizot nicht aufgeben wollte, und der die Revolution von 1848, den Sturz nicht blos einer Dynaſtie, ſondern des Königthums ſelbſt veranlaßte.

So war Frankreich durch einen mehr als funfzigjährigen Kreislauf und durch eine Reihe von Verfaſſungen — gleichſam ebenſo vielen politiſchen Experimenten — nahezu wieder zu demſelben Ausgangspunkte zurückgekehrt, von dem es 1793 ausgegangen; es war von der Republik durch das Conſulat und das Kaiſerreich zu dem reſtaurirten Königthum von Gottes Gnaden, dann zu einem Königthum durch den Willen des Volks hindurchgegangen, um ſchließlich abermals bei der Republik anzulangen. Aber die Phyſiognomie dieſer zweiten Republik von 1848 war eine weſentlich andere als die der erſten von 1793. Die Republik von 1793 war das Product einer furchtbaren, jedoch natürlichen Exploſion der urſprünglichen Volkskraft in ihrer ganzen Wildheit, aber auch ihrer ganzen Energie, nach jahrhundertelanger beiſpielloſer Knechtung;

sie war der Triumph einer leidenschaftlichen Liebe zur Freiheit, die in ihrer ersten Aufwallung — wie sie sich zum Beispiel in den Girondisten verkörpert zeigte — etwas Großartiges, Begeistertes und Begeisterndes hatte, wenn schon sie freilich nur zu bald in wüste Zerstörungswuth und sinnlose Gleichmacherei ausartete. Die Republik von 1848 hatte von diesem poetischen Rausche der Republik von 1793 wenig oder nichts. Sie entstand gewissermaßen durch Zufall, oder, wenn man lieber will, durch eine halb bewußte, halb unwillkürliche Escamotage unter den Händen einzelner leitender Persönlichkeiten; sie kam der großen Mehrzahl der Franzosen ebenso überraschend wie ihren eigenen Anstiftern; sie ward acceptirt von den Einen aus Furcht, von Andern aus Berechnung, von den Meisten in der ziemlich sichern Erwartung, daß sie nicht lange dauern werde, nur von den Wenigsten mit wirklicher Hingebung und Begeisterung. Die Revolution von 1789 hatte den dritten Stand, das Bürgerthum, in den Kampf geführt gegen die privilegirten Stände, Adel und Geistlichkeit, und gegen das von beiden gestützte und sie stützende Königthum; die Revolution von 1830 hatte den gleichen Kampf, nur in mäßigern Dimensionen, wiederholt; bei der von 1848 trat ein neues Element auf den Kampfplatz, der vierte Stand oder das Proletariat. In demselben Moment, wo die durch allgemeinste Wahlen zusammengesetzte constituirende Nationalversammlung an der Verfassung für den neuen Freistaat arbeitete, mußte Cavaignac an der Spitze großer Truppenmassen in der dreitägigen Junischlacht das

empörte Proletariat niederschmettern, um der Ordnungspartei den Sieg zu verschaffen.

Die Verfassung, welche am 4. Nov. 1848 von der Nationalversammlung angenommen ward, geht in vielen Stücken, namentlich in Betreff der allgemeinen Bestimmungen in ihrem Eingange auf die von 1791 und 1793 oder die sogenannte Verkündigung der Menschenrechte zurück. Diese abstracten, theoretischen Sätze, zur Zeit der ersten Revolution etwas Neues und wirklich Grundlegendes, waren jetzt, nach fast zwei Menschenaltern, theils in die Praxis des öffentlichen Lebens übergegangen und daher kaum mehr nothwendig, theils durch die Erfahrung als vieldeutig und darum bedenklich erkannt. Auch erklärten sich gewiegte Politiker, wie Thiers, gegen eine solche Aufstellung allgemeiner Theorien; allein die Mehrheit der Versammlung glaubte sich nicht entbrechen zu können, ihre Anhänglichkeit an diese republikanischen Grundsätze dadurch zu documentiren, daß sie dieselben von neuem formulirte.

In Bezug auf das Einzelne dieser Formulirung erkennt man fast in jedem Paragraphen den Kampf und die nothdürftige Verständigung zweier verschiedener Richtungen: der Furcht, die Masse des Volks oder das Proletariat zu erbittern, indem man ihm zu wenig, und der nicht geringern Furcht, demselben eine zu große und dem Staate gefährliche Macht zu verleihen, wenn man ihm zu viel einräume. So ward das berufene „Recht auf Arbeit" in dieser directen Form — nach einer glänzenden Rede von Thiers — beseitigt, aber indirect wenigstens in gewissen

Grenzen wieder aufgenommen in dem Satze: „Die Republik muß durch einen brüderlichen Beistand den Unterhalt ihrer bedürftigen Bürger sicherstellen, sei es, indem sie ihnen Arbeit in den Grenzen ihrer Hülfsmittel verschafft, sei es, indem sie denen, welche nicht im Stande sind zu arbeiten und keine dazu fähige Familie haben, unmittelbare Hülfe gewährt"; und mehr noch in der sehr umständlichen Vorschrift des Art. 13: „Die Gesellschaft begünstigt und ermuthigt die Entwickelung der Arbeit durch den unentgeltlichen Elementarunterricht, durch die Erziehung zu bestimmten Handwerken, durch die Ausgleichung der Verhältnisse zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, durch Spar- und Creditanstalten, durch Ackerbauanstalten, durch freiwillige Associationen und durch die Veranstaltung öffentlicher Arbeiten zur Verwendung unbeschäftigter Hände durch den Staat, die Departements nnd die Communen."

Was den eigentlich organisatorischen Theil der Verfassung von 1848 betrifft, so überträgt dieselbe die gesetzgebende Gewalt einer einzigen Versammlung, die vollziehende einem, jedesmal auf vier Jahre von der Gesammtheit aller Wähler zu erwählenden, nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder sofort wählbaren Präsidenten. Das Stimmrecht, bisher so beschränkt, ward zu einem fast unbeschränkten erweitert. Alle Franzosen, welche das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hatten und im Vollgenuß ihrer bürgerlichen und politischen Rechte waren, wurden zu Wählern, alle, die das fünfundzwanzigste Jahr erreicht, für wählbar erklärt. Die Abstimmung sollte direct und geheim sein; die Nationalver-

sammlung sollte sowol auf Berufung durch den Präsidenten der Republik als kraft eigenen Rechts, beziehentlich auf Berufung durch eine während ihrer Vertagung jedesmal zurückbleibende Commission, zusammentreten. Gesetzentwürfe sollten sowol vom Präsidenten an die Versammlung gelangen, als aus der Initiative dieser letztern hervorgehen können. Gegen die von der Versammlung beschlossenen Gesetze stand dem Präsidenten nur ein aufschiebendes Veto zu; eine zweite Beschlußfassung der Nationalversammlung im gleichen Sinne hatte definitive Gültigkeit. Der Präsident sollte die Nationalversammlung weder vertagen noch auflösen können. Er sollte über die bewaffnete Macht verfügen, jedoch ohne in Person den Oberbefehl über dieselbe führen zu können. Er sollte Verträge unterhandeln und die von der Nationalversammlung beschlossenen bestätigen. Er konnte keinen Krieg unternehmen ohne Zustimmung der Nationalversammlung. Der Präsident ward ebenso wie seine Minister und alle Agenten der öffentlichen Gewalt für verantwortlich erklärt, jeder im Bereiche seiner Functionen. Ganz besondere Vorkehrungen waren in der Verfassung getroffen für den Fall eines Attentats des Präsidenten auf die Nationalversammlung. Eine Abänderung oder Revision der Verfassung sollte nur mit drei Viertel der Stimmen der Nationalversammlung beschlossen werden können; zur Ausführung der so beschlossenen war dann eine neue Nationalversammlung zu wählen.

Es war eine sonderbare Erscheinung, daß schon die nächste Geburt des allgemeinen Stimmrechts, die Gesetz-

gebende Versammlung, ihre eigene Mutter verleugnete und in Bezug auf die active Wahlberechtigung Beschränkungen einführte (hinsichtlich der Dauer des vorangegangenen Aufenthalts am Wahlorte und rücksichtlich der Zahlung einer Steuer), welche, wie die Anhänger des ganz allgemeinen Wahlrechts ihr nachrechneten, drei Millionen Wähler von der Uebung dieses Rechts ausschlossen.

Die Verfassung von 1848 konnte nicht bestehen. Man hatte eine Republik improvisirt, aber es fehlten die Republikaner. Die sogenannten honneten Republikaner, d. h. die es zugleich mit der Republik und mit einer geregelten Staatsordnung ehrlich meinten, und als deren Typus General Cavaignac gelten kann, bildeten nur eine schwache Minderheit. Sie wurden öffentlich überstimmt von den extremen Demokraten, den Aposteln der Massenherrschaft, und den Socialdemokraten, den Schmeichlern des Proletariats, heimlich angefeindet von den alten royalistischen Parteien, die unter der Maske conservativer Principien ihre gegen die Republik selbst gerichteten Ziele verfolgten, und endlich unterlagen alle diese unter sich gespaltenen und entzweiten Parteien der List und Gewaltthätigkeit eines Einzelnen, der sich auf die große Masse der um jeden Preis Ruhe Suchenden, auf die täuschende Kraft eines politischen Stichworts, des allgemeinen Stimmrechts, endlich auf die imperatorischen und antiparlamentarischen Neigungen der Armee stützte.

Die Republik verschwand ebenso über Nacht, wie sie über Nacht entstanden war — ein Beweis, daß sie nie

efe Wurzeln in den Sitten und Anſchauungen des Volks
:ſchlagen hatte. Die Gewohnheit des Gehorchens, des
ommandirt=, Bevormundet= und Beglücktwerdens von
inem Punkte aus — eine Gewohnheit, welche die Fran=
oſen jahrhundertelang unter ihren Königen gelernt, die
ie in der erſten Republik, nur unter andern Formen,
eibehalten, der ſie unter dem erſten Napoleon in geſtei=
gertem Maße gehuldigt und auch unter der conſtitutio=
nellen Monarchie niemals ganz entſagt hatten — dieſe
Gewohnheit trug auch jetzt nicht blos über die republika=
niſchen, ſondern über jede Art von freiheitlichen Einrich=
tungen den Sieg davon. Um den Preis einer Komödie,
des allgemeinen Stimmrechts, ließ das franzöſiſche Volk
ſich einen neuen Herrn gefallen, deſſen Gewalt zehnmal
unbeſchränkter und deſſen Regierungsweiſe zehnmal unver=
träglicher mit irgendwelchen verfaſſungsmäßigen Freiheiten
war, als der ärgſte jener Misbräuche monarchiſcher Ge=
rechtſame, um derentwillen man ſeinerzeit die Bourbons
und die Orleans entthront hatte.

Ludwig Napoleon fand für gut, auch nach dem Staats=
ſtreich ſich mit gewiſſen conſtitutionellen Formen zu um=
geben. Sofort am 2. Dec. 1851 erließ er eine Procla=
mation an das Volk, worin er daſſelbe aufforderte, durch
allgemeine Abſtimmung ſich über folgende Grundlagen ei=
ner Verfaſſung auszuſprechen, welche „die Kammern" (die
durch ſie ſelbſt zu ſchaffenden repräſentativen Körperſchaften)
ſpäter ausführen würden: 1) ein verantwortliches Staats=
oberhaupt, auf zehn Jahre ernannt; 2) Miniſter, die von

der Executivgewalt allein abhängen; 3) ein aus den ausgezeichnetsten Männern gebildeter Staatsrath, der die Gesetze entwirft und sie vor dem Gesetzgebenden Körper discutirt; 4) ein Gesetzgebender Körper, der die Gesetze discutirt und votirt, durch allgemeines Stimmrecht ernannt; 5) ein Senat, aus allen Notabilitäten des Landes gebildet, als schiedsrichterliche Gewalt, welche die Verfassung und die öffentlichen Freiheiten schützt. Auf diese Grundlagen hin erklärte Ludwig Napoleon, die Regierung über Frankreich führen zu wollen. Sollte die Abstimmung abfällig sein, so würde er seine Gewalt in die Hände einer zu dem Zweck zu berufenden neuen Nationalversammlung niederlegen.

Die Abstimmung über diese, wie man sieht der Consularverfassung des ersten Napoleon vom Jahre 1799 nachgebildeten Verfassungsgrundlagen ergab 7,500000 Stimmen dafür, 650000 dagegen. Darauf erließ der dadurch zum Präsidenten auf zehn Jahre ernannte Ludwig Napoleon unterm 14. Jan. 1852 eine Verfassung, von der er selbst ausdrücklich erklärte, er habe dabei „die Einrichtungen zum Muster genommen, die, statt beim ersten Hauche der Volksbewegungen zu verschwinden, nur durch das gesammte gegen Frankreich verbündete Europa umgestürzt wurden" — die Einrichtungen des Consulats und des Kaiserreichs. — Diese Verfassung gewährleistete „die großen im Jahre 1789 proclamirten Principien, die Grundlage des öffentlichen Rechts der Franzosen". Sie übertrug die Staatsgewalt auf zehn Jahre dem Prinzen Ludwig Napoleon Bonaparte. Derselbe sollte „vor dem französischen Volke verantwortlich

ein, an das immer zu appelliren er das Recht habe". Er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedensverträge, Bündnisse, Handelsverträge; er allein hat die Initiative zu Gesetzen; die Minister hängen nur von ihm ab; jeder derselben ist nur für die Regierungshandlungen, die ihn betreffen, verantwortlich; das Anklagerecht hat der Senat. Der Senat besteht aus sämmtlichen Cardinälen, Marschällen und Admiralen Frankreichs, sowie aus vom Präsidenten ernannten Mitgliedern. Die Senatoren sind unabsetzbar und lebenslänglich. Der Präsident kann ihnen eine persönliche Dotation verleihen. Die Senatssitzungen sind nicht öffentlich. Der Präsident der Republik ernennt den Präsidenten und die Vicepräsidenten des Senats. Kein Gesetz kann verkündigt werden, bevor es dem Senat vorgelegt worden ist. Der Senat widersetzt sich der Verkündigung von Gesetzen, die der Verfassung, der Religion, der Sittlichkeit, der Cultusfreiheit, der persönlichen Freiheit, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, der Unverletzlichkeit des Eigenthums und dem Princip der Unabsetzbarkeit der Richter zuwider sind, oder welche die Vertheidigung des Gebiets gefährden könnten. Er regelt alles, was durch die Verfassung nicht vorgesehen ist; er interpretirt die Artikel der Verfassung, die zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben. Die Senatusconsulte unterliegen der Bestätigung des Präsidenten der Republik. Der Senat erhält aufrecht oder annullirt alle Acte, die ihm durch die Regierung als verfassungswidrig bezeichnet oder in Petitionen der Bürger als solche angegeben

werden. Der Senat kann in einem Bericht an den Präsidenten die Grundlagen zu Gesetzentwürfen von großem Nationalinteresse aufstellen. Er kann Abänderungen der Verfassung vorschlagen. Wird der Vorschlag von dem Präsidenten der Republik angenommen, so entscheidet ein Senatusconsult darüber. Abänderungen in den Grundlagen der Verfassung, wie sie in der Proclamation vom 2. Dec. 1851 aufgestellt und vom französischen Volk angenommen sind, müssen wiederum dem allgemeinen Stimmrecht unterbreitet werden. Der Gesetzgebende Körper besteht aus Deputirten, die, auf je 35000 Wähler einer, durch das allgemeine Stimmrecht auf sechs Jahre gewählt werden. Sie empfangen keinen Gehalt. Der Gesetzgebende Körper discutirt und votirt die Gesetzentwürfe und die Steuern; Abänderungsvorschläge zu Gesetzentwürfen gelangen nur dann zur Berathung, wenn sie vom Staatsrath angenommen worden sind. Die Sitzungen des Gesetzgebenden Körpers sind öffentlich, doch reicht der Antrag von fünf Mitgliedern hin, eine Sitzung in eine geheime zu verwandeln. Die Veröffentlichung durch die Journale ist auf die Protokolle beschränkt, welche auf Veranstaltung des Präsidenten der Versammlung verfaßt werden. Präsident und Vicepräsident des Gesetzgebenden Körpers werden vom Präsidenten der Republik ernannt. Petitionen können nur an den Senat, nicht an den Gesetzgebenden Körper gerichtet werden. Der Präsident der Republik beruft und vertagt den Gesetzgebenden Körper wie den Senat. Es besteht ein Staatsrath von 40—50 Mitgliedern; diese Mitglieder wer-

den vom Präsidenten ernannt und können von ihm abgesetzt werden; sie beziehen einen Gehalt. Die Minister sind Mitglieder des Staatsraths; den Vorsitz führt der Präsident der Republik und in seiner Abwesenheit ein von ihm ernannter Vicepräsident. Der Staatsrath verfaßt die Gesetzentwürfe und Verwaltungsvorschriften und löst die in der Verwaltung entstehenden Schwierigkeiten. Er vertritt im Namen der Regierung die Gesetzentwürfe vor dem Senat und dem Gesetzgebenden Körper. Der Präsident der Republik ernennt die Staatsräthe, die im Namen der Regierung das Wort führen sollen. Ein hoher Gerichtshof ohne Appell oder Cassationsrecurs urtheilt alle die ab, welche unter der Anklage von Verbrechen, Attentaten und Complots gegen den Präsidenten der Republik, gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats vor ihn gestellt werden. Er tritt nur kraft eines Decrets des Präsidenten der Republik in Thätigkeit; seine Organisation wird durch ein Senatusconsult bestimmt.

Im Jahre darauf ließ Ludwig Napoleon erst durch den Senat sich bitten, den Kaisertitel anzunehmen (um, wie es in dem betreffenden Senatusconsult hieß, der bestehenden Staatsordnung größere Bürgschaften ihrer Dauer zu geben), darauf durch eine neue allgemeine Abstimmung dieses Begehren des Senats — vielmehr seinen eigenen Wunsch nach der erblichen Kaisergewalt — vom Volke bestätigen. Das Resultat war ein noch glänzenderes als im Jahre zuvor. Die Grundlagen der Verfassung waren bereits so durch und durch monarchisch, ja dictatorisch,

daß eine Steigerung der Gewalten des Staatsoberhaupts kaum noch möglich oder nöthig erschien. Dennoch erfolgte eine solche auf dem bequemen Wege eines „organischen Senatusconsults". Abgesehen von den Bestimmungen, welche durch die Verwandlung der persönlichen Präsidentschaft in ein erbliches Kaiserthum nothwendig wurden, enthielt diese Verfassungsrevision hauptsächlich folgende Punkte, in denen sie die schon vorher fast unbeschränkte Macht des Staatsoberhaupts noch unbeschränkter machte. Dem Kaiser ward anheimgegeben, durch die bloße Publication der von ihm kraft der Verfassung abgeschlossenen Handelsverträge ohne Befragung des Gesetzgebenden Körpers Tarifänderungen einzuführen. Dem Kaiser ward das Recht verliehen, öffentliche Unternehmungen (Bauten u. dgl.) durch einfachen Cabinetsbefehl zu autorisiren und die dazu erforderlichen Staatsmittel unter gewissen Voraussetzungen anzuweisen, vorbehaltlich einer blos nachträglichen Bewilligungseinholung seitens des Gesetzgebenden Körpers. Die Votirung des Budgets im Gesetzgebenden Körper erfuhr eine wesentliche Beschränkung. Es ward bestimmt, daß dieselbe nach Ministerien stattfinden solle, sodaß zwar dem Gesetzgebenden Körper die einzelnen Abtheilungsposten zur Kenntnißnahme vorgelegt, jedoch die geforderten Summen selbst nur in Bausch und Bogen für je ein ganzes Departement bewilligt würden. Es ward sogar die Uebertragung von Erübrigungen von dem einen Ministerium auf das andere durch einfachen Befehl des Kaisers vorbehalten. Gegenüber diesen Abänderungen erschienen die weitern, welche dem

Kaiser das Recht der Begnadigung und der Ertheilung von Amnestien, ferner den Vorsitz auch im Senat einräumten und die beschränkende Form der Veröffentlichung in Betreff der Verhandlungen des Gesetzgebenden Körpers näher bestimmten, noch von geringerm Belang.

Die französische Verfassung von 1852, und vollends nach ihrer Revision im Jahre 1853, ist nichts als der volle und ganze Autokratismus, dem die constitutionellen Formen, welche beizubehalten ihm beliebt hat, nicht sowol zur Schranke, als vielmehr nur zur bequemen Handhabe bei Ausführung seines persönlichen Gutbefindens dienen. Was unter dieser Verfassung möglich sei, zeigten die Decrete wegen Confiscation der Güter der Familie Orleans und das Sicherheitsgesetz, grelle Illustrationen jenes Artikels, welcher den Senat zum gesetzlichen Wächter der persönlichen Freiheit und der Unverletzlichkeit des Eigenthums hinstellte, zeigte das furchtbare Wachsthum des Deficits, welches zuletzt so groß ward, daß der Finanzminister Fould selbst dem Kaiser anrieth, und der Kaiser genehmigte, daß dem Gesetzgebenden Körper eine wirksamere Controle über das Budget eingeräumt und damit die Verwaltung gleichsam vor ihren eigenen Ausschreitungen in dieser Hinsicht bewahrt werde.

Zehn Jahre lang bestand dieses System unveränderlich, starr — nach seinen Formen wie nach dem Gebrauch, den man von diesen Formen machte. Was Ludwig Napoleon im Eingange der Verfassung ausgesprochen hatte: daß er dem französischen Volke verantwortlich und an dieses zu

appelliren befugt sei, diese anscheinend zum Schutze der Verfassung gegebene Bestimmung ward der Tod jeder Entwickelung derselben. Jeder, auch der leiseste Versuch einer selbstthätigen Lebensregung im Volke ward als Auflehnung gegen den „mit acht Millionen Stimmen vom Volke Gewählten", also als ein Attentat gegen die Volkssouveränetät angesehen, zurückgewiesen, wol gar bestraft. Die Aufstellung eines unabhängigen Candidaten bei den Wahlen für den Gesetzgebenden Körper galt für ein Verbrechen und bildete mehrmals den Gegenstand einer förmlichen gerichtlichen oder administrativen Verfolgung. Selbst ein Schatten von Opposition im Gesetzgebenden Körper ward von der Regierung streng verurtheilt und von der servilen Mehrheit alsbald niedergeschrien. Die unvollkommenste, dem Irrthum, der Bestechung, überhaupt dem Misbrauch am meisten ausgesetzte Art von Kundgebung des Volkswillens, die massenweise geheime Abstimmung — ohne einen freien und öffentlichen Meinungsaustausch der Stimmenden über ihr Votum, außerdem nicht für einen bestimmten Fall oder über eine bestimmte Einzelfrage, sondern über eine ganze Verfassung auf einmal und unter Umständen, welche kaum eine Alternative zuließen — diese ward benutzt, um jene andere, vernünftige, erleuchtete, vervollkommnungsfähige Form der Selbstthätigkeit des Volks — die freien Wahlen in regelmäßig wiederkehrenden Zwischenräumen, die freie parlamentarische Debatte in einer repräsentativen Versammlung — so gut wie außer Curs zu setzen und zu unterdrücken.

Dennoch vermochte ſelbſt dieſes Syſtem nicht gänzlich, nicht für immer zu triumphiren, weder über den Geiſt der Franzoſen, wie auch immer erſchöpft oder eingeſchüchtert dieſer Geiſt war durch die Aufregungen und Abſpannungen, die Täuſchungen und Enttäuſchungen der Jahre 1848 u. ſ. f., noch weniger über die Natur der Dinge, wie ſehr man auch ſich anſtrengte, dieſen Dingen Gewalt anzuthun. Zehn Jahre nach dem Staatsſtreich (ſo lange hatte die durch den Rückſchlag gegen 1848 hervorgebrachte Apathie der Geiſter angehalten!) fand der Kaiſer gerathen, dem langangewöhnten Sinne der Franzoſen für parlamentariſche Discuſſion ein erſtes, an ſich allerdings unbedeutendes Zugeſtändniß zu machen, das aber doch, als Keim weiterer Entwickelungen, nicht ohne Belang iſt, zumal wenn, wie eben jetzt, die alten Parteien und die alten parlamentariſchen Berühmtheiten, die ſich mehr als ein Jahrzehnt lang gänzlich vom öffentlichen Schauplatz zurückgezogen hielten, wieder auf denſelben heraustreten und ihre Talente und ihre Traditionen mittels der, wie auch immer beſchränkten, Discuſſionsfreiheit verwerthen. Das angedeutete Zugeſtändniß beſtand in Folgendem: Dem Geſetzgebenden Körper ward erlaubt, eine Adreſſe auf die Thronrede zu discutiren und zu votiren. Beſondere Vertreter der Regierung, ſogenannte Sprechminiſter oder Miniſter ohne Portefeuille, wurden deputirt, um die Anſichten und die Vorſchläge der Regierung im Schoſe dieſer Verſammlung zu vertheidigen — eine Einrichtung, welche zwar noch lange keine politiſche Verantwortlichkeit der Re-

gierung vor der Kammer in sich schloß, aber doch eine moralische, insofern die Vertreter der Regierung öffentlich zur Rede gestellt werden konnten. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen ward hergestellt, eine Bekanntmachung der Verhandlungen in ausgedehnterer Weise ward nach stenographischen Niederschriften im „Moniteur" veranstaltet, außerdem aber den Journalen ein unter Aufsicht des Präsidenten der Versammlung entworfener Sitzungsbericht zur Veröffentlichung überlassen. Dies geschah im Anfang des Jahres 1862. Gegen Ende desselben Jahres folgte ein zweites, einigermaßen reelleres Zugeständniß, das Decret vom 24. Nov., durch welches, infolge des schon erwähnten Berichts von Fould, dem Gesetzgebenden Körper das Recht eingeräumt ward, das Budget nicht mehr blos nach ganzen Ministerien, sondern nach Abtheilungen zu votiren, auch über die Ergänzungscredite (welche freilich nach wie vor in Kraft blieben) sofort in der nächsten Sitzung, nicht erst bei der Rechnungsablegung, eine Controle zu üben.

Auf diesem Standpunkte befindet sich heute das Repräsentativsystem in Frankreich. Was einer gesunden Entwickelung und einer nachhaltigen Befestigung desselben in diesem Lande am meisten im Wege steht, das ist die ungeheuere, bis ins Maßlose ausgedehnte Centralisation des französischen Staats — dieses System, das nicht blos in einer vielverzweigten und eng unter sich verketteten Reihe von Einrichtungen, sondern — was schlimmer — in den Sitten, den Traditionen, dem ganzen Geiste der Nation selbst tiefe und schwer auszurottende Wurzeln geschlagen

hat. In England beruht die Lebenskraft und unwiderſtehliche Wirkſamkeit des Parlamentarismus zu einem ſehr großen, vielleicht zum größten Theile auf der faſt gänzlichen Abweſenheit eben dieſes bureaukratiſch-adminiſtrativen Mechanismus, der in Frankreich ſich bis zum Uebermaß ausgebildet findet. Geſtützt auf ein zahlreiches und wohldisciplinirtes, durch die Geſetzgebung und noch mehr durch die Natur der Verhältniſſe gänzlich an ſie gekettetes Beamtenthum, beſitzt die Regierung in Frankreich eine Allmacht, welche eine freie Entwickelung und eine kraftvolle Thätigkeit conſtitutioneller Factoren neben ihr nicht geſtattet und daher ſolche entweder durch Gewalt zu unterdrücken oder durch Corruption zu ſchwächen immerfort befliſſen iſt. Zu dem Einen wie zu dem Andern bietet das Centraliſationsſyſtem ihr die mannichfachſten Wege. Wo das ganze Land mit einer ungeheuern Menge von der Regierung ernannter und durch ſie abſetzbarer Beamten überſäet iſt, da wird es leicht, die Wahlen zu beeinfluſſen. Und wo beinahe jede Verbeſſerung der öffentlichen Anſtalten, ſelbſt bis in die kleinſte Gemeinde hinab, wo die Verwendung der öffentlichen Gelder für locale Zwecke, wo die Ertheilung von Conceſſionen und andern Begünſtigungen an Einzelne beinahe unbeſchränkt von der Regierung abhängt, da werden dies leicht für letztere ebenſo viele Beſtechungsmittel, um die Ueberzeugungen und die Gewiſſen der Deputirten zu fälſchen. Alle Regierungen Frankreichs haben von dieſen Mitteln — der Gewalt oder der Liſt — einen ausgedehnten Gebrauch gemacht — die ältern Bour-

bons wie das Julikönigthum, ja auch die Republik. Was das Kaiſerthum betrifft, ſo hat es in ſeiner ältern Geſtalt, unter dem erſten Napoleon, vorzugsweiſe die Hebel militäriſcher Disciplin angeſetzt, die keinen Widerſtand duldeten und ganz Frankreich gleichſam in ein großes Heerlager verwandelten, in welchem nur noch die Commandoſtimme des oberſten Feldherrn vernommen ward; unter Napoleon III. ſind zu den Mitteln der Gewalt die der Schlauheit hinzugetreten. Man hat ſpeculirt bald auf die Furcht der Beſitzenden vor neuen Umwälzungen, wenn das parlamentariſche Syſtem wieder zur Macht gelange, bald auf die Unzufriedenheit des Proletariats, welches man lehrte, im Kaiſer den alleinigen Beſchützer und Begünſtiger der Intereſſen des eigentlichen Volks zu erblicken, von denen (wie man ihm, und zum Theil freilich nicht ganz ohne einiges Recht, ſagte) die „Bourgeoiſie", die Herrin der Geſchicke Frankreichs unter der Herrſchaft des parlamentariſchen Syſtems, niemals etwas habe wiſſen wollen. Man hat abwechſelnd die nationale Eitelkeit und die Sucht nach Bereicherung, die Leidenſchaften des Feldlagers und die der Börſe, die Abhängigkeit der großen Geldmänner wie die der kleinen Rentiers von der Regierung für die Zwecke des Autokratismus ausgebeutet, hat dem Klerus bald geſchmeichelt und bald gedroht, und durch das Eine und das Andere ſich ſeines gewichtigen Einfluſſes auf die Maſſen, beſonders die Landbevölkerung, zu verſichern gewußt.

So iſt in Frankreich die Verfaſſung, das Repräſentativſyſtem, der Parlamentarismus, unter keiner Regierung

eine „Wahrheit“ geworden. Ja, was das Merkwürdigſte, diejenigen ſelbſt, welche am lauteſten danach riefen, daß „die Verfaſſung eine Wahrheit werde“ (bekanntlich das Stichwort der Oppoſition gegen die Bourbons und das Programm, womit das Julikönigthum ſich einführte), haben am meiſten mit dazu beigetragen, dies unmöglich zu machen, indem ſie für die Erhaltung und Befeſtigung eben der Einrichtungen thätig waren, welche der vollen Entwickelung des parlamentariſch-conſtitutionellen Lebens in Frankreich hinderlich ſind. Sowol Thiers als Guizot, die Führer der zwei Hauptparteien, welche ſich unter Ludwig Philipp die Herrſchaft ſtreitig machten, waren erklärte Anhänger jener Staats- und Regierungsallmacht und jener in alle Verhältniſſe eingreifenden Vielregiererei, welche die Frucht des Syſtems adminiſtrativer Centraliſation iſt und deren Verderblichkeit für die Freiheit ſie zu ſpät — erſt nachdem ſie vom Schauplatz ihrer praktiſchen ſtaatsmänniſchen Thätigkeit längſt abgetreten — einzuſehen angefangen haben. Weder Thiers noch Guizot haben verſchmäht, als Miniſter von den Mitteln der Centraliſation einen umfänglichen Gebrauch zu machen, und kaum hat es einen feurigern Lobredner dieſes Syſtems gegeben als den berühmten Verfaſſer der „Geſchichte des Conſulats und des Kaiſerreichs“.

Erſt in neueſter Zeit hat ſich in Frankreich eine Schule von Politikern und Schriftſtellern zu bilden angefangen, welche dieſes Grundübel des franzöſiſchen Staatslebens mit richtigem Blick erkannt und dagegen entſchieden anzukäm-

pfen den Muth gehabt hat. Das würdige Haupt dieſer Schule, einer der hellſten und edelſten Geiſter Frankreichs, Alexis de Tocqueville, iſt zwar geſtorben — viel zu früh für ſein Vaterland und für die hohe Aufgabe, der er ſich im Dienſte deſſelben gewidmet hatte —, allein die ſo klaren, ſo gründlichen und ſo überzeugenden Anſchauungen und Beobachtungen, die er in Schriften von unvergänglichem Werthe, wie „Die Demokratie in Amerika" und „Das alte Syſtem und die Revolution in Frankreich" niedergelegt hat, leben fort, ſchlagen Wurzeln, breiten ſich aus und werden ſicherlich früher oder ſpäter — wofern überhaupt der franzöſiſche Geiſt einer kräftigen Verjüngung fähig iſt — für die Zukunft Frankreichs fruchtbar werden.

Dieſe Schule verlangt, als erſte Bedingung einer gedeihlichen Entwickelung des Repräſentativſyſtems in Frankreich und überhaupt der Begründung eines auf Freiheit und Ordnung gleichermaßen ruhenden Staatsweſens, die Decentraliſation, d. h. die Uebertragung einer großen Anzahl von Functionen und Attributen, welche jetzt in der Centralregierung zu Paris vereinigt ſind, von dieſer theils auf die provinzialen, cantonalen und localen Staatsbehörden, theils auf unabhängige Organe der Provinzial-, Cantonal- und Communalbevölkerung, vor allem das letztere, alſo dasjenige, was man (nach dem Beiſpiele Englands) die Selbſtverwaltung des Volks nennt. Der franzöſiſche Conſtitutionalismus, wie er zuerſt theoretiſch von Montesquieu gelehrt, praktiſch von der liberalen Partei in der Nationalverſammlung von 1789 — Mirabeau an der Spitze —

versucht ward, war dem englischen Staatswesen nachgebildet, aber nur in der Spitze, in den Formen der Repräsentation, womit man die Centralregierung umgab. Die Basis ließ man unverändert, so wie man sie vorfand; diese Basis aber war: die Abhängigkeit der Provinzen und der Oertlichkeiten von Paris, die fast gänzliche Entwöhnung der Bevölkerung von jeder communalen Selbstthätigkeit, der unbedingte Gehorsam gegen die Anordnungen einer zahlreichen und vielverzweigten Bureaukratie. Ja die Revolution von 1789 steigerte diese Mängel, indem sie sogar die wenigstens theilweise noch bestehende Selbständigkeit und Eigenthümlichkeit der einzelnen Provinzen aufhob und an ihre Stelle die abstracte Eintheilung des ganzen Staatsgebiets in Departements setzte, indem sie ferner in ihren vorgerücktern Stadien einen Despotismus und Terrorismus der centralen Gewalten — des Convents, der Clubs, endlich der Commune von Paris — einführte, welcher sogar den der alten Monarchie, selbst unter Ludwig XIV., überbot.

Wenn es gelingt, das französische Staatswesen ebenso in den Grundlagen nach dem englischen Muster (natürlich mit Vorbehalt der durch die Verhältnisse gebotenen Abweichungen) zu reformiren, wie man es schon wiederholt in der Spitze danach reformirt hat, so läßt sich noch eine ersprießliche Zukunft für Frankreich prophezeien. Wo nicht, so wird das französische Volk auch fernerhin, wie bisher, zwischen dem Despotismus und der Anarchie unstet und ruhelos hin- und hergeworfen werden; es wird von Zeit

zu Zeit Revolutionen haben, aber keine dauernden, keine befriedigenden Reformen; es wird die eine Regierung umstürzen, um sich bald darauf unter das vielleicht weit härtere Joch einer andern zu beugen. Die Aufgabe ist schwer, aber der Anstrengungen eines großen Geistes oder einer tapfern und patriotischen Partei würdig. Sie erfordert eine starke und seltene Selbstverleugnung, denn sie kann nur von denen durchgesetzt werden, welche im Besitz der Gewalt sind, und sie kann nicht durchgesetzt werden, ohne von dieser Gewalt selbst einen großen Theil aufzugeben. Allein sie trägt ihren Lohn in sich. Eine Regierung, die dauernd über Frankreich herrschen will, kann dies nur dadurch, daß sie der unnatürlichen Ansammlung aller Kräfte, aber auch aller Leidenschaften in dem Centrum Paris eine heilsame Ableitung verschafft, daß sie das französische Volk gewöhnt, die Freiheit nicht sowol in der Theilnahme an der Herrschaft und der Unterdrückung anderer, als vielmehr in der möglichst großen Unabhängigkeit von fremder Herrschaft und Bevormundung, in der möglichst ausgedehnten Selbstbestimmung der Privaten, der Oertlichkeiten, der Gemeinden zu suchen. Dann erst wird das französische Volk lernen zufrieden sein in eigener selbständiger Thätigkeit, dann erst wird es die Antheilnahme an der Repräsentation, den Parlamentarismus, nicht mehr als ein glänzendes Schauspiel zur Erregung und Befriedigung der politischen Leidenschaften, oder als ein Mittel zur Erlangung von Auszeichnungen und Ehrenstellen, auch nicht als den Weg betrachten, um in den Besitz der Gewalt und ihrer

ahlreichen Vortheile zu gelangen, ſondern als das, was llein es ſein ſoll, als eine nützliche, aber mit Weisheit und Näßigung zu gebrauchende Bürgſchaft der Sicherung eben ener individuellen Freiheit und Selbſtregierung, der Abvehr von Eingriffen in dieſelbe und der wirkſamen Controle derjenigen Angelegenheiten, welche der Staat nothwendigerweiſe in ſeine eigene Hand nehmen muß..

Bonapartiſtiſche Publiciſten haben wiederholt von einer „Krönung des Gebäudes der Verfaſſung" geſprochen, welche der Kaiſer durch ſeine freie Initiative vollbringen werde. Bisjetzt hat dieſelbe vergeblich auf ſich warten laſſen. Aber ſelbſt die volle Zurückgabe aller conſtitutionellen Freiheiten, welche Frankreich ſchon beſeſſen (auch wenn Kaiſer Napoleon III. ſich dazu entſchließen könnte), würde keine nachhaltige Garantie, weder der Freiheit noch der Ordnung, für das Land ſein, wenn nicht zugleich damit eine Veränderung der Grundlagen des ganzen franzöſiſchen Staatsweſens vorgenommen würde, eine planmäßige und gründliche Decentraliſation.

Drittes Kapitel.

Deutschland: Die alten Reichs- und Landstände; die neuern Verfassungen seit dem Befreiungskriege; die Constitutionalisirung Oesterreichs und Preußens.

„In den deutschen Wäldern ist die Freiheit geboren", hat ein römischer Schriftsteller gesagt, und er hat die Wahrheit gesagt. Nur leider müssen wir hinzusetzen: es ist den Deutschen mit der Freiheit gegangen wie mit so mancher andern werthvollen Erfindung; ihnen selbst, den Urhebern, hat sie am wenigsten Frucht getragen.

In der That zeigt uns das älteste Deutschland einen Zustand der Freiheit und Gleichheit, wie wir ihn kaum anderswo finden. Die Gemeinde, der Gau, endlich der ganze Stamm — jeder dieser Kreise regiert sich selbst und ordnet die gemeinsamen Angelegenheiten seiner Mitglieder. In den Versammlungen, worin dies geschieht, hat jeder volljährige wehrhafte Mann — zugleich Krieger und Grundbesitzer — eine Stimme, der Eine so gut wie der Andere. Die Obrigkeiten, welche Recht sprechen (oder vielmehr nur die Berathungen der Recht sprechenden Gemeinde- oder Gaugenossen leiten), werden von der Gesammtheit gewählt; der Herzog selbst, der den Stamm ins Feld führt und befehligt, verdankt diesen Vorzug fast immer blos der Wahl,

dem Vertrauen seiner Kriegsgenossen, und entsagt der ihm übertragenen Macht, sobald sein Auftrag erledigt, der Kriegszug beendet ist. Der Herzog und die andern Häuptlinge haben bei den Berathungen über allgemeine Angelegenheiten des Stammes, über Krieg und Frieden, keine entscheidende, höchstens eine vorberathende Stimme: nur die Gesammtheit der Freien, der Krieger, gibt den Ausschlag. Eine durch Geburtsansprüche von den andern unterschiedene besondere Gesellschaftsklasse, einen Erbadel, gibt es nicht; höchstens einen Adel der persönlichen Auszeichnung, der sich durch eine gewisse Tradition der öffentlichen Meinung in den Familien fortpflanzt, aber auch immer aufs neue durch persönliche Verdienste verjüngt und bekräftigt werden muß. Kein Unterschied des Besitzes oder Ranges drückt den einen Theil des Volks zur Unterthänigkeit oder Dienstbarkeit unter den andern herab; alle Volksgenossen sind untereinander gleich, frei, ebenbürtig — nur die Angehörigen der im Kriege überwundenen fremden Stämme werden von den Siegern zu Sklaven gemacht und zu allerhand Diensten, doch ohne Grausamkeit, gebraucht.

So fand die Germanen Cäsar; so beschreibt sie Tacitus; so mögen sie bis zur Völkerwanderung, zum Theil auch, soweit sie sich unvermischt und von fremder Cultur unberührt erhielten, noch länger geblieben sein. Welche Wandlungen dieses altgermanische Staaten- und Gesellschaftswesen in den neuen Wohnsitzen erfuhr, welche die Angelsachsen und die Franken auf den britischen Inseln und in Gallien gründeten, haben wir in den beiden vor-

hergehenden Kapiteln gesehen. Inwieweit der in den alten Grenzen zurückgebliebene Theil des Volks den Einrichtungen, den Sitten, den Gesetzen des letztgenannten Reichs, mit dem er in unmittelbarer örtlicher Berührung, zum größern Theil auch in nähern politischen Beziehungen stand, sich angepaßt, oder aber bei den ursprünglichen Zuständen beharrt habe, dürfte mit völliger Gewißheit kaum zu ermitteln sein. Doch hat man Grund anzunehmen, daß die Einflüsse, welche in dem ehemals römischen Gallien so rasche und tiefgreifende Veränderungen in der Denk- und Lebensweise der fränkischen Einwanderer hervorbrachten, auf dem eigentlichen Mutterboden des deutschen Stammes, in dem alten Germanien, nicht die gleichen Wirkungen geäußert haben. Gewiß ist, daß nach der definitiven Trennung des östlichen oder deutschen Theils des großen Frankenreichs von dem westlichen, und seiner Constituirung unter eigenen, nationalen Königen (im 10. Jahrhundert), der Entwickelungsgang des Staatswesens hier ein wesentlich anderer ward als drüben. Während in Frankreich — nach einer vorübergehenden Herrschaft des aristokratischen und particularistischen Elements — das centralisirende, monarchische allmählich ein unbestrittenes und in rascher Proportion steigendes Uebergewicht erlangte, trug in Deutschland das centrifugale und individualistische den Sieg davon. Drei Dynastien, alle drei reich an tüchtigen Persönlichkeiten und stark durch den Rückhalt großer Stämme, die sie vertraten — die sächsische, die fränkische und die schwäbische oder hohenstaufische — mühten sich vergeblich ab, eine feste

und dauernde Königsgewalt zu gründen und entweder die widerspenstigen Großen durch freiwilligen Gehorsam um den Thron zu scharen, oder ihnen in der Schaffung und Organisirung eines volksthümlichen Elements ein starkes Gegengewicht zu geben. Nach dem Sturze der Hohenstaufen und dem großen Zwischenreich (im 13. Jahrhundert) war es so gut wie entschieden, daß Deutschland nicht ein Reich im eigentlichen Sinne des Worts, sondern nur ein Complex von Staaten, oder, wie es später treffend der große Friedrich von Preußen nannte, eine „Republik von Fürsten mit einem gewählten Oberhaupt" sein sollte. Die Selbstherrlichkeit der einzelnen Territorien, die sich aus ursprünglichen Statthaltereien des Reichs zu förmlichen Staaten herausbildeten, entwickelte sich allmählich bis zu einer fast vollständigen Souveränetät, während die Reichsgewalt selbst, das Kaiserthum, nur noch eine Art von Zubehör, Schmuck oder Verstärkung der Hausmacht ihres jeweiligen Inhabers ward, ein Mittel nicht zur Steigerung und einheitlichen Verwendung der Kräfte Gesammtdeutschlands, sondern zur Verwerthung dieser Kräfte für nicht minder particularistische Zwecke als die der andern Territorialfürsten.

Wir werden daher auch in Bezug auf die Geschichte der Reichsstände in Deutschland sehr kurz sein können. Dieselben haben nur in wenigen Momenten die Kraft und Lebensfähigkeit einer großen politischen, in noch wenigern die einer volksthümlichen und nationalen Institution bewährt. Sie waren vom Anfang an mit einem verhängnißvollen Zuge der Absonderung behaftet, und an der

immer wachsenden Ausbildung dieser Richtung ging das Reich zu Grunde. Wenn in Frankreich die allgemeinen Stände und die Parlamente verfielen, so kam ihre Schwächung wenigstens der Stärkung des Königthums und mittelbar einer Steigerung der Macht und Einheit des Staats nach außen zugute: in Deutschland ging die Ohnmacht der Reichstage mit der Ohnmacht des Reichs selbst Hand in Hand und war ebenso wol eine Ursache wie eine Wirkung dieser letztern. Wie das Deutsche Reich durch seine Schwäche und Uneinigkeit ein Gegenstand des Spottes und der Misachtung für das Ausland, so ward es der Reichstag — das getreue Abbild eben dieser Uneinigkeit und Schwäche — für die eigene Nation, die er vertreten und leiten sollte!

Die deutschen Reichstage erscheinen von der Zeit an, wo sie überhaupt in bestimmter Form und regelmäßiger Thätigkeit auftreten, in drei Collegien getheilt: ein Collegium der Kurfürsten (drei geistliche, die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, und vier weltliche, der Herzog von Sachsen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen), eins der Fürsten und eins der Reichsstädte. In dem Collegium der Fürsten stimmten sämmtliche Fürsten, die nicht zu den Kurfürsten gehörten, und die Bischöfe mit Fürstenrang Mann für Mann, die Grafen und Reichsprälaten bank- oder curienweise. Zu einem gültigen Reichstagsbeschluß gehörte verfassungsmäßig die Uebereinstimmung aller drei Collegien und die Sanction des Kaisers; doch wagte, wenn

ie beiden obern Collegien einig waren, das der Städte icht leicht zu widerſprechen.

Bald nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs (im Jahre 1665) wurde der deutſche Reichstag permanent: damit hörte aber die perſönliche Antheilnahme der Fürſten an demſelben auf, welche in frühern Zeiten öfters dieſer Verſammlung einen höhern Glanz und nicht ſelten durch das Gewicht des Anſehens und des lebendigen Eingreifens hervorragender Fürſtlichkeiten eine wirkliche, nationale Bedeutung verliehen hatte. Zu einer bloßen Geſandtenconferenz herabgeſunken, ſah ſich der Reichstag je länger je mehr zur Nichtigkeit verurtheilt und in einen Wuſt von Formalitäten verſtrickt, welche vollends ſeine Wirkſamkeit lähmten und ſeinen Einfluß ſchmälerten. Von früh an hatte der deutſche Reichstag viel weniger mit Uebergriffen der kaiſerlichen Gewalt als mit der Unbotmäßigkeit und Abſonderungsſucht ſeiner eigenen Glieder, der Beherrſcher der einzelnen Territorien, zu kämpfen gehabt. Je länger je mehr ward er der Tummelplatz der ſich gegenſeitig bekämpfenden eigenſüchtigen Tendenzen der Landesherren, der geiſtlichen Körperſchaften, der ſtädtiſchen Magiſtrate, von denen ein jeder ſeine Rechte und ſeine Vorrechte auf Koſten der Andern und des Ganzen fortwährend zu erweitern ſtrebte. Die Gewalt des Kaiſers, der Umfang ſeiner ſogenannten Reſervatrechte, ward fort und fort kleiner, aber, was ihm entging, fiel nicht dem Reichstag als einer Geſammtvertretung der Nation, ſondern den einzelnen Ständen als Territorialherren zu. Wenn in

England jedes der großen constitutionellen Grundgesetze — von der Magna-Charta an bis zu der Erklärung der Rechte von 1689 — darauf abzielt, die allgemeinen Freiheiten zu sichern und dadurch zugleich die Kraft und Einheit des Reichs zu befestigen, so sehen wir in Deutschland fast alle die großen politischen Acte, welche entweder die Reichsstände den Kaisern abdringen oder diese letztern aus eigenem Antriebe erlassen — die Goldene Bulle von 1356, die verschiedenen Wahlcapitulationen, den Westfälischen Frieden von 1648 u. a. m. — von dem ganz entgegengesetzten Geiste eines engherzigen Particularismus und Separatismus dictirt, ja sehen die Spuren dieses Geistes alsbald auch solchen Einrichtungen aufgedrückt, welche, wie z. B. das 1495 errichtete allgemeine Reichsgericht, ihren Ursprung einem höhern und freiern Impulse verdankten.

Der Deutsche Bund, welcher 1815 an die Stelle des 1806 aufgelösten Deutschen Reichs trat, ist lediglich ein föderativer Verein souveräner Staaten und entbehrte daher vom Hause aus jener Einheit und Selbständigkeit der obersten Regierungsgewalt, welche die nothwendige Voraussetzung einer wirksamen ständischen Controle ist. Aus diesem Grunde sind alle Projecte einer sogenannten „Volksvertretung am Bunde", welche theils aus der Mitte der Nation oder einzelner politischer Parteien, theils aus den Cabineten der Regierungen hervorgingen (einschließlich des neuesten, im Jahre 1863 von dem Kaiser von Oesterreich persönlich betriebenen Planes einer sogenannten Delegirtenversammlung, d. h. eines Ausschusses aus den

einzelnen Landesvertretungen), über den Bereich bloßer Wünsche oder papierener Entwürfe nicht hinausgekommen. Die im Jahre 1848 nach Frankfurt a. M. berufene deutsche Nationalversammlung hatte lediglich einen constituirenden Charakter: sie sollte eine Verfassung für Deutschland feststellen. Diese Verfassung kam im Schoße der Versammlung nach langen und heftigen Kämpfen zu Stande, allein sie ward von den größern und mächtigern Regierungen zurückgewiesen. Ebenso wenig glückte es mit einem zweiten, im wesentlichen jener Reichsverfassung vom 28. März 1849 nachgebildeten Versuch, welcher bald darauf von der preußischen Regierung aufs Tapet gebracht ward. Der gemeinsame Grundgedanke beider Verfassungsentwürfe war der: eine monarchische Bundesregierung über den einzelnen Souveränetäten zu errichten, neben ihr eine mit starken Rechten ausgerüstete Nationalvertretung, bestehend aus einem Staatenhause, welches die Regierungen und Vertretungen der einzelnen Länder beschicken sollten, und einem durch allgemeine Wahlen zu bildenden Volkshause.

Diese Idee eines monarchisch-constitutionellen deutschen Bundesstaats hat in Deutschland noch immer viele und gewichtige Anhänger und gewinnt deren täglich mehr. Da sie indeß die Probe der Erfahrung noch nicht bestanden hat, so kann ihr in dieser geschichtlichen Uebersicht nur die obige flüchtige und beiläufige Erwähnung gewidmet werden.

In den einzelnen deutschen Territorien sehen wir ein Abbild im kleinen von den repräsentativen Formen des Reichs sich entwickeln. Wie dem Kaiser die großen Va-

fallen und die Reichsstädte, so treten dem einzelnen Landesherrn die Ritterschaft und die städtischen Corporationen seines Landes als eine geschlossene Macht gegenüber. In der Regel vertreten diese sogenannten „Landstände" die allgemeinen Interessen des Landes ebenso wenig, wie die Reichsstände die des Reichs. Hier wie dort spielen die Sonder- und Standesinteressen die erste Rolle. Von diesen alten feudalen Territorialständen besteht in Deutschland nur noch ein einziges Exemplar, gleichsam ein Cabinetsstück oder eine Reliquie aus einer vorsündflutlichen Zeit: das ist die „Ritter- und Landschaft" der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, deren Rechte und Privilegien erst vor etwa 100 Jahren (1755) durch einen sogenannten Erbvergleich mit den Landesherren aufs neue bestätigt und zugleich — in nicht weniger als 530 Artikeln — bis ins kleinste verclausulirt worden sind. Man kann daran die Natur und die Consequenzen dieses Systems studiren. Auf den mecklenburgischen Landtagen haben Sitz und Stimme: erstens alle Besitzer ritterschaftlicher Güter (früher blos die adelichen — jetzt läßt man auch bürgerliche zu), und zwar persönlich, kraft eigenen Rechts; zweitens die mit dem Rechte der Landstandschaft ausgestatteten Städte, vertreten durch ihre Magistrate. Von Wahlen ist also nicht die Rede. Die nichtritterschaftliche ländliche Bevölkerung bleibt völlig unvertreten. Die Ritter- und Landschaft theilt sich mit dem Landesherrn in die Gesetzgebung dergestalt, daß der letztere auf seinen oder den sogenannten Staatsgütern, Domänen, die gesetzgebende Gewalt allein und unbeschränkt ausübt;

was aber die auf das ganze Land bezüglichen Gesetzgebungsacte betrifft, so wird unterschieden zwischen sogenannten „gleichgültigen (d. h. die Privilegien der Stände nicht antastenden), jedoch zur Wohlfahrt des ganzen Landes dienenden", und solchen, „welche die wohlerworbenen Rechte der Ritter- und Landschaft im ganzen oder im einzelnen berühren". Bei jenen genügt es, die Ritter- und Landschaft mit ihren „Bedenken" zu hören; zu diesen ist deren ausdrückliche Bewilligung erforderlich. Aehnlich verhält es sich mit der Aufbringung und Verwendung der Steuern. Einen Theil davon setzt die Ritter- und Landschaft nach ihrem Gutdünken fest, vertheilt sie auf die von ihnen abhängige Bevölkerung (die Einwohnerschaft der Städte und die Hintersassen der ritterschaftlichen Güter) und verwendet sie völlig selbständig, ohne auch nur der Regierung Rechnung darüber abzulegen. Einen andern Theil schreibt die Regierung mit Bewilligung der Stände aus, und haben dazu ebenso die ritterschaftlichen Güter und die Städte, als die landesherrlichen Domänen beizutragen. Noch eine andere Art von Ausgaben endlich betrifft dasjenige, was ein einzelner Stand — die Ritterschaft oder die Städte — zu seinem besondern Nutzen und aus seinen alleinigen Mitteln aufbringt.

Dies ist ein Bild der Zusammensetzung und Wirksamkeit jener alten Feudalstände, wie sie ehemals in den meisten deutschen Ländern, mit geringen Abweichungen im einzelnen, bestanden.

Um gerecht zu sein, müssen wir sagen, daß in der

Praxis dieses Institut hier und da besser war als im Princip. In den ältern Zeiten namentlich, aber auch in einzelnen spätern Perioden, nahmen sich diese Stände wirklich bisweilen der allgemeinen Landeswohlfahrt an, wennschon es nicht immer ganz leicht ist, zu unterscheiden, ob sie dies aus einem höhern politischen Gesichtspunkte thaten, oder nur weil die allgemeinen Interessen in dem gegebenen Falle mit ihren eigenen zusammentrafen. Wir sehen manche dieser ständischen Körperschaften der Verschwendungssucht und dem Leichtsinn der Fürsten sehr entschieden entgegentreten und mannhafte Worte patriotischer Mahnung an dieselben richten; wir sehen während der großen Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts die Stände mancher Länder, ganz besonders die von Böhmen und Oesterreich, sich zu Vorkämpfern und Vertheidigern der Gewissensfreiheit gegen die unduldsame und verfolgungssüchtige Politik der Regierungen aufwerfen; aber freilich sehen wir wieder ein anderes mal eben diese Stände auf seiten engherziger, beschränkter Particular- und Corporationsinteressen und im Kampfe mit Regierungen, welche gegen sie das Princip zeitgemäßen Fortschritts und allgemeiner Gerechtigkeit vertreten.

An der vorwiegenden Richtung auf corporative, ausschließende Interessen und Rechte ging das Institut der alten feudalen Stände zu Grunde. Ohne Rückhalt in der öffentlichen Meinung, ja nicht selten vom Volke als Feinde des Gemeinwohls angesehen, vermochten sie dem Drucke oder den Verführungen der fürstlichen Gewalt auf die

Länge nicht zu widerstehen. Wie groß auch vom Hause aus ihr Bewilligungsrecht war (da vertragsmäßig von ihnen und ihren Unterthanen fast keine Leistung gefordert werden durfte, zu der sie nicht zugestimmt hatten), so gaben sie doch in der Wirklichkeit immer mehr von diesem Rechte auf. Sie wagten es nicht, Bewilligungen zu verweigern, die im Namen der Religion, oder der Landeswohlfahrt, oder der Sicherheit des Staats von ihnen gefordert wurden. Die meisten dieser Stände hatten früher das Recht besessen und geübt, sich auf eigene Hand, auch ohne Berufung des Landesherrn, zu versammeln. Jetzt ließen sie geschehen, daß eine kleine Zahl aus ihrer Mitte, der sogenannte Ausschuß, in ihrem Namen mit den fürstlichen Beamten unterhandelte und die Zustimmung zu den landesherrlichen Forderungen ertheilte, während man sie selbst erst immer seltener, zuletzt gar nicht mehr einberief.

Seit dem Dreißigjährigen Kriege, wo nicht schon früher, sank solchergestalt der Einfluß der Landstände fast allerwärts in Deutschland nahezu auf Nichts herab. In manchen Ländern, z. B. in Baiern, ließ man sie zwar dem Namen nach fortbestehen, berief sie aber nicht mehr ein, sondern bediente sich lediglich jenes erwähnten ständischen Ausschusses, den man besoldete und der dafür bewilligte, was man verlangte. Anderwärts hob man sie gänzlich auf — so in Preußen. Wieder anderswo ließ man sie nicht blos bestehen, sondern auch sich versammeln, schlug aber jeden Versuch einer ständischen Opposition mit den Machtmitteln eines schrankenlosen Despotismus nieder.

In Sachsen durften ein August der Starke und ein Graf Brühl es wagen, ihrer Verschwendungssucht ungestört — trotz der ständischen Controle — zu fröhnen, und als nach dem Siebenjährigen Kriege die Stände sich ermannten und gegen neue Forderungen zu militärischen Zwecken im Interesse des ausgesogenen Landes Einsprache erhoben, ließ der Administrator Prinz Xaver das Ständehaus mit Soldaten besetzen und die versammelten Mitglieder des Landtags so lange gefangen halten, bis sie sich seinem Verlangen gefügt hatten.

Zwei Länder machten von dem ständelosen Zustande, der im vorigen Jahrhundert fast durch ganz Deutschland herrschte, eine erfreuliche Ausnahme, Kurhessen und Würtemberg. Beide Länder waren von früh an berühmt durch den kräftigen Rechtssinn ihrer Bevölkerungen. Dieser Rechtssinn war wach erhalten und immer von neuem angespornt worden durch zahlreiche Handlungen der Eigenmächtigkeit, der Verschwendungssucht und anderer Leidenschaften der Landesherren, besonders aber durch die Angriffe, welche sich diese auf die Gewissensfreiheit erlaubt hatten. So hatte, unter langen und wiederholten Kämpfen um die theuersten Güter des Menschen und des Bürgers, das Ständewesen in diesen beiden Ländern seine Lebenskraft und Zähigkeit sich fast unversehrt erhalten, während es anderwärts in Ohnmacht verfiel. In Würtemberg kam noch ein besonderer Umstand hinzu. In jenem südwestlichsten Winkel des Deutschen Reichs hatte der Adel schon früh sich der Territorialhoheit der Fürsten zu entziehen,

eine reichsunmittelbare Stellung zu erringen gewußt. Zum Theil hatten auch die würtembergischen Landesherren selbst mit Hülfe ihrer wohlhabenden Städte die ritterschaftlichen Güter an sich gekauft und in Domänen verwandelt. Genug, es gab dort seit lange keinen Stand des privilegirten Grundbesitzes, keine Ritterschaft; das bürgerliche Element herrschte ausschließlich im Landtage. Es war daher kein ganz unverdientes Lob, welches der berühmte englische Parlamentsredner Fox der würtembergischen Verfassung spendete, wenn er dieselbe die einzige auf dem Festlande nannte, die sich in Bezug auf die Festigkeit ihrer geschichtlichen Grundlagen und auf ihre praktische Wirksamkeit einigermaßen der englischen vergleichen könnte.

Aber auch diese beiden Verfassungen, die würtembergische und die kurhessische, vermochten dem allgemeinen Umschwung der Verhältnisse nicht zu widerstehen, welcher die Auflösung des Deutschen Reichs und die Bildung des Rheinbundes begleitete. Kurhessen verschwand, und mit ihm seine Verfassung, in dem von Napoleon willkürlich gebildeten westfälischen Reiche; in Würtemberg aber, wie in fast sämmtlichen Rheinbundsstaaten, wurden die Schranken ständischer Vertretung, als unverträglich mit der neuangenommenen Würde europäischer Souveräne, vollends über den Haufen geworfen. Nur in Sachsen behielt man auch jetzt noch die alten Stände mit ihrem Schattendasein bei.

Durch die Befreiungskriege (1813—15) kam das Volk, das man lange nur als eine blind gehorchende Masse zu betrachten gewohnt war, wieder etwas mehr zu

Ansehen und Geltung. Die Fürsten fühlten die Verpflichtung, oder doch die Nothwendigkeit, dem Geiste der Nation, der ihre wankenden Throne wieder aufgerichtet und Deutschland von der Fremdherrschaft befreit hatte, mit Zugeständnissen entgegenzukommen. Eine Verfassung für ganz Deutschland, auf volksthümlichen und nationalen Grundlagen, ward von den verbündeten Monarchen Rußlands und Preußens in jenem berühmten Aufrufe von Kalisch verheißen. Kaiser Alexander, damals in der vollen Strömung seiner liberalen Ideen und unter dem wohlthätigen Einflusse des Freiherrn vom Stein, verwandte sich auch noch später zu Gunsten eines größern Grades von Freiheit für die deutsche Nation, gegenüber dem Widerstande, den mehrere deutsche Regierungen dagegen erhoben.

Da es unmöglich erschien, eine kräftige Gesammtverfassung für das ganze Deutschland herzustellen, so drangen die freisinnigern deutschen Regierungen (wozu von den größern damals Preußen und Hannover gehörten) um so entschiedener auf die Errichtung zeitgemäßer ständischer Verfassungen in den Einzelstaaten. Für Preußen war eine solche längst durch die großen Reformen Stein's und Hardenberg's angebahnt und im Jahre 1815 von König Friedrich Wilhelm III. förmlich verheißen worden. Preußen und Hannover verlangten, daß eine gleiche Verpflichtung für alle deutsche Regierungen in den Bundesvertrag förmlich aufgenommen würde. Dem widersetzten sich die neuen Könige von Napoleon's Gnaden, vor allem die von Baiern und Würtemberg. Man mußte sich zu-

etzt begnügen, einen ziemlich inhaltlosen Paragraphen an die Stelle der zuerst beabsichtigten stricten Verpflichtung zu setzen.

Gleichwol traten bald nach dem Wiener Congreß, zum Theil schon während desselben, in mehrern deutschen Ländern Verfassungen ins Leben; wo dies aber damals unterblieb, da ward es um so rascher nachgeholt, als die pariser Revolution von 1830 den Geistern auch in Deutschland einen neuen Anstoß gab. Genug, in den nächsten 25—30 Jahren nach dem Befreiungskriege erhielten fast sämmtliche deutsche Staaten Verfassungen und Vertretungen nach neuem Zuschnitt, mit Ausnahme der beiden größten — Oesterreich und Preußen — und einiger der kleinsten.

Als Muster für diese Verfassungen diente fast durchweg die französische Charte. Daneben behielt man auch wol so manche Elemente aus den alten feudalständischen Verfassungen bei. Gemeinsam war den meisten dieser Verfassungen die den Landesvertretungen eingeräumte Befugniß, bei der Gesetzgebung, der Besteuerung, der Festsetzung der Ausgaben des Staats eine gewisse Mitwirkung zu üben, dem Landesherrn Bitten und Beschwerden — im eigenen Namen oder im Namen der Landesangehörigen — vorzutragen, Anträge auf Verbesserungen in der Gesetzgebung und Verwaltung zu stellen, auch wol bei Verfassungsverletzungen die Minister anzuklagen. Die Grenzen dieser Rechte waren in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger ausgedehnt, mehr oder weniger fest normirt. Was die Vertretungsart oder den Wahlmodus betrifft, so herrschte darin

die bunteste Mannichfaltigkeit. Die größern deutschen Staaten erhielten sämmtlich, und sogar einige von den kleinern, zwei Kammern. Die erste Kammer bestand aus sogenannten Standesherren oder ehemals Reichsunmittelbaren, aus andern Vertretern des ritterschaftlichen Grundbesitzes, daneben etwa noch aus Würdenträgern der Kirche, Abgeordneten der Universitäten, hier und da auch Vertretern der größern Städte. Die zweiten Kammern wurden durch Wahlen gebildet. Die freisinnigsten Verfassungen, z. B. die von Baden, nahmen die Wähler ohne Unterschied aus der ganzen Bevölkerung, lediglich unter Zugrundelegung eines gewissen Census. Andere, und zwar die meisten, theilten dieselben ein nach Ständen oder Berufsarten — in ritterschaftliche, bürgerliche, bäuerliche — bisweilen auch noch mit dem Zusatz einer besondern Vertretung der sogenannten Intelligenz, oder der Kirche, oder des Handels und der Gewerbe. Es war das eine Anknüpfung an die alten Feudalstände, nur mit dem Unterschied, daß die Rittergutsbesitzer nicht mehr Mann für Mann kraft eigenen Rechts, sondern durch Wahl auf dem Landtage erschienen; daß die Städte nicht mehr durch ihre selbstherrlichen Magistrate, sondern durch Abgeordnete, welche die Bürgerschaft frei wählte, vertreten wurden; endlich daß die Bauern, die vordem ganz unvertreten gewesen waren, das gleiche Recht mit den andern beiden Ständen erlangten. Die Bedingungen, unter denen jemand innerhalb des einzelnen Standes wählen und gewählt werden konnte, waren wiederum sehr verschiedene: in dem einen Lande

war dies Recht an einen bestimmten Grundbesitz (auch in den Städten), in andern blos an einen höhern oder geringern Census gebunden: in manchen durfte niemand für einen Bezirk gewählt werden, der nicht in dem Bezirke seinen regelmäßigen Wohnsitz hatte, und was dergleichen Beschränkungen mehr waren. Uebereinstimmend in allen deutschen Verfassungen aus jener Zeit ist das Eine, daß alle Wahlen (ausgenommen im ritterschaftlichen Stande) nicht direct durch die Urwähler, sondern indirect durch Mittelspersonen oder sogenannte Wahlmänner vollzogen werden.

Was die praktischen Erfolge dieser zwischen 1815 und 1848 in den mittlern und kleinern Staaten Deutschlands entstandenen Verfassungen anbelangt, so darf man dieselben weder zu hoch noch zu gering anschlagen. Es wäre thöricht, von Landtagen, welche nur kleine und noch in den Anfängen der politischen Bildung begriffene Bevölkerungen vertraten, welche zu einem großen Theil aus Elementen bestanden, die ihr Standesinteresse dem Fortschritt abgeneigt machte, welche endlich sich einer compacten, nach französischem Muster organisirten Bureaukratie gegenüberfanden — von solchen Landtagen eine Wirksamkeit zu verlangen, ähnlich etwa derjenigen des englischen Parlaments oder auch nur der französischen Kammern. Einen wirklichen, bestimmenden Einfluß auf den Gang der Regierung zu gewinnen, wollte diesen kleinen deutschen Kammern fast nirgends gelingen, außer etwa vorübergehend unter dem Druck besonderer Ereignisse (z. B. nach der Julirevolution in Frankreich).

Selbst um ministeriellen Eigenmächtigkeiten oder auch förmlichen Uebergriffen der Staatsgewalt in die ständischen und die Volksrechte wirksam entgegenzutreten, waren sie selten stark oder standhaft genug, und wenn einmal die eine oder andere zu dem letzten constitutionellen Mittel der Ministeranklage schritt, so scheiterte sie regelmäßig entweder an der Unklarheit der betreffenden Gesetzesbestimmungen oder an dem Mangel politischer Unabhängigkeit der Gerichte.

Dennoch war ihre Thätigkeit in mehrfacher Hinsicht nichts weniger als fruchtlos. Durch die öffentliche Controle, welche sie über die Handlungen der Regierungen und ihrer Beamten übten, entwöhnten sie die Bureaukratie einigermaßen des Dünkels der Unfehlbarkeit und Unantastbarkeit, in dem sie so lange Zeit geschwelgt hatte, das Volk der blinden Unterwürfigkeit unter die Befehle dieser Bureaukratie und der trägen Gleichgültigkeit in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten. Mancher Misbrauch untergeordneter Beamten, der vorher jahrzehntelang unentdeckt oder ungerügt geblieben, ward jetzt in öffentlicher Kammersitzung ans Licht gezogen und der Regierung oder der öffentlichen Meinung denuncirt. Manche Beschwerde der Unterthanen, die sonst nicht leicht den Weg zum Throne gefunden hätte, konnte jetzt, von den Ständen befürwortet, einer genauen Prüfung und in den meisten Fällen einer sorglichen Beachtung seitens der Staatsgewalt gewiß sein. Vor allem war es das Finanzwesen, welches in der Regel den günstigen Einfluß der neuen Einrichtung empfand. Die Nothwendigkeit einer regelmäßigen öffentlichen Rech-

nungsablegung und einer durchsichtigen Darlegung aller Einzelheiten des Staatshaushalts vor den Ständen war allein schon für die Regierung ein starker Sporn der Sparsamkeit, der Ordnung und Pünktlichkeit in diesem wichtigen Theile der Verwaltung, eine schwer zu beseitigende Schranke des willkürlichen, leichtsinnigen, verschwenderischen Gebarens mit den Einkünften und dem Credit des Staats und mit der Steuerkraft der Unterthanen, welchem in den frühern Zeiten gerade von den Fürsten dieser kleinern deutschen Länder so viele sich hingegeben hatten. Und man muß sagen, daß in diesem Punkte — einem Hauptpunkte des constitutionellen Lebens! — die meisten deutschen Stände eine größere Energie und Standhaftigkeit bewiesen als in andern Dingen. Selbst die Adelskammern machten sich hier bisweilen zu Vorkämpfern der ständischen Gerechtsame, und dem vereinten Widerstande beider Kammern mußten zuletzt fast immer die Regierungen nachgeben.

Genug, wenn der positive Einfluß dieser Stände nur ein geringer und zweifelhafter war, so war der negative immerhin nicht zu verachten; wenn sie selten vermochten, die Regierungen zu Fortschritten in der Gesetzgebung und in den organischen Einrichtungen des Staats zu bewegen, auch wo solche Fortschritte nöthig und dringlich erschienen, so vermochten sie doch eher, Rückschritte zu verhindern und das einmal gewährte Maß von Rechten für sie selbst und für die, welche sie vertraten, in den meisten Fällen unversehrt und unverringert zu erhalten.

Das Jahr 1848 führte eine neue Phase in der Ge-

schichte der deutschen Verfassungen herbei. Der Drang nach einer Erweiterung der parlamentarischen Rechte, mehr noch nach einer freiern Form der Volksvertretung, schon lange in den Bevölkerungen rege, aber von den Regierungen meist zurückgedrängt und unbefriedigt gelassen, brach sich, infolge des Rückschlags der französischen Februarrevolution, gewaltsam Bahn. Es entstanden Wahlgesetze „auf breitester demokratischer Grundlage", wie man es ausdrückte; das allgemeine Stimmrecht nach der Kopfzahl (ohne Census, ohne Beschränkung auf Stand oder Grundbesitz) und der directe Wahlmodus wurden das Losungswort des Tages. Mit den Adelskammern machte man meist reine Tafel.

Die wenigsten dieser neuen Vertretungen hatten Gelegenheit, ihre Wirksamkeit und den Werth der Grundsätze, auf die sie gegründet waren, praktisch zu erproben. In Thätigkeit gesetzt unter dem Drucke einer Bewegung, die jetzt um so schrankenloser war, je länger man sie durch alle Mittel des Zwangs und der Beschränkung zurückgehalten hatte, konnten dieselben von der noch ungewohnten Freiheit kaum einen andern als einen stürmischen und nur zu häufig unbesonnenen Gebrauch machen; bevor sie aber durch längere Uebung und bei ruhigern Zeiten zu einer abgeklärten und fruchtbaren Thätigkeit zu gelangen vermochten, war fast allerwärts die Reaction wieder siegreich und eifrig bemüht, alle Erzeugnisse des Jahres 1848 — gleichviel ob nützliche oder schädliche, gesunde oder misrathene — von Grund aus wieder zu beseitigen, und zwar meist auf dem Wege der Octroyirung, der Ordonnanzen.

Nur im Königreich Baiern und in einigen kleinern Staaten — den beiden Großherzogthümern Sachsen-Weimar und Oldenburg, sowie dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha — behielt man die Wahlgesetze aus dem Jahre 1848 ziemlich unverändert bei.

Das wichtigste Ereigniß des Jahres 1848 für das Verfassungsleben Deutschlands bestand aber darin, daß die beiden größten deutschen Staaten, Oesterreich und Preußen, aus dem Zustande des Absolutismus in den des Constitutionalismus übergingen.

Oesterreich hatte bis 1848, abgesehen von Ungarn, wo von alters her eine zwar wesentlich aristokratisch zusammengesetzte, aber mit starken Befugnissen ausgestattete Landesvertretung bestand, nur in einigen seiner deutschen Provinzen schwache Ueberreste frühern Ständewesens. In den letzten Jahren hatten diese Stände — in Böhmen, in Niederösterreich — nach langem Schlummer sich einigermaßen wieder zu regen begonnen. Die Revolution des März 1848, welche das alte Metternich'sche Regiment zerbrach, war eingeleitet durch eine energische Vorstellung der niederösterreichischen Stände. Um das alte Oesterreich zu regeneriren, ward ein Reichstag nach freiestem Wahlsystem berufen und ihm eine Verfassung nach modernem Zuschnitt vorgelegt. Die Ereignisse ließen jedoch dieselbe nicht zu Stande kommen. Nachdem infolge der stürmischen Vorgänge in Wien im October 1848 der Reichstag zuerst von da nach Kremsier verlegt, sodann aufgelöst worden war, ward unterm 4. März 1849 eine Verfassung im Wege der Octroyirung

proclamirt, welche sämmtliche Länder Oesterreichs, auch Ungarn, umfassen sollte. Allein auch sie trat niemals ins Leben. Ein strenges bureaukratisch-absolutistisches Regiment griff abermals platz und dauerte volle zehn Jahre. Nur auf den nicht unmittelbar politischen Gebieten, namentlich auf dem der agrarischen Gesetzgebung, später auch der Gewerbegesetzgebung, fanden zum Theil ziemlich weitgehende Reformen statt.

Der verhängnißvolle italienische Krieg im Jahre 1859, der die Finanzen des Reichs vollends zerrüttete und die Unzufriedenheit der Bevölkerungen aufs höchste steigerte, brachte die Staatslenker Oesterreichs zu dem Entschlusse, abermals in die Bahnen des Constitutionalismus einzulenken. Ein erster Anlauf dazu, das Diplom vom 20. Oct. 1860, befriedigte nicht, sondern rief nur stärkere Opposition hervor, sodaß die Regierung sich veranlaßt fand, einen Schritt weiter zu gehen. Das Patent vom 26. Febr. 1861 regelte die Vertretung des Reichs wie der einzelnen Kronländer in einer den Forderungen der Zeit mehr entsprechenden Weise. Es wurden darin den einzelnen Provinzen oder „Kronländern" besondere Vertretungen verliehen, aus diesen Vertretungen aber eine Gesammtvertretung für das ganze Reich unter dem Namen Reichsrath gebildet. Die Einzellandtage sind zusammengesetzt aus den hohen Würdenträgern der katholischen Kirche, dem Rector der Universität, wo eine solche besteht, und einer Anzahl gewählter Abgeordneter des großen Grundbesitzes, der Städte und Märkte, sowie der Handels- und Gewerbekammern, endlich

der Landgemeinden. Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes werden direct (ohne Wahlmänner) von allen denjenigen großjährigen Besitzern landtäflicher (ritterschaftlicher) Güter gewählt, welche eine jährliche Grundsteuer von 100, 200 — 250 Fl. (die Höhe des Census wechselt nach den Provinzen) von einem oder mehrern solchen Gütern entrichten. Die Abgeordneten der Städte und Märkte werden direct gewählt von dem höchstbesteuerten Theil der nach dem Gemeindegesetz von 1849 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder, die der Handels- und Gewerbekammern von diesen Körperschaften. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden geschieht durch Wahlmänner, welche, je auf 500 Einwohner einer, von den höchstbesteuerten Gemeindewählern gewählt werden. Wählbar als Landtagsabgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, der 30 Jahre alt, im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte und in einer der drei angeführten Wählerklassen des Landes wahlberechtigt ist.

Der Landtag hat das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung: er beschließt über die Gesetzesvorlagen, welche die Regierung ihm in Landesangelegenheiten vorlegt, und kann auch seinerseits Gesetzesvorschläge an die Regierung bringen. Ohne seine Zustimmung ist kein Landesgesetz gültig. Auch in Bezug auf allgemeine, das ganze Reich betreffende Gesetze und Einrichtungen kann jeder Landtag Anträge stellen, oder auf Erfordern der Regierung Gutachten abgeben. Er sorgt für die Erhaltung des Landesvermögens, für Regelung des Landesschulden- und -Creditwesens, für

Aufbringung der Mittel zu den Landesanstalten (zu welchem Zwecke er Zuschläge zu den Landessteuern, bis zu einer gewissen Höhe selbständig, darüber hinaus mit Genehmigung des Kaisers, ausschreiben kann), für Umlegung und Einhebung der Landessteuern; auch in Betreff des Gemeindewesens übt er bestimmte Aufsichtsbefugnisse. Für die laufende Verwaltung des Landesvermögens und der Landesanstalten, sowie für die Ausführung der Landtagsbeschlüsse und Stellung von Anträgen in Landesangelegenheiten in seinem Auftrag und Namen, bestellt jeder Landtag einen Landesausschuß. Die Sitzungen der Landtage sind öffentlich, doch kann der Landtag im einzelnen Falle eine vertrauliche Sitzung beschließen. Der Kaiser ernennt den Landtagsmarschall oder Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Statthalter des betreffenden Kronlandes oder von ihm abgeordnete Commissarien haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und das Wort zu nehmen; behufs Ertheilung von Auskünften kann der Landtag die Anwesenheit von Mitgliedern der Regierungsbehörden verlangen.

Der Reichsrath oder die Vertretung des Reichs besteht aus einem Herrenhause und einem Hause der Abgeordneten. In dem Herrenhause haben Sitz und Stimme die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses und die großjährigen Häupter derjenigen durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verliehen, sämmtliche Erzbischöfe und Fürstbischöfe des Reichs, endlich solche um Staat oder Kirche, Kunst oder Wissenschaft verdiente Männer,

welche der Kaiser zu lebenslänglichen Mitgliedern des Hauses beruft.

Das Haus der Abgeordneten zählt 343 Mitglieder, welche von den einzelnen Landtagen durch unmittelbare Wahlen aus ihrer Mitte entsendet werden, und zwar so, daß die nach den einzelnen Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte, Körperschaften hervorgeht. Von jenen 343 fallen auf Ungarn 85, auf Böhmen 54, auf Galizien 38, auf Siebenbürgen 26, auf Mähren 22, auf das Lombardisch-Venetianische Königreich 20, auf Oesterreich unter und ob der Enns 18 und 10, auf Steiermark 13, auf Tirol und Vorarlberg 12, auf Kroatien und Slawonien 9, auf Krain, Schlesien, Istrien (nebst Görz, Gradiska und Triest) je 6, auf Kärnten, Dalmatien, die Bukowina je 5, auf Salzburg 3. Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten beider Häuser. Er beruft den Reichsrath alljährlich ein. Der Wirkungskreis des Reichsraths umfaßt alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern des Kaiserstaats gemeinsam sind, insbesondere die Ordnung der Militärpflicht, die Regelung des Geld-, Credit-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zoll- und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens, die Reichsfinanzen, überhaupt also die Voranschläge des Staatshaushalts, Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, Aufnahme neuer Anleihen,

Convertirung bestehender Staatsschulden, Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen erhoben, solange diese nicht verfassungsmäßig geändert sind. Die Staatsschuld ist unter Controle des Reichsraths gestellt.

Wenn es die Berathung solcher Angelegenheiten gilt, welche nur den nichtungarischen Gebietstheilen des Reichs gemeinsam sind, so treten die nichtungarischen Mitglieder der Versammlung zu einem „engern Reichsrathe" zusammen. Gesetzesvorschläge können sowol von der Krone als vom Reichsrath ausgehen. Zur Rechtsgültigkeit eines Reichsgesetzes gehört die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers. Die Regierung kann in Abwesenheit des Reichsraths dringende Maßregeln, zu denen eigentlich dessen Mitwirkung erforderlich wäre, in Vollzug setzen; doch ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichstag die Gründe und die Erfolge einer solchen Verfügung darzulegen. Der Kaiser hat das Recht, den Reichstag zu vertagen oder aufzulösen. Im Fall der Auflösung finden für das Abgeordnetenhaus Neuwahlen in der oben bezeichneten Weise statt. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsraths sind öffentlich; doch kann jedes Haus durch Beschluß eine öffentliche Sitzung in eine geheime verwandeln.

Die österreichische Verfassung ist noch zu neu, als daß es gestattet wäre, über ihre Wirksamkeit und ihren Werth ein abschließendes Urtheil zu fällen. Doch machen sich ihre

Erfolge bereits in zweifacher Richtung auf erfreuliche Weise bemerkbar. Sie hat offenbar die politische Bildung des Volks gereift, und sie hat die Geld- und Creditverhältnisse des Reichs, die in hohem Grade zerrüttet waren, verbessert; letzteres theils durch die strengere Sparsamkeit, welche die Controle des Reichsraths der Regierung auferlegt, theils durch das größere Vertrauen auf den Bestand des Reichs und auf die fortschreitende Entwickelung seiner natürlichen Hülfsquellen, welches der Uebergang zu constitutionellen Formen im In- und Auslande erzeugt hat.

Die anderwärts so bedeutsamen und oft so verhängnißvollen Gegensätze extremer politischer Parteien sind im Schoße des österreichischen Reichsraths wie der einzelnen Landtage weniger hervorgetreten. Selbst die ihrer Zusammensetzung nach streng aristokratische Körperschaft des Herrenhauses — man muß ihr dies zum Ruhme nachsagen — hat meist einen höhern und freiern Standpunkt eingenommen, als sonst wol solche Körperschaften, wenigstens auf dem Festlande, zu thun pflegen. Was dagegen einer fruchtbaren Wirksamkeit constitutioneller Einrichtungen im österreichischen Kaiserstaate ernsthafte Schwierigkeiten entgegensetzt, das ist die außerordentliche Mannichfaltigkeit und Ungleichartigkeit der darin unter Einem Scepter vereinigten Völkerschaften und Nationalitäten. Schon während der kurzen Zeit seit Einführung der Februarverfassung haben heftige Kämpfe stattgefunden — sowol im Reichsrath als in den Landtagen — zwischen der Partei der „Autonomisten", welche für die Einzelländer und die daselbst zum Theil

überwiegenden nichtdeutſchen Nationalitäten eine größere Selbſtändigkeit beanſpruchen, und der Partei der „Centraliſten", welche die Reichseinheit und die Gemeinſamkeit der allgemeinen Intereſſen in erſte Linie ſtellen. Doch ſcheinen die Elemente der Freiheit und der Oeffentlichkeit, welche das Verfaſſungsleben zur Entwickelung bringt, allmählich die Kraft jener Abſonderungsgelüſte abzuſchwächen. Die Idee der Reichseinheit unter freiſinnigen conſtitutionellen Formen und mit einer entſprechenden Selbſtändigkeit der Einzelländer in den zuläſſigen Grenzen (wie ſie die Februarverfaſſung anerkennt) hat offenbar Boden gewonnen ſelbſt in ſolchen Ländern, wo der nationale Gegenſatz bis dahin am ſtärkſten war, z. B. in Böhmen. Nur Ungarn oder vielmehr der Magyarismus ſträubt ſich beharrlich gegen die Einordnung in einen conſtitutionellen öſterreichiſchen Geſammtſtaat. Dieſer hartnäckige Widerſtand hat ſeinen Grund nicht blos in der warmen Anhänglichkeit der Ungarn an ihre altherkömmliche Verfaſſung, ſondern ebenſo ſehr, wo nicht noch mehr in der allerdings wol ſehr richtigen Erwägung, daß es bedenklich ſei, geſchichtlich begründete und verbürgte Rechte — dergleichen jene Verfaſſung den Ungarn in reichem Maße gewährte — gegen ſolche aufzugeben, die vielleicht ihrem Inhalte nach nicht minder werthvoll, ja dem Geiſte der Gegenwart entſprechender, allein ihrem Rechtstitel nach — weil blos einſeitig im Gnadenwege verliehen — bei weitem nicht ſo ſicher und verbürgt erſcheinen wie jene. Selbſt die gemäßigte Partei in Ungarn, an deren Spitze Deák

steht und welche anscheinend in der Bevölkerung das Uebergewicht besitzt, will nur auf Grund eines zweiseitigen Compromisses die Hand zu einer Ausgleichung zwischen der alten Verfassung Ungarns und einer constitutionellen Reichseinheit bieten.

Der preußische Constitutionalismus ist von etwas älterm Datum als der österreichische. Seit 1823 besaß Preußen in allen seinen acht Provinzen Provinzialstände nach gleichem Schema, bestehend aus Vertretern des großen Grundbesitzes (Standesherren und Rittergutsbesitzern), welche in den meisten dieser Landtage ein bedeutendes numerisches Uebergewicht hatten, aus städtischen Abgeordneten, deren Zahl nicht im Verhältniß zu der Bedeutung und den Staatsleistungen der Städte stand, die sie repräsentirten, endlich aus ganz wenig Vertretern des Bauernstandes.

Seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. (1840) war das Institut der Provinzialstände einigermaßen neubelebt und erweitert worden, zuerst durch Gestattung wenigstens eines Anfangs von Oeffentlichkeit, nämlich einer auszugsweisen Veröffentlichung der Verhandlungen unter Controle der Landtagsmarschälle, jedoch ohne Nennung der Redner, sodann durch Berufung von Ausschüssen dieser Stände nach Berlin zu gemeinschaftlichen Berathungen über gewisse von der Regierung ihnen vorgelegte Angelegenheiten. Einer Erfüllung des schon 1815 von Friedrich Wilhelm III. ertheilten, 1820 wiederholten Versprechens der Einführung von „Reichsständen", welches seit 1840 von der öffentlichen Meinung immer dringender in Erinnerung gebracht ward,

zeigte der neue König sich nicht geneigt. Dagegen geschah allerdings in Bezug auf die Entwickelung des Instituts der Provinzialstände ein neuer Schritt im Jahre 1847 durch Einberufung sämmtlicher Landtage, Mann für Mann, zu einem sogenannten „Vereinigten Landtage". Die standesherrlichen Elemente und noch einige andere aus den Reihen des grundbesitzenden Adels fanden ihren Platz in einer besondern „Herrencurie"; die Masse der Abgeordneten saß gesondert nach Provinzen und innerhalb dieser wieder nach den drei Ständen beisammen in der „Curie der Stände". Die Competenz dieses Vereinigten Landtags war etwas weiter gesteckt als die der einzelnen Provinziallandtage, aber sie erschien doch viel zu eng für eine Körperschaft, welche bestimmt war, die Gesammtvertretung einer Bevölkerung von 17 Millionen und eines Staats von europäischer Geltung darzustellen. Im Schoße des Vereinigten Landtags selbst regte sich das Verlangen nach einer Erweiterung der demselben vorgezeichneten Grenzen, nach einer Umwandlung dieses bloßen Conglomerats provinzieller Vertretungen in eine wirkliche Reichsvertretung. Man forderte vor allem Bürgschaften für eine regelmäßige Wiederkehr solcher Versammlungen; man forderte eine bestimmte Antheilnahme derselben an der Regelung des Schuldenwesens und überhaupt der Finanzen des Staats; man forderte endlich eine Uebertragung des bisher den Provinzialständen und den Ausschüssen eingeräumten Rechts des Beiraths auch zu allgemeinen Landesgesetzen auf diese Gesammtvertretung des ganzen Königreichs. Ein Theil der

Opposition ging so weit, die Mitwirkung zu der Wahl der neuen Ausschüsse, welche provinzenweise vorgenommen ward, zu verweigern, nachdem der König weder die Periodicität des Vereinigten Landtags, noch dessen ausschließliche Befugniß zur Regelung solcher Angelegenheiten, welche bisher mit den ständischen Ausschüssen verhandelt worden waren, noch eine entscheidende Controle der Stände über das Budget und das Staatsschuldenwesen zugestanden hatte.

Nur zu bald sollte sich zeigen, daß es keine weise Politik gewesen war, Forderungen, welche ihre Berechtigung in dem Geiste der Zeit und in den Verhältnissen des Staats fanden, und welche von besonnenen, erfahrenen und aufrichtig patriotischen Männern gestellt wurden, so schroff entgegenzutreten. Hätte die Bewegung des Jahres 1848 Preußen im Besitze einer mit entsprechenden Rechten ausgestatteten und durch eine kraftvolle Uebung solcher Rechte populären Reichsvertretung gefunden, so würden nicht nur diesem Staate selbst, sondern vielleicht auch dem übrigen Deutschland viele und schwere Erschütterungen erspart und die Wege zu einer zeitgemäßen Regeneration geebnet gewesen sein.

Statt dessen traf der Rückschlag der französischen Februarrevolution Preußen ohne die Grundlagen einer zeitgemäßen Verfassung, das Volk erbittert, die gebildeten Klassen verstimmt über das Scheitern der durch den Vereinigten Landtag erweckten Hoffnungen, über die Hartnäckigkeit des Königs, die Unklugheit seiner Rathgeber, den verderblichen Einfluß einer reactionären Hofpartei. Als die

revolutionäre Bewegung, die bereits ganz Deutschland überflutet und selbst das alte Reich der Habsburger nicht verschont hatte, auch nach Preußen hinüberzuschlagen begann, versuchte man, dieselbe noch im letzten Augenblick durch Zugeständnisse abzulenken. Ein Patent, die Grundzüge einer neuen Verfassung enthaltend, sollte die Unzufriedenheit des Volks beschwichtigen. Allein dasselbe ward erst bekannt, als bereits — ob durch einen unglücklichen Zufall, ob durch einen planmäßigen Anstoß von der einen oder der andern Seite, ist noch unermittelt — zwischen der Bevölkerung Berlins und den Truppen sich ein Kampf entsponnen hatte, der mit dem vom König befohlenen Rückzug der letztern endete. Nunmehr ward der Vereinigte Landtag wieder einberufen, um ein Wahlgesetz für eine „Versammlung zur Vereinbarung einer Staatsverfassung" zu votiren. Man glaubte jetzt nicht freisinnig genug sein zu können und ließ die Versammlung aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. Der Verfassungsentwurf, den man ihr vorlegte, war ungefähr dem belgischen nachgebildet. Aber es kam hier so wenig als in Wien zu einer Verständigung. Die Regierung, durch Ausschreitungen einer äußersten Partei, welche Pöbelexcesse in Berlin herbeiführte, wieder gestärkt, löste die Nationalversammlung mit Gewalt auf und octroyirte eine Verfassung, wobei sie jedoch im wesentlichen die Grundzüge des frühern Entwurfs und sogar manche von den Verbesserungen, welche die Commission der Nationalversammlung darin angebracht hatte, beibehielt. Allein auch diese Verfassung hatte keinen Bestand. Die Kammern,

welche dem von der Regierung selbst erlassenen Wahlgesetze ihr Dasein verdankten, erschienen noch zu oppositionell; eine neue Octroyirung erfolgte (am 30. Mai 1849), und mit den aus diesem zweiten, beschränktern Wahlgesetz hervorgegangenen Kammern kam endlich nach langen Kämpfen ein endgültiges Verfassungsgesetz zu Stande, welches am 31. Jan. 1850 publicirt ward. Damit war indeß das preußische Verfassungswerk noch immer nicht abgeschlossen. Gefügige Kammern setzten das Ministerium Manteuffel in den Stand, die Verfassung im Wege sogenannter Revisionen mehr und mehr der freisinnigen Elemente, welche sie anfangs noch in sich barg, zu entkleiden, die Machtbefugnisse der Regierung auszudehnen, die Vorrechte der Aristokratie wenigstens zum Theil wiederherzustellen.

Die preußische Verfassung, wie sie aus diesen wiederholten Umgestaltungen hervorgegangen ist und jetzt in praktischer Uebung besteht, ist noch immer, sowol was die Rechte der Volksvertretung als die der einzelnen Staatsangehörigen betrifft, um vieles freisinniger als z. B. die Verfassung des imperialistischen Frankreich und selbst auch als so manche der Verfassungen in den kleinern deutschen Staaten. Allein sie entbehrt mehrerer sehr wesentlichen Bürgschaften für eine kräftige und gesicherte Handhabung der parlamentarischen Rechte gegenüber der vereinten Macht der Bureaukratie, der Militärpartei und einer sehr einflußreichen Aristokratie, und sie enthält in den Bestimmungen über die Zusammensetzung der beiden Kammern bedenkliche Beschränkungen der Wahlfreiheit und ebenso bedenkliche Be-

vorrechtungen einzelner Klaſſen der Geſellſchaft vor der Geſammtheit der Staatsbürger.

Die Rechte, welche die preußiſche Verfaſſung dem Könige zuſpricht, ſind im ganzen keine andern, als welche in allen monarchiſchen Staaten dem Staatsoberhaupt zuſtehen, nämlich der Oberbefehl über das Heer, die Ernennung und Entlaſſung der Miniſter, das Begnadigungsrecht, das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Doch bedürfen ſolche Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zuſtimmung der Kammern, inſofern es Handelsverträge ſind, oder inſofern dadurch dem Staate Laſten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. Die Miniſter ſind verantwortlich; ſie können wegen Verfaſſungsverletzung, Beſtechung oder Verraths durch Beſchluß einer der Kammern vor dem oberſten Gerichtshof der Monarchie angeklagt werden. Nur leider fehlt es noch an dem von der Verfaſſung in Ausſicht geſtellten Geſetze, welches die Fälle der Verantwortlichkeit, das Verfahren und die Strafen näher präciſiren ſoll — und bis dahin iſt jene Verfaſſungsbeſtimmung ohne praktiſchen Werth.

Die geſetzgebende Gewalt iſt zwiſchen dem Könige und beiden Kammern getheilt; zu jedem Geſetze iſt die Uebereinſtimmung dieſer drei Factoren erforderlich; Geſetzesvorſchläge können ſowol vom König als von jeder der beiden Kammern ausgehen. Ein bedenkliches Vorrecht der Krone beſteht darin, in außerordentlichen Fällen auch ohne Zuſtimmung der Kammern Verordnungen, welche der Ver-

fassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen zu können. Solche Verordnungen sind zwar beim nächsten Landtage den Kammern zur Genehmigung vorzulegen, und sie erlöschen, wenn diese auch nur von einer der Kammern versagt wird; allein die Wirkungen, die sie inzwischen geübt, sind nicht immer wieder rückgängig zu machen. Im Jahre 1863 wurde durch eine Verordnung dieser Art die unabhängige Presse in Preußen ein volles halbes Jahr lang beinahe völlig mundtodt gemacht.

Die schwächste Partie der preußischen Verfassung ist diejenige, welche die Befugnisse der Volksvertretung hinsichtlich der Steuern und Abgaben regelt. Zwar soll der Staatshaushalt nach Einnahme und Ausgabe alljährlich durch ein Gesetz, also durch Uebereinstimmung der drei Gesetzgebungsfactoren festgestellt, es sollen auch keine andern Steuern und Abgaben als solche, welche in den Staatshaushalt aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Allein durch eine wohlberechnete List des Ministeriums Manteuffel und durch eine merkwürdige Sorglosigkeit oder Schwäche der damaligen Majorität in den Kammern erhielt ein Paragraph der Verfassung, der eigentlich nur die Bedeutung einer vorübergehenden Bestimmung haben konnte, nämlich: daß die beim Erlaß der Verfassung bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden sollten, bis sie durch ein Gesetz abgeändert würden, eine so ungebührliche Ausdehnung, daß noch jetzt fortwährend alle die einmal eingeführten Steuern und Abgaben ohne eine neue Bewilligung seitens der Kam-

mern fort und fort von der Regierung kraft eigenen Rechts ausgeschrieben und erhoben werden können, wodurch natürlich das Steuerbewilligungsrecht der Kammern thatsächlich auf so lange außer Wirksamkeit gesetzt ist, bis einmal eine neue Steuer eingeführt oder eine schon bestehende erhöht werden muß. Da nun überdies das Ministerium Bismarck die Theorie aufgestellt hat, daß, wenn wegen des Widerspruchs der einen Kammer gegen das von der Regierung vorgelegte Jahresbudget dasselbe nicht zu Stande kommt, das frühere Budget von selbst in Kraft verbleibt, und da nach dieser Theorie bereits zwei Jahre lang wirklich regiert worden ist, so ist in der That das ganze Mitwirkungsrecht der preußischen Volksvertretung bei Regelung des Staatshaushalts illusorisch gemacht, indem es kein gesetzliches Mittel gibt, die Regierung zur Beachtung der von der Volksvertretung in Betreff der Staatsausgaben gefaßten Beschlüsse zu zwingen.

Dies ist jedenfalls der Hauptmangel der preußischen Verfassung. Die Volksvertretung, der Möglichkeit eines gesetzlichen Widerstandes gegen ein Ministerium beraubt, welches ihre Rechte nicht freiwillig respectirt, ist außer Stande, jenes richtige Verhältniß zwischen der Regierung und dem Volke zu erhalten, welches die glückliche Wirkung kraftvoller Verfassungen und das beste Sicherungsmittel ebenso wol gegen Revolutionen wie gegen tyrannische Unterdrückung des Volks ist.

Die Zusammensetzung der repräsentativen Körperschaften in Preußen läßt ebenfalls viel zu wünschen übrig. Das

Wahlgesetz für die Zweite Kammer oder das Haus der Abgeordneten beruht auf einem so verwickelten und künstlich ausgedachten System, wie es in keinem andern Lande sein Seitenstück findet. Dasselbe erklärt für stimmberechtigt jeden selbständigen, 24 Jahre alten, nicht durch ein richterliches Erkenntniß seiner bürgerlichen Rechte beraubten und nicht aus öffentlichen Mitteln wegen seiner Armuth unterstützten Preußen, der seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hat, worin er wählen will. Diese höchst demokratische Grundlage des Gesetzes wird aber in der Ausführung wesentlich verengt und fast illusorisch gemacht. Die ganze Masse der Wähler (zu denen auch die Militärpersonen des stehenden Heeres gehören, bei denen obenein die Bedingung des sechsmonatlichen Aufenthalts wegfällt und die überall da wählen, wo sie eben garnisoniren) wird nach Maßgabe der von ihnen entrichteten directen Staatssteuern in drei Klassen getheilt. Die erste Klasse bilden diejenigen, welche die höchsten Steuerbeträge zahlen, sodaß ihre Steuerquoten zusammen ein Drittel der Gesammtsumme der Steuern aller Wähler des betreffenden Bezirks ausmachen; die zweite Klasse diejenigen, deren Steuerbeträge das zweite Drittheil ergeben; die dritte die am niedrigsten Besteuerten und solche, welche gar keine Steuer zahlen. Wenn beispielsweise in einem Bezirk die Gesammtsumme sämmtlicher directer Staatssteuern 3000 Thlr. beträgt, so werden zunächst von den am höchsten Besteuerten so viele ausgesondert, daß ihre Steuern zusammen 1000 Thlr. ausmachen. Angenommen also, es wären zwei, welche je

100 Thlr., fünf, welche je 80 Thlr., zehn, welche je 40 Thlr. zahlten, so würden diese siebzehn, welche zusammen 1000 Thlr., also ein Drittel der 3000 Thlr. zahlten, die erste Wählerklasse bilden. Alsdann geht man herunter zu denen, welche 30, 25, 20, 15, 10 Thlr. u. s. w. zahlen, deren zusammen bis zur Erfüllung von abermals 1000 Thlr. vielleicht 120—150 sind, und endlich kommt man zu der großen Masse derer, welche 3, 2, 1, ½ Thlr. oder auch gar keine Steuer entrichten, und die natürlich nach Hunderten, wo nicht nach Tausenden zählen. Jene bilden die zweite, diese die dritte Wählerklasse. Jede dieser Klassen wählt nun, für sich gesondert, ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Sie sind dabei zwar an die Angehörigen ihres Wahlbezirks, nicht aber ihrer Klasse gebunden. Nach diesem Wahlsystem haben also 17 Wähler der ersten Klasse so viel Rechte und einen ebenso großen Einfluß auf das Wahlergebniß als 120—150 der zweiten und vielleicht 800—1000 der dritten Klasse. Das Misverhältniß ist in der Wirklichkeit bisweilen noch größer. Es gibt Bezirke, wo in der ersten Klasse nur drei Wähler sind, die vielleicht 100 Wählern der zweiten und 1000 Wählern der dritten Klasse gegenüberstehen.

Die von den drei Klassen der Urwähler abgesondert gewählten Wahlmänner treten sodann zusammen und wählen den Abgeordneten. Wählbar ist jeder Preuße, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitz seiner bürgerlichen Rechte sich befindet und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

Die Wahlen sowol der Wahlmänner als der Abgeordneten finden öffentlich, durch Abgabe der Stimme zu Protokoll, statt.

An keinem Wahlgesetze vielleicht mehr als an diesem hat sich gezeigt, wie nicht so sehr die Formen und Bedingungen des Wählens, als vielmehr der Geist des Volks und die Macht der Zeitverhältnisse es ist, was die Wahlen lenkt und ihren Ausfall bestimmt. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Ministerium Manteuffel das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 mit seinem Klassensystem in der Absicht erließ, sich einen weitreichenden Einfluß auf die Wahlen zu sichern, die freisinnigen Elemente aber möglichst von dem Abgeordnetenhause fern zu halten. Indem es das allgemeine Wahlrecht dem Namen nach beibehielt, machte es dasselbe in der Ausführung zu einer Täuschung und legte das Schwergewicht bei den Wahlen offenbar in die ersten beiden Wählerklassen, die der Besitzenden überhaupt und insbesondere die der Höherbegüterten, Reichen, der großen Grundbesitzer, Kapitalisten, Bankiers, Kaufleute, höhern Beamten u. s. w. — kurz solcher Leute, die fast zu jeder Zeit überwiegend conservativ sind, nach einer Revolution aber in verdoppeltem Maße. Auf der andern Seite hoffte man auch, die große Masse der minder bemittelten und zum Theil ganz mittellosen Wähler, die in so vielen Beziehungen von den wohlhabendern Klassen oder von der Regierung abhängen, zu beeinflussen durch die öffentliche Abstimmung, welche jeden Einzelnen der Controle des Wahlcommissars rücksichtlich seines Votums unterwarf.

Diese Berechnungen erreichten ihren Zweck, solange der Geist des preußischen Volks theils durch den Rückschlag der Bewegung von 1848 entmuthigt und in Abspannung versetzt, theils durch die Maßregeln einer rücksichtslosen, siegreichen Reaction niedergedrückt und eingeschüchtert war, solange ferner ein großer Theil der Bevölkerung, die demokratische Partei, sich grundsätzlich von den Wahlen fern hielt, um nicht durch die Theilnahme daran die Gültigkeit des octroyirten Wahlgesetzes anzuerkennen. Als jedoch jene Abspannung allmählich wieder einer aufstrebenden Richtung der Geister Platz machte, als das freisinnigere System, welches, wenn auch nur vorübergehend, seit der Regentschaft des Prinzen von Preußen (gegen das Ende des Jahres 1858) das Manteuffel'sche Regiment ablöste, diese neue Bewegung ermuthigte und förderte, als endlich die Demokratie sich wieder mit vollem Eifer zum Wahltisch drängte, da ward das Ergebniß der Wahlen bald ein entgegengesetztes, und dieser Umschwung, weit entfernt, mit dem bald wieder verschwundenen liberalen Geist in den maßgebenden Regionen auch zu verschwinden, nahm vielmehr im gleichen Verhältniß mit der von neuem hervortretenden Reaction nur immer mehr zu, sodaß zuletzt nur die Männer des entschiedenen Fortschritts als Sieger aus den Wahlen hervorgingen. Was aber das Bemerkenswertheste, gerade die beiden ersten Wählerklassen, also die Besitzenden und selbst die Reichen waren es, welche an vielen Orten für die liberalen Candidaten den Ausschlag gaben!

Mit der Ersten Kammer, dem sogenannten Herrenhause, hat man in Preußen viel experimentirt. Eine Zeit lang bestand dieselbe aus Vertretern der Höchstbesteuerten, sogenannten Achttausendthalermännern, d. h. solchen, die ein jährliches Einkommen von 8000 Thlrn. hatten. Die Verfassung von 1850 substituirte dafür eine eigenthümliche Mischung von Erblichkeit, Ernennung durch den König, Wahl durch die Höchstbesteuerten und durch die größern Städte. Aber auch dabei blieb man nicht stehen. Durch ein organisches Gesetz vom 7. Mai 1853 ward die Bildung der Ersten Kammer völlig in die Hände des Königs gelegt, welcher dieselbe theils aus erblichen, theils aus *lebenslänglichen* Mitgliedern zusammensetzen sollte. Die Verordnung, wodurch dies geschah, erschien am 12. Oct. 1854. Nach derselben besteht die Erste Kammer aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, welche der König dazu beruft; ferner aus den Häuptern der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (welche bekanntlich ihre Souveränetät über die hohenzollernschen Lande an die Krone Preußens abgetreten haben), aus den Häuptern der ehemals reichsunmittelbaren Familien, sowie aus den übrigen vom König 1847 in die Herrencurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren, — als erblichen Mitgliedern, und aus einer Zahl von lebenslänglichen Mitgliedern, welche der König beruft, und zwar aus folgenden Kategorien: den Inhabern der vier großen Landesämter im Königreich, einer Anzahl namhafter Juristen, welche als „Kronsyndici" bei

Begutachtung wichtiger Rechtsfragen zu fungiren haben; endlich solchen, welche dem König von gewissen Stiftern, von der Corporation der mit Rittergütern angesessenen Grafen, aus der Mitte gewisser anderer besonders begüterter Familien, die der König bestimmt, von den Inhabern des „alten und befestigten Grundbesitzes", von den Landesuniversitäten, endlich von den vom König dazu bezeichneten Städten (durch deren Magistrate) präsentirt werden.

Man hat gegen die Verordnung von 1854 den rechtlichen Einwand erhoben, daß dadurch das Ernennungsrecht des Königs zur Ersten Kammer, welches das Gesetz von 1853 unbedingt und allgemein hingestellt, beschränkt worden sei, und zwar beschränkt in einer für die Bildung dieses constitutionellen Factors keineswegs günstigen Weise. Gewiß ist, daß die durch die Verordnung von 1854 vorgezeichnete Zusammensetzung sich in der Praxis keineswegs vortheilhaft erwiesen hat. Insbesondere ist es der durch das Präsentationsrecht gewisser ritterschaftlicher Verbände oder Corporationen in die Kammer berufene Grundbesitzadel zweiten und dritten Ranges gewesen, welcher der Versammlung eine feudalaristokratische, junkerhafte, reactionäre Färbung verliehen hat, während die Vertreter des wirklich großen Grundbesitzes, die Häupter der standesherrlichen und der andern ihnen an Reichthum und Glanz ebenbürtigen oder doch nahestehenden fürstlichen und gräflichen Familien wenigstens bisweilen sich auf einen etwas höhern politischen Standpunkt gestellt haben. Aber auch die sonstigen Berufungen fielen — unter dem Einflusse der entschieden

rückläufigen Strömung, die damals noch immer, und nicht blos in den höhern Regionen, sondern auch in manchen Kreisen der Gesellschaft fortdauerte — überwiegend reactionär oder doch ultraconservativ aus.

So kam es, daß das preußische Herrenhaus vom Anbeginn an von der öffentlichen Meinung mit Mistrauen aufgenommen ward und daß es dieses Mistrauen in seiner nunmehr etwa neunjährigen Wirksamkeit, statt es abzuschwächen oder zu widerlegen, vielmehr bis zu dem Grade gerechtfertigt und gesteigert hat, daß unter den mancherlei unpopulären Schöpfungen der Jahre 1852—58 in Preußen es kaum etwas Unpopulläreres, ja Verhaßteres gibt als diese Körperschaft, welche eine der großen constitutionellen Gewalten im Staate darstellt und als solche bestimmt ist, einen so wichtigen Einfluß auf die Geschicke Preußens zu üben. In der That hat die Mehrheit des Herrenhauses zur Zeit der triumphirenden Reaction das Ministerium Manteuffel in seiner unfreisinnigen, unduldsamen, engherzigen Politik nicht blos rückhaltslos unterstützt, sondern zu immer hastigern Rückschritten vorwärts getrieben, angefeuert, beinahe gezwungen — immer unter dem Vorgeben, dies alles für das Ansehen und die Macht des Königthums zu thun; als aber 1858 der neue Beherrscher Preußens, der Prinz-Regent, eine Zeit lang liberalen Ansichten huldigte und sich mit liberalen Ministern umgab, da machte diese selbe Partei, die sich die allein königstreue, monarchische nennt, der Regierung des neuen Regenten — auch nachdem dieser wirklich regierender König

geworden war — die allerheftigste, ja gehässigste Opposition, verunglimpfte in ihren Preßorganen und selbst in öffentlicher Sitzung des Hauses die im Namen und Auftrag des Monarchen, mit dessen Unterschrift, von dem Ministerium vorgeschlagenen Gesetzgebungsmaßregeln und die von demselben getroffenen Verwaltungsverfügungen als ungerechte, wo nicht geradezu revolutionäre, und ruhte nicht, bis sie den König wieder mit Männern ihrer Partei umgeben und die Regierung an sich gerissen hatte. Sie war es, welche den vom Ministerium Bismarck begangenen offenkundigen Verfassungsbruch — das Fortregieren ohne ein von der Volksvertretung bewilligtes Budget — durch ihre Beschlüsse und ihre sonstigen Kundgebungen zu ermuntern, zu unterstützen und, soviel an ihr lag, gleichsam zu sanctioniren unternahm. Ihre Wortführer haben bei dieser und andern Gelegenheiten kein Hehl daraus gemacht, daß die Wiederaufhebung der ganzen Verfassung von 1850 und die Herstellung eines absoluten, oder noch lieber eines durch feudalständische Einrichtungen im mittelalterlichen Geiste den Interessen einer kleinen Minderheit im Staate dienstbar gemachten Königthums ihr höchstes Ideal und das letzte praktische Ziel aller ihrer Parteibestrebungen sei.

So erweitert sich in Preußen täglich mehr die Kluft zwischen der immer entschlossener auf ihrem Rechte beharrenden, obgleich zur Zeit noch in ihren Forderungen gemäßigten und streng auf dem Boden der Verfassung von 1850 sich bewegenden ungeheuern Mehrheit der eigentlichen

Volksvertretung, des Abgeordnetenhauses, und dem dieſen Forderungen ſtark entgegentretenden und die Verfaſſung ſelbſt misachtenden Herrenhauſe. Die Regierung aber, ſtatt ſich über dieſen Gegenſatz zweier Parteien zu halten und eine Ausgleichung deſſelben durch conſtitutionelle, in der Verfaſſung ſelbſt liegende Mittel zu verſuchen, ſtellt ſich leider entſchieden, ja mit einer gewiſſen fanatiſchen Parteinahme, auf die Seite des einen Theils der feudalen und anticonſtitutionellen Mehrheit des Herrenhauſes, ſucht ſogar die geheiligte Perſon des Staatsoberhaupts ſelbſt in dieſe Parteinahme und dieſen erbitterten Kampf gegen alle liberalen Beſtrebungen zu verſtricken — ſicherlich nicht zum Heile weder des Landes, noch der Dynaſtie, noch des monarchiſchen Princips im allgemeinen!

Viertes Kapitel.

Die andern constitutionellen Monarchien Europas: Belgien, Holland, Spanien, Portugal, die skandinavischen Reiche u. a.

England, Frankreich und Deutschland nehmen in der Geschichte der modernen Verfassungsstaaten eine hervorragende Stelle ein. Sie sind Hauptsitze der allgemeinen Civilisation. Sie repräsentiren die beiden großen Rassen, welche bisher bald abwechselnd, bald vereint an der Spitze des modernen Culturfortschritts gestanden, in ihren mächtigsten und angesehensten Zweigen. Sie stellen, und zwar jedes auf seine besondere Weise, die Gegensätze und Kämpfe, theilweise auch die Vereinigung und Mischung der drei wichtigsten Elemente des Staatslebens, des monarchischen oder centralen, des aristokratischen und des demokratischen in den ausgedehntesten Verhältnissen und in den mannichfaltigsten Abwandlungen dar.

England ist das Mutterland des Constitutionalismus in seiner praktischen Durchführung und sozusagen Verkörperung. Frankreich kann denselben Vorrang ansprechen in Bezug auf planmäßigen Ausbau und logische Generalisirung der constitutionellen Einrichtungen und Freiheiten. Deutschland endlich zeigt in seiner Verfassungsgeschichte

wieder andere Eigenthümlichkeiten. Einerseits sehen wir hier eine Nebeneinanderstellung mittelalterlicher und moderner, feudalständischer und parlamentarischer Elemente, bald im schroffen Kampfe miteinander, bald in mannichfachen Abstufungen entweder der Verschmelzung miteinander oder des allmählichen Uebergangs des einen in das andere. Andererseits sind die meisten der bestehenden deutschen Verfassungen nicht im Wege einer gewaltsamen Auflehnung der Völker gegen ihre Regierungen, eines direct auf letztere geübten Drucks, noch weniger durch einen totalen Umsturz aller Verhältnisse, eine siegreiche Revolution, sondern im Wege der Verleihung von oben (wennschon nicht *ohne einen in* den Verhältnissen liegenden indirecten Zwang), der Octroyirung, sei es nach vorheriger Verständigung mit irgend einer Vertretung des Volks, sei es ohne eine solche, entstanden, sodaß auch in dieser Hinsicht die Verfassungsgeschichte Deutschlands manche interessante und lehrreiche Vergleichungspunkte gerade zu derjenigen Englands und Frankreichs darbietet.

Aus allen diesen Gründen haben wir bei der Besprechung des Ursprungs, der Entwickelung, der Veränderungen und der Wirksamkeit des Verfassungswesens in diesen drei großen Ländern etwas länger verweilt. Rücksichtlich der übrigen Verfassungsstaaten werden wir kürzer sein können. Sie haben theils nach ihrer äußern Größe und Machtstellung, theils nach ihrem Einfluß auf den allgemeinen Gang der Cultur nicht die gleiche Bedeutung wie jene, wozu kommt, daß wenigstens bei vielen derselben

ihre Verfassungsgeschichte selbst entweder noch allzu jung oder allzu fragmentarisch und zu wenig stetig erscheint, um daraus allgemeine Schlußfolgerungen und Belehrungen über den Werth und die Wirksamkeit solcher Einrichtungen schöpfen zu können.

Einen Staat müssen wir jedoch von diesem Urtheile ausnehmen — Belgien. Obschon nicht blos einer der kleinern, sondern auch in seiner gegenwärtigen politischen Gestaltung einer der jüngern unter den europäischen Verfassungsstaaten, gilt Belgien doch schon seit lange als der constitutionelle Musterstaat des europäischen Festlandes, und das mit Recht. Diesen Vorzug verdankt es zum Theil der ausgezeichneten Persönlichkeit seines Beherrschers, des Königs Leopold I., zum Theil dem Umstande, daß es als selbständiger Staat niemals eine andere als eine constitutionelle Verfassung besaß, zum größten Theil endlich gewissen tiefgewurzelten Eigenschaften des belgischen Nationalcharakters, Eigenschaften, die ihrerseits wieder ihren Grund in der Geschichte dieses durch seine Schicksale und seinen Entwickelungsgang merkwürdigen Volks haben.

Der Theil des großen burgundischen Reichs, der das heutige Belgien bildet, entstand aus der Verschmelzung einer Menge kleiner Grafschaften, Fürstenthümer und Herzogthümer, von denen jedes einzelne seine eigene, selbständige Verfassung hatte. Diese Verfassungen waren insgesammt in hohem Grade freisinnig. Von früh an waren jene von der Natur gesegneten und durch den Gewerbfleiß ihrer Einwohner blühenden Länder zwischen der Nordsee,

dem Rhein und der Maas Pflanzstätten eines kräftigen Volksgeistes gewesen. Die reichen Handelsstädte Brügge, Gent, Antwerpen hatten einen starken, selbstbewußten Bürgerstand großgezogen, welcher nicht blos dem grundbesitzenden Adel ringsumher, sondern nöthigenfalls auch den Fürsten, die über ihn herrschten, Achtung einzuflößen wußte. Die Lage dieser Landschaften auf der Grenzscheide zwischen Deutschland und Frankreich diente gleichfalls dazu, den Unabhängigkeitssinn und die politische Thatkraft der Bevölkerungen zu schärfen, indem sie ihnen häufige Veranlassung bot, ihre Liebe zur Freiheit und ihren Muth ebenso wol nach außen als nach innen zu erproben. Die berühmte Sporenschlacht von 1302 ward von den Bürgerschaften Flanderns zugleich gegen den König von Frankreich und gegen den mit diesem verbündeten einheimischen Adel gewonnen.

Als unter Philipp II., dem Sohne Kaiser Karl's V. (an den das burgundische Erbe gefallen war), die nördlichen Provinzen (das heutige Holland) sich von der spanischen Herrschaft freimachten, blieben die südlichen zwar dieser Herrschaft unterworfen, allein sie behielten ihre alte Verfassung und ihre alten Freiheitsrechte. Daran änderte sich auch nichts, als infolge des spanischen Erbfolgekriegs Belgien an den deutschen Zweig des Hauses Habsburg überging. „Der König von Spanien oder der Kaiser von Oesterreich", sagt der geistvolle Verfasser der Schrift „Die Gründung der constitutionellen Monarchie in Belgien", Th. Juste, „führte in Belgien nur den Titel eines Her-

zogs von Brabant, Grafen von Flandern u. ſ. w., und ihrer als solcher bei seiner Thronbesteigung, die constitutionellen Rechte dieses Theils seiner Staaten zu achten. Hielt er seinen Eid nicht, so war das Volk, wie die brabanter Constitution es ausdrücklich bestimmte, alles Gehorsams gegen ihn ledig. Diese alten Institutionen verdankten ihre Entstehung jener tiefen, hartnäckigen Liebe zur Freiheit, die im Mittelalter die Communen von Flandern, Brabant, Lüttich zu Nebenbuhlerinnen der berühmten italienischen Republiken gemacht hatte."

„Unsere Grundgesetze", fährt derselbe belgische Geschichtschreiber fort, „hielten die persönliche Freiheit und die Unverletzbarkeit der Wohnung heilig, ebenso das Abmahnungs- und Petitionsrecht, das von einzelnen Bürgern sowol als von constituirten Körperschaften ausgeübt werden konnte; sie sicherten die Unabsetzbarkeit der Magistrate und Richter; sie erkannten die Grundfreiheiten an; sie machten endlich die Erhebung der Abgaben von der Einwilligung der Stände abhängig und gaben diesen das Recht, von dem Souverän verlangte Subsidien zu verweigern."

Wie man sieht, sind die Grundlagen der belgischen Freiheit denen der englischen sehr ähnlich; auch stehen sie ihnen in Bezug auf ihr Alter kaum nach.

Karl VI. und Maria Theresia achteten diese alten Rechte und diese constitutionellen Einrichtungen der neuerworbenen Lande, und als Joseph II. in seinem wohlmeinenden, aber übel berathenen Eifer es unternahm, das in Oesterreich eingeführte System bureaukratischer Centralisation auch

dorthin zu verpflanzen, hatte dies (1790) eine Revolution zur Folge.

Die Vereinigung Belgiens mit Frankreich unter der Republik und dem Kaiserreich verschaffte den Ideen allgemeiner bürgerlicher Freiheit und Gleichheit, welche die französische Revolution hervorgerufen und großgezogen hatte, auch in Belgien Eingang. Der politische Geist des Volks wurde dadurch von so manchen mittelalterlichen Ueberbleibseln gereinigt, welche ihm bis dahin noch angehaftet hatten, ohne doch seine angestammte Eigenthümlichkeit, insbesondere die langgewohnte Vorliebe für ausgedehnte Selbstregierung in Gemeinde und Provinz einzubüßen.

Der Wiener Congreß verband Belgien, gegen den Wunsch der Bevölkerung, mit Holland zu Einem Staate. Beide Länder erhielten eine gemeinsame Verfassung, gemeinsame parlamentarische Einrichtungen. Aber die Belgier fühlten sich als die Unterdrückten — sowol nach ihrer Nationalität und Sprache (welche damals in Belgien noch fast ausschließend die französische war), wie nach ihrer Religion als strenge Katholiken gegenüber den ebenso streng calviniſtischen Holländern. Funfzehn Jahre lang übten sich die besten Talente und die stärksten Charaktere Belgiens in fast ununterbrochenen Kämpfen parlamentarischer Opposition gegen die holländische Regierung und die holländische Majorität in den Kammern.

Mit solchen Erfahrungen und solchen Traditionen ausgerüstet, ging das belgische Volk, nach seiner gewaltsamen Losreißung von Holland im Jahre 1830, an den Aufbau

einer Verfassung für den jungen, nun sich selbst zurückgegebenen Staat. Und es ist fast wunderbar anzusehen, mit welcher Mäßigung und Umsicht, welcher Leidenschaftlosigkeit und Einigkeit dieses schwierige Werk in verhältnißmäßig kurzer Zeit, mitten unter äußern Verwickelungen aller Art, zu Stande gebracht wird, wie sich zu den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Geschäfte — parlamentarischen, diplomatischen, administrativen — überall die rechten Leute finden, und neben der alten Phalanx erprobter Wortführer auch ein junges Geschlecht, zum Theil bis dahin noch wenig bekannte Männer, Advocaten, Bürgermeister u. s. w. aus Provinzialstädten, sich — dank der trefflichen Vorschule communaler und provinzialer Selbstverwaltung! — mit Sicherheit und Gewandtheit auf der weitern politischen Schaubühne bewegt.

Von wesentlichem Einfluß auf das leichtere Zustandekommen der belgischen Verfassung war die Vereinigung der beiden großen politischen Parteien, in welche schon damals die Bevölkerung Belgiens zerfiel, der liberalen und der klerikalen oder katholischen. Diese beiden Parteien, obschon in ihren Grundsätzen und ihren letzten Ideen vielfach einander feindlich, hatten sich doch in der gemeinsamen Opposition unter der holländischen Herrschaft zusammengefunden und noch kurz vor der Revolution von 1830 ihren Bund durch eine förmliche „Union" besiegelt. Jetzt, wo diese beiden Parteien nach dem Aufhören des äußern Drucks sich einander gegenüberfanden, waren sie weise und patriotisch genug, den Boden, auf dem sie bisher

gemeinsam gegen einen fremden Feind gekämpft hatten, auch für den Austrag ihrer eigenen Streitigkeiten beizubehalten, den Boden eines möglichst ausgedehnten gesetzlichen Freiheitsgebrauchs. So geschah dort das Merkwürdige, daß die eifrigsten Katholiken, die strengsten Anhänger einer unbedingten kirchlichen Autorität, mit den Liberalen für größte Freiheit der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts u. s. w. stimmten. Endlich aber trugen zu der raschen und glücklichen Constituirung des jungen belgischen Staats selbst die Schwierigkeiten und Gefahren der äußern Lage nicht wenig bei, welche die dringendsten Mahnungen zur Einigkeit für alle Parteien im Innern enthielten.

Unter solchen Verhältnissen kam die belgische Verfassung vom 7. Febr. 1831 zu Stande, welche am 21. Juli 1831 Prinz Leopold von Sachsen-Koburg feierlich beschwor und auf Grund deren er zum König der Belgier proclamirt ward. „Sie vervollkommnete", wie Th. Juste treffend bemerkt, „die von der Französischen Revolution von 1789 geschaffenen Grundlagen einer neuen gesellschaftlichen Verfassung durch Neuerungen, die sie von der Weisheit der Gesetzgeber der großen amerikanischen Republik und von den reinsten und edelsten Traditionen der alten Communen des eigenen Landes entlehnte." In Bezug auf Kürze, Klarheit und Bestimmtheit aller ihrer einzelnen Sätze ist diese Verfassung ein Muster von Redaction.

Die belgische Verfassung hebt jeden Unterschied der Stände auf und verfügt die vollkommene Gleichheit aller

Staatsbürger vor dem Gesetz, sowie in Bezug auf die Zulassung zu Civil- und Militärämtern — mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche durch das Gesetz in besondern Fällen aufgestellt werden können. Sie verbürgt, neben der persönlichen Freiheit und der Sicherheit des Eigenthums, die Glaubensfreiheit, die Freiheit des Unterrichts, die Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit in einem Umfange und mit solchen Garantien, wie dies kaum in irgendeiner andern geschriebenen Verfassung sich wiederfindet. Sie spricht die vollständige Trennung der Kirche vom Staate, die Gleichberechtigung aller Religionsgesellschaften und die Unabhängigkeit des bürgerlichen Acts der Civilehe von der kirchlichen Trauung, dagegen die Abhängigkeit dieser letztern von jenem erstern aus. Sie stellt das Briefgeheimniß gegen jede Verletzung sicher. Sie unterwirft alle Staatsbeamten einer Anklage vor Gericht wegen ihrer Amtshandlungen, ohne daß, wie wol anderwärts üblich, eine Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde dazu erforderlich wäre. Sie scheidet streng die drei Gewalten: die gesetzgebende, welche der König in Uebereinstimmung mit den Kammern übt und welcher auch die authentische Erklärung bestehender Gesetze ausschließlich zusteht; die vollziehende, welche dem König allein angehört; die richterliche, welche wiederum selbständig in den Händen der geordneten Gerichte ruht. Sie behält endlich den Gemeinden und Provinzen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den durch die Verfassung aufgestellten Grundlagen vor.

Die belgiſche Verfaſſung bekennt ſich zu dem Grundſatz der Volksſouveränetät, indem ſie ausſpricht: „Alle Gewalten gehen vom Volke aus", — ein Ausſpruch, der ſeine thatſächliche Rechtfertigung darin fand, daß in dem neuen belgiſchen Staate das Königthum erſt kraft eines Beſchluſſes des verfaſſunggebenden Nationalcongreſſes und auf Grund der von dieſem proclamirten Verfaſſung ins Leben trat. In der Praxis iſt jedoch dieſer Grundſatz durchaus in den Grenzen der weiſeſten und mäßigſten Anwendung gehalten; die Rechte des Königs der Belgier, der ſeine Gewalt aus den Händen des Volks empfing, ſind nicht minder feſt *umgrenzt* und geſichert als die irgendeines Monarchen, der *nach altbegründetem* Erbrecht den Thron beſtieg und deſſen Macht erſt hinterher durch eine Verfaſſung beſchränkt ward; allerdings aber ſind ſie ſtreng aller jener Handhaben entkleidet, vermittels deren anderwärts wol bisweilen die königliche Gewalt ein ungebührliches Uebergewicht auf Koſten der Volksvertretung zu erlangen gewußt hat. Der König der Belgier hat das abſolute Veto gegenüber den beiden Kammern; er hat das Recht der Ernennung und Entlaſſung ſeiner Miniſter; er ernennt auch zu den andern Aemtern der oberſten Verwaltung und zu den Geſandtſchaftspoſten; er beſtellt die Friedensrichter und die Richter der Gerichtshöfe erſten Grades; er hat das Recht des Geſetzvorſchlags; er kann die Kammern zu außerordentlichen Sitzungen berufen (während der regelmäßige Zuſammentritt derſelben in jedem Jahre ohne beſondere königliche Einladung, kraft der Verfaſſung ſelbſt geſchieht), ſie ver-

tagen und auflösen; er ist es, der den Schluß ihrer Sitzungen ausspricht; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, geht Bündnisse und Handelsverträge ein (doch bedürfen die letztern, und solche Verträge, welche den Staat beschweren oder einzelne Bürger binden könnten, der Zustimmung der Kammern); er hat das Recht der Strafmilderung und der völligen Begnadigung; er verleiht die militärischen Orden unter Beobachtung der dafür erlassenen Gesetze, und kann den Adel ertheilen, jedoch ohne ein Vorrecht daran knüpfen zu können.

Ein wichtiger Paragraph findet sich in der belgischen Verfassung, er lautet: „Der König ist im Besitz keiner andern Gewalten als derer, welche ihm die Constitution und die kraft dieser gegebenen besondern Gesetze ertheilen."

Auch diese Bestimmung war ganz den Verhältnissen angemessen, unter denen in Belgien die Verfassung entstand. Wo eine zuvor unbeschränkt gewesene monarchische Gewalt beschränkt worden ist oder sich aus eigenem Antriebe beschränkt hat, da liegt es nahe, daß diese Gewalt alle diejenigen Befugnisse auch fernerhin für sich in Anspruch nimmt, welche nicht ganz ausdrücklich ihr entnommen und auf einen andern politischen Factor, auf die Landesvertretung, übertragen sind. In einem neuen Staate dagegen, wo das Volk sich selbst erst einen König gibt, ist es ebenso selbstverständlich, daß dieses vom Volke eingesetzte Staatsoberhaupt nicht mehr Rechte besitzt, als welche ihm vom Volke kraft der Verfassung übertragen sind.

Die Vertretung Belgiens besteht aus zwei Kammern.

Die Kammer der Abgeordneten geht aus directen Wahlen hervor. Das Wahlrecht ward in dem Wahlgeſetz von 1831 an einen Cenſus gebunden, der nicht über 100 und nicht unter 20 Fl. Rh. betragen ſollte, übrigens aber je nach den Provinzen und wiederum nach Stadt und Land verſchieden normirt ward. Er ſchwankt in den Städten zwiſchen 20 und 80, auf dem Lande zwiſchen 20 und 30 Fl. Für wählbar erklärt die Verfaſſung jeden, der das belgiſche Staatsbürgerrecht hat, in Belgien anſäſſig, 25 Jahre alt iſt und im vollen Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte ſich befindet. Ein Cenſus iſt für die Wählbarkeit nicht vorgeſchrieben. Die Mitglieder der Kammer werden auf vier Jahre gewählt; alle zwei Jahre wird die Hälfte der Kammer erneuert.

Wie man ſieht, iſt dieſes Wahlgeſetz, ſowol was das active als was das paſſive Wahlrecht betrifft, ziemlich ariſtokratiſch und conſervativ. Es kam nach demſelben 1 Wähler ungefähr auf 86 Einwohner — ein Verhältniß, das von dem unter Ludwig Philipp in Frankreich beſtehenden (1 Wähler auf etwa 130—140 Einwohner) nicht weſentlich abwich. Die andere Kammer, welche den Titel führt „der Senat", beſteht aus halb ſoviel Mitgliedern wie die Abgeordnetenkammer. Die Senatoren werden von denſelben Bürgern gewählt, welche auch die Abgeordneten wählen; aber ſie werden für die Dauer von acht Jahren gewählt, mit vierjähriger Erneuerung; ſie müſſen ein Alter von 40 Jahren haben und wenigſtens 1000 Fl. directe Steuern — die Patentſteuer inbegriffen — im Lande zahlen.

Auch erhalten sie keine Entschädigung, während die Abgeordneten Diäten beziehen. Der Thronfolger hat von Rechts wegen vom achtzehnten Jahre an Sitz im Senate, aber erst vom fünfundzwanzigsten Jahre an Stimme. Der Senat kann ebenso gut aufgelöst werden wie die Kammer der Abgeordneten; beide werden in solchem Falle gänzlich neu gewählt.

Sehr genaue Bestimmungen regeln die Unabhängigkeit der Gerichte, das Recht der Mitwirkung der Kammern bei der Festsetzung des Staatshaushalts, der Steuern, überhaupt der Finanzen, sowie des Militärwesens, endlich die Provinzial- und Communalverwaltung. Diese Bestimmungen sind durch organische Gesetze noch weiter ausgeführt worden.

Im übrigen hat die belgische Verfassung während der nunmehr fast 33 Jahre ihres Bestehens keine wesentliche Aenderung erfahren, ausgenommen in Bezug auf das Wahlgesetz. Ohne den Rückschlag der französischen Februarrevolution abzuwarten, schlug die belgische Regierung schon am 28. Febr. 1848 den Kammern eine allgemeine Herabsetzung des Census auf das bisherige Minimum — 20 Fl. Rh. — vor, was eine beträchtliche Erweiterung des Wählerkreises zur Folge hatte. Die Kammern nahmen den Vorschlag an.

Diese Stabilität der belgischen Verfassung, die, wie man aus dem eben angeführten Beispiele sieht, ihre Entwickelungsfähigkeit, soweit es die Zeitumstände erheischen, nicht ausschließt, ist allein schon ein günstiges Zeichen für ihren innern Werth. Derselbe hat sich aber auch noch auf

andere Weise mehrfach bekundet. Drei Gegensätze bedenklicher Art drohten den belgischen Staat in sich zu spalten und seine ruhige Entwickelung zu stören: ein nationaler, der Gegensatz der wallonischen und der vlämischen Rasse; ein politisch-religiöser, der Gegensatz zwischen den Klerikalen oder Ultramontanen und den Liberalen; endlich der Gegensatz zwischen den Besitzenden und einem zahlreichen und zum Theil in großem Elend befindlichen Fabrik- und Ackerbauproletariat. Zu alledem kam noch die gefährliche Nähe Frankreichs, welches bald mit seinen revolutionären Zuckungen die Ruhe und Ordnung, bald mit royalistischen oder imperialistischen Reactionstendenzen die Freiheit, fast immer aber mit seiner eroberungslustigen, expansiven Politik die Unabhängigkeit, die Integrität, ja die Existenz Belgiens bedrohte. Der junge belgische Staat hat jene innern Schwierigkeiten und diese äußern Gefahren bisher glücklich bestanden, ohne bedenkliche Erschütterungen seines Organismus, ohne wesentliche Störungen seiner rasch voranschreitenden materiellen, geistigen und politischen Entwickelung — dank der Festigkeit seiner Verfassung, der Weisheit seines Königs, der Besonnenheit und Umsicht seiner Staatsmänner und der Mäßigung der Parteien in seinem Innern. Den socialen Gefahren ist vorgebeugt worden durch umfassende Unterstützungen für die nothleidenden Gegenden sowie durch bleibende Einrichtungen von Staats wegen zur Hebung der arbeitenden Klassen, nicht am wenigsten durch den allgemeinen volkswirthschaftlichen Fortschritt, die Frucht des durch die politische Frei-

heit entfesselten und belebten Volksgeistes. So kam es, daß die socialistische Propaganda, welche 1848 von Frankreich aus auch Belgien heimsuchen wollte, dort keinen Eingang fand. Der Kampf zwischen dem Vlämen- und dem Wallonenthum ist zu mehrern malen sehr lebhaft entbrannt, aber er ist immer nur mit geistigen Waffen geführt worden. Am bedenklichsten war und ist zum Theil noch heute der Kampf zwischen den Liberalen und den Katholiken, weil es sich dabei fast immer um die höchsten Grundsätze im Staatsleben, um die Alternative: Fortschritt oder Rückschritt, freie Entwickelung des politischen und des religiösen Lebens, oder Fesselung beider durch Herstellung einer allmächtigen, auch den Staat beherrschenden Kirche handelt. Aber selbst dieser Kampf, obschon bisweilen bis zur heftigsten Leidenschaft entbrannt, hat dennoch die Grundlagen der Verfassuug und des parlamentarischen Systems unangetastet gelassen. Die Katholiken und die Liberalen haben abwechselnd die Majorität in den Kammern und dadurch den Besitz der Regierungsgewalt erlangt, aber sie haben diese Gewalt nur innerhalb der Grenzen der Verfassung gebrauchen können, und haben derselben wieder entsagen müssen, sobald die öffentliche Meinung sich durch den Ausfall der Wahlen wider sie und für ihre Gegner erklärte.

Allerdings bedurfte es dazu einer so weisen und unparteiischen Handhabung der Verfassung wie die, welche durch ein seltenes Glück der neubegründete belgische Staat nun schon mehr als ein Menschenalter lang seinem Könige Leopold I., diesem Muster eines constitutionellen Monar-

chen, verdankt. Gebildet durch vieljährige persönliche Anschauung und durch ein gewissenhaftes Studium der englischen Einrichtungen, seiner Gesinnung nach liberal durch und durch, von einer seltenen Ruhe und Klarheit des Geistes und einem großen, freien Blick über die Verhältnisse des eigenen Staats wie des ganzen europäischen Staatensystems, hat König Leopold seine Aufgabe als Lenker eines der vollen politischen Freiheit fähigen und bedürftigen Volks vom Anfang an richtig erfaßt und während seiner ganzen langen Regierung unverrückt verfolgt. Durch strenge Beobachtung der Verfassung seinerseits lehrte er auch die Parteien dieselbe achten und ihre Leidenschaften immerfort in den Grenzen parlamentarischer Auseinandersetzung halten, und durch kluges Vermeiden alles dessen, was den zum Theil in ganz andern Verfassungsverhältnissen sich bewegenden Nachbarländern einen Anstoß oder Vorwand zu ungebührlichen Einmischungen und Zumuthungen hätte bieten können, erhielt er das kleine Belgien im ungestörten Besitze und Gebrauche so ausgedehnter Freiheiten, wie sie auf dem europäischen Festlande vor 20—30 Jahren unerhört waren und noch heute, die republikanische Schweiz ausgenommen, kaum irgendwo sonst zum zweiten male zu finden sind. Dafür durfte aber auch König Leopold sich des seltenen Erfolgs seiner Regierungskunst rühmen, daß, als 1848 in Frankreich die Republik proclamirt ward, er sich zur Niederlegung der Krone, wofern das Volk die gleiche Verfassungsform bei sich einzuführen vorziehe, bereit erklären konnte und die allgemeine

Stimme selbst ihn auf seinem hohen Posten festhielt, und daß sein fünfundzwanzigjähriges Regierungsjubiläum, das er vor acht Jahren feierte, ein Nationalfest in kaum noch je dagewesenem Maße war.

Das Königreich der Niederlande oder Holland hat mit Belgien die politische Vergangenheit bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts gemein. Damals machten sich die sieben nördlichen Provinzen von Spanien unabhängig und gaben sich eine republikanische Verfassung, unter der sie nicht blos zu einer großen Handelsblüte und Macht gediehen, sondern auch Zufluchtsstätten der Freiheit, namentlich der Gewissensfreiheit wurden. Leider waren sie häufig von heftigen politischen Parteikämpfen erschüttert; Versuche des Despotismus wechselten mit Ausbrüchen von Anarchie, bis zuletzt den zwischen Republik und Monarchie hin- und herschwankenden Staat die gewaltige Sturmflut der Französischen Revolution verschlang. Erst 1814 erstand er wieder als ein selbständiges Gemeinwesen, und zwar als eine Monarchie, indem die frühere Erbstatthalterschaft der Oranier sich in ein erbliches Königthum verwandelte. König Wilhelm I. hatte alsbald nach Befreiung des Landes von den Franzosen eine Verfassung entworfen und einer zu dem Ende berufenen Notabelnversammlung vorlegen lassen, welche dieselbe mit großer Mehrheit am 28. März 1814 annahm. Inzwischen erfolgte durch den Pariser Frieden und den Wiener Congreß die Vereinigung Belgiens mit Holland. Die Verfassung mußte auf diese erweiterten Verhältnisse ausgedehnt, daher in einigen Punkten verändert

werden. In dieſer neuen Geſtalt ward ſie abermals vorgelegt, und zwar zwei geſonderten Verſammlungen, einer für die nördlichen und einer für die ſüdlichen Provinzen. Die erſtere ſtimmte dem Entwurf einmüthig bei, die letztere verwarf ihn mit ziemlicher Mehrheit. Dennoch ward er kraft der königlichen Machtvollkommenheit zum Verfaſſungsgeſetz erhoben, indem man dieſen Gewaltſtreich damit zu beſchönigen ſuchte, daß man die bejahenden Stimmen der belgiſchen Minderheit dem einſtimmigen Votum der holländiſchen Notabeln hinzuzählte und ſo eine Mehrheit von Stimmen für das ganze Königreich herausrechnete.

Die Verfaſſung war für die damalige Zeit nicht gerade unfreiſinnig. Zwei wichtige Punkte, der Rechtsſchutz und der Schutz der Gewiſſensfreiheit, waren im liberalen Sinne geordnet. Den Ständen wurden manche nicht unbedeutende Rechte, z. B. das des Vorſchlags bei der Beſetzung des hohen Gerichtshofs des Königreichs, eingeräumt. Allein die königliche Macht war in vielen und ſehr belangreichen Beziehungen allzu weit ausgedehnt und allzu unbeſchränkt. Der König war an keine geſetzliche Mitwirkung verantwortlicher Miniſter gebunden. Die für gewiſſe Angelegenheiten vorgeſchriebene Zuziehung des Staatsraths konnte dieſe Lücke nicht ausfüllen, da ſchließlich doch der perſönliche Wille des Königs entſchied. Die Stände konnten einen vom König ihnen vorgelegten Geſetzesvorſchlag nur im Ganzen verwerfen, nicht im Einzelnen amendiren; ſie hatten zwar das Recht, das Budget feſtzuſetzen, aber ein Theil der Staatsausgaben ward unter dem Titel des „ordent-

lichen Budgets" sammt den entsprechenden Deckungsmitteln immer auf zehn Jahre votirt und erst nach dieser Zeit einer neuen Regelung unterzogen; nur das außerordentliche Budget unterlag einer jährlichen Bewilligung. Die Zusammensetzung der Stände — der „Generalstaaten" — war eine sehr mangelhafte. Die Erste Kammer ward schlechthin durch königliche Ernennung aus durch Verdienste um den Staat, durch Geburt oder Vermögen ausgezeichneten Personen von über 40 Jahren gebildet; die Zweite Kammer ging aus einem äußerst verwickelten und mehrfach abgestuften Wahlmodus hervor, indem die Mitglieder derselben von den Provinzialständen, die Provinzialstände (die aus Vertretern der Ritterschaft, der Städte und des flachen Landes bestanden) theils direct von den Mitgliedern der betreffenden Stände, theils erst wiederum durch Zwischenstufen gewählt wurden. Ueberdies hing der Stand der Ritterschaft ebenfalls von der königlichen Prärogative ab, indem der König bestimmte, wer dazu gehören sollte.

Namentlich wegen dieses veralteten Wahlsystems mußte die Verfassung bald in ein Misverhältniß zu den Ideen und den Bedürfnissen der Zeit treten. Dennoch bestand sie unverändert bis zum Jahre 1840, also ein volles Vierteljahrhundert lang. Der Grund davon lag hauptsächlich in den äußern Verhältnissen des neuen Königreichs. Bis zum Jahre 1830, wo unter dieser Verfassung Holländer und Belgier zusammenlebten, waren es hauptsächlich die letztern, welche gegen viele Bestimmungen derselben, mehr noch gegen die zum Theil etwas willkürliche Ausführung

dieſer Beſtimmungen ſeitens der Regierung lebhafte Oppoſition erhoben. Gerade dies aber machte die Holländer zu Anhängern und Vertheidigern der Verfaſſung. Mit einer gewiſſen Befriedigung blickten ſie auf die ausgedehnten Machtbefugniſſe eines Königthums, welches ſie als den Repräſentanten ihres, des holländiſchen Volksthums, im Gegenſatz zu dem belgiſchen, anſahen, und ließen ſich ſelbſt Uebertreibungen der königlichen Prärogative gefallen, weil deren Folgen hauptſächlich, wo nicht ausſchließlich, den belgiſchen und katholiſchen Theil des Königreichs trafen.

Die gleiche Urſache wirkte auch nach der Trennung Belgiens von Holland noch eine geraume Zeit lang fort. Während des faſt neunjährigen, abwechſelnd mit den Waffen und mit diplomatiſchen Mitteln geführten Kampfes zwiſchen dem König der Niederlande und ſeinen von ihm abtrünnigen belgiſchen Unterthanen ſtanden die Holländer mit voller Hingebung auf ſeiten des erſtern, indem ſie den Streit, der eigentlich nur ein dynaſtiſcher war, zu einem nationalen machten. Das war nicht die Zeit, um wegen innerer Freiheitsrechte mit der Krone zu hadern. Man mußte wünſchen, dieſe ſo ſtark als möglich zu ſehen, damit ſie im Stande wäre, die Ehre und Macht Altniederlands ungeſchwächt aufrecht zu erhalten. Erſt als die Auseinanderſetzung mit Belgien vollſtändig beendet war, als man den jungen belgiſchen Staat vermöge ſeiner freiſinnigen und zeitgemäßen Verfaſſung und Geſetzgebung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens raſch voranſchreiten ſah, regte ſich auch bei den Holländern immer ſtärker das Be-

dürfniß, ihre veralteten und hinter der Zeit zurückgebliebenen politischen Einrichtungen zu verbessern. Anregungen dazu waren allerdings schon 1835 geschehen; die Regierung hatte dieselben aber damals unter dem Vorgeben zurückgewiesen: eine Reform der Verfassung im jetzigen Moment werde nachträglich den Belgiern als Rechtfertigungsgrund für ihren Widerstand gegen diese Verfassung dienen. Erst am Schluß des Jahres 1839 entschloß sich die Regierung zu einigen wenigen Aenderungen, aber diese waren rein äußerlicher Natur, betrafen zumeist nur die wegen der Lostrennung Belgiens von Holland einer neuen Regelung bedürftigen Punkte. Dringende Vorstellungen der Stände vermochten endlich den König zu einer etwas weiter gehenden Verfassungsreform, die dann den Kammern am 18. März 1840 vorgelegt und von diesen angenommen ward. Sie enthielt einige Beschränkungen der königlichen Gewalt, insbesondere die Einführung der Ministerverantwortlichkeit und eine genauere Normirung des ständischen Rechts der Budgetbewilligung, ferner einige Verbesserungen der Gemeindeverfassung und des Wahlgesetzes für die Generalstaaten.

Aber auch diese Veränderungen vermochten nicht, auf längere Zeit das erwachte Reformbedürfniß zu befriedigen. Neue Anträge der Stände auf Verfassungsrevision erfolgten, doch widerstand die Regierung denselben bis 1848, wo sie nicht mehr umhin konnte, eine Neugestaltung der ganzen Verfassung nach den Maßstäben der vorgeschrittenen Zeit zu gewähren.

Das neue „Grundgesetz für das Königreich der Niederlande", vom 14. Oct. 1848, gleicht in vielen Stücken der belgischen Verfassung, doch ist es seiner ganzen Richtung nach wesentlich monarchischer. Die Rechte des Königs erscheinen hier noch immer sehr ausgedehnt, namentlich in Bezug auf alle Zweige der Verwaltung; ihre Ausübung ist zwar an die Mitwirkung verantwortlicher Minister gebunden, aber diese Verantwortlichkeit ist nach ihren Wirkungen und Voraussetzungen nicht streng genug geregelt und kann daher leicht Gefahr laufen, bei Conflicten mit dem persönlichen Willen des Monarchen sich unwirksam zu erweisen. Die Zusammensetzung der Generalstaaten ist eine durchaus andere geworden. Die Erste Kammer besteht aus 39 Mitgliedern, welche durch die Provinzialstände aus den Höchstbesteuerten jeder Provinz gewählt werden; die Zweite Kammer geht aus allgemeinen Wahlen hervor. Das Wahlrecht ist, ähnlich wie in Belgien, an einen Census von 20—160 Fl. geknüpft, die Wählbarkeit lediglich an ein Alter von 30 Jahren. Die Mitglieder der Ersten Kammer werden auf neun Jahre gewählt, mit einer je dreijährigen Erneuerung der Kammer zu einem Drittel, die der Zweiten Kammer auf vier Jahre mit einer Erneuerung zur Hälfte je nach zwei Jahren. Die einen wie die andern erhalten Reise- und Tagegelder. Die Generalstaaten versammeln sich in ordentlicher Sitzung alljährlich, jedesmal am dritten Montag im September. Außerordentliche Versammlungen kann der König berufen; er kann auch die Kammern, beide oder eine davon, auflösen. Die Sitzungen der Kammern

sind öffentlich. Gewisse Verhandlungen, z. B. über Regentschaft und Vormundschaft, finden in vereinigten Sitzungen der Kammern statt, wobei beide Kammern wie eine einzige betrachtet werden. Eine Eigenthümlichkeit der niederländischen Verfassung, die selbst der belgischen fremd ist, besteht in dem Vorrecht, das sie der Zweiten Kammer zuertheilt, daß diese allein Amendements zu den königlichen Gesetzesvorschlägen beschließen kann und daß Gesetzesvorschläge kraft der ständischen Initiative allein von ihr ausgehen können.

Die Festsetzung des Budgets ist genau geregelt; insbesondere ist bestimmt, daß die Ausgaben für jedes einzelne Departement gesondert bewilligt und verrechnet werden müssen.

Die Verwaltung der Gemeinden und der Provinzen ist im Sinne einer ziemlich ausgedehnten Selbstregierung geordnet, dergestalt, daß die Gemeindeverwaltung einer Beaufsichtigung durch die Provinzialstände, diese wieder einer Genehmigung oder Abänderung ihrer Beschlüsse durch die Staatsgewalt und die Generalstaaten unter den dafür angegebenen Voraussetzungen unterliegen.

Die Bestimmungen über die Rechtspflege, den Cultus, den Unterricht, sowie das Vertheidigungswesen des Staats sind zweckmäßig und überwiegend liberal.

Das öffentliche Leben in den Niederlanden hat nach der Verwandlung der alten ständischen in eine mehr moderne parlamentarische Verfassung einen frischern Aufschwung genommen, die Verwaltung ist in mehrfacher Beziehung ver-

bessert, ganz besonders aber sind das Finanz- und Besteuerungswesen, sowie der Handelsverkehr und das Colonialwesen zeitgemäßen Reformen unterworfen worden. Der bedächtige und vorwiegend conservative Charakter der Niederländer, ihre Anhänglichkeit an das Alte und Bestehende macht sich auch in der Benutzung der constitutionellen Rechte geltend; die liberalen, reformatorischen Ideen gewinnen nur langsam daselbst Boden.

Spanien, welches zu der Zeit, wo die Niederländer unter Einem Herrn mit ihm standen, als die Wiege des Despotismus galt, hatte früher in manchen seiner Provinzen, insbesondere Castilien und Aragonien, sehr ausgedehnte ständische Rechte in kräftiger Wirksamkeit gesehen. In Aragonien mußte, wie erzählt wird, der König bei seinem Regierungsantritt kniend die Landesrechte beschwören, während der oberste Richter, als Vertreter der Stände, ihm die Spitze des Schwertes auf die Brust setzte und des Königs Eid mit der Erklärung erwiderte: „Wir, die wir so viel sind als du und mehr vermögen, geloben dir Gehorsam, wenn du unsere Gerechtsame achtest; wenn nicht, nicht.“ Aber bald nach der Vereinigung der verschiedenen Theile der Pyrenäischen Halbinsel zu einer einzigen untheilbaren Monarchie unter dem Hause Habsburg ging auch im Innern dieser Länder eine merkwürdige Veränderung vor sich. Ein fast schrankenloser Absolutismus setzte sich, theils mit Hülfe der Kirche und ihres mächtigen Einflusses auf die leicht fanatisirbaren Südländer, theils wol auch infolge der Rückwirkungen, welche der Erwerb unge-

heuerer Länderſtrecken in der Neuen Welt und die von da fließenden Schätze auf den Glanz und die Macht der ſpaniſchen Kroninhaber äußerten, an die Stelle des frühern Rechtszuſtandes. Dieſe unbeſchränkte Regierungsform erhielt ſich auch unter der bourboniſchen Dynaſtie, welche zu Anfang des 18. Jahrhunderts an die Stelle des ausgeſtorbenen habsburgiſchen Zweiges trat. Die Cortes beſtanden der Form nach fort, aber ſie waren machtlos und wurden faſt nie, oder höchſtens einer leeren Ceremonie wegen, wie bei der Huldigung für einen neuen Thronfolger, einberufen.

So blieb es bis zum Sturze dieſer zweiten Dynaſtie durch Napoleon I., der ſeinen Bruder Joſeph mit der ſpaniſchen Krone bekleidete. Auf ſeinen Befehl ward eine Verſammlung von Notabeln nach Bayonne berufen, um eine Verfaſſung für Spanien auszuarbeiten. Sie war, wie alle die Verfaſſungen in den von Napoleon geſchaffenen oder von ihm abhängigen Staaten, eine Nachahmung der Verfaſſung des franzöſiſchen Kaiſerreichs. Ihr Beſtand war nur kurz, und ſie hinterließ keine Spuren in den Einrichtungen des Landes oder dem öffentlichen Geiſte des Volks.

In deſto höherm Grade war letzteres der Fall hinſichtlich der Verfaſſung von 1812. Dieſe entſtand inmitten des gegen die franzöſiſche Fremdherrſchaft organiſirten erbitterten Nationalkriegs. Die Provinzialjunten hatten eine Generaljunta zu Cadiz errichtet, an deren Spitze eine Regentſchaft ſtand. Dieſe Regentſchaft berief Abgeordnete aus

allen Ständen nach Cadiz, um eine Verfassung zu Stande zu bringen, welche dem Lande nach seiner Wiederbefreiung von dem fremden Joche auch die innere Freiheit sichern sollte.

Es darf nicht wunder nehmen, wenn diese Verfassung, entworfen von den Vertretern eines Volks, das durch seine eigene Kraft und Beharrlichkeit allein sich die nationale Unabhängigkeit, seinem vertriebenen Monarchen den Thron, ohne dessen Zuthun, wieder zu erkämpfen im Begriff stand, einen vorwiegend demokratischen Geist athmet, wenn sie das Volk, seine Rechte und seine Bedeutung überall in den Vordergrund stellt, die königliche Macht mit argwöhnischer Aengstlichkeit überwacht und beschränkt. Man erkennt in ihr an vielen Orten den mustergebenden Einfluß der ersten französischen Verfassung von 1791. Sogleich im Eingange bezeichnet die Verfassung von 1812 sich selbst als von den Cortes decretirt, vom Könige, und in dessen Namen von der Regentschaft, blos verkündigt. Sie erklärt: das spanische Volk sei frei und unabhängig und könne nicht das Erbtheil irgendeiner Familie noch irgendeines Menschen sein. Sie erklärt: die Souveränetät wohne im Volke, ihm ausschließlich stehe das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.

Entsprechend diesem demokratischen Standpunkte, handelt die Verfassung zuerst und mit großer Weitläufigkeit von der Volksvertretung oder den Cortes. Die Art, wie diese gewählt werden, ist sehr umständlich. Zuerst wählen alle in einem Kirchspiel wohnhafte und ansässige Bürger einen oder (je nach der Größe des Orts) mehrere Kirch-

ſpielswähler; dieſe (welche 21 Jahre alt ſein müſſen) treten in Bezirksverſammlungen zuſammen und wählen die Bezirkswähler (welche 25 Jahre alt ſein müſſen), und von dieſen endlich werden in Provinzialverſammlungen die Abgeordneten für die Provinz erwählt, welche über 30 Jahre alt, in der Provinz geboren und wohnhaft ſein und ein gewiſſes Einkommen haben müſſen. Alle zwei Jahre wird die ganze Verſammlung erneuert; dieſelben Deputirten ſind nicht ſofort wieder wählbar, ſondern erſt bei der nächſten Neuwahl. Die Cortes treten jährlich an einem in der Verfaſſung beſtimmten Tage zuſammen, ohne beſondere Berufung ſeitens des Königs. Ihre Sitzungen ſind in der Regel öffentlich. Außerordentliche Sitzungen können von der ſtändigen Deputation der Cortes, welche in jeder ordentlichen Sitzung niedergeſetzt wird, entweder aus eigenem Antriebe oder auf den Wunſch des Königs berufen werden. Die Cortes haben Zweifel wegen der Thronfolge zu entſcheiden, bei der Feſtſetzung einer Regentſchaft oder Vormundſchaft für den minderjährigen König mitzuwirken, jährlich die Größe der Land- und Seemacht zu beſtimmen, Verordnungen für die Armee, die Flotte und die Nationalmiliz zu erlaſſen, die offenſiven Allianz-, Subſidien- und Handelsverträge zu genehmigen, die Errichtung oder Abſchaffung von Stellen bei den nach der Verfaſſung errichteten Tribunalen, ſowie von Staatsämtern zu beſchließen u. ſ. w. Ihre Betheiligung an dem Staatsfinanzweſen iſt eine ſehr ausgedehnte und genau normirte. Was die Geſetzgebung betrifft, ſo iſt ihre Prärogative, gegenüber

der königlichen, eine überwiegende: der König kann seine Sanction einem von den Cortes in drei Sitzungen gleichmäßig angenommenen Gesetzesvorschlage nicht versagen. Die Civilliste des Königs wird jährlich von den Cortes festgestellt. Der König muß die Einwilligung der Cortes zu seiner Verheirathung einholen. Die Ministerverantwortlichkeit ist besonders streng geregelt. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist gesichert, die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze ausgesprochen, mit Ausnahme der Geistlichen und der Militärpersonen. Für die Gemeinden und die Provinzen wird eine freisinnige Verfassung und Verwaltung angeordnet. In Einem Punkte weicht die Verfassung von 1812 von ihrem allgemeinen Princip der Freisinnigkeit entschieden ab: sie untersagt die Ausübung aller Confessionen neben der römisch-katholischen, die sie als die allein wahre proclamirt, und sie verpflichtet den König, keine andere im Lande zu verstatten.

König Ferdinand VII., im Jahre 1814 auf den Thron seiner Väter hauptsächlich mit durch die Tapferkeit und die Aufopferung des spanischen Volks zurückgeführt, erklärte das Verfassungswerk der Cortes für ungültig, ließ diese selbst mit Waffengewalt auseinanderjagen und regierte, umgeben von einer restaurationssüchtigen Camarilla, wieder vollkommen im Geiste des alten Despotismus.

Es war dies die Zeit einer allgemeinen Restauration. Die durch die Stürme der Französischen Revolution oder durch die Eroberungszüge Napoleon's vordem von ihren Thronen und aus ihren Ländern vertriebenen, jetzt, nach

der Besiegung Napoleon's, dahin zurückgekehrten alten Dynastien suchten fast überall, theils aus eigener Neigung, theils angestachelt von ihrem Anhange, Adel und Klerus, die alte Zeit wiederherzustellen und für die lange Entbehrung der Herrschaft durch um so rücksichtslosern Gebrauch dieser sich schadlos zu halten. Solche Restaurationen fanden, wie in Frankreich und in Spanien, so in Neapel, wo ein dritter Zweig der bourbonischen Familie regierte, endlich auch in Piemont statt.

Diese gemeinsame Reaction rief ein ebenso solidarisches Streben nach freiern Verfassungsformen in allen den genannten Ländern hervor. Bald hier, bald dort gab es Verschwörungen und Empörungen. In Spanien zuerst kam es zu einem offenen und siegreichen Ausbruch bei Gelegenheit der Einschiffung von Truppen in Cadiz, zur Wiederunterjochung der aufständischen südamerikanischen Colonien. Soldaten und Volk machten gemeinsame Sache; das Feldgeschrei war die Verfassung von 1812. König Ferdinand mußte sich fügen: am 7. März 1820 ließ er die Verfassung verkündigen und beschwor sie selbst, am 8. März berief er die Cortes nach dieser Verfassung.

Diese Vorgänge in Spanien wirkten nicht nur nach dem angrenzenden Portugal, sondern auch über das Meer nach Italien hinüber. In Lissabon, in Neapel, in Turin entstanden Bewegungen für Einführuug der spanischen Verfassung, welche für das Ideal einer freisinnigen, demokratischen Verfassung galt, und diese Bewegungen, gleichfalls unterstützt durch die Verbrüderung der Truppen mit dem

Volke, hatten gleich rasche Erfolge wie die zu Madrid. In den drei genannten Ländern entstanden Verfassungen nach dem Muster derjenigen von 1812.

Diese rasche, siegreiche Verbreitung der liberalen Ideen über das ganze südliche Europa trieb die europäische Reaction zu einem ebenso raschen gemeinsamen Einschreiten dagegen an. Die letztere hatte erst ganz vor kurzem, auf dem Congreß zu Aachen, in der Heiligen Allianz eine feste Form gewonnen. Es folgten jetzt, rasch nacheinander, die Congresse von Troppau, Verona, Laibach, deren Zweck war, jener liberalen Propaganda, von der man fürchtete, sie möchte am Ende auch die andern europäischen Staaten ergreifen, mit vereinten Kräften Einhalt zu thun und zu dem Ende die Monarchen, welche sich zu constitutionellen Zugeständnissen hatten verleiten lassen, zu deren Zurücknahme zu veranlassen, zu ermuthigen, äußerstenfalls zu zwingen. Im Auftrage der Heiligen Allianz übernahm dieses Geschäft in Italien Oesterreich, in Spanien Frankreich. Die Verfassungen von 1820 wurden in Spanien, in Neapel, in Piemont wieder aufgehoben, indem die Fürsten selbst, die sie beschworen hatten, willig die Hand zu ihrer Beseitigung boten. In Portugal geschah das Gleiche durch eine innere Reaction, ohne Einmischung von außen.

In Spanien herrschte seitdem bis zum Tode Ferdinand's VII. — von 1823—33 — also wieder volle zehn Jahre lang, der strengste Absolutismus. Er würde wahrscheinlich noch länger geherrscht haben, wenn nicht eine wichtige Aenderung in der Thronfolge den Wünschen

des Volks zu Hülfe gekommen wäre. König Ferdinand VII. hatte keine männlichen Erben. Er wünschte seiner Tochter, Maria Isabella, die Krone zuzuwenden. Zu dem Ende erließ er ein neues Thronfolgegesetz, die sogenannte Pragmatische Sanction, und, um dasselbe gegen die Proteste seines Bruders Don Carlos und der andern Agnaten zu schützen, berief er die Cortes, nicht nach der Verfassung von 1812, sondern die alten, außer Gebrauch gekommenen, und ließ durch sie der künftigen Thronerbin schon im voraus huldigen. Die Witwe Ferdinand's, Marie Christine, die als Regentin für ihre noch kleine Tochter das Scepter führte, erkannte die Nothwendigkeit, gegenüber dem Prätendenten Don Carlos, der sich auf die absolutistische und feudale Partei im Lande und auf den Beistand der nordischen Mächte stützte, ihrerseits die Bundesgenossenschaft der Liberalen in Spanien und der constitutionellen Regierung des benachbarten Frankreich zu suchen. Sie berief daher durch ein königliches Statut vom 10. April 1834 eine Cortesversammlung, bestehend aus zwei Kammern, einer der Proceres und einer der Procuradores, aber mit ziemlich beschränkten Befugnissen. Dieses Zugeständniß befriedigte aber nicht, und nach mancherlei unruhigen Auftritten, denen wiederum ein Theil der bewaffneten Macht sich angeschlossen, entschloß sich die Regentin, constituirende Cortes nach der Verfassung von 1812 zu berufen und diesen einen Verfassungsentwurf zur Genehmigung vorzulegen. Die neue Verfassung kam am 18. Juni 1837 zu Stande. Diese Verfassung ist ein Gemisch aus der Verfassung von

1812 und der französischen Verfassung von 1830; doch sind die Grundsätze dieser letztern darin überwiegend. Die Cortes zerfallen in einen Senat und eine Versammlung der Abgeordneten. Die Senatoren werden vom König ernannt aus einer von denselben Wählern, welche die Abgeordneten wählen, vorgeschlagenen dreifachen Zahl von Candidaten. Ein Senator muß 40 Jahre alt sein und ein jährliches Einkommen von 50000 Realen (3611 Thlr. Preuß.) haben. Die Abgeordneten werden direct gewählt. Wähler ist jeder Spanier, der 200 Realen (etwa 14½ Thlr. Preuß.) directe Steuern bezahlt oder irgendein festes Einkommen von geringem Werthe nachweisen kann. Zur Wählbarkeit gehört ein Alter von 25 Jahren und Ansässigkeit in irgendeinem Theile des Landes. Die Befugnisse der Cortes sind die gewöhnlichen constitutionellen; doch haben sie in Bezug auf Thronfolge, Regentschaft, Vormundschaft, Eheverbindung, Entfernung des Monarchen ins Ausland, Thronentsagung, sowie in Bezug auf Offensivallianzen, Subsidien- und Handelsverträge ziemlich weitgehende Rechte, ganz im Sinne der Verfassung von 1812. Andererseits ist dem König eine sehr ausgedehnte Gewalt beigelegt durch die Bestimmung, daß seine Autorität sich auf alles erstrecken soll, „was zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung im Innern und zur Sicherheit des Staats nach außen der Verfassung und den Gesetzen gemäß dient".

Die gesetzliche Wirksamkeit und die ruhige Entwickelung dieser Verfassung litt vielfach unter den öfters bis zum offenen Bürgerkrieg gesteigerten Parteikämpfen, welche theils

zwiſchen den Anhängern der beſtehenden Regierung, den ſogenannten Chriſtinos, und denen des Thronprätendenten Don Carlos, den Carliſten, theils zwiſchen der Mutter-Regentin Chriſtine und dem Beſieger der Carliſten, Don Espartero, endlich zwiſchen dieſem und andern Parteihäuptern entbrannten. Bisweilen fanden ſich die Cortes in der glücklichen Lage, für die eine oder andere Seite den Ausſchlag geben und dadurch ihr eigenes Anſehen vermehren zu können; häufiger jedoch mußte die blos ideale Macht des Rechts und der Geſetze der poſitiven Gewalt der Waffen und den durch den Krieg geſchaffenen Ausnahmezuſtänden weichen. Im Jahre 1845 legte das Miniſterium Narvaez, unter dem Einfluß der aus Frankreich (wohin ſie 1840 entwichen war) zurückgekehrten alten Königin Chriſtine, den Cortes den Entwurf einer im beſchränkenden Sinne revidirten Verfaſſung vor, und die Cortes nahmen dieſen Entwurf an. Die Veränderungen betrafen nächſt der theilweiſen Uebertragung der Preßvergehen von den Schwurgerichten an die gewöhnlichen Gerichte die Zuſammenſetzung des Senats, der fortan lediglich aus der königlichen Ernennung aus gewiſſen Kategorien (ähnlich wie in Frankreich) hervorging, und die Erweiterung ſeiner richterlichen Befugniſſe, die Verlängerung des Mandats der Abgeordneten von drei auf fünf Jahre, den Wegfall des Rechts der Cortes, ſich ohne königliche Berufung zu verſammeln, den Wegfall der Bevorrechtung des Abgeordnetenhauſes hinſichtlich der Finanzgeſetze, eine Einſchränkung des Mitwirkungsrechts der Cortes bei einer

Eheverbindung des Monarchen, sowie bei der Ausschließung gewisser Personen von der Thronfolge, eine genauere Regelung der Bestimmungen über Regentschaft u. dgl., die Beseitigung der Nationalmiliz und den Wegfall der Zusage wegen Errichtung von Schwurgerichten für alle Vergehen.

Spanien besaß von jeher, unähnlich darin — gleichwie auch Italien — dem großen romanischen Hauptlande Frankreich, ein stark entwickeltes Provinzial- und Communalleben. Während der Thron- und Verfassungskämpfe von 1834 fg. machte dasselbe mehrfach seine Kraft geltend, bisweilen zum Nachtheil, öfter doch zu Gunsten des freiheitlichen Princips. Allerdings stützte sich Don Carlos lange Zeit auf die an ihren mittelalterlichen Vorrechten (fueros) festhaltenden baskischen Provinzen. Auf der andern Seite erfolgte mehr als eine entschlossene Kundgebung (pronunciamento) gegen Versuche absolutistischer Reaction von den Ayuntamientos oder Gemeinderäthen. Jedenfalls war dies eine Eigenthümlichkeit, welche man zwar in ihrer Entwickelung leiten mochte, in ihrem Wesen aber schonen mußte. Die Regierung misbrauchte die durch die Abänderung der Verfassung ihr zutheil gewordene größere Gewalt und die Willfährigkeit der Cortes zu Beschränkungen der communalen und provinzialen Freiheiten: sie ahmte darin und in andern Dingen das in Frankreich bestehende Centralisationssystem nach.

Das Verfassungsleben Spaniens war aber damit noch lange nicht zum Abschluß gekommen. Zwar ging das Jahr 1848 für Spanien verhältnißmäßig ohne große

Erschütterungen vorüber — einige Aufstände wurden bald wieder unterdrückt und hatten keine Veränderungen in der Verfassung zur Folge; aber die innern Kämpfe der Parteien hörten nicht auf, immer von neuem angefacht bald durch das Wiederaufleben carlistischer Unruhen oder Verschwörungen, bald durch Intriguen des Auslandes, bald durch Streitigkeiten und Cabalen innerhalb der herrschenden Familie selbst. Die Armee spielte bei den meisten dieser politischen Kämpfe eine maßgebende Rolle; fast immer waren es höhere Militärs (Espartero, Mon, Narvaez, O'Donnell u. a.), welche, die einen auf seiten der herrschenden Gewalt, die andern als Führer der Opposition, die hin- und herflutende Bewegung leiteten oder doch beeinflußten. Im Jahre 1852 war es nahe daran, daß eine siegreiche Reaction, ermuthigt durch die Erfolge der Napoleonischen Staatsstreichpolitik in Frankreich, die Verfassung in ihrem Sinne umgestaltete. Der Plan für eine ganz neue Zusammensetzung der repräsentativen Körperschaften war fertig: der Senat sollte nur aus erblichen Mitgliedern bestehen, die Abgeordnetenkammer von den Höchstbesteuerten allein gewählt werden. Aber ehe das Werk völlig zu Stande kam, brach eine Revolution aus, welche die ganz entgegengesetzte Richtung für eine Zeit lang ans Ruder brachte. Ein liberales Ministerium, mit dem General O'Donnell an der Spitze, begann damit, die verkümmerten Provinzial- und Communalfreiheiten herzustellen; sodann wurden constituirende Cortes einberufen, um eine Verfassungsrevision im Sinne des entschiedensten Fort-

ſchritts vorzunehmen. Es war davon die Rede, beide Kammern (auch den Senat wenigſtens zum größern Theil) aus Volkswahlen hervorgehen zu laſſen, der Krone nur ein ſuspenſives Veto einzuräumen. Auch dieſer Plan ſcheiterte ebenſo wie zuvor der entgegengeſetzte: ein von der äußerſten Partei hervorgerufener Aufſtand gab der Regierung Kraft und Gelegenheit, nach Verhängung des Belagerungszuſtandes einen Staatsſtreich zu wagen, die conſtituirenden Cortes auseinanderzuſprengen und die Verfaſſung von 1845 herzuſtellen, mit einigen ſogenannten Additionalartikeln, welche in einer ordentlichen Cortesſitzung im Jahre 1857 zu Stande kamen.

Seitdem iſt dieſe, wenig modificirte, Verfaſſung von 1845 als Grundgeſetz Spaniens in Kraft geblieben; die Kämpfe zwiſchen Abſolutiſten, Moderados und Progreſſiſten, obſchon keineswegs erloſchen, haben ſich doch innerhalb der Grenzen dieſer Verfaſſung bewegt, und es hat ſich dabei mehr um die Anwendung oder Ergänzung der Verfaſſung durch organiſche Geſetze, oder um volkswirthſchaftliche, finanzielle und andere Maßregeln, als um Abänderungen der verfaſſungsmäßigen Grundlagen ſelbſt gehandelt. Die begonnene Verbindung der einzelnen Theile des ausgedehnten Staatsgebiets, die bisher aus Mangel leichter Communicationen einander öfters ziemlich fremd gegenüberſtanden, durch Eiſenbahnen, ſowie die lebhaftern Verkehrsbeziehungen zum Auslande, welche eine liberalere Handelsgeſetzgebung angebahnt hat, werden dazu dienen, Spanien mehr und mehr in die Bahnen der allgemeinen

europäiſchen Civiliſation hineinzuziehen und den Elementen bürgerlicher Selbſtthätigkeit im Innern, dieſen Hauptgrundlagen ſtetiger conſtitutioneller Entwickelung, den Sieg über die rohe Gewalt leicht verführbarer Maſſen und ſoldatiſcher Verſchwörungen zu verſchaffen.

Die Geſchichte der portugieſiſchen Verfaſſung liefert den Beweis, welchen wichtigen Einfluß die äußere Lage eines Staats auf die Entwickelung ſeiner innern Zuſtände und auf den Geiſt des Volks übt. Das Land Portugal ward von Spanien aus den Mauren abgekämpft. Zuerſt eine Lehnsgrafſchaft Caſtiliens, ward es 1137 unter Alfonſo Rodriguez ein unabhängiger Staat. Mehr noch als die Beſtätigung des Papſtes mochte dem neuen König die Unterſtützung ſeiner Krieger, der Bürgerſchaften und der Geiſtlichkeit des Landes werth ſein, und daher berief er Vertreter aller dieſer Stände zu einem Reichstage nach Lamego. Dort wurden 1143 die Leges Lamecenses de regni Lusitanici successione et juribus (Geſetze von Lamego über die Thronfolge und die Rechte im Königreich Portugal) mit beiderſeitiger Zuſtimmung feſtgeſtellt. Darin ward unter anderm beſtimmt, daß auch die Tochter eines Königs, wenn kein Sohn da ſei, die Krone erben ſolle, daß ſie aber keinen andern als einen Eingeborenen vom Adel heirathen dürfe, „weil wir", heißt es darin, „im Namen des Königs nicht wollen, daß unſere königliche Herrſchaft von den Portugieſen abkomme, die uns durch ihre Tapferkeit zum Könige gemacht haben ohne fremde Hülfe, durch ihre Tapferkeit und mit ihrem Blut". Außerdem regelt dieſes

Statut die Standesverhältniſſe des Adels und die Strafrechtspflege. Eigentliche verfaſſungsmäßige Rechte jener Reichsſtände oder Cortes (außer dem der Mitwirkung dieſer letztern bei der Thronfolge, wenn kein directer Thronerbe da iſt) finden ſich darin nicht verzeichnet. Indeß war die Exiſtenz der Cortes ſchon an ſich ein Stück Verfaſſung, zumal unter den Verhältniſſen, wie ſie ins Leben getreten. Und wenngleich eine regelmäßige Zuſammenberufung derſelben weder rechtlich noch, wie es ſcheint, thatſächlich ſtattfand, ſo wird es doch nicht an außerordentlichen Veranlaſſungen, wo eine ſolche Berufung nothwendig ward, gefehlt haben. Wenigſtens verlautet von Forderungen der Cortes z. B. im Jahre 1372, die ſich auf frühere Feſtſtellungen zurückbeziehen.

Ein erhöhtes Gewicht erhielten die Cortes, als im Jahre 1385, nach dem Erlöſchen der legitimen Nachkommenſchaft des Königs Alfonſo, die Krone auf einen natürlichen Abkömmling eines der letzten Könige überging. Man bewilligte jetzt den Cortes das von ihnen beanſpruchte Recht der Mitwirkung bei Krieg und Frieden, ſtellte auch ſonſtige Beſchwerden von ihnen ab. Seitdem ſcheinen ſie bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts einen ziemlich geregelten und entſcheidenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, beſonders die Rechtspflege geübt zu haben. Die glänzenden Waffenthaten des Königs Manuel drängten die Wirkſamkeit der Cortes etwas in den Hintergrund, und unter der folgenden Regierung griff der Einfluß der Jeſuiten und der durch ſie verbreiteten abſolutiſtiſchen Maximen,

begünſtigt durch das Beiſpiel des benachbarten Spanien, auch in Portugal um ſich. Im Jahre 1580 ward Portugal eine ſpaniſche Provinz und blieb es 60 Jahre lang. Erſt 1670 erlangte es ſeine Selbſtändigkeit wieder durch einen Aufſtand, an deſſen Spitze ſich João von Braganza, der Ahnherr der noch jetzt regierenden Dynaſtie, ein großer Gutsbeſitzer und entfernter Verwandter der letzten Könige von Portugal, ſtellte. Die alten Cortes traten zuſammen und proclamirten João als König von Portugal. Unter Bezugnahme auf das Statut von Lamego erklärten ſie, daß den Ständen des Reichs das Recht zuſtehe, die Thronfolge zu ordnen, ſo oft ein Zweifel darüber beſtehe, und daß niemand König von Portugal ſein könne, den nicht die Völker des Landes als ſolchen anerkannt hätten. Ihre Losſagung von dem Könige von Caſtilien (Spanien) begründen ſie durch die Berufung darauf, daß „nach natürlichem und menſchlichem Rechte, wenn die Unterthanen von ihren Souveränen tyranniſch behandelt werden, es in ihrer Gewalt ſteht, dieſen die Krone zu nehmen, weil es ſich um ihre eigene Vertheidigung handelt".

Solange der Kampf um die Unabhängigkeit von Spanien dauerte, blieben die Cortes eng mit der Krone verbunden und einflußreich. Um dieſen Einfluß in jedem Augenblick wirkſam üben zu können, ſetzten die Cortes als eine permanente Vertretung ihrer ſelbſt die Junta oder den Ausſchuß der drei Stände nieder. Aber gerade dieſer Ausſchuß ward bei veränderten Zeitverhältniſſen für die Regierung ein Mittel (ähnlich wie in vielen deutſchen

Staaten im vorigen Jahrhundert), die Cortes ſelbſt außer Wirkſamkeit zu ſetzen und allmählich beinahe gänzlich zu beſeitigen. Sogar ihrer Mitwirkung bei der Beſteuerung wußte man ſich unter Vorwänden zu entſchlagen. In der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts ſtand Portugal zwar, unter ſeinem geiſtvollen Miniſter Pombal, in Bezug auf Verwaltungsfortſchritte mit in erſter Linie, aber immer nur in den Formen eines ſogenannten aufgeklärten Despotismus. Selbſt das älteſte und verbriefteſte Recht der Cortes, über zweifelhafte Thronfolgerechte zu entſcheiden, ward nicht reſpectirt. Gegen die Einwirkungen der Franzöſiſchen Revolution ſchützten das Land ſeine Abgelegenheit und die an der Tejomündung ſtationirten engliſchen Kriegsſchiffe: nicht ſo aber gegen die Eroberungspolitik Napoleon's. Die portugieſiſche Königsfamilie floh nach ihrem Nebenlande jenſeit des Oceans, Braſilien. Die Bevölkerung, ſich ſelbſt überlaſſen, kämpfte, unterſtützt von den Engländern, mit den Spaniern gemeinſam für die Befreiung der Pyrenäiſchen Halbinſel von der franzöſiſchen Herrſchaft und gewann in dieſem Kampfe, ſowie in dem langen und intimen Verkehr mit Engländern und Spaniern, ein erhöhtes Selbſtgefühl und freiere politiſche Anſchauungen. Dennoch weigerte die in den Beſitz des Landes ohne ihr eigenes Zuthun wieder eingeſetzte Dynaſtie (welche übrigens fortfuhr in Braſilien zu reſidiren) dem Volke die erſehnten Freiheiten. Dieſer geſpannte Zuſtand zog ſich bis 1820 hin, wo durch den Rückſchlag der ſpaniſchen Revolution eine ähnliche Bewegung in Portugal entſtand, die den

König João VI. zur Rückkehr nach Europa und zur Berufung einer constituirenden Versammlung nöthigte. Die von ihr ausgearbeitete Verfassung glich im wesentlichen der spanischen von 1812. Obgleich vom König beschworen, ward sie doch alsbald durch eine absolutistische Reaction, an deren Spitze des Königs zweiter Sohn, Dom Miguel, stand, wieder umgestürzt und vom Könige selbst preisgegeben.

Der Tod des Königs João VI. brachte eine Wandlung der Verhältnisse hervor. Sein ältester Sohn, Pedro, Prinz-Regent in Brasilien, war genöthigt gewesen, um dieses Land der Dynastie zu erhalten, dessen Unabhängigkeit von Portugal zu erklären und demselben eine constitutionelle Verfassung zu geben. Er entsagte der Krone Portugals zu Gunsten seiner Tochter Maria, nachdem er kraft seines Rechts als König von Portugal dem Lande eine Verfassung gegeben hatte (Carta de Lei), welche bestimmt war, das Interesse des Volks mit der Herrschaft der jungen Königin solidarisch zu verknüpfen und den befürchteten Prätensionen Dom Miguel's und seiner Partei, den Absolutisten, einen wirksamen Damm entgegenzusetzen.

In der Umständlichkeit ihrer Festsetzungen und in Bezug auf eine gewisse schwunghafte Phraseologie ähnelt die Carta de Lei der spanischen Verfassung von 1812 oder den Verfassungen aus der ersten Französischen Revolution; ihrem Inhalt nach ist sie gemäßigter als jene, obwol immerhin weiter gehend als die meisten festländischen Verfassungen. Sie setzt zwei Kammern ein, eine Kammer der Abgeordne-

ten und eine Pairskammer. Die Mitglieder der Pairskammer werden in unbestimmter Zahl vom König ernannt, theils mit erblichen Rechten, theils auf Lebenszeit. Die Kammer der Abgeordneten läßt sie aus indirecten Wahlen hervorgehen. Wahlberechtigt ist jeder fünfundzwanzigjährige, nicht in väterlicher Gewalt befindliche oder als Dienstbote in fremdem Brote stehende, auch nicht einer klösterlichen Gemeinschaft angehörige Portugiese mit einem jährlichen Einkommen von 100000 Reïs, d. i. etwa 165 Thlrn. Für die Wahlmänner steigt dieser Census auf 330 Thlr., für die Abgeordneten auf 660 Thlr. Andere Beschränkungen für die Wählbarkeit der Abgeordneten finden nicht statt.

Die beiden Kammern zusammen haben im Falle der Minderjährigkeit des Thronfolgers den Regenten zu wählen und die Grenzen seiner Macht zu bezeichnen, desgleichen den Vormund des jungen Königs, dafern nicht der verstorbene König in seinem Testament darüber Bestimmung getroffen hat, zu ernennen; sie haben ferner beim Tode des Königs einen Verwaltungsrath zu bilden, der die Misbräuche aufsucht und abstellt, die sich in die Verwaltung eingeschlichen. Im übrigen haben sie die gewöhnlichen constitutionellen Befugnisse: das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, der Feststellung des Budgets, der Besteuerung, dem Staatsschuldenwesen und der Verwaltung der Domänen, der jährlichen Normirung der Land- und Seemacht, der Errichtung oder Abschaffung öffentlicher Aemter und der Bestimmung der Besoldungen dafür, der Regelung des Münz-, Maß- und Gewichtwesens.

Sie werden jährlich vom König berufen; ihre Sitzungen sind öffentlich. Der Präsident und der Vicepräsident der Pairskammer werden vom König ernannt, ebenso die der Abgeordnetenkammer auf Vorschlag von Candidaten durch die Versammlung.

Eine eigenthümliche Bestimmung ist die, daß, wenn ein Abgeordneter oder Pair ein öffentliches Amt bekleidet, die Ausübung dieses Amtes (ausgenommen das eines Staatsministers oder Staatsraths) während der Dauer seiner parlamentarischen Functionen gänzlich aufhört.

Die Abgeordneten beziehen eine Geldentschädigung, welche jedesmal in der vorhergehenden Sitzung beider Kammern für die folgende festgestellt wird.

Der Abgeordnetenkammer steht die Initiative bei den Finanz- und Verwaltungsgesetzen zu; sie hat die von der vollziehenden Gewalt gestellten Anträge zu prüfen, die Controle der Staatsverwaltung zu üben und etwa wahrgenommene Misbräuche abzustellen. Sie klagt die Minister und Staatsräthe an.

Die Pairskammer fungirt als Gerichtshof bei Ministeranklagen, bei Anklagen wider Abgeordnete während der Versammlung der Nationalrepräsentation, endlich über persönliche Vergehen von Mitgliedern der königlichen Familie, Staatsministern, Staatsräthen und Pairs. Ihr steht es zu, die Cortes beim Tode des Königs zusammenzuberufen und eine Regentschaft zu ernennen.

Jede der beiden Kammern hat das Recht des Gesetzesvorschlags. Die vollziehende Gewalt kann nur (durch das

Staatsministerium) Anträge zu Gesetzen stellen; erst wenn eine Commission der Abgeordnetenkammer den Antrag geprüft hat, kann er, als Vorschlag der Abgeordnetenkammer, zum Gesetzentwurf erhoben werden. Jede der beiden Kammern kann die Gesetzesvorschläge der andern sowol im ganzen verwerfen als emendiren. Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern entscheidet eine gemischte Commission aus beiden für Annahme oder Verwerfung eines Vorschlags oder eines Amendements dazu. Der König hat ein absolutes Veto. Er kann außerordentliche Cortesversammlungen berufen, ihre Sitzungen vertagen, die Abgeordnetenkammer auflösen. Der König ist unverletzlich; jeder königliche Act muß von einem Minister unterzeichnet sein. Die Ministerverantwortlichkeit ist sehr genau normirt: sie erstreckt sich auf Verrätherei, Bestechlichkeit, Erpressung, Misbrauch der Gewalt, alle gesetzwidrige Handlungen, Angriffe auf die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, Verschwendung der Staatsgelder. Der König hat das Recht der Begnadigung; er befehligt die Land- und Seemacht, kann Krieg erklären, Frieden schließen, alle Arten von Verträgen eingehen; zu Mittheilungen darüber an die Cortes ist die Regierung nur so weit verpflichtet, als das Wohl und Interesse des Staats dies zuläßt; nur wenn die in Friedenszeiten abgeschlossenen Verträge eine Abtretung oder einen Austausch von Gebietstheilen des Königreichs in sich schließen, bedürfen sie der Zustimmung der Cortes. Er ist bei diesen Acten an die Befragung des Staatsraths gebunden, einer Behörde, deren Mitglieder

der König auf Lebenszeit ernennt. Der König darf sich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreich entfernen; thut er es dennoch, so wird dies als ein Verzicht auf die Krone angesehen.

Eine sehr freie Gemeindeverfassung wird garantirt. Die Bürgschaften für die Unabhängigkeit der Gerichte (bei denen Geschworene mitwirken), die Verantwortlichkeit aller Beamten, die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit des Hauses, sowie die des Briefgeheimnisses, die Sicherheit des Eigenthums, die Preßfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz, die gleichen Ansprüche Aller auf öffentliche Aemter u. s. w. sind sorgfältig bemessen. Die Verfassung gewährleistet den unentgeltlichen Elementarunterricht. Neben alledem aber garantirt sie auch den Erbadel und dessen Vorrechte — worunter wol nur gewisse gesellschaftliche Auszeichnungen verstanden sein können, da dies sonst den andern Feststellungen widersprechen würde. Ziemlich beschränkt ist die im übrigen so freisinnige Verfassung im Punkte der Glaubensfreiheit: sie erklärt die römisch-katholische Religion für die Staatsreligion; alle übrigen Religionen sind lediglich — und zwar auch nur den Fremden — mit häuslichem Gottesdienste gestattet, ohne äußere Zeichen und Tempel.

Für besondere Ausnahmefälle steht der vollziehenden Gewalt das Recht zu, einzelne Verfassungsbestimmungen in Betreff der individuellen Freiheit zu suspendiren, entweder unter Zustimmung der Cortes, oder, wenn diese nicht versammelt sind, auch ohne sie, vorbehaltlich einer Rechtferti-

gung der geschehenen Verhaftungen und sonstigen Maßregeln vor den nächsten Cortes.

Kaiser Pedro ernannte alsbald auf Grund dieser Verfassung die Mitglieder der Pairskammer, 5 Erzbischöfe und 14 Bischöfe auf die Dauer ihres Amtes oder ihres Lebens, und 72 weltliche Pairs mit Erbrecht, im ganzen 91.

Dom Miguel hatte zwar die Verfassung beschworen, dennoch erregte er insgeheim einen Aufstand dagegen, und als sein Bruder Pedro, der sich von ihm täuschen ließ, ihn zum Regenten des Landes für die noch minderjährige Königin ernannte, misbrauchte er die ihm anvertraute Gewalt nicht allein zum Umsturz der Verfassung, sondern auch zur Aenderung der Thronfolge, indem er von einer eigenmächtig berufenen Versammlung der alten Cortes sich zum König proclamiren ließ. Da aber erhob sich ein Theil der Provinzen zu Gunsten der Verfassung und der Königin Maria; Dom Pedro widerrief sein Regentschaftsdecret, kam, als Miguel dennoch sich behauptete, selbst aus Brasilien zurück und brachte es endlich dahin, daß seine Tochter allgemein als Königin anerkannt und von den Cortes für mündig erklärt ward. Sie heirathete den Herzog von Leuchtenberg und nach dessen frühem Tode einen Prinzen von Sachsen-Koburg. Hofintriguen und Parteikämpfe verhinderten indeß noch mehrere Jahre lang die Consolidirung der Verfassungszustände, bis endlich am 4. April 1838 eine revidirte Verfassung zu Stande kam, welche seitdem, trotz wiederholter politischer Wirren im Innern und miguelistischer Intriguen von außen, trotz mancher Versuche

der König auf Lebenszeit ernennt. De[illegible] 2), bald von der
ohne Einwilligung der Cortes nicht [illegible]selbe entweder im
entfernen; thut er es dennoch, so w[illegible] Sinne umzugestal-
zicht auf die Krone angesehen. [illegible]chen Staatslebens ge-

Eine sehr freie Gemeindeverfa[illegible]ssung von der von 1826
Bürgschaften für die Unabhäng[illegible]tes wird das weitere Recht
nen Geschworene mitwirken), [illegible] der Dynastie eine neue zu
Beamten, die persönliche Fr[illegible]n werden von vier auf drei
Hauses, sowie die des [illegible]lle eines Zusammentritts der
des Eigenthums, die Pr[illegible] wird die Berufung derselben
Gesetz, die gleichen Ar[illegible] Die Pairskammer oder der Se-
ter u. s. w. sind sorgf[illegible]m Volke gewählten Mitgliedern
währleistet den unent[illegible]lger ist kraft eigenen Rechts Se-
alledem aber garan[illegible]rden von denselben Wählern wie
Vorrechte — wor[illegible]t, sie müssen aber 45 Jahre alt
Auszeichnungen v[illegible] Einkommen von 3300 Thlrn. aus
andern Feststellu[illegible]600 Thlrn. aus einem Geschäft be-
schränkt ist die [illegible]il- oder Militärämter bekleiden; sie
Punkte der Gla[illegible]re gewählt; die Senatoren beziehen
lische Religion [illegible]

gionen sind led[illegible] der Hochverrathsverbrechen ward dem
mit häuslichen [illegible] zugewiesen. Für die Wahlen der Ab-
und Tempel. [illegible] der directe Wahlmodus an die Stelle des
Für bes[illegible] der Wahlcensus auf 132 Thlr. (von
Gewalt das [illegible]ßigt. Zu den Befugnissen des Königs
Betreff der [illegible] das Recht, den Adel zu verleihen, je-
unter Zusti[illegible]legien; dagegen ist verfügt, daß weder der
sammelt si[illegible]

…nlich den Oberbefehl
Staatsrath ist in Weg=

…erischen Halbinsel, Spanien
… einige Zeit währen, bis ein
…o eine ruhige, stetige Entwicke=
…ens möglich sein wird. Beide,
sind zu lange des wirksamen Ge=
…ller Rechte entwöhnt, zu lange einem
…olutismus unterworfen gewesen. Vor
… sie allerdings das voraus, daß nicht eine
…uptstadt das ganze Land im politischen und
…ne beherrscht und bevormundet: eine gewisse
…mung der Provinzen verhindert die politische
…g des Landes unter dem Druck einer despotischen
…n Gewalt, welcher Art diese sei; aber freilich er=
…t sie auch leicht durch ihre Uebertreibungen die An=
…dung eines geordneten Regierungs= und Verfassungs=
stems auf alle Theile des Staatsgebiets. Einen vorwal=
…enden Einfluß des Adels — im guten oder schlimmen
Sinne — scheint es in diesen Ländern fast ebenso wenig
zu geben als in Frankreich: darauf deutet der Umstand
hin, daß sowol in der spanischen Verfassung von 1837
als in der portugiesischen von 1838 sich keine erbliche
Pairskammer findet. Aber mit dem demokratischen Geiste,
der sich hierin verräth, bildet einen grellen Contrast das
sehr bedenkliche Uebergewicht, welches eben dort das Heer
als eine politische Macht ausübt — eine Art von Präto=

(namentlich in den Jahren 1851 und 1852), bald von der einen, bald von der andern Seite, dieselbe entweder im absolutistischen oder im demokratischen Sinne umzugestalten, die Grundlage des portugiesischen Staatslebens geblieben ist.

Die Abweichungen dieser Verfassung von der von 1826 bestehen in Folgendem: Den Cortes wird das weitere Recht eingeräumt, beim Aussterben der Dynastie eine neue zu wählen. Die Legislaturperioden werden von vier auf drei Jahre verkürzt. An die Stelle eines Zusammentritts der Cortes kraft eigenen Rechts wird die Berufung derselben durch den König gesetzt. Die Pairskammer oder der Senat soll ebenfalls aus vom Volke gewählten Mitgliedern bestehen; nur der Thronfolger ist kraft eigenen Rechts Senator. Die Senatoren werden von denselben Wählern wie die Abgeordneten gewählt, sie müssen aber 45 Jahre alt sein und ein jährliches Einkommen von 3300 Thlrn. aus Grundbesitz oder von 6600 Thlrn. aus einem Geschäft beziehen, oder hohe Civil- oder Militärämter bekleiden; sie werden auf sechs Jahre gewählt; die Senatoren beziehen keine Tagegelder.

Die Aburtheilung der Hochverrathsverbrechen ward dem Senat ausschließlich zugewiesen. Für die Wahlen der Abgeordneten ward der directe Wahlmodus an die Stelle des indirecten gesetzt, der Wahlcensus auf 132 Thlr. (von 165 Thlrn.) ermäßigt. Zu den Befugnissen des Königs wird hinzugefügt das Recht, den Adel zu verleihen, jedoch ohne Privilegien; dagegen ist verfügt, daß weder der

König noch einer der Prinzen persönlich den Oberbefehl über das Heer führen soll. Der Staatsrath ist in Wegfall gebracht.

In beiden Ländern der Iberischen Halbinsel, Spanien und Portugal, dürfte es noch einige Zeit währen, bis ein völlig geregelter Gang und eine ruhige, stetige Entwickelung des Verfassungslebens möglich sein wird. Beide, und zumal Spanien, sind zu lange des wirksamen Gebrauchs constitutioneller Rechte entwöhnt, zu lange einem schrankenlosen Absolutismus unterworfen gewesen. Vor Frankreich haben sie allerdings das voraus, daß nicht eine allmächtige Hauptstadt das ganze Land im politischen und socialen Sinne beherrscht und bevormundet: eine gewisse Selbstbestimmung der Provinzen verhindert die politische Erstarrung des Landes unter dem Druck einer despotischen centralen Gewalt, welcher Art diese sei; aber freilich erschwert sie auch leicht durch ihre Uebertreibungen die Anwendung eines geordneten Regierungs- und Verfassungssystems auf alle Theile des Staatsgebiets. Einen vorwaltenden Einfluß des Adels — im guten oder schlimmen Sinne — scheint es in diesen Ländern fast ebenso wenig zu geben als in Frankreich: darauf deutet der Umstand hin, daß sowol in der spanischen Verfassung von 1837 als in der portugiesischen von 1838 sich keine erbliche Pairskammer findet. Aber mit dem demokratischen Geiste, der sich hierin verräth, bildet einen grellen Contrast das sehr bedenkliche Uebergewicht, welches eben dort das Heer als eine politische Macht ausübt — eine Art von Präto-

rianerthum, bald im Dienſte der Freiheit oder auch der Anarchie, bald in dem des Despotismus. Dazu kommt der dort noch immer ſehr bedeutende Einfluß der römiſchen Kirche, welche der politiſchen Freiheit und dem Verfaſſungsleben entſchieden feind iſt, theils aus dogmatiſchen Gründen — ſo wenig auch die dortigen Verfaſſungen eigentlich der religiöſen Duldung Vorſchub leiſten —, theils aus materiellen, und dies allerdings mit größerm Recht, weil die vorgeſchrittenern politiſchen Parteien in Spanien wie in Portugal der Anhäufung von Reichthümern in der Todten Hand ſich abgeneigt zeigen. Erſt die Heranbildung eines unabhängigen, aufgeklärten und wohlhabenden Bürgerthums wird dieſe dem ruhigen Ausbau und dem ſichern Fortſchritt des Staatslebens hinderlichen Einflüſſe mehr in den Hintergrund drängen und ſo allmählich auch den, jetzt immer noch häufig wiederkehrenden, drohenden politiſchen Kriſen in Spanien und Portugal ein Ziel ſetzen.

Italien hatte im Mittelalter die Entwickelung eines kräftigen Bürgerthums geſehen in ſeinen großen, blühenden und mächtigen Städten, namentlich den oberitaliſchen, freilich nicht ohne manche gewaltſame Störungen durch die heftigen Kämpfe zwiſchen den Päpſten und den deutſchen Kaiſern, zwiſchen den Guelfen und den Ghibellinen, deren unfreiwilliger Schauplatz dieſes Land war. Auf jene Zeit war eine andere gefolgt, wo der Geiſt ariſtokratiſcher oder monarchiſcher Beherrſchung über den der republikaniſchen Gleichheit und der bürgerlichen Unabhängigkeit triumphirte, wo die Handelsſtaaten Venedig und Genua den Charakter

aristokratischer Oligarchien annahmen, wo in Mailand, Parma, Florenz u. s. w. einzelne Familien — die Sforza, die Farnese, die Medicis — eine bleibende, zum Theil ziemlich unbeschränkte Gewalt erlangten.

Später war der größte Theil Italiens abwechselnd unter spanische, unter französische, unter österreichische Herrschaft gekommen. Spanien hatte seine Adelsbevorrechtung und seine religiöse Unduldsamkeit, Frankreich seine streng monarchischen, aber der bürgerlichen Gleichheit nicht ungünstigen Verwaltungsmaximen, Oesterreich eine gewisse Sorgfalt für das materielle Wohlbefinden des Volks und unter Joseph und Leopold auch im Geistigen gewisse aufklärerische Tendenzen eingeführt. Dann hatte die Französische Revolution, welche die Oesterreicher aus Italien hinausschlug, ihre Ideen und ihre Einrichtungen dem Lande aufgeprägt; die Schöpfung eines Königreichs Italien durch Napoleon hatte den Gedanken einer politischen Einheit der Halbinsel — einen Gedanken, der noch von den uralten Zeiten der Römerherrschaft her in den Gemüthern des Volks fortlebte und in manchen der classischen Literatur nachgebildeten Werken seiner Dichter Ausdruck gefunden hatte — von neuem wach gerufen, und dann wieder hatte der Druck der Unterthänigkeit, worin Napoleon die Italiener, als bloße Werkzeuge für die Zwecke des französischen Kaiserreichs, gefesselt hielt, das Gefühl nationaler Unabhängigkeit geschärft.

Der Wiener Congreß vertheilte Italien aufs neue an eine Mehrzahl von Dynastien, von denen keine einzige —

etwa die savoyische ausgenommen — als eine einheimische, nationale angesehen werden konnte. Diese Dynastien brachten insgesammt — und die savoyische mehr als jede andere — die Gewohnheiten und Neigungen eines absoluten, zum größern Theil eines mittelalterlich feudalen, der Bevorrechtung des Adels und der Geistlichkeit auf Kosten der andern Klassen günstigen Regiments mit. Durch die französische Gesetzgebung (welche jetzt fast überall, soweit möglich, wieder beseitigt ward) war inzwischen nicht blos die politische Bildung und Denkweise der ganzen jüngern Generation in eine gerade entgegengesetzte Richtung geleitet worden, sondern die gesellschaftlichen, rechtlichen volkswirthschaftlichen Zustände selbst hatten Umgestaltungen erfahren, welche sich nicht mehr rückgängig machen ließen. Durch diesen Contrast zwischen den der Mehrheit der Bevölkerung bereits zur Gewohnheit gewordenen und den ihnen jetzt plötzlich mit Gewalt aufgedrängten Einrichtungen und Anschauungen ward der Geist politischer Opposition geweckt, während die Wiederherstellung der Schranken zwischen den einzelnen Territorien gegen den durch das längere Beisammenleben unter einer einzigen Regierung entwickelten Gemeinsinn der Italiener, wenigstens im nördlichen Theile der Halbinsel, verstieß, während endlich das nationale Unabhängigkeitsgefühl, welches kurz zuvor von der österreichischen Diplomatie selbst in Proclamationen zur Abschüttelung der französischen Fremdherrschaft aufgestachelt worden war, sich jetzt noch weit härter verletzt fand durch das von außen aufgedrungene Joch der österreichischen und der von

dieſer beeinflußten kleinern norditalieniſchen Regierungen, welche überdies nicht einmal, wie ſeinerzeit die franzöſiſche, wenigſtens einigen Erſatz für den Verluſt der nationalen Selbſtändigkeit in einer vorgeſchrittenen Verwaltung und Geſetzgebung boten.

So bildete ſich allmählich durch ganz Italien eine Partei der Unzufriedenen, zugleich in Bezug auf die innere Politik der Einzelſtaaten und auf die nationalen Zuſtände des Geſammtvaterlandes. Es entſtanden geheime Geſellſchaften — wie die Carbonari —, politiſche Verſchwörungen, zuletzt offene Aufſtände. Wir haben ſchon früher erwähnt, wie die ſpaniſche Revolution von 1820 ähnliche Ereigniſſe in Neapel und in Piemont zur Folge hatte, wie aber auch dieſe, gleich jener, durch das Einſchreiten der Großmächte unterdrückt, die gegebenen Verfaſſungen wieder aufgehoben, der Abſolutismus allenthalben hergeſtellt ward.

Die allgemeine Bewegung der Geiſter freilich ließ ſich nicht unterdrücken, ſondern lebte fort, theils im geheimen, theils in einzelnen neuen Ausbrüchen, die zwar — wie die in den päpſtlichen Staaten 1830 — ohne Erfolg blieben, aber doch in ihrem Scheitern ſelbſt die liberalen und nationalen Ideen immer tiefer in die Herzen des Volks eingruben. Dennoch blieben die Zuſtände der Halbinſel noch eine geraume Zeit lang unverändert, ja ſie verſchlimmerten ſich theilweiſe, bis endlich im Jahre 1847 die kaum noch zurückzuhaltende politiſche Erregung eine theilweiſe Befriedigung, aber auch eine neue Aufmunterung und Steigerung erhielt durch die von dem neuen Papſte Pius IX. aus

freien Stücken gewährten Reformen für den Kirchenstaat, unter denen auch die Niedersetzung einer Consulta war, einer Versammlung von weltlichen Deputirten zur Controle der Finanzen und zur Berathung der Regierung bei der Gesetzgebung.

Diesem, gleichsam im Namen der Religion gegebenen Anstoß zu liberalen Reformen folgten andere italienische Fürsten, zunächst die von Toscana und Piemont. In Piemont war seit 1831 eine Seitenlinie der bisherigen Dynastie, in der Person des Prinzen von Carignan, Karl Albert, zur Regierung gelangt. Schon längst hatte die nationale Partei ihre Hoffnungen auf Karl Albert gesetzt, der mit dem absolutistischen Regiment seines Vorgängers und mit dem wiener Cabinet, welches sich eine Vormundschaft über alle diese italienischen Höfe anmaßte, zerfallen war. Indeß hatte Karl Albert bis 1847 nichts Entscheidendes gethan, um diese Hoffnungen zu rechtfertigen. Jetzt erklärte er sich bereit, in einem Kampfe für die Unabhängigkeit Italiens die Führung zu übernehmen; zugleich erließ er, am 30. Oct. 1847, eine Reihe freisinniger Decrete zur Verbesserung der Verwaltung und der Rechtspflege, sowie zur Erleichterung der Presse.

Inzwischen ward auch der König von Neapel durch die aufständischen Bewegungen in Sicilien und auf dem Festlande zur Erlassung einer Constitution gedrängt. Karl Albert konnte nun nicht zurückbleiben; am 4. März 1848 erschien die Verfassung für Piemont. Sie ist von allen in jener bewegten Zeit in Italien entstandenen Verfassun-

gen die einzige, welche aufrecht erhalten blieb, während alle andern nach den Siegen der Oesterreicher über die Piemonteſen und nach der Vernichtung der römiſchen Republik durch die Franzoſen wieder verſchwanden. Die Verfaſſung vom 4. März 1848, damals nur für Piemont gegeben, iſt ſeitdem auf die ganze Halbinſel — wie ſie nach und nach unter piemonteſiſche Herrſchaft kam — mit alleiniger Ausnahme der noch unter öſterreichiſcher oder päpſtlicher Gewalt ſtehenden Länder, ausgedehnt worden und iſt jetzt die Verfaſſung eines Reichs von 22 Millionen Einwohnern. Folgende ſind die Hauptbeſtimmungen dieſer Verfaſſung:

Die geſetzgebende Gewalt, wozu auch die Auslegung ſchon beſtehender Geſetze mit Geſetzeskraft gehört, iſt getheilt zwiſchen dem König und zwei Häuſern, dem Senat und der Abgeordnetenkammer. Die ausübende Gewalt ſteht dem König zu. Dieſer führt den Oberbefehl über das Heer; er hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu ſchließen, Allianz- und Handelsverträge einzugehen (vorbehaltlich der Zuſtimmung der Kammern, ſofern ſolche Verträge die Finanzen des Staats belaſten oder eine Veränderung des Staatsgebiets bewirken); er ernennt die Miniſter und die ſonſtigen Beamten des Staats; er beſtätigt und vollzieht die Geſetze; er kann begnadigen. Die Miniſter ſind verantwortlich, und kein königlicher Willensact iſt gültig ohne ihre Mitwiſſenſchaft. Beide Kammern werden jedes Jahr vom König berufen; er kann ſie vertagen und die Abgeordnetenkammer auflöſen. Der Vorſchlag zu einem Geſetze

kann ſowol vom König als von der einen oder der andern Kammer ausgehen. Die katholiſche Religion iſt Staatsreligion, alle andern Culte ſind geduldet. Alle Bürger, ohne Unterſchied des Glaubens, ſind gleich vor dem Geſetze, genießen die gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechte, tragen in dem gleichen Verhältniß zu den Staatslaſten bei. Garantirt ſind: die perſönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Sicherheit des Eigenthums (unbeſchadet der Expropriation für öffentliche Zwecke gegen Entſchädigung), die Preß-, Petitions- und Verſammlungsfreiheit. Keine Steuer iſt gültig, die nicht durch ein Geſetz auferlegt iſt.

Im Senat haben die königlichen Prinzen mit 21 Jahren Sitz, mit 25 Jahren auch das Recht, mitzuſtimmen. Außerdem beſteht der Senat aus Mitgliedern von unbeſtimmter Anzahl, die der König auf Lebenszeit aus gewiſſen geſellſchaftlichen Kategorien (Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Abgeordneten, Miniſtern, Geſandten, hohen Gerichtsperſonen, hohen Militärs u. ſ. w., geiſtigen Berühmtheiten, endlich ſolchen, die über 3000 Frs. directe Steuern zahlen) ernennt. Sie müſſen mindeſtens 40 Jahre alt ſein. Der Senat iſt zugleich höchſter Gerichtshof für Hochverrathsproceſſe und für Miniſteranklagen.

Um Abgeordneter zu ſein, genügt es, Staatsbürger, im Beſitz aller bürgerlichen und politiſchen Rechte, und 30 Jahre alt zu ſein. Die Wähler müſſen 25 Jahre alt ſein und leſen und ſchreiben können (doch wurden gewiſſe Theile des Königreichs von der letztern Bedingung vorläufig dis-

penſirt); ferner müſſen ſie jährlich 40 Frs. directe Steuer entrichten oder für ein Geſchäftslocal einen beſtimmten Miethzins (der je nach der Größe der Gemeinden verſchieden iſt) zahlen. Keiner ſolchen Bedingung unterliegen die Mitglieder der wiſſenſchaftlichen Akademien, ſowie der Handels- und Gewerbekammern, die Profeſſoren der Künſte und Wiſſenſchaften, die Civil- und Militärbeamten, die Inhaber eines nationalen Ordens, die mit akademiſchen Würden Bekleideten, diejenigen, welche ein ſogenanntes liberales Gewerbe treiben, die von der Regierung beſtätigten Wechſelmäkler. Beamte und ſonſt vom Staate bezahlte Perſonen ſind nicht wählbar, nur gewiſſe Klaſſen von Beamten, wie: Miniſter und Unterſtaatsſecretäre, Staatsrathsmitglieder, höhere Gerichtsbeamte, höhere Offiziere der Landarmee und der Marine u. ſ. w., ſowie die Univerſitätsprofeſſoren, können bis zu einem Fünftel der Geſammtmitgliederzahl der Kammern zugelaſſen werden. Geiſtliche ſind dann nicht wählbar, wenn ſie einen beſtimmten Amtsſprengel und ſeelſorgerlichen Beruf haben, alſo Biſchöfe, Mönche, Vicare u. ſ. w.

Die Abgeordnetenkammer hat den Vorrang bei Prüfung der Finanzgeſetze und das Recht der Miniſteranklage. Die Sitzungen beider Kammern ſind öffentlich. Entſchädigung bekommen weder die Senatoren noch die Abgeordneten. Der Präſident und die Vicepräſidenten des Senats werden vom König ernannt.

Für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte ſind entſprechende Garantien aufgeſtellt.

Die Verfassung der Provinzen und der Gemeinden ist durch ein organisches Gesetz von 1859 geregelt worden. Für die Provinzialverwaltung besteht neben dem Präfecten als Vertreter der Staatsgewalt ein von den Eingesessenen gewählter Provinzialrath und ein Ausschuß desselben als permanent mitwirkendes Organ bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. In jeder Gemeinde besteht ein gewählter Gemeinderath, an seiner Spitze ein Gemeindevorstand oder Syndikus, den der König aus der Mitte des Gemeinderaths ernennt.

Ein weiteres Gesetz von 1863 hat die obigen Bestimmungen zum Theil im Sinne einer noch größern Selbstregierung modificirt.

Noch vor den Ereignissen von 1859 und den folgenden Jahren, welche die Herrschaft und die Verfassung Piemonts fast über ganz Italien ausdehnten, galt dieser damals verhältnißmäßig kleine Staat für den auf dem europäischen Festlande nächst Belgien am besten regierten, mit den größten constitutionellen Freiheiten ausgestatteten und im Besitz und Genuß dieser Freiheiten am meisten gesicherten. Zum Theil verdankte Piemont dieses Glück, ähnlich wie Belgien, dem günstigen Geschick, daß sich für die Handhabung der Verfassung die rechten Persönlichkeiten fanden. Was König Leopold für Belgien, das ward, annähernd wenigstens, der bedeutendste Minister des Königs Victor Emanuel, des Nachfolgers von Karl Albert, Graf Cavour, für Piemont. Aber es gab noch eine andere, in den Verhältnissen begründete, darum zuverlässiger und an-

dauernder wirkende Bürgschaft für den festen Bestand und die kräftige Entwickelung der constitutionellen Freiheiten in Piemont. Nur durch die allseitigste und energischste Entfaltung aller Kräfte des Landes und durch ein streng liberales und populäres Regiment konnte Victor Emanuel, der von seinem unglücklichen Vater das Scepter nach der Niederlage von Novara überkam, sich und sein Land gegen die Folgen der durch dieses Ereigniß in ganz Italien wiederhergestellten Oberhoheit Oesterreichs und der Isolirung des constitutionellen Piemont inmitten von lauter absolutistisch regierten Staaten schützen; nur durch die Sympathien, welche ein aufrichtig constitutionelles und freisinniges Regiment unter den übrigen italienischen Bevölkerungen erregen mußte, konnte er hoffen, die Vereinigung derselben mit Piemont vorzubereiten und sich in ihnen begeisterte Anhänger für den Moment zu schaffen, wo es möglich sein würde, den Gedanken einer Vereinigung Italiens unter Einem Scepter wieder aufzunehmen. Piemont ward der Musterstaat für Italien; dort war die Gewissensfreiheit, wie die persönliche und bürgerliche Freiheit am meisten, ja fast allein fest verbürgt; dort sah man die materiellen Interessen, das Verkehrswesen, die Industrie, den Ackerbau durch weise Maßregeln gefördert, und daneben auch die geistigen, Wissenschaft, Literatur, in jeder Weise erneuert und unterstützt, den öffentlichen Unterricht in zeitgemäßem Sinne verbessert, vor allem jedoch die Befestigung und Entwickelung der constitutionellen Einrichtungen in einem sichern und ununterbrochenen Fortgange be-

griffen. Der beabsichtigte Erfolg ward erreicht: die Sympathien und die Hoffnungen aller italienischen Patrioten wendeten sich dem constitutionellen Piemont zu, und so gelang es dem König Victor Emanuel, nachdem er mit Hülfe der Franzosen den Oesterreichern die Lombardei abgenommen und die andern oberitalischen Länder — Toscana, Parma, Lucca — nach Vertreibung ihrer Herrscher seinem Staate einverleibt hatte, auch Neapel und Sicilien sich zu unterwerfen und so ein einiges Königreich Italien zu bilden. Die außerordentlichen Verhältnisse, in welche bei diesen Unternehmungen, im Bündniß bald mit dem Napoleonismus, bald mit der Revolution und der italienischen Actionspartei, die Regierung Victor Emanuel's gerieth, zwang oder veranlaßte wenigstens dieselbe bisweilen zu Ausnahmemaßregeln, welche den gesetzlichen Gang des constitutionellen Lebens einigermaßen unterbrachen, so damals, als nach dem Frieden von Villafranca die über die Täuschung der nationalen Hoffnungen entrüstete Presse gewaltsam im Zaume gehalten werden mußte, damit sie nicht den mächtigen Alliirten Napoleon verletzte, so gegenüber den Zuständen in Unteritalien, wo freilich ein dictatorisches Auftreten wol öfters unvermeidlich war; allein im ganzen darf man wol das constitutionelle System in dem neuen italienischen Reiche für festgewurzelt und gegen jeden Versuch einer Rückkehr zum Absolutismus für gesichert halten, um so mehr, als die Behauptung der Einheit und Unabhängigkeit Italiens noch auf lange hin die Anwendung aller der Kräfte und Mittel, welche ein libe-

rales Regiment zu entwickeln und in Bewegung zu ſetzen vermag, ebenſo gut nöthig machen wird, als die Errin-gung dieſer Güter ſie nöthig machte.

Die drei ſkandinaviſchen Reiche bieten in ihren Verfaſſungszuſtänden die merkwürdigſten Contraſte dar. Schweden beſitzt eine Ständevertretung aus älterer Zeit und nach den Principien mittelalterlichen Feudalweſens; Norwegen hat eine Verfaſſung, die in Bezug auf die Rechte der Volksrepräſentanten und die Beſchränkungen der Krone die am meiſten demokratiſche in ganz Europa, in Betreff des Wahlrechts dagegen ziemlich conſervativ iſt; in Dänemark endlich beſteht eine ſolche, die im erſtern Punkte ſich nicht weſentlich von dem in andern europäi-ſchen Verfaſſungsſtaaten Hergebrachten unterſcheidet, aber hinſichtlich der Zuſammenſetzung der conſtitutionellen Kör-perſchaften einen ſtark radicalen Charakter an ſich trägt.

Schweden beſaß ſchon in früher Zeit Stände, und zwar, abweichend von den meiſten der in den deutſchen Ländern altherkömmlichen, nach einer vierfachen Vertre-tung: des Adels, der Geiſtlichkeit, des Bürger- und Bauern-ſtandes. Durch die Reichstagsordnung von 1617 erlangte der Adel das Vorrecht perſönlicher Standſchaft und ſomit ein bedeutendes numeriſches Uebergewicht, während es für die übrigen Stände bei bloßen Vertretern verblieb, näm-lich: von der Geiſtlichkeit dem Biſchof jedes Sprengels nebſt einem Mitgliede des Kapitels und einem Geiſtlichen aus jedem Gerichtsbezirk; vom Bürgerſtande dem Bürger-meiſter und einem Mitgliede des Raths oder der Gemeinde

jeder Stadt; von der Bauernſchaft einem oder zwei aus jedem Gerichtsbezirk Einberufenen. Was das Machtverhältniß zwiſchen den Ständen und der Krone betrifft, ſo war dies ein mehrfach wechſelndes, je nachdem bald das Königthum durch eine erfolgreiche Politik nach außen ſein Anſehen ſteigerte (wie unter Karl X., Karl XI. und Karl XII.), bald wiederum Minderjährigkeit der Regenten (wie nach Guſtav Adolf's Tode), Dynaſtiewechſel (wie bei der Thronbeſteigung Ulrikens Eleonorens, ihres Gemahls, Friedrich's von Heſſen, ſpäter wieder Adolf Friedrich's von Holſtein-Gottorp, wo jedesmal förmliche Wahlcapitulationen ſtattfanden), oder ſonſtige Umſtände den Ständen Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Machtbefugniſſe boten. Jede ſolche Machterweiterung aber kam vorzugsweiſe dem Adel, als dem der Zahl nach ſtärkſten und einflußreichſten Stande, zugute, ward auch von dieſem nur zu häufig zur Förderung von Privat- und Standeszwecken, wo nicht gar von Intereſſen des Auslandes zum Nachtheil des eigenen Landes misbraucht. Die Folge war, daß das Volk, unwillig über das Adelsregiment, eine Veränderung herbeiſehnte, ſodaß Guſtav III. es wagen durfte, geſtützt auf einige Bataillone und auf die Bürgerſchaft Stockholms, durch einen Staatsſtreich die Uebermacht des Adels, der beſonders durch den ſogenannten „Reichsrath" einen ungebührlichen Einfluß auf die Regierung übte, zu ſtürzen. Am 21. Aug. 1772 kam ſodann im Wege der Vereinbarung mit den vier Ständen eine ſogenannte Regierungsform oder ein Grundgeſetz zu Stande, welches die Grenzen der königlichen Ge-

walt ſowie die der ſtändiſchen genau feſtſtellte. Der Reichsrath ward beibehalten, „jedoch nur um den König zu berathen, nicht um zu regieren“. Er ſollte vom König aus eingeborenen Rittern und Edelleuten ernannt werden, einſchließlich der hohen Reichsbeamten. Bei Verhandlungen über Frieden, Waffenſtillſtand, Bündniſſe war der König verpflichtet, den Reichsrath zu befragen, und wenn letzterer einmüthig in ſeinen Anſichten war, an dieſe ſogar gebunden. Das Gleiche mußte geſchehen, wenn der König ins Ausland reiſen wollte. Der Reichsrath concurrirte bei allen Beſetzungen höherer Civil- und Militärpoſten; er hatte die Regierungsgeſchäfte zu führen bei Minderjährigkeit des Thronfolgers, desgleichen bei plötzlicher Erkrankung des Monarchen, oder wenn er ſich auf weiten Reiſen befand. Das Begnadigungsrecht ſowie die Ertheilung des Adels ſtand dem Könige für ſich allein zu, nur ward die Zahl der neuzucreirenden Adelsfamilien beſchränkt; die Reichsſtände durften ſich, außer beim Tode des Königs, nur auf Berufung des Monarchen verſammeln. Alle Geſetze erforderten zu ihrer Gültigkeit die Uebereinſtimmung des Königs und der Reichsſtände. Geſetzesvorſchläge konnten ſowol von den Reichsſtänden als von dem König ausgehen, welcher letztere ſolche zuvor dem Reichsrath vorzulegen hatte. Eine Veränderung des Werthes der Münzen bedurfte der ſtändiſchen Genehmigung, Steuern und Abgaben irgendwelcher Art durften nicht ohne die Bewilligung der Stände ausgeſchrieben werden, ausgenommen wenn das Reich mit Heeresmacht angegriffen ward, in welchem Falle der König

das Nöthige vorkehren konnte; doch mußte er nach Beendigung des Kriegs alsbald die Reichsstände berufen, die Kriegssteuern aber wieder aufheben. Die Reichstage sollten nicht über drei Monate dauern; nach Ablauf dieser Frist konnte der König den Reichstag schließen; war bis dahin keine neue Bewilligung erfolgt, so verblieb es bei der alten. Es bestand ein ständischer Ausschuß, mit welchem der König diejenigen Geschäfte überlegte, die nach des Königs Gutbefinden geheimgehalten werden mußten; für solche Fälle hatte der Ausschuß alle Befugnisse der Reichsstände. Alle andern Geschäfte mußten in voller Versammlung der Stände berathen werden. Dem Ausschuß ward der Zustand des Staats vorgelegt, zum Beleg, daß die bewilligten Gelder zu Nutzen und Besten des Reichs verwendet worden.

Dieses Grundgesetz ward, da die Umtriebe des Adels zur Schwächung der königlichen Gewalt immer fortdauerten und sich namentlich in dem vom König gegen Rußland begonnenen Kriege 1788 auf eine für die Sicherheit des Reichs höchst bedenkliche Weise geltend machten, durch eine neue Vereinbarung — die sogenannte Vereinigungs- und Sicherheitsacte vom Jahre 1789 — im Sinne noch größerer Kräftigung des Königthums modificirt; insbesondere erhielt der König dadurch das Recht, Krieg anzufangen, Frieden und Bündnisse mit auswärtigen Mächten zu schließen, nach freiem Ermessen über alle Aemter des Reichs zu verfügen; genug er ward von jener drückenden Vormundschaft befreit, welche bis dahin immer noch der Adel mittels des

Reichsraths über ihn geübt hatte. Außerdem wurde die Gleichheit aller Stände vor Gericht, in Bezug auf Landbesitz und in Bezug auf Anstellungen im Staatsdienst durch festere Bestimmungen geordnet, jedoch mit Belassung der Vorrechte des Adels auf die höchsten Staatsämter und auf gewisse Arten von Landbesitz.

Die Fehler des allzu jung zur Regierung gelangten Gustav IV. machten es den Intriguen seines Oheims und anfänglichen Vormundes, des Herzogs Karl von Südermanland, und der Herrschsucht des Adels leicht, den Conflict aufs Aeußerste zu treiben und 1809 gewaltsam einen Thronwechsel herbeizuführen. Gustav IV. dankte ab; sein Oheim, als Karl XIII. zum König ausgerufen, machte den Ständen, denen er seine Erhebung auf den Thron verdankte, bedeutende Zugeständnisse, und das um so leichter, als er kinderlos war, also für die Zukunft einer Dynastie und der von ihr zu handhabenden königlichen Gewalt nicht zu sorgen hatte. Die Verfassung vom 7. Juni 1809 schloß das Königthum wieder in wesentlich engere Schranken ein. Der Staatsrath, eine dem alten Reichsrath nachgebildete Behörde (nur mit dem Unterschied, daß seine Mitglieder nicht blos Adeliche zu sein brauchten), erhielt eine ähnliche, das Königthum beschränkende und controlirende Gewalt wie jener. Nur die gewöhnlichen auswärtigen und die Militärverhältnisse blieben von der Competenz des Staatsraths ausgeschlossen und dem König unter Beirath der betreffenden Minister vorbehalten; Beschlüsse über Krieg und Frieden dagegen sollte der König

nur nach Anhörung des Staatsraths fassen, ohne jedoch an dessen Votum gebunden zu sein. Dem Staatsrath ward eine wesentliche Mitwirkung bei der Ernennung und Entlassung aller vom Könige zu bestellenden Beamten vorbehalten; er mußte befragt werden, wenn der König ins Ausland verreisen wollte, und hatte während der Abwesenheit des Königs die Regierung zu führen; desgleichen bei schwerer Erkrankung des Königs, bei Minderjährigkeit des Thronfolgers, oder, wenn das regierende Haus ausgestorben, bis zur Bestimmung einer neuen Thronfolge durch die Reichsstände. Das Begnadigungsrecht durfte der König nur nach Anhörung des höchsten Gerichts üben und mußte seinen diesfallsigen Beschluß im Staatsrath verkündigen. Wenn Befehle des Königs, welche das Kriegscommando (also die Verwendung der bewaffneten Macht) betrafen, von dem Kriegsminister für verfassungswidrig erachtet wurden, so hatte dieser im Staatsrath Vorstellungen dagegen zu machen und, wofern der König dennoch dabei beharrte, sein Amt niederzulegen, worauf die Sache an die Reichsstände gelangte. Bis zu deren Entscheidung blieb ihm sein Gehalt ungeschmälert.

Für den Rechtsschutz, die Freiheit der Person und des Eigenthums, die Sicherheit des Hauses, die freie Religionsübung u. s. w. waren in dem neuen Grundgesetz entsprechende Bestimmungen getroffen. Die Presse sollte keinen vorbeugenden Beschränkungen unterworfen, Preßvergehen nur von den gesetzlichen Gerichten und nur nach den deutlichen Landesgesetzen bestraft werden.

Die Reichsstände treten mindestens alle fünf Jahre kraft des Grundgesetzes zusammen. In der Regel bestimmen sie selbst beim Schluß eines Reichstags, wann der nächste zusammenkommen soll. Der König kann außerordentliche Reichstage berufen. Eben dieses Recht, und die Pflicht dazu, hat der Staatsrath bei gänzlicher Erledigung des Throns, bei Minderjährigkeit des Thronerben, wenn der König über zwölf Monate lang durch Krankheit regierungsunfähig oder ebenso lange außerhalb Landes ist. Sollte der Staatsrath dies unterlassen, so ist für anderweite Berufung der Stände aus deren Mitte selbst gesorgt. Alle Ausgaben für den Staat, sammt den entsprechenden Einnahmen, Abgaben u. s. w., sind von den Reichsständen zu bewilligen und streng nach dieser Bewilligung, so wie sie darin im einzelnen festgestellt worden, zu verwenden. Die Mitglieder des Staatsraths sind für diese Verwendung verantwortlich. Die von einem Reichstag bewilligten Abgaben laufen bis zum Ende des Jahres, innerhalb dessen ein neuer Reichstag zusammentritt, und erlöschen alsdann, indem von dem nächsten Jahresanfang an die von dem neuen Reichstag ausgesprochene Bewilligung in Kraft tritt. Bei jedem Reichstag wird dem König eine doppelte Dispositionssumme ausgesetzt, eine bei Nothfällen (Krieg u. dgl.) sofort verfügbare, und eine zweite aus der Bank (welche unter der Aufsicht und Garantie der Reichsstände steht) zu erhebende: doch kann er von beiden nur nach dem Gutachten des gesammten Staatsraths, von der letztgenannten außerdem nur dann Ge-

brauch machen, wenn gleichzeitig die Reichsstände einberufen worden sind.

Ohne Einwilligung der Stände kann der König keine neue Ausschreibung von Mannschaften anordnen, überhaupt nichts im Regierungswesen zu Lande oder zur See ändern; ebenso wenig eine Anleihe aufnehmen. Kein Theil des Staatsgebiets darf von demselben getrennt, keine Domäne und kein Kronrecht darf ohne Bewilligung der Stände veräußert, desgleichen darf in dem Münzwesen nichts ohne ihre Zustimmung geändert werden.

Die Erlassung, Auslegung und Abschaffung von Gesetzen steht den Reichsständen gemeinschaftlich mit dem Könige zu. Die Initiative dazu kann von dem einen oder dem andern Theil ausgehen. Der König hat sowol vor einem solchen Antrag an die Stände als vor Ertheilung seiner Sanction zu einem ständischen Beschlusse dieser Art den Staatsrath und den höchsten Gerichtshof mit ihren Gutachten zu hören.

Eine besondere Schwierigkeit macht natürlich bei einer in vier selbständige Körperschaften getheilten Vertretung der Abstimmungsmodus. Die Bestimmungen darüber in der schwedischen Verfassung von 1809 sind sehr umständlich. Bei Geldfragen (Bewilligungen u. dgl.), wo eine Entscheidung unumgänglich ist, wo man aber andererseits doch auch das freie Zustimmungsrecht des einzelnen Standes schonen wollte, ist verordnet, daß beim Widerspruch aller oder einzelner Stände gegen eine geforderte Bewilligung ein besonderer Ausschuß die Sache zu vermitteln, die er-

hobenen Bedenken zu erledigen ſuche. Sprechen ſich alsdann drei Stände zuſtimmend aus, ſo muß der vierte ſich geben; ſtehen zwei gegen zwei, ſo wird der Ausſchuß durch Mitglieder aus allen Ständen verſtärkt und der von dieſem gefaßte Mehrheitsbeſchluß gilt dann in der betreffenden Frage als Reichstagsbeſchluß. Bei gewöhnlichen Geſetzen dagegen wird nur der Beſchluß dreier Stände als ein Reichstagsbeſchluß angeſehen; ſtehen zwei gegen zwei, ſo bleibt es bei dem Beſtehenden.

Abänderungen dieſes Grundgeſetzes ſelbſt ſind noch beſonders erſchwert. Anträge darauf dürfen nicht in der Ständeverſammlung ſelbſt, ſondern lediglich bei dem Verfaſſungsausſchuß eingebracht werden. Dieſer allein darf ſolche Anträge an die Stände bringen. Letztere wiederum dürfen über einen ſolchen Antrag des Ausſchuſſes nicht auf demſelben Reichstage, ſondern erſt beim folgenden Beſchluß faſſen. Alle Stände müſſen darüber einig ſein; erſt dann kann ein ſolcher Beſchluß dem König zur Genehmigung vorgelegt werden, welche Genehmigung wiederum nur nach Anhörung des ganzen Staatsraths ertheilt werden kann. Will der König eine Verfaſſungsänderung beantragen, ſo muß er auch zuvor den Staatsrath hören; der Antrag wird dann ebenfalls an den Verfaſſungsausſchuß abgegeben; erklärt ſich dieſer dafür, ſo ziehen ihn die Stände, aber wieder erſt beim nächſten Reichstag, in Berathung; erklärt er ſich dagegen, ſo können die Reichsſtände ſofort den Antrag zurückweiſen; ſind indeß drei Stände für die Inbetrachtnahme, ſo findet dieſe beim

nächsten Reichstag statt. Auch dann aber müssen alle vier Stände einig sein, um den Antrag zum Beschluß zu erheben.

Das gleiche Verfahren ist vorgeschrieben für Auslegungen der Grundgesetze.

Zu den Grundgesetzen in diesem Sinne gehört auch die Thronfolgeordnung und das nach den oben angegebenen Grundsätzen festgestellte Preßgesetz.

Die Bestimmung, daß, wenn beim Auseinandergehen des Reichstags das neue Budget noch nicht verwilligt sein sollte, das alte in Kraft blieb, ward aus der Verfassung von 1772 beibehalten; doch sollten die Reichsstände, wenn sie binnen drei Monaten die Geschäfte nicht erledigen könnten, den König um Verlängerung der Sitzung bitten und der König diese Bitte nicht abschlagen dürfen.

Von jeher war der Rechtsschutz, die Unbestechlichkeit und Gerechtigkeit der Gerichte, zumal des höchsten, ein besonderes Augenmerk aller Verfassungsgesetze in Schweden gewesen. Die Verfassung von 1809 schuf ein förmliches System von Institutionen zur Ueberwachung theils der Rechtspflege, theils der Verwaltung. Ein „Justizsachwalter", von den Ständen gewählt, hat eine allezeit gegenwärtige Controle des höchsten Tribunals und aller andern Gerichte zu üben und auf jedem Reichstage den Ständen über den Zustand der Handhabung der Gesetze, sowie über die wahrgenommenen Mängel dieser letztern selbst Rechenschaft abzulegen, beziehentlich Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen. Er hat, wenn er glaubt,

daß das gesammte höchste Tribunal oder einzelne Mitglieder desselben aus Eigennutz, Parteilichkeit oder Nachlässigkeit falsch geurtheilt und dadurch, gegen deutliche Gesetze, jemandes Leben, Ehre, persönliche Freiheit oder Eigenthum gefährdet hätten, die Schuldigen vor dem höchsten Reichsgericht anzuklagen, welches aber sonderbarerweise nicht blos aus richterlichen Personen, sondern auch aus einer Zahl von Staatsräthen, hohen Civil- und Militärbeamten besteht. Ferner haben die Stände bei jedem Reichstag zwölf Mitglieder aus jedem Stande zu wählen, welche als Geschworene darüber zu entscheiden haben, ob etwa einzelne Mitglieder des höchsten Tribunals, ohne einen erweislichen Fehler der Art, daß sie dem Reichsgericht verfielen, dennoch wegen Parteilichkeit oder Ungeschicklichkeit in den Ruf gekommen seien, das öffentliche Vertrauen verloren zu haben. Die solchergestalt durch ein gewisses Stimmenmehr dieser Geschworenen als unwürdig Bezeichneten müssen vom König „durch einen gnädigen Abschied von ihrem Amte entfernt werden", jedoch, nach dessen Ermessen, mit Belassung einer Pension zum Belauf des halben Gehalts. Wiederum hat der Verfassungsausschuß der Stände das Recht, die Protokolle des Staatsraths einzusehen, und wenn er findet, daß ein Staatsminister, Staatssecretär, Hofkanzler, Commandirender oder sonst ein Mitglied des Staatsraths gegen die Verfassung oder die Gesetze gehandelt, oder auch nur gegen deren Uebertretung Vorstellungen zu machen unterlassen hat, so kann er mit Zuziehung des Justizsachwalters denselben vor

das Reichsgericht stellen. Auch kann er, wenn er bei einzelnen oder allen Mitgliedern des Staatsraths Ungeschicklichkeit, Mangel an Eifer oder sonst etwas wahrnimmt, was ihm die Wohlfahrt des Reichs zu gefährden scheint, die Stände veranlassen, den König um Entlassung der betreffenden Personen zu bitten. Eine ganz eigenthümliche Einrichtung ist endlich noch folgende. Bei jedem Reichstage ernennen die Stände sechs „durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit bekannte" Männer, welche nebst dem Justizsachwalter „zur Aufsicht der Preßfreiheit" fungiren. Diesen können die Schriftsteller oder Drucker die Schriften, welche sie herauszugeben beabsichtigen, vorher vorlegen; erklären drei der Commissare, nebst dem Justizsachwalter, daß die Schrift nichts Gesetzwidriges enthalte, so sind die Herausgeber von jeder Verantwortung dafür frei, dagegen geht diese Verantwortung auf die Commissare über.

Die Verfassung von 1809 besteht im wesentlichen noch heute unverändert fort, trotzdem daß 1818 mit Karl XIV. Johann (dem schon 1810 von den Ständen zum Thronfolger des kinderlosen Karl XIII. gewählten französischen Marschall Bernadotte) eine neue Dynastie den Thron bestieg. Nur die seit 1834 stattfindende Oeffentlichkeit der Reichstage und die 1841 genauer geordnete Verantwortlichkeit der Departementschefs sind als Fortschritte in dem schwedischen Verfassungswesen zu betrachten. Eine grundsätzliche Veränderung des veralteten und schwerfälligen Vertretungssystems, die Verwandlung des vierspaltigen Reichstags in einen mit zwei Kammern, wie anderwärts, ist zwar

seit fast einem halben Jahrhundert schon öfters, bald aus der Mitte einzelner Stände selbst, bald von der Regierung angeregt worden, besonders ernstlich in den letzten Jahren, wo die Regierung einen förmlichen Verfassungsentwurf in zeitgemäßerm Sinne vorlegte, allein die Ausführung ist bis heute an den in der Verfassung selbst liegenden, oben bezeichneten Schwierigkeiten und Hemmnissen gescheitert, deren Ueberwindung nur bei allseitigem guten Willen oder aber bei einem sehr entschiedenen Druck, sei es der öffentlichen Meinung, sei es der äußern Ereignisse, auf den Reichstag zu gewärtigen steht.

Norwegen hatte nach der Auflösung der Kalmarischen Union (welche die drei skandinavischen Reiche eine Zeit lang zu Einem verbunden), während Schweden seine Selbständigkeit wiedererkämpfte, den König von Dänemark, Friedrich I., auch zu seinem Könige gewählt (1523). In einer Wahlcapitulation sicherte dieser den Norwegern ihre alten Rechte, insbesondere daß keine Steuern ohne Bewilligung des Reichsraths erhoben werden dürften. Nach dem Tode Friedrich's I. erklärte sich ein Theil des Volks für den Pfalzgrafen Friedrich. Als dann aber doch Christian III., Friedrich's I. Sohn, wie in Dänemark, so in Norwegen sich behauptete, indem die Mehrheit des Reichsraths zu Bergen ihn wählte, benutzte er diesen Vorgang, um Norwegen seiner Selbständigkeit und seines Wahlrechts verlustig zu erklären, sogar den Reichsrath aufzuheben und es fortan, gleich einer bloßen Provinz von Dänemark, durch einen dorthin gesendeten Statthalter regieren zu lassen.

Dieſes Verhältniß ward auch dann kein weſentlich anderes, als in Dänemark das ſtändiſche Königthum ſich in ein abſolutes verwandelte (1660). Die Norweger hatten zwar die Genugthuung, fortan nicht ſowol von dem däniſchen Volke als von den däniſchen Königen unumſchränkt beherrſcht zu werden, alſo mit jenem nur das gleiche Los zu theilen; allein nicht blos war der von den folgenden Regierungen Dänemarks wider ſie gekehrte Despotismus dennoch ein härterer als der im eigenen Lande geübte, ſondern er war namentlich gegen ihre beſondere Nationalität und auf eine Daniſirung Norwegens gerichtet. Dies zumal, ſodann andere dem Volksgeiſt ebenſo ſehr widerſtreitende Eingriffe von Dänemark aus (wie die verſuchte Einführung eines dem däniſchen ähnlichen großen Grundbeſitzadels), regten das Nationalgefühl der Norweger ſtärker wieder an. Durch die Verwickelungen, in welche Dänemark zu Anfang dieſes Jahrhunderts gerieth, und durch die von ihm bewieſene Unfähigkeit, Norwegen zu ſchützen, ward das Band zwiſchen dieſen beiden Ländern vollends gelockert. Ebenſo wenig aber wollte Norwegen ſchwediſch werden, und obſchon völlig auf ihre eigene Kraft verwieſen, vertheidigten ſich doch die Norweger gegen die Schweden ſelbſt dann noch, als Dänemark im Frieden zu Kiel (1814) Norwegen förmlich an Schweden abgetreten hatte. Der däniſche Prinz Chriſtian Friedrich hatte zuerſt als Statthalter Norwegens dieſes Land für Dänemark zu erhalten gehofft. Da jedoch die nationale Partei von einer Wiedervereinigung mit Dänemark, welches ſie aufgegeben hatte, ſchlechterdings

nichts wiſſen, wol aber Norwegen zu einem unabhängigen Lande erheben und ihm „die einem freien Volke anpaſſende Verfaſſung“ geben wollte, ſo entſchloß er ſich, in einer Verſammlung von Vertrauensmännern zu Eidsvold die ſelbſtändige Verwaltung des Landes als Regent zu übernehmen, und berief alsbald ebendahin eine Verſammlung vom Volke gewählter Männer, um eine Verfaſſung zu entwerfen. Dieſe Verſammluug (bei der, ſonderbarerweiſe, neben den Aemtern, den größern und den kleinern Städten, auch das Heer und die Flotte durch beſondere von ihnen gewählte Abgeordnete vertreten waren) kam bald mit einer Verfaſſung zu Stande und wählte ſodann auf Grund derſelben Chriſtian Friedrich zum König Norwegens.

Inzwiſchen hatte der erſte Pariſer Frieden endgültig Norwegen an Schweden gegeben. Chriſtian Friedrich wollte reſigniren, aber nur unter der Bedingung, daß die ſchwediſche Regierung unter Garantie der vier Großmächte dem Königreich Norwegen eine eigene, freie Verfaſſung zuſichere. Darauf ging man in Stockholm nicht ein. Die Norweger verſuchten einen bewaffneten Widerſtand, doch kam es bald zu einem Waffenſtillſtand. Der König von Schweden verſprach, die Verfaſſung von Eidsvold anzunehmen und nur ſolche Veränderungen darin — nach Vereinbarung mit einer auf Grund jener Verfaſſung berufenen Verſammlung — vorzunehmen, wie ſie die Vereinigung beider Reiche bedinge. Die ſo modificirte Verfaſſung (vom 4. Nov. 1814) enthält folgende Beſtimmungen:

Das Königreich Norwegen iſt ein freies, ſelbſtändiges,

untheilbares und unveräußerliches Reich, vereinigt mit Schweden unter Einem Könige.

Die evangelisch-lutherische Religion verbleibt die Staatsreligion. Die Einwohner, die sich zu ihr bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden, sowie Juden werden nicht geduldet. Als Beamte dürfen nur Evangelisch-Lutherische angestellt werden.

Sehr umständliche Vorschriften sind getroffen, um die Selbständigkeit Norwegens neben Schweden zu sichern. Eine besondere „Reichsacte von 1815" regelte dieses Verhältniß zwischen den beiden Reichen noch genauer.

Beim Erlöschen des regierenden Hauses sollen die Stände Schwedens und Norwegens (auf Vorschlag des letztregierenden Königs oder, wenn kein solcher vorliegt, aus freien Stücken) sich über ein neues gemeinsames Oberhaupt zu einigen suchen; gelänge dies nicht, so soll ein aus beiden gewähltes Comité einen Beschluß fassen, der dann für beide Länder bindend ist. Der König muß sich jedes Jahr einige Zeit in Norwegen aufhalten. Er wählt einen Staatsrath aus norwegischen Bürgern. In seiner Abwesenheit überträgt der König die Verwaltung Norwegens einem Vicekönig (dem Kronprinzen oder dessen Sohn, wenn er mündig ist) oder Statthalter (einem Norweger oder Schweden) und wenigstens fünf Mitgliedern des Staatsraths. Außerdem verbleiben der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths stets in der Nähe des Königs, wenn dieser in Schweden ist. Nur in ihrem Beisein und

in der Regel auch nur nach eingeholtem Gutachten der norwegiſchen Regierung dürfen die norwegiſchen Angelegenheiten verhandelt werden; ſie haben ebenſo wie die Mitglieder der Regierung in Norwegen eine conſtitutionelle Verantwortlichkeit. Die Einkünfte Norwegens dürfen nur zu deſſen Nutzen verwendet werden. In Friedenszeiten dürfen keine ſchwediſchen Truppen nach Norwegen verlegt werden, noch umgekehrt; doch darf der König eine norwegiſche Freiwilligengarde in Schweden haben, auch auf kurze Zeit einen Theil der beiderſeitigen Truppen zu gemeinſamen Uebungen vereinigen. Zu Angriffskriegen dürfen die Truppen und die Schiffe Norwegens nicht ohne Bewilligung der Landesvertretung gebraucht werden. Beide Flotten ſollen ſtreng geſondert ſein. Die norwegiſche Landwehr darf nie außerhalb Landes gebraucht werden. Will der König Krieg anfangen, ſo muß er zuerſt das Gutachten der norwegiſchen Regierung über den Zuſtand des Reichs, die Finanzen u. ſ. w. hören. Dann beruft er die norwegiſchen Staatsräthe ſeiner Umgebung mit den ſchwediſchen zuſammen zu einem außerordentlichen Staatsrathe, dem er zugleich das Gutachten der norwegiſchen Regierung ſowie ein ähnliches aus Schweden vorlegt. Die gutachtlichen Aeußerungen der einzelnen Staatsräthe werden unter eines jeden Verantwortung zu Protokoll gegeben, worauf der König ſeine Entſcheidung trifft. Alle Norwegen betreffenden Befehle des Königs müſſen von dem norwegiſchen Staatsminiſter gegengezeichnet ſein (ausgenommen militäriſche Commandoſachen). Alle Norwegen betreffenden

Vorstellungen und alle darauf ergehende Resolutionen müssen in norwegischer Sprache abgefaßt sein. Der norwegische Staatsminister und die beiden beim König befindlichen Staatsräthe haben Sitz und Stimme im schwedischen Staatsrath, wenn Gegenstände verhandelt werden, die beide Reiche angehen. In Fällen der Minderjährigkeit des Thronfolgers treten der norwegische und der schwedische Staatsrath zusammen, um sofort die beiderseitigen Landesvertretungen zu berufen. Bis diese das Nöthige wegen der Vormundschaft u. s. w. verfügt haben (was in denselben Formen wie die Wahl einer neuen Dynastie geschieht), führt eine gleiche Anzahl schwedischer und norwegischer Staatsräthe die Regierung. Letzteres geschieht auch bei dauernder Behinderung des Königs durch Krankheit u. dgl.

Die Rechte des Königs sind im übrigen die gewöhnlichen constitutionellen. Bei der Ausübung derselben ist er zum Theil ähnlich wie in Schweden an eine Mitwirkung des Staatsraths gebunden. Er kann Orden, aber keine Titel, die nicht mit einem Amte verbunden sind, und keine persönlichen oder erblichen Vorrechte (also auch keinen Adel) verleihen. Er kann die höhern Beamten von Civil und Militär nach Vernehmung des Staatsraths absetzen; andere Beamte können nur nach Urtheil und Recht ihr Amt verlieren. Das Recht des Königs, Bündnisse einzugehen und Friedensverträge zu schließen, ist keiner Beschränkung unterzogen.

Die Vertretung des Landes oder das Storthing tagt in zwei Abtheilungen, dem Lagthing und dem Odelsthing.

Das Lagthing ist ein Bruchtheil des gesammten Storthings (ein Viertheil), durch Wahl seiner Mitglieder unter sich selbst auserlesen; die andern bilden das Odelsthing.

Stimmberechtigt zu den Storthingswahlen sind alle norwegischen Bürger, die ihr fünfundzwanzigstes Jahr zurückgelegt haben, fünf Jahre im Lande wohnen und entweder Beamte sind oder gewesen sind, oder auf dem Lande ein katastrirtes Grundeigenthum besitzen, oder ein solches auf länger als fünf Jahre gepachtet haben, oder das Bürgerrecht in einer Stadt erlangt haben, oder in einer Stadt oder einem Flecken Haus oder Grund im Werthe von wenigstens 225 Thlrn. Preuß. besitzen. Die Wahlen sind indirect. Auf dem Lande wählen 100, in den Städten 50 Stimmberechtigte einen Wahlmann; dort durchschnittlich je 10, hier je 4 Wahlmänner einen Abgeordneten. Auf dem Storthing muß sich die Gesammtvertretung der Städte zu der des flachen Landes stets wie 1 zu 2 verhalten. Besondere Bedingungen für die Wahlmänner finden nicht statt. Zum Abgeordneten wählbar ist jeder, der 30 Jahre alt und seit zehn Jahren im Lande ist. Die Abgeordneten erhalten eine Entschädigung.

Das Storthing tritt regelmäßig alle drei Jahre an einem bestimmten Tage von selbst zusammen. Der König kann außerordentliche Versammlungen berufen. Nur diese letztern darf er auflösen. Ein ordentliches Storthing bleibt versammelt, solange es solches für nöthig findet, jedoch nicht über drei Monate ohne des Königs Erlaubniß. Die Sitzungen des Storthings sind öffentlich.

Das Storthing hat die gewöhnlichen constitutionellen Rechte — der Bewilligung von Steuern und Abgaben, der Genehmigung von Anleihen, der Controle des Staatshaushalts, der Einsicht in die Protokolle des Staatsraths, sowie in die abgeschlossenen Bündnisse und Verträge, endlich der Vorladung oder Anklage aller Personen im Staate, den König und die königliche Familie ausgenommen (doch sind die Prinzen ebenfalls verantwortlich, wenn sie andere Aemter, als das des Vicekönigs, bekleiden). Ein besonderes Vorrecht des Storthings ist das, Fremde zu naturalisiren ohne Dazwischenkunft des Königs.

Das Gesetzgebungsrecht theilt das Storthing mit dem Könige. Alle Gesetzesvorschläge müssen zuerst ans Odelsthing kommen und erst von diesem (verändert oder unverändert) ans Lagthing. Können sich beide Thinge nicht einigen, so treten sie zu einer einzigen Versammlung zusammen und diese entscheidet dann mit zwei Drittel Stimmen.

Der König hat nur ein aufschiebendes Veto. Ein Vorschlag, der auf drei Storthings nacheinander gleichmäßig angenommen worden, erlangt Gesetzeskraft auch ohne die Sanction des Königs.

Das Reichsgericht besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Lagthings (dessen Präsident darin den Vorsitz führt) und denen des höchsten Gerichts. Dasselbe erkennt, auf die Anklage des Odelsthings, entweder gegen Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts wegen Amtsvergehen, oder gegen Mitglieder des Storthings wegen Verbrechen, die sie als solche begangen.

Die Bestimmungen wegen der allgemeinen Volksrechte sind sorgfältig und freisinnig.

Abänderungen der Verfassung können, wenn auf einem Storthing vorgeschlagen, allemal erst auf dem nächstfolgenden beschlossen werden, und zwar nur mit zwei Drittel Mehrheit; auch dürfen sie den Grundsätzen der Verfassung nicht zuwiderlaufen.

Diese Verfassung besteht im wesentlichen unverändert noch heute in Kraft. Mehrfache Versuche der Regierung, sie in mehr monarchischem Sinne umzugestalten, insbesondere das aufschiebende Veto in ein absolutes zu verwandeln, sind stets an der Festigkeit des Storthings gescheitert. Ebenso streng hat man auf die staatliche Selbständigkeit Norwegens, Schweden gegenüber, gehalten, was durch die abgelegene Lage der beiden Reiche, welche ihnen erlaubt, sich von den europäischen Verwickelungen ziemlich fern zu halten, wesentlich erleichtert wird.

In Dänemark bestand, ähnlich wie in Schweden, bis in das 17. Jahrhundert herab eine altständische Verfassung mit einem starken Uebergewicht des aristokratischen Elements. Letzteres ward zuletzt so drückend, daß auf dem Reichstag von 1660 die beiden andern Stände, Geistlichkeit und Städte, eine gänzliche Umgestaltung der Verfassung durchsetzten. Durch das sogenannte Königsgesetz (lex regia) ward dem Staatsoberhaupt eine völlig absolute Gewalt übertragen, die ständische Vertretung aufgehoben. Von da an regierten die Könige Dänemarks 170 Jahre lang unumschränkt, aber zum Theil, namentlich unter dem Einfluß

aufgeklärter Minister von deutscher Herkunft, sehr freisinnig. Die äußern Gefahren und Verluste, in welche Dänemark durch seine Hinneigung zu Napoleon gerieth, regten den Volksgeist stärker an; doch blieb auch nach dem Wiener Congreß, der die äußern Machtverhältnisse des Staats wenig günstig gestaltete, die Regierungsform unverändert. Erst nach 1830 fand man sich theils durch die neue Erregung der Gemüther infolge der französischen Revolution, theils durch die von Schleswig-Holstein aus erhobenen Forderungen veranlaßt, den einzelnen unter der dänischen Krone vereinigten Ländern, den Inseln, Jütland, Schleswig und Holstein, jedem für sich Provinzialstände, jedoch mit blos berathender Stimme, zu geben.

So blieb es bis 1848. Der Nationalitätenkampf mit den Herzogthümern zog das Interesse der Dänen einigermaßen von den innern Freiheitsfragen ab und gestattete der Regierung, in ziemlich unbeschränkter Weise fortzuregieren.

Um so heftiger war 1848 der Rückschlag der pariser Revolution, zumal da fast zur gleichen Zeit die Erhebung der Herzogthümer gegen den widerrechtlichen Versuch ihrer Incorporirung in das Königreich das Nationalgefühl des dänischen Volks aufs höchste stachelte. Massendemonstrationen in Kopenhagen zwangen den König zur Einsetzung eines neuen, aus den Führern der Volkspartei gebildeten Cabinets (des sogenannten Casinoministeriums, weil im Casino die erste Versammlung der Volkspartei stattgefunden hatte) und zur Berufung eines constituirenden Reichstags. Am 5. Juni 1849 ward die von diesem berathene

Verfaſſung vom König als Grundgeſetz für Dänemark ſanctionirt.

Nach derſelben beſteht die Vertretung des Königreichs, der Reichstag, aus einem Folkething und einem Landsthing. Das Folkething geht aus allgemeinen, unmittelbaren Wahlen auf breiteſter Grundlage hervor. Zum Wahlrecht befähigt ein Alter von 30 Jahren, eigener Hausſtand und feſtes Domicil. Wählbar iſt jeder, der das fünfundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahlen finden alle drei Jahre ſtatt. Zum Landsthing wählen dieſelben Wähler wie zum Folkething, aber durch Wahlmänner; wählbar iſt jeder Vierzigjährige, der ein Jahreseinkommen von 1200 Thlrn. oder eine Jahresſteuer von 200 Thlrn. nachweiſt. Das Landsthing iſt ungefähr halb ſo ſtark wie das Folkething. Die Wahlen dafür finden auf acht Jahre ſtatt, alle vier Jahre zur Hälfte. Die Mitglieder beider Thinge erhalten Tagegelder. Der Reichstag tritt jährlich kraft eigenen Rechts zur beſtimmten Zeit zuſammen, wenn ihn der König nicht ſchon vorher einberuft. Er hat das Recht der Steuerbewilligung und der Controle der Finanzverwaltung, der Mitbeſtimmung über die Aushebung der Mannſchaften, des Geſetzesvorſchlags und der Zuſtimmung zu den von der Regierung vorgeſchlagenen Geſetzen, der Interpellation, der Adreſſen, der Enquête durch einen Ausſchuß; dem Könige ſteht ein abſolutes Veto zu. Der König kann einen außerordentlichen Reichstag berufen; er kann den Reichstag vertagen, doch nicht über zwei Monate ohne deſſen Einwilligung, und nur einmal in je einer Sitzung; er kann

beide Thinge oder eins davon auflöſen; aber binnen zwei Monaten muß wieder ein neuer Reichstag berufen ſein. Die Miniſter ſind verantwortlich und können, gleichwie auch andere Staatsverbrecher, vom Folkething vor dem Reichsgericht angeklagt werden, deſſen Mitglieder zur Hälfte von dem Landsthing, zur andern Hälfte von dem oberſten Landesgericht aus deren Mitgliedern jedesmal auf vier Jahre gewählt werden. Die Freiheitsrechte der Staatsangehörigen ſind in weiteſter Ausdehnung verbürgt; die Autorität der Gerichte iſt eine ſehr große, insbeſondere können dieſelben jede Klage wegen Ueberſchreitung der Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt annehmen und darüber erkennen; ſie haben ſich nur nach den Geſetzen zu richten. Die Selbſtverwaltung der Gemeinden wird garantirt.

Auffallend iſt — bei der im übrigen ſo demokratiſchen Natur dieſer Verfaſſung —, daß dem Könige das Recht belaſſen iſt, nicht allein „in ſehr kritiſchen Fällen, wenn der Reichstag nicht verſammelt iſt, vorläufige Geſetze zu erlaſſen, die jedoch dem Grundgeſetz nicht zuwider ſein dürfen und immer dem nächſten Reichstag vorgelegt werden müſſen", ſondern auch „theils unmittelbar, theils durch die betreffenden Regierungsbehörden diejenigen Ausnahmen von den jetzt geltenden Geſetzen zu ertheilen, welche bisher geltenden Regeln zufolge gebräuchlich geweſen ſind".

Im Jahre 1854 verſuchte man, für das Königreich Dänemark und die drei Herzogthümer Schleswig-Holſtein und Lauenburg eine gemeinſame Vertretung einzurichten, den ſogenannten Reichsrath, unbeſchadet der Rechte und

der Wirkſamkeit des däniſchen Reichstags für das eigentliche Königreich, d. h. die Inſeln und Jütland. Da indeſſen dieſe Einrichtung — wegen der dagegen von den Herzogthümern und vom Deutſchen Bunde erhobenen Einſprüche — keinen Beſtand hatte, ſo verlohnt es ſich nicht, hier von derſelben zu ſprechen. Die Kämpfe wegen der Stellung dieſer Nebenländer zu dem Königreich haben bisher vorzugsweiſe das däniſche Volk und den däniſchen Reichstag beſchäftigt. Die politiſchen Parteien haben ſich weſentlich auf dem Boden dieſer Frage gruppirt: es gab eine Geſammtſtaatspartei, welche die ſämmtlichen deutſchen Nebenländer mit dem Königreich unter einer Geſammtverfaſſung vereinigen, ihnen daneben aber mehr oder weniger noch eine gewiſſe Selbſtändigkeit laſſen wollte, und es gab eine Partei der Eiderdänen, welche darauf ausging, Schleswig — bis zur Eider — gänzlich in eine däniſche Provinz zu verwandeln und alſo dort die däniſche Verfaſſung einzuführen, dagegen die beiden deutſchen Bundesländer Holſtein und Lauenburg auszuſcheiden und dieſen beſondere Vertretungen, jedoch mit beſchränkten Befugniſſen, einzuräumen.

Bezeichnend für die däniſchen Zuſtände iſt der große und beherrſchende Einfluß, den die Bevölkerung der Hauptſtadt Kopenhagen auf die Regierung ausübt. Zwar bildete ſich einmal im Reichstag eine Partei der „Bauernfreunde", welche die in Dänemark ſo wichtige Geſellſchaftsklaſſe der Landbevölkerung und ihre Intereſſen zur Geltung zu bringen ſuchte; allein den Ausſchlag in allen politiſchen

Fragen gibt doch das Volk von Kopenhagen, wie ſich dies noch neuerdings nach dem Tode König Friedrich's VII. gezeigt hat, wo der neue König Chriſtian IX. gezwungen war, die eiderdäniſche Politik in ihrer vollen Schroffheit aufrecht zu erhalten und zu deren Durchſetzung ſogar Krieg mit Preußen und Oeſterreich zu führen.

Der Kreis der conſtitutionellen Monarchien Europas, welche ein mehr oder weniger aus geſchichtlichen Anſätzen entwickeltes oder doch auf den allgemeinen Grundlagen ausgebildeter Staats- und Rechtszuſtände auferbautes Verfaſſungsweſen beſitzen, iſt hiermit beſchloſſen. Es bleibt uns noch übrig, in flüchtigen Zügen einiger andern zu gedenken, wo ein ſolches Verfaſſungsweſen ohne dergleichen hiſtoriſche Vorausſetzungen, ſozuſagen aus dem Friſchen, wie ein Experiment, künſtlich hergeſtellt worden, noch dazu meiſt unter äußern Verhältniſſen, welche einer ruhigen Ausbildung und Befeſtigung deſſelben keineswegs günſtig waren.

Zu dieſen Staaten gehört in erſter Reihe Griechenland. Schon während des Freiheitskampfes finden wir dort Anfänge repräſentativer Einrichtungen. Zuerſt (1821) hatten die verſchiedenen Theile Griechenlands (das öſtliche, das weſtliche, der Peloponnes) ein jeder eine beſondere Verfaſſung und Vertretung, letztere gegliedert nach Gemeinden, Bezirken und einer von dieſen gebildeten allgemeinen Abordnung. Im Jahre 1822 entſtand eine proviſoriſche Verfaſſung für ganz Griechenland, 1827 eine neue, beide nach dem Muſter der modernen weſteuropäiſchen.

Die Ausnahmezuſtände des Kriegs und die heftigen Kämpfe der verſchiedenen Parteiführer im Innern ließen es indeß zu einem geregelten Verfaſſungsleben nicht kommen. Im Jahre 1832 ward Griechenland, dem türkiſchen Joche gänzlich entzogen, unter dem Schutze Rußlands, Englands und Frankreichs zu einem ſelbſtändigen Königreiche erklärt und der Prinz Otto von Baiern zum König eingeſetzt. Lange Zeit regierte dieſer ohne eigentliche Verfaſſung in den Formen des bureaukratiſchen Syſtems. Aber die wachſende Unzufriedenheit des Volks, die ſich beſonders auch gegen die Anſtellung Fremder im Staatsdienſt kehrte, ſowie die ins Ungeheuere geſteigerten Schwierigkeiten der Finanzlage brachten es endlich dahin, daß ſelbſt die Schutzmächte Abhülfe dieſer Beſchwerden und die Zuſammenberufung einer Nationalverſammlung verlangten. Noch ehe dies jedoch geſchah, brach die Revolution los und zwang den König zur Entlaſſung aller Fremden, zur Bildung eines nationalen Miniſteriums und zur Einberufung einer conſtituirenden Nationalverſammlung. Am 30. März 1844 kam eine Verfaſſung zu Stande, welche weſentlich der franzöſiſchen nachgebildet war. Sie garantirte die Gleichheit Aller vor dem Geſetz, die perſönliche Freiheit, die Freiheit der Preſſe, die Religionsfreiheit, auch den unentgeltlichen Unterricht. Die Rechte des Königs ſind die in allen conſtitutionellen Staaten herkömmlichen; er übt ſolche unter Gegenzeichnung verantwortlicher Miniſter. Die Richter ſind unabſetzbar; es gibt eine Jury. Die geſetzgebende Verſammlung beſteht aus einer Kammer der Abgeordneten und einem Senat.

Fragen gibt doch das Volk von Kopenh...re gewählt; Wäh-
noch neuerdings nach dem Tode Kör...ahren, wählbar je-
zeigt hat, wo der neue König ...nthum von bestimmtem
war, die eiderdänische Politik i... ist. Die Senatoren müssen
aufrecht zu erhalten und zu der ... vom König auf Lebenszeit
mit Preußen und Oesterreich ...eordnete erhalten eine Ent-

Der Kreis der constit... 48, diese 60 Thlr. monatlich.
welche ein mehr oder wo... chanismus ist seitdem in Grie-
entwickeltes oder doch ...gange gewesen; zu einer dauern-
ausgebildeter Staats... mern Zustände ist jedoch das Land
fassungswesen besitze... von den äußern Schwierigkeiten
uns noch übrig, in... gedrängnissen, mit denen Griechen-
denken, wo ein ... zu kämpfen gehabt und welche
historische Vora... baren Fortschritte des Gewerbfleißes,
wie ein Experi... Schiffahrt, die es gemacht — noch
meist unter ..., besitzt es auch noch immer in allzu
Ausbildung ... mente der Ordnung und einer ruhi-
waren.

Zu d... wickelung, welche erst die Frucht einer
land. ...titutioneller Freiheiten sind; die rohe
dort A... Lust zu Verschwörungen und zu Gewalt-
hatter... überwiegend. Eine neue Revolution hat
das ... den König Otto vom Throne gestoßen und
Ver... Prinzen Christian von Glücksburg (des
mei... Dänemark) daraufgesetzt: die Ver-
me... übrigen bisjetzt unverändert geblieben.
fo... gen Ausbildung des Verfassungslebens
b... wesentlich mit im Wege steht, ist der Um-
... verschiedenen politischen Parteien im Innern

… die Intriguen auswärtiger
…lt werden, welche letztere
… einem Stützpunkte ihrer
…u machen suchen.
…höherm Grade ist der Fall bei
…fürstenthümern (Moldau und
…rbien. Jene wie dieses haben sich
…der türkischen Herrschaft frei zu machen
…gen Staaten zu erheben gesucht. Es war
…durch diese Kämpfe das politische Selbst-
…s Volks geschärft und das Bedürfniß freier,
…schen Staaten nachgebildeter Zustände erweckt
…Zum Theil wurden ihnen auch diese constitutio-
Formen von den Großmächten, die um einen be-
…rschenden Einfluß über diese Länder buhlten, bald
durch Ueberredung, bisweilen sogar halb mit Gewalt auf-
gedrängt.

In den Donauländern datiren die Anfänge verfassungs-
mäßiger Einrichtungen, freilich sehr unvollkommene, aus
dem Jahre 1829. Die Revolution von 1848 hatte manche
Neuerungen darin zur Folge; ungleich wichtiger aber war
die völlige Umgestaltung der Verhältnisse, welche 1858
durch eine Conferenz der Großmächte zu Paris ins Werk
gesetzt ward. Beide Fürstenthümer erhielten neue Verfas-
sungen und neue Wahlgesetze. Die letztern sind nicht eben
besonders freisinnig: auf $4\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner kommen
nur ungefähr 5000 Wähler. Durch die Wahl eines ge-
meinsamen Oberhauptes in der Person des Obersten Cusa

Die Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt; Wähler ist jeder Ansässige von 25 Jahren, wählbar jeder Dreißigjährige, der ein Eigenthum von bestimmtem Werthe in dem Departement besitzt. Die Senatoren müssen 40 Jahre alt sein; sie werden vom König auf Lebenszeit ernannt. Senatoren wie Abgeordnete erhalten eine Entschädigung, jene ungefähr 148, diese 60 Thlr. monatlich.

Der constitutionelle Mechanismus ist seitdem in Griechenland unausgesetzt im Gange gewesen; zu einer dauernden Befestigung seiner innern Zustände ist jedoch das Land nicht gelangt. Abgesehen von den äußern Schwierigkeiten und den finanziellen Bedrängnissen, mit denen Griechenland seit seiner Befreiung zu kämpfen gehabt und welche es — trotz der unleugbaren Fortschritte des Gewerbfleißes, des Handels und der Schiffahrt, die es gemacht — noch nicht überwunden hat, besitzt es auch noch immer in allzu geringem Maße die Elemente der Ordnung und einer ruhigen, gesetzlichen Entwickelung, welche erst die Frucht einer längern Uebung constitutioneller Freiheiten sind; die rohe Leidenschaft, die Lust zu Verschwörungen und zu Gewaltthaten ist noch zu überwiegend. Eine neue Revolution hat im Jahre 1863 den König Otto vom Throne gestoßen und einen Sohn des Prinzen Christian von Glücksburg (des jetzigen Königs von Dänemark) daraufgesetzt: die Verfassung ist aber im übrigen bisjetzt unverändert geblieben.

Was einer ruhigen Ausbildung des Verfassungslebens in Griechenland wesentlich mit im Wege steht, ist der Umstand, daß die verschiedenen politischen Parteien im Innern

dieſes Staats vielfach durch die Intriguen auswärtiger Mächte ermuthigt und angeſtachelt werden, welche letztere um die Wette Griechenland zu einem Stützpunkte ihrer politiſchen Plane im Orient zu machen ſuchen.

Daſſelbe und in noch höherm Grade iſt der Fall bei den ſogenannten Donaufürſtenthümern (Moldau und Walachei) und bei Serbien. Jene wie dieſes haben ſich mehr und mehr von der türkiſchen Herrſchaft frei zu machen und zu ſelbſtändigen Staaten zu erheben geſucht. Es war natürlich, daß durch dieſe Kämpfe das politiſche Selbſtbewußtſein des Volks geſchärft und das Bedürfniß freier, den europäiſchen Staaten nachgebildeter Zuſtände erweckt ward. Zum Theil wurden ihnen auch dieſe conſtitutionellen Formen von den Großmächten, die um einen beherrſchenden Einfluß über dieſe Länder buhlten, bald durch Ueberredung, bisweilen ſogar halb mit Gewalt aufgedrängt.

In den Donauländern datiren die Anfänge verfaſſungsmäßiger Einrichtungen, freilich ſehr unvollkommene, aus dem Jahre 1829. Die Revolution von 1848 hatte manche Neuerungen darin zur Folge; ungleich wichtiger aber war die völlige Umgeſtaltung der Verhältniſſe, welche 1858 durch eine Conferenz der Großmächte zu Paris ins Werk geſetzt ward. Beide Fürſtenthümer erhielten neue Verfaſſungen und neue Wahlgeſetze. Die letztern ſind nicht eben beſonders freiſinnig: auf $4\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner kommen nur ungefähr 5000 Wähler. Durch die Wahl eines gemeinſamen Oberhauptes in der Perſon des Oberſten Cuſa

(1859) bereiteten die beiden Länder ihre völlige politische Union vor, welche 1862 durch die Vereinigung der beiderseitigen Vertretungen zu einer einzigen Versammlung sich vollendete. Mangel an staatsmännischen Talenten und an politischer Bildung, sowie häufige, großentheils von außen geschürte Parteikämpfe stehen auch dort einer ruhigen und stetigen Entwickelung des Staatslebens im Wege; doch ist in den materiellen und theilweise auch in den geistigen Zuständen ein Fortschritt unverkennbar.

Auch Serbien hatte schon während seines Unabhängigkeitskampfes mit den Türken Versuche zu repräsentativen Einrichtungen gemacht. Miloſch Obrenowitſch ward 1827 von einer Nationalversammlung zum erblichen Fürsten erwählt. Er wollte 1835 eine mit Vertretern des Volks vereinbarte Verfassung einführen; allein die Pforte versagte ihre Genehmigung. Dagegen kam 1838 eine andere Verfassung (wie man sagt, unter russischem Einfluß) zu Stande, welche die Gewalt des Staatsoberhauptes — die Miloſch zu misbrauchen angefangen — einigermaßen einschränkte. Ein dem Fürsten an die Seite gesetzter Senat (eine Art von Staatsrath), der sich durch Vorschlag von Candidaten, aus denen der Fürst die vacanten Stellen besetzt, selbst ergänzt und zu dem auch die Minister gehören, hat bei der Bestimmung der Höhe der Steuern, der Besoldung der Beamten, der Regelung der Heeresverhältnisse und dem Erlaß von Gesetzen mitzuwirken. Daneben besteht eine allgemeine Landesvertretung, die Skuptschina, aus den Vorständen der Gemeinden, Bezirke und

Kreiſe gebildet. Von einem geregelten Verfaſſungsleben kann auch dort noch nicht die Rede ſein.

Die obigen conſtitutionellen Experimente — denn anders kann man füglich dieſe zum großen Theil rein von außen importirten Verfaſſungen kaum bezeichnen — bieten noch ein beſonderes Intereſſe inſofern dar, als es zur Zeit die einzigen repräſentativen Einrichtungen ſind, welche in Staaten mit ſlawiſcher oder doch der ſlawiſchen verwandter Bevölkerung beſtehen. Von den beiden großen, ſelbſtändigen Reichen, welche lange Zeit die Repräſentanten des gewaltigen Slawenſtammes in zweien ſeiner Hauptzweige waren, beſaß Polen ſchon früh eine parlamentariſche Verfaſſung. Sie war rein ariſtokratiſch: der Adel, im Senat wie in der Kammer der Landboten ausſchließlich (mit Hinzurechnung der hohen Geiſtlichkeit) repräſentirt, beherrſchte das Königthum, zumal ſeitdem dieſes ein Wahlkönigthum geworden, und tyranniſirte das Land. Das unerhörte Recht, welches jedes einzelne Mitglied des Reichstags beſaß, durch ſeinen Widerſpruch (des ſogenannten liberum veto) jeden Beſchluß des Reichstags aufzuheben, machte ein geordnetes Verfaſſungsleben vollends unmöglich und legitimirte gleichſam die Willkür und Geſetzloſigkeit eines wilden Parteiweſens. Die Verfaſſung, welche Kaiſer Alexander I. von Rußland am 27. Nov. 1815 dem mit Rußland vereinigten Königreich Polen verlieh, die aber 1831 mit der Niederwerfung des polniſchen Aufſtandes wieder zu Grunde ging, umgab den König mit verantwortlichen Miniſtern und einem Staatsrath, und

ſetzte ihm einen Reichstag zur Seite, beſtehend aus einem Senat, deſſen Mitglieder der König auf Lebenszeit ernannte, und einer Kammer der Landboten, zu welcher die Provinzialverſammlungen der Adelichen 77, die Gemeinden 51 Mitglieder wählten. Die Stellung des Reichstags zur Krone war der in der Charte Ludwig's XVIII. vorgezeichneten ähnlich, doch etwas beſchränkter.

Was Rußland betrifft, ſo hatten auch dort, wie wol in allen Ländern, vorübergehend und unter gewiſſen Verhältniſſen die Großen einen beſchränkenden und controlirenden Einfluß auf die oberſte Staatsgewalt erlangt. Auch von einer allgemeinen Staatsvertretung des Reichs, oder doch von einer Antheilnahme der Geiſtlichkeit und der Bürgerſchaft Moskaus an den ſtändiſchen Machtbefugniſſen des Adels, kommen einzelne Beiſpiele vor. Seit Peter dem Großen hört aber jede Spur eines ſolchen Einfluſſes des Adels oder anderer Stände auf. Nur in den ſogenannten Oſtſeeprovinzen (Kurland u. ſ. w.) beſtehen noch von früher her Stände nach feudalem Zuſchnitt, und in Finnland hat der gegenwärtige Kaiſer, Alexander II., in neueſter Zeit die repräſentativen Einrichtungen nach ſchwediſchem Muſter, welche vordem dort in Wirkſamkeit waren, wiederhergeſtellt. Vielleicht iſt auch für Rußland die Zeit nicht fern, wo es die bureaukratiſchen Bahnen, die es ausgeprägter als faſt irgendein anderes Land verfolgt hat, verlaſſen wird. Durch die Bauernemancipation ſind dort ſociale Umbildungen angebahnt, welche auch in der Leitung der allgemeinen Staatsangelegenheiten neue Formen herbeiführen müſſen.

Fünftes Kapitel.

Die Verfassungen und Vertretungen der nordamerikanischen und der schweizerischen Republik.

Neben den constitutionellen Monarchien Europas beanspruchen zwei Republiken in dieser Geschichte der Verfassungsstaaten einen hervorragenden Platz: die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Schweiz. Denn was die mittel- und südamerikanischen Staaten betrifft, so sind diese, selbst das Kaiserreich Brasilien nicht ausgenommen, seit ihrer Losreißung von den europäischen Mutterländern in fast fortwährenden Gärungen begriffen gewesen, und sind noch heute großentheils zu einer festen, sichern Gestalt ihrer Verfassungszustände nicht gelangt.

Die europäischen Ansiedler, welche Colonien in den Wildnissen von Nordamerika gründeten, brachten meist aus ihren Geburtsländern einen Geist der Freiheit mit, der theils unter dem Schutze der heimischen Verfassungen, theils im Kampfe gegen heimischen Despotismus großgezogen war. Das letztere gilt namentlich von jenen vielen, die um politischer oder religiöser Verfolgungen willen England während der Stuart'schen Herr-

schaft verließen. Auf dem noch frischen, jeder Spur historischen Rechts baren Boden Amerikas, wo der Einzelne nur durch die eigene Kraft sich forthelfen konnte, wuchs dieser Sinn der Unabhängigkeit rasch und kräftig empor und zeugte ein Geschlecht von Männern, welche ebenso wol nach außen die Freiheit tapfer zu vertheidigen, als im Innern ihr mit besonnener Hand feste, den Verhältnissen entsprechende Formen zu schaffen wußten.

Die Verfassungszustände in diesen Colonien waren verschieden; doch bildeten die allgemeinen Rechtsanschauungen Englands, diese einer gesetzlichen Freiheit und Gleichheit so günstigen Anschauungen, die gemeinsame Grundlage derselben. Bald nach dem Beginn des Befreiungskampfes gegen England (in den Jahren 1776 fg.) gaben die einzelnen Staaten, einer nach dem andern, sich eigene Verfassungen. In den gleichen Jahren erklärten die dreizehn Staaten ihre Unabhängigkeit von England und setzten einen Bundesvertrag fest, den sie im Jahre 1778 erneuerten und weiter ausbildeten. Aber erst einige Jahre nach wirklich errungener Unabhängigkeit, nachdem der frühere Vertrag sich für Aufrechthaltung der innern Einigkeit und Ordnung als unzureichend erwiesen hatte, am 17. Sept. 1787, kam diejenige Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten zu Stande, welche (mit einigen geringen, in den nächsten Jahren hinzugekommenen Verbesserungen) sich als das Grundgesetz der Union — trotz der seitdem so gewaltig gewachsenen Ausdehnung dieses großen Bundesstaates — behauptet und bis vor wenig Jahren, wo der unselige

Bürgerkrieg begann, auch als festes Einigungsband aller einzelnen Glieder desselben bewährt hat.

Diese Verfassung legt die gesetzgebende Gewalt, soweit dieselbe der Union, nicht den Einzelstaaten zusteht, in die Hand eines Congresses, der aus einem Senat und einem Hause der Repräsentanten besteht. In den Senat schickt jeder Staat durch seine gesetzgebende Versammlung zwei Senatoren; sie werden auf sechs Jahre gewählt; jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Ein Senator muß 30 Jahre alt, seit neun Jahren Bürger der Vereinigten Staaten und Einwohner des Staats sein, der ihn sendet. Die Repräsentanten werden von den einzelnen Staaten je nach ihrem Bevölkerungsmaßstabe gewählt. Wähler sind dieselben Personen, welche die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung in dem betreffenden Einzelstaat wählen. Wählbar ist, wer 25 Jahre alt, seit sieben Jahren Bürger der Vereinigten Staaten und Einwohner des Staats ist, in dem er gewählt wird. Der Congreß versammelt sich in jedem Jahre wenigstens einmal. Die Senatoren und Repräsentanten erhalten Tagegelder. Keiner von ihnen darf während seiner Wahlperiode von der Unionsregierung zu einem Staatsamte berufen werden, welches in dieser Zeit neu errichtet oder höher dotirt worden ist. Kein Beamter der Unionsregierung kann zugleich Senator oder Repräsentant sein.

Das Repräsentantenhaus klagt ungetreue Staatsbeamte an, der Senat richtet sie.

Geldbills kommen zuerst an das Repräsentantenhaus; doch kann der Senat sie abändern, ganz wie andere Gesetzentwürfe.

Ein Gesetzentwurf, der in beiden Häusern durchgegangen, wird dem Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt, um dadurch Gesetzeskraft zu erlangen. Hat der Präsident Bedenken dagegen, so theilt er diese dem Hause mit, von wo der Entwurf ausgegangen; letzteres zieht die Bedenken in Erwägung; stimmen aber zwei Drittel für das Gesetz, so geht dasselbe nochmals an das andere Haus, und wenn auch dieses mit zwei Dritteln zustimmt, so erlangt die Bill Gesetzeskraft unbeschadet der mangelnden Unterschrift des Präsidenten.

Der Präsident der Vereinigten Staaten, der Träger der vollziehenden Gewalt, führt sein Amt vier Jahre lang. Er wird auf folgende Weise gewählt. Jeder Staat ernennt nach seinem Wahlgesetz so viel Wähler, als er Senatoren und Repräsentanten zusammen zum Congreß entsendet; unter diesen Wählern darf aber kein Senator, Repräsentant oder Beamter der Vereinigten Staaten sein. Diese Wähler geben ihre Stimmen ab, je eine für den Präsidenten, eine zweite für den Vicepräsidenten. Wenn eine absolute Mehrzahl aller Wähler für eine Person gestimmt hat, so ist diese Präsident; hat keiner eine solche Mehrheit, so wählt das Repräsentantenhaus unter den drei Meistbestimmten. Hierbei entscheidet aber im Hause nicht die Kopfmehrheit, sondern die Mehrheit der Staaten. Ebenso wird es mit der Wahl des Vicepräsidenten gehalten.

Der Präsident ist nach Ablauf der vier Jahre wieder wählbar; doch ist nur in wenigen Fällen von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden.

Der Präſident muß ein in den Vereinigten Staaten geborener Bürger, 35 Jahre alt ſein und 14 Jahre innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten gewohnt haben. Im Falle der Amtsentſetzung, der Abdankung oder des Todes des Präſidenten tritt der Vicepräſident an ſeine Stelle. Sollte auch dieſer außer Stande ſein, das Amt zu verſehen, ſo trifft der Congreß Verfügung deshalb. Der Präſident enthält eine Entſchädigung.

Der Präſident iſt Oberbefehlshaber der Armee und Flotte; er kann die Strafen für Verbrechen gegen die Vereinigten Staaten mildern oder erlaſſen, nur nicht im Fall einer Anklage der Staatsverwaltung durch das Repräſentantenhaus. Er ſchließt Verträge und Bündniſſe, ernennt Geſandte, Conſuln, die Richter des Obergerichts u. ſ. w., aber unter Mitwirkung des Senats. Er kann den Congreß zu außerordentlichen Sitzungen berufen. Präſident, Vicepräſident und alle Civilbeamten der Vereinigten Staaten können auf Anklage durch das Repräſentantenhaus und Verurtheilung durch den Senat wegen Verrätherei, Beſtechung und anderer großer Verbrechen ihres Amtes entſetzt werden.

Außer dieſen auf die vollziehende und die geſetzgebende Gewalt bezüglichen Beſtimmungen enthält die Verfaſſung der Vereinigten Staaten andere, die ſich theils auf das Verhältniß der Bundesgewalt zu den Einzelſtaaten, theils auf die Rechte der Einzelnen erſtrecken, ſoweit letztere von der Bundesgewalt abhängen oder zu dem Bundesverhältniß der Staaten untereinander in Beziehung ſtehen. Dieſe

Bestimmungen berühren das eigentlich repräsentative Element der Verfassung nicht. Doch mag erwähnt sein, daß der Congreß, als oberste gesetzgebende Gewalt der Vereinigten Staaten, sehr ausgedehnte Rechte über alle Theile dieses Staatencomplexes hat, und daß in Bezug auf die auswärtigen und die allgemeinen Verkehrsverhältnisse, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge mit dem Auslande, Armee und Flotte, Handelspolitik, Geld, Maß, Gewicht, Posten und Poststraßen u. s. w. die Einzelstaaten gänzlich von ihm abhängen.

Die Verfassungen der Einzelstaaten haben mit der Unionsverfassung das gemein, daß sie die vollziehende Gewalt einem Einzigen, dem Governor, anvertrauen, dessen Wahlart und Befugnisse denjenigen des Präsidenten der Vereinigten Staaten analog sind, und daß sie den gesetzgebenden Körper in zwei Häuser theilen, einen Senat und ein Haus der Repräsentanten. Für beide Häuser wird durch dieselben Wähler gewählt, aber die Bedingungen der Wählbarkeit sind verschieden: zum Senator gehört ein höheres Alter — 25, 27, auch wol 30 Jahre — ein bestimmter Zeitraum der Ansässigkeit in dem betreffenden Staate und ein Grundeigenthum von bestimmtem Werthe; für die Repräsentanten finden keine solche oder minder hohe Bedingungen statt. Die letztern werden meist alljährlich gewählt, die Senatoren für mehrere Jahre (in Neuyork z. B. für vier Jahre). Um Wähler zu sein, muß man 21 Jahre alt, eine gewisse Zeit (meist ein Jahr) in dem Staate oder eine kürzere Zeit in dem Orte oder der

Grafschaft, wo man wählen will, bereits ansässig gewesen sein und irgendeine Steuer gezahlt, oder bewaffnet und ausgerüstet Milizdienste versehen haben. In den nördlichen Staaten dürfen auch die Farbigen mitstimmen, jedoch unter erschwerenden Bedingungen.

Die Schweiz bildete ehemals einen integrirenden Theil des Deutschen Reichs. Ihre Hauptbestandtheile waren eine Anzahl freier Bauernschaften und einige wohlhabende Städte. Um sich der Angriffe, welche das Haus Habsburg auf ihre Freiheiten machte, zu erwehren, schlossen sie unter sich einen Bund, die sogenannte Eidgenossenschaft, die später durch Aufnahme neuer Mitglieder sich vergrößerte und schon seit Ende des 15. Jahrhunderts thatsächlich, seit dem Westfälischen Frieden auch durch förmliche völkerrechtliche Anerkennung vom Deutschen Reiche unabhängig ward. Die Verfassungen der einzelnen Theile der Eidgenossenschaft, der Cantone, waren unter sich verschieden; bald war es die ganze Landgemeinde (wie in Uri, Schwyz, Unterwalden u. a.), welche die gesetzgebende Gewalt übte, bald (wie in Zürich, Bern u. dgl.) gab es einen Großen Rath für die wichtigern Angelegenheiten, einen Kleinen Rath für die laufenden Geschäfte. Das Bundesverhältniß selbst war ein ziemlich lockeres: es fand eine Art regelmäßiger Zusammenkunft statt von Abgesandten der Cantone — unter dem Namen Tagsatzung —, wo gemeinsame Angelegenheiten berathen wurden; die formelle Leitung hatte ein sogenannter Vorort. Im übrigen betrachtete jeder Canton sich als souverän.

So blieb es bis 1798. Damals drangen die siegreichen Waffen und zum Theil auch die neuen Ideen der französischen Republik in die Schweiz ein. Die Neutralität, welche die Eidgenossenschaft lange zu wahren gewußt, ging verloren; sie gerieth in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Frankreich, zu dessen Befestigung man ihr auch eine nach dem Muster der französischen gebildete, wesentlich demokratische und centralistische Verfassung aufdrang.

Seitdem machte die Schweiz — immerfort unter dem Einflusse des übermächtigen Nachbars — eine Reihe von Verfassungsexperimenten durch (das letzte davon war die von Napoleon dictirte sogenannte Mediationsacte von 1803), bis endlich, nach den Siegen der Verbündeten über Napoleon, erst eine Uebereinkunft (vom 29. Dec. 1813) unter den „alteidgenössischen Ständen", dann, nach dem Wiener Congreß, ein förmlicher neuer Bundesvertrag (vom 7. Aug. 1815) zu Stande kam.

Das alte föderative Verhältniß mit Tagsatzung und Vorort ward wiederhergestellt. Was die einzelnen Cantonalverfassungen betrifft, so wurden diese ebenfalls in der Hauptsache auf den alten Fuß gesetzt, in manchen Punkten revidirt. Sie boten nach wie vor die bunteste Mannichfaltigkeit dar; in den meisten herrschte ein patricisch-aristokratisches Element vor, zum Theil mit einem drückenden Uebergewicht des Hauptorts über die dazu gehörige Landschaft; in einzelnen bestand eine gemäßigte Verfassung, noch andere blieben demokratisch, wie sie von alters her gewesen.

Der Rückſchlag der Franzöſiſchen Revolution von 1830 brachte auch in der Schweiz die ſchon lange gärende Unzufriedenheit gegen das patriciſche Regiment zum Ausbruch. Das Princip der Souveränetät des Volks oder das demokratiſche Princip trug faſt überall den Sieg davon. Nicht blos darin, daß in den meiſten Verfaſſungen umfaſſende Bürgſchaften für perſönliche Freiheit und geſetzliche Gleichheit aller Cantonsbürger gegeben, insbeſondere auch die drückenden Bevorrechtungen der Stadtgemeinden gegenüber den Landbevölkerungen aufgehoben, gemeinnützige Maßregeln für das Volk, z. B. die Förderung des öffentlichen Unterrichts, die Freigebung von Handel und Gewerbe, Freizügigkeit u. ſ. w., verſprochen wurden, ſondern auch in Bezug auf die eigentlich politiſchen, repräſentativen Formen. Wo nicht ohnedies, wie in den kleinen Cantonen (Schwyz, Uri, Unterwalden, St.-Gallen, Graubündten u. ſ. w.), eine regelmäßige Vertretung der Geſammtheit des Volks in ſogenannten Landgemeinden ſtattfand, welche die höchſte Inſtanz in allen Fragen der Verwaltung und Geſetzgebung bilden, da behielt man dem Volke wenigſtens bei wichtigern Angelegenheiten eine directe Antheilnahme und Entſcheidung vor. So ward in den meiſten Cantonen dem Volke das Recht eingeräumt, durch allgemeine Abſtimmung die geordneten Gewalten zu einer Reviſion der Verfaſſung zu nöthigen und wiederum die von denſelben beſchloſſenen Verfaſſungsänderungen durch eine ebenſolche allgemeine Abſtimmung zu ſanctioniren. In einzelnen Cantonen (z. B. Baſel-Landſchaft) dehnte man dieſes letztere Recht ſogar da-

hin aus, daß auch einfache Geſetze, nachdem ſie von den conſtitutionellen Gewalten vereinbart und publicirt wären, dennoch nicht in Wirkſamkeit treten ſollten, wenn bis zu einem gewiſſen Termin zwei Drittel des Volks ſich dagegen erklären würden.

Die ordentliche Vertretung des Volks blieb in den meiſten Cantonen einer Zweiheit von Körperſchaften anvertraut, einem Großen und einem Kleinen Rathe, oder welche Namen ſonſt man dafür wählte. Der Große Rath, aus Volkswahlen hervorgehend, bildete die geſetzgebende Verſammlung, war jedoch zum Theil auch mit Verwaltungsbefugniſſen ausgeſtattet; er wählte — entweder aus ſich, oder aus der Bürgerſchaft — den Kleinen Rath, die eigentlich verwaltende Behörde. Was das active und paſſive Wahlrecht, ſowie die Modalitäten der Wahl betrifft, ſo bieten die Verfaſſungen der Schweizercantone darin eine weit größere Verſchiedenheit dar als die der einzelnen nordamerikaniſchen Freiſtaaten, was ſich aus der größern Verſchiedenartigkeit theils ihrer geſchichtlichen Entſtehung, theils der beſtehenden Cultur- und Lebensverhältniſſe dieſer kleinen Bevölkerungen erklärt. Manche Verfaſſungen verlangen für die active Stimmberechtigung einen Grundbeſitz, oder eine beſtimmte Steuerquote, oder ſonſtige Bürgſchaften größerer Selbſtändigkeit oder höherer Bildung, andere geben dieſelbe jedem mündigen Cantonsbürger frei; nach den einen finden directe, nach den andern indirecte Wahlen ſtatt; auch das Princip der Cooptation (ſodaß nur ein Theil des Großen Raths gewählt wird, der ſich

dann seinerseits durch Wahlen ergänzt) ist in einzelnen anzutreffen. Für die Wählbarkeit findet sich meist ein höheres Alter, auch wol ein Census oder sonstwelche Beschränkung vorgeschrieben.

Der demokratische Charakter dieser Verfassungen zeigt sich auch darin, daß nicht blos die Verwaltungsbeamten, sondern sogar die meisten richterlichen Beamten nur auf Zeit bestellt, und daß sie theilweise vom Volke selbst (in den Kreisversammlungen) erwählt werden. Seit 1830 haben die meisten dieser Cantonalverfassungen noch mannichfache weitere Umbildungen erfahren, zum Theil in ganz entgegengesetzter, zuletzt aber doch in überwiegend demokratischer Richtung. Dadurch ist allmählich eine größere Gleichartigkeit der politischen Einrichtungen und der politischen Ideen in diesen verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft entstanden, eine Gleichartigkeit, welche die Herbeiführung einer größern Einheitlichkeit des Ganzen ebenso wol erleichterte, ja gewissermaßen erst möglich machte, wie sie andererseits durch das Inslebentreten derselben gefördert und befestigt ward.

Die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Bundesverfassung war schon 1830 vielfach empfunden, es waren auch damals und in den nachfolgenden Jahren einzelne Versuche zu einer solchen gemacht worden, jedoch ohne Erfolg. Erst im Jahre 1847, als der offene Widerstand eines Theils der Cantone (des sogenannten Sonderbundes) gegen die Autorität der Tagsatzung und der infolge dessen entstandene förmliche Bürgerkrieg die Unaufschiebbarkeit einer

gründlichen Bundesreform aller Welt vor Augen legte, ging man mit der an dem Schweizervolk gewohnten Energie daran und setzte auch, trotz des Widerspruchs mehrerer Großmächte, welche für die reactionären Sonderbundscantone und für das veraltete Bundeswesen Partei nahmen, eine solche Reform, und zwar eine ziemlich radicale, glücklich durch.

Durch die „Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft" vom 12. Sept. 1848 ward das lose föderative Band, welches bis dahin die Schweiz zusammengehalten hatte, bedeutend fester angezogen, ward (um uns eines staatsrechtlichen Ausdrucks zu bedienen) der Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt, die Souveränetät der Cantone beschränkt zu Gunsten einer starken einheitlichen Gewalt, und, was die Hauptsache, diese Centralgewalt selbst erhielt eine zugleich nationale und constitutionelle Form. An die Stelle der Tagsatzung — einer Conferenz von Abgesandten der einzelnen Cantonsregierungen, welche nach Instructionen stimmten — trat ein Organ, welches die Gesammtheit des Schweizervolks repräsentirt und nach unmittelbaren eigenen Impulsen, nicht nach einem fremden Mandat handelt. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus einem Nationalrathe und einem Ständerathe besteht. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des Schweizervolks gebildet, auf je 20000 Seelen einer. Jeder Canton hat aber wenigstens Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlen sind directe. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer über 20 Jahre,

der nach den Gesetzen des Landes, in dem er wohnt, nicht vom Ortsbürgerrecht ausgeschlossen ist; wahlfähig ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. Naturalisirte Schweizer erhalten dieses Recht nach fünf Jahren. Die Wahlen finden auf drei Jahre statt. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Cantone, welche die Großen Räthe entsenden, aus jedem Canton zwei.

Die Bundesversammlung hat die unbeschränkte gesetzgebende und beschließende Gewalt über alle diejenigen Angelegenheiten, welche überhaupt in den Bereich der Bundesgewalt fallen, also über Krieg und Frieden, Bundesheer, Zoll- und Handelswesen, Maß und Gewicht, allgemeine Anstalten und Werke (Eisenbahnen, Posten u. dgl. m.), Niederlassungsrecht, die Oberaufsicht über die cantonale Verwaltung und Rechtspflege u. dgl. m.

Beide Räthe versammeln sich regelmäßig alljährlich an einem bestimmten Tage, zu außerordentlichen Sitzungen aber auf Berufung des Bundesraths oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalraths oder fünf Cantone es verlangen. Die Mitglieder beider Räthe erhalten Entschädigung, die des Nationalraths aus der Bundeskasse, die des Ständeraths von den Cantonen. Jeder der beiden Räthe kann Gesetzesvorschläge machen; die Sitzungen beider sind der Regel nach öffentlich. Als oberste vollziehende Behörde besteht ein Bundesrath von sieben Mitgliedern. Er wird von der Bundesversammlung (welche dabei zu Einem Körper zusammentritt) aus dem Kreise aller zum Nationalrath wählbaren Schweizerbürger auf

drei Jahre gewählt, und zwar jedesmal durch Gesammterneuerung. Es darf nicht mehr als Ein Mitglied aus dem nämlichen Canton gewählt werden. Aus den Mitgliedern des Bundesraths wählt die Bundesversammlung auf ein Jahr den Bundespräsidenten.

Die Mitglieder des Bundesraths beziehen einen Gehalt. Sie haben berathende Stimme in beiden Abtheilungen der Bundesversammlung. Der Bundesrath als Behörde leitet die eidgenössischen Angelegenheiten gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen; er vollzieht diese Gesetze und diese Beschlüsse und überwacht deren Ausführung; er sorgt für die Garantie der Cantonalverfassungen; er kann der Bundesversammlung Gesetze oder Maßregeln vorschlagen, und er begutachtet die Anträge, die von dieser oder von den Cantonen an ihn gelangen. Er ernennt Commissarien für Sendungen im In- und Auslande. Er besorgt die auswärtigen Angelegenheiten und wacht für die äußere Sicherheit der Schweiz, ebenso für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung im Innern. Er besorgt das Militär- und das Finanzwesen des Bundes. Er hat der Bundesversammlung alle diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, welche er zur Förderung gemeiner Wohlfahrt für dienlich erachtet. In Fällen von Dringlichkeit darf er, wenn die beiden Räthe nicht versammelt sind, Truppen aufbieten und darüber verfügen; doch muß er sofort die Bundesversammlung einberufen, sobald das Aufgebot mehr als 1000 Mann beträgt oder länger als drei Wochen dauert.

Die Bundesversammlung wählt auch, jedesmal auf drei Jahre, die Mitglieder des Bundesgerichts, welches theils als Civilgericht, bei Streitigkeiten der Cantone unter sich oder mit der Bundesgewalt, theils als Criminalgericht in politischen Processen — wegen Verbrechen wider die Eidgenossenschaft, gegen pflichtwidrige Bundesbeamte, zum Schutz von Rechten, welche durch die Bundesverfassung garantirt sind — fungirt. Wählbar in das Bundesgericht ist jeder Schweizerbürger, der für den Nationalrath wählbar ist.

Endlich ernennt die Bundesversammlung auch den General und den Generalstabschef des eidgenössischen Heeres, sowie die eidgenössischen Repräsentanten im Auslande.

Diese Bundesverfassung ist seit nunmehr funfzehn Jahren in Wirksamkeit. Sie hat sich nach innen und außen, in ruhigen wie in bewegten Zeiten trefflich bewährt. Sie hat der kleinen Schweiz eine Widerstandskraft und ein Ansehen nach außen verliehen, welche ihr über die ernstesten Verwickelungen (wie z. B. in der neuenburger, in der Dappenthalfrage, in den Streitigkeiten mit Oesterreich wegen der Lombardei) glücklich hinweggeholfen. Sie hat die Entwickelung ihrer materiellen Blüte, ihres Gewerbfleißes, ihres Transport- und Communicationswesens in staunenswerther Weise beschleunigt. Sie hat — und das ist das gewichtigste Zeugniß ihres Werths — fast alle Parteien mit sich ausgesöhnt und für sich gewonnen, selbst solche, deren Interessen durch die Umgestaltung so vieler Verhältnisse tief verletzt wurden, und nur die äußersten Conservativen oder Klerikalen können sich noch nicht mit ihr be-

freunden; sie hat endlich dem Geiste eines beschränkten Particularismus — dem „Cantönligeist“ —, wie es der Schweizer selbst nannte —, der durch die Absperrung der Cantone gegeneinander und den Mangel eines kräftigen Einheitsbandes großgezogen war, erfolgreich entgegengewirkt und aus oft engherzigen, kleinlichdenkenden, gegeneinander eifersüchtigen Cantons- und Pfahlbürgern wahrhaft groß- und nationalgesinnte Schweizerbürger gemacht.

Sechstes Kapitel.

Zusammenfassende Betrachtungen.

Wir fassen die Ergebnisse der vorausgegangenen Geschichtsdarstellung in einigen allgemeinen Betrachtungen zusammen.

Diese Darstellung hat bestätigt, was wir in der Einleitung vorangedeutet: das weitverbreitete und fast ausnahmelose Bedürfniß aller civilisirten Völker nach verfassungsmäßigen Bürgschaften der Freiheit und des Rechts, insbesondere aber nach einer gesetzlich geordneten Vertretung. Unter sämmtlichen europäischen Staaten sind nur wenige, welche dieser Institutionen gänzlich entbehren, und kaum einer, welcher dieselben nicht wenigstens zu irgendeiner Zeit besessen hätte, wenn er auch später ihrer verlustig ging. Von den verschiedenen Rassen scheint zwar die eine mehr, die andere weniger dafür prädisponirt, allein als gänzlich unfähig dazu stellen die gemachten Erfahrungen keine dar.

Am gedeihlichsten entwickelt und am sichersten befestigt sehen wir das Repräsentativsystem da, wo es schon in den Anfängen des Staatslebens gewurzelt, mit diesem zugleich

ſtetig ausgebildet und mit dem ganzen Leben der Nation verwachſen erſcheint, wie in England und deſſen Tochterland Nordamerika; nächſtdem da, wo mindeſtens ein früh begründetes Verfaſſungsweſen, wenn auch eine Zeit lang in ſeiner Entwickelung unterbrochen oder verkümmert, doch den Traditionen und den Anſchauungen der Bevölkerung nicht völlig fremd geworden war — wie in Belgien, in den Niederlanden, in der Schweiz. Ungleich ſchwerer geht die Entwickelung und Befeſtigung eines geordneten Verfaſſungsweſens dort vor ſich, wo ein Volk lange Zeit in dem Zuſtande mehr oder weniger vollſtändiger Unfreiheit und Unmündigkeit gelebt hat. Entweder vermag das Volk, wenn es einem ſolchen Zuſtande gewaltſam durch eine Revolution ein Ende macht, ſich an die ungewohnte und plötzliche Freiheit nicht zu gewöhnen und geht im Gebrauche derſelben über das rechte, vernünftige Maß hinaus, oder der Souverän, dem man ein ſolches Zugeſtändniß abgenöthigt, kann die Süßigkeit des unbeſchränkten Herrſcherthums nicht vergeſſen und ſucht durch allerlei Mittel wieder in den Beſitz der ungetheilten Gewalt zu gelangen. Beiſpiele der letztern Art zeigt die Verfaſſungsgeſchichte Spaniens in den zwanziger Jahren, Neapels ebendamals und wieder ganz neuerlich, auch die vieler deutſchen Staaten; nach der entgegengeſetzten Seite hin ward, wie wir ſahen, in Spanien, in Portugal, auch in Deutſchland 1848, in Dänemark und anderwärts gefehlt. Der Fälle, wo ein abſoluter Herrſcher ſich freiwillig beſchränkte und auch bei dieſer ſich ſelbſt auferlegten Beſchränkung ernſtlich und auf-

richtig beharrte, weiß die Geſchichte der modernen Verfaſſungen nur wenige aufzuzählen; um ſo größer iſt das Verdienſt, wo ſolches wirklich geſchieht.

Doppelt ſchwer iſt jenes Gleichmaß zwiſchen Freiheit und Ordnung, welches ſich ebenſo fern hält von Gewaltthätigkeit nach der einen wie nach der andern Seite, dann herzuſtellen, wenn, wie in Frankreich, eine künſtliche Concentration des ganzen Staatslebens in Einem Punkte eine ſtets bereite Verſuchung darbietet zu despotiſchem Misbrauch der Regierungsgewalt einerſeits, zu revolutionären Unternehmungen andererſeits.

Ein nicht weniger großes Hinderniß für eine ſtetige Ausbildung des conſtitutionellen Lebens bietet der Mangel eines tüchtigen Mittel- oder Bürgerſtandes dar; an dieſem Mangel ſahen wir mehrere der romaniſchen Länder, wie Spanien, Portugal, ſchwer leiden, ſahen ſie infolge deſſen häufigen Erſchütterungen ihrer innern Zuſtände oder den gewaltthätigen Ausbrüchen eines bald der Anarchie, bald dem Despotismus dienſtbaren Soldatenthums anheimfallen.

Je mehr die Selbſtthätigkeit eines Volks wächſt, je mehr ſich in ihm ein geſunder, nicht künſtlich erzeugter Gewerbe- und Handelsverkehr entwickelt, um ſo mehr wird es für bürgerliche und politiſche Freiheit reif, um ſo mehr pflegt es auch das Bedürfniß nach ſolcher zu empfinden. Umgekehrt gibt es für eine nachhaltige Blüte des Handels und der Gewerbe keinen zuverläſſigern Fruchtboden als ein wohlgeordnetes Verfaſſungsweſen, ein dadurch ſicher

verbürgtes Maß von Freiheit und Selbstthätigkeit des Einzelnen und eine berechtigte Antheilnahme des Volks an der Regelung seiner öffentlichen Angelegenheiten. Das Mutterland constitutioneller Einrichtungen, England, ist das gewerbfleißigste, wohlhabendste und im Weltverkehr mächtigste Land der Erde. Die beiden Musterstaaten des Repräsentativsystems unter republikanischen Formen, Nordamerika und die Schweiz, sind auch die in Handel und Industrie rührigsten. Belgien ist, seitdem es ein selbständiger Verfassungsstaat geworden, in kurzer Zeit in allen Richtungen wirthschaftlichen Lebens, im Eisenbahnwesen, in der Schiffahrt, in jeder Art von Verkehr bedeutend vorangeschritten. Aehnliche Fortschritte zeigen sich, trotz der zum Theil ungünstigen äußern Verhältnisse, in dem jungen constitutionellen Königreich Italien. Sogar Länder von noch minder entwickelter Civilisation, wie Spanien, Portugal, Griechenland, die Donaufürstenthümer, haben unter dem Einfluß freierer Staatseinrichtungen eine immer wachsende fruchtbare Thätigkeit auf dem Gebiete des Verkehrs zu entfalten begonnen. Der Absolutismus kann zwar mit Hülfe der in seinen Händen concentrirten Kräfte des Staats der Industrie und dem Handel manche Vortheile zuwenden, manche nützliche Impulse geben, wie wir dies in Rußland, in Frankreich, früher auch in Preußen, in Oesterreich und anderwärts gesehen haben; aber er ist dabei immer in Gefahr, hier zu wenig, dort zu viel zu thun, einzelne Gewerbs- und Verkehrszweige künstlich zu steigern, dadurch aber oft andere in ihrer natürlichen Entfaltung zu beeinträchti-

gen, die Geldkräfte an falſchen Punkten anzuhäufen, gewiſſe Individuen oder gewiſſe Klaſſen auf Koſten anderer zu bevorzugen. Die Geſchichte der meiſten europäiſchen Staaten im vorigen Jahrhundert enthält die ſchlagendſten Belege dafür, und was insbeſondere die volkswirthſchaftlichen und ſocialen Folgen eines durch den ermunternden, wol gar antreibenden Einfluß einer unbeſchränkten und unverantwortlichen Regierungsgewalt großgezogenen künſtlichen Aufſchwungs der Speculation betrifft, ſo bietet dafür das heutige Frankreich die lehrreichſten Beiſpiele.

Eine wahrhaft geſunde, dauernde und fort und fort ſteigende Blüte des Handels und der Induſtrie zu erzielen, wird auf die Länge immer nur der durch ein hinreichendes Maß bürgerlicher und politiſcher Freiheit entfeſſelten, geweckten und gekräftigten Selbſtthätigkeit des Volks gelingen.

Man hat öfters das conſtitutionelle Syſtem als den Feind einer ſtarken Machtentfaltung des Staats nach außen darzuſtellen verſucht, weil es angeblich das Staatsoberhaupt zu ſehr in der Verfügung über die Kräfte des Volks beſchränke und dadurch ein raſches und energiſches Handeln verhindere. Es iſt wahr, einer Politik der Eroberung und des perſönlichen Ehrgeizes iſt daſſelbe nicht günſtig. Das Uebergewicht, welches im conſtitutionellen Staate früher oder ſpäter die erwerbenden Klaſſen erlangen, wird faſt immer in die Wagſchale des Friedens fallen. Daß gleichwol auch ein parlamentariſch regierter Staat mächtig, und zwar ſehr mächtig ſein kann, beweiſt England.

Auch Nordamerika hat, sowol bei dem ersten Kampfe um seine Freiheit, als in dem spätern Kriege mit England 1812, endlich in dem noch jetzt schwebenden Bürgerkriege zwischen dem Norden und dem Süden — trotz großer Uebelstände, die in seiner Verwaltung eingerissen waren — eine merkwürdige Kraft und Zähigkeit bekundet. Das kleine Holland mit seiner republikanischen Verfassung leistete im 16., 17. und 18. Jahrhundert den größten Monarchien, Spanien, England, Frankreich, nacheinander erfolgreichen Widerstand. Dagegen vermochte der militärische Despotismus des ersten Napoleon zwar eine Zeit lang durch das Feldherrngenie dieses seltenen Mannes halb Europa zu unterjochen, als aber die Mittel dieser Ueberlegenheit erschöpft waren, da versagte dem bis dahin Allmächtigen im eigenen Lande die Kraft der Vertheidigung, und zwar deshalb, weil er das Volk immer nur als eine Maschine, nicht als ein selbständiges und selbstwollendes Wesen behandelt hatte.

Besonders wirksam hat sich der Constitutionalismus jederzeit da erwiesen, wo es galt, einen durch die Fehler des Absolutismus geschwächten, niedergeworfenen, zerrütteten Staat wieder aufzurichten. Die Verfassungsbestrebungen der Spanier (1812) standen mit ihrem erfolgreichen Freiheitskampfe gegen Napoleon in engster Wechselwirkung. Für das durch die Schlacht von Jena an den Rand der Vernichtung gebrachte Preußen genügten schon die bloßen Vorbereitungen zur Herstellung eines freien und volksthümlichen Staatswesens, wie sie 1807 fg. durch die gro-

ßen Reformen Stein's und Hardenberg's ins Leben gerufen wurden, um dem erschöpften und von dem Eroberer in engen Fesseln gehaltenen Staate so viel neue Kraft zuzuführen, daß er nach wenig Jahren das Napoleonische Joch abschütteln und in dem gemeinsamen Kampfe gegen den allgemeinen Feind eine hervorragende Rolle übernehmen konnte. Oesterreich würde sich von den Schlägen und Niederlagen des Jahres 1859 viel schwerer erholt haben, wenn nicht seine Staatsmänner die kluge Politik befolgt hätten, durch eine liberale Verfassung und Gesetzgebung den Geist des Volks zu wecken und das Vertrauen zu dem Bestande des Reichs aufs neue zu befestigen.

Ein ähnliches Vorurtheil war es, wenn man früher bisweilen die Ansicht äußern hörte: constitutionelle Formen taugten nur für kleine Staaten, auf große seien sie unanwendbar. Schon längst war England auch dafür der lebendige Gegenbeweis: jetzt kommen Italien, Preußen, Oesterreich hinzu. Mit besserm Recht läßt sich behaupten, daß gerade größere Staaten am meisten einer Unterstützung der Centralgewalt durch die Mitwirkung von Kräften aus den einzelnen Theilen und dem Umkreise eines so ausgedehnten Ganzen bedürfen, und andererseits verlangt erfahrungsmäßig das parlamentarische System zu seiner vollen Entfaltung und nützlichen Bethätigung große staatliche Verhältnisse, während es in kleinen, beschränkten leicht entweder verkümmert oder ausartet. Daher erklärt es sich auch, daß, wie wir an Italien und Deutschland sehen, das Streben nach constitutioneller Freiheit in seiner na-

türlichen Entfaltung gleichsam von selbst mit dem nach einer stärkern nationalen Einheit und nach Durchbrechung beengender kleinstaatlicher Schranken, wo solche bestehen, sich verbindet.

Eine besondere Bedeutung erhält das System parlamentarischer Einrichtungen da, wo es helfen muß, verschiedenartige, wol gar einander feindselige Nationalitäten zu einer gemeinsamen Staatseinheit zu verschmelzen. Schon in der geregelten Antheilnahme an der Leitung des Gesammtwesens findet die einzelne Nationalität einen Theil ihrer berechtigten Ansprüche — das Bedürfniß einer selbstthätigen und eigenthümlichen Lebensäußerung überhaupt, sodann das einer öffentlichen Kundgebung und Discussion etwaiger Beschwerden über vermeintliche Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit — befriedigt, während sie unter einer absoluten Staatsgewalt von anderer Nationalität sich immerfort nur als die unterdrückte, zum Dulden und Schweigen verurtheilte betrachtet. Und wenn im öffentlichen parlamentarischen Kampfe die nationalen Gegensätze bisweilen verschärft aufzutreten scheinen, so benimmt doch schon dieses öffentliche Hervortreten und dieses Kämpfen mit offenen, friedlichen Waffen denselben viel von der Gehässigkeit und der Gefährlichkeit, welche sie da so leicht annehmen, wo sie nur entweder durch List oder durch Gewalt sich überhaupt geltend machen können. Die Wahrheit dieser Behauptung bestätigen nicht blos die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Schweiz, zwei Staatencomplexe, in deren jedem unter dem mächtig einigenden Einflusse der

Freiheit aus mehrern, zum Theil ſehr verſchiedenen Nationalitäten eine einzige geworden iſt, ſondern auch Belgien und, trotz der großen Jugend ſeines conſtitutionellen Lebens, in manchen Beziehungen ſogar Oeſterreich.

In den Staaten, die eine Mehrheit von Nationalitäten in ſich ſchließen, iſt es doppelt nothwendig, das Princip communaler und provinzialer Autonomie oder Selbſtverwaltung ſorgfältig zu wahren und möglichſt weit auszudehnen, weil in dieſen nächſten Kreiſen des ſtaatlichen Zuſammenlebens den einzelnen Stämmen am erſten die Freiheit, ihre Sprache zu reden und von Leuten ihrer Abſtammung regiert zu werden, gewährt werden kann.

Bei aller Verſchiedenheit der Erſcheinungsformen im einzelnen, welche die Geſchichte des conſtitutionellen Syſtems und ſeiner Entwickelung darbietet, finden ſich doch gewiſſe weſentliche Grundzüge deſſelben überall ziemlich gleichmäßig wieder. Dahin gehört vor allem die regelmäßige Wiederkehr der Verſammlungen von Vertretern des Volks, der Landtage, Reichstage, Parlamente, oder wie dieſelben ſonſt heißen. Erſt durch eine ſolche regelmäßige Wiederkehr erhalten derartige Verſammlungen den Charakter und Werth organiſcher Einrichtungen und einen geregelten Antheil an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Periodicität iſt für ſich allein ſchon ein wichtiges und wirkſames Recht repräſentativer Körperſchaften, da dieſe durch ihr bloßes Daſein, Auftreten, Verhandeln einen thatſächlichen Einfluß auf die Staatsverwaltung wie auf den öffentlichen Geiſt des Volks üben. Die Anfänge der Macht des eng-

lischen Parlaments datiren von der Zeit, wo die Könige, zuerst durch äußere Umstände genöthigt, dasselbe regelmäßig einberiefen und diese Regelmäßigkeit allmählich ein feststehender Gebrauch ward. Und mit Recht stellte der Vereinigte Landtag Preußens von 1847 unter den Bitten wegen Erweiterung seiner Rechte die um Zusicherung eines periodischen Wiederzusammentritts dieser Versammlung voran.

Von den Fristen der Periodicität hängt die größere oder geringere Bedeutung einer solchen repräsentativen Körperschaft wesentlich mit ab. Die alten feudalständischen Landtage, welche nur eine beschränkte Mitwirkung bei einzelnen Angelegenheiten des Staats hatten, pflegten sich nur in längern Zwischenräumen, etwa alle sechs Jahre, zu versammeln; die constitutionellen Volksvertretungen, deren Zustimmungs- und Controlerecht sich fast auf alle Acte der Gesetzgebung und Verwaltung erstreckt, müssen ebendeshalb weit öfter in Wirksamkeit treten. In den größern Verfassungsstaaten geschieht dies alljährlich, in den kleinern wenigstens alle zwei bis drei Jahre.

Eine andere Grundbedingung gedeihlichen Wirkens für jede Volksvertretung ist die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen. Die Feudalstände schlossen die Oeffentlichkeit aus, weil sie nur im eigenen Namen verhandelten und beschlossen; eine constitutionelle Versammlung der Oeffentlichkeit berauben, heißt ihr den Lebensnerv abschneiden, denn ihre Kraft liegt wesentlich in der lebendigen Wechselwirkung mit dem öffentlichen Geiste des Volks, darin, daß sie sich

fortwährend als den vollgültigen Ausdruck des aufgeklärten Volkswillens legitimirt. Zwiſchen den alten Feudalſtänden und der Staatsgewalt, oder auch innerhalb ihrer ſelbſt, handelte es ſich faſt immer nur darum, ob etwas den Privilegien der Stände in ihrer Geſammtheit oder eines einzelnen Standes entſprechend oder zuwider ſei; die parlamentariſchen Kämpfe im conſtitutionellen Staate bewegen ſich dagegen vielmehr um die Frage, ob etwas dem Gemeinwohl förderlich, ob es nach den allgemeinen Ideen politiſcher oder volkswirthſchaftlicher Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu wählen oder zu verwerfen ſei. Ein Streit dieſer Art kann nur durch ſachliche Gründe entſchieden werden, deren Triftigkeit ſich jedem unbefangenen Urtheil im Wege öffentlicher, rückhaltsloſer Prüfung darthun laſſen muß. Die öffentliche Meinung, nicht blos des eigenen Landes, ſondern der ganzen civiliſirten Welt, iſt das Tribunal, vor welchem jede Regierung, jede Volksvertretung, jede politiſche Partei ihre Sache zu führen hat. Schon die Bloßlegung eines Misbrauchs der Verwaltung, eines verſchwenderiſchen, dem Gemeinwohl ſchädlichen Gebarens mit den Staatsfinanzen, einer verkehrten Politik nach außen, wie ſie durch die öffentlichen Verhandlungen einer repräſentativen Körperſchaft möglich iſt, wird — zumal wenn die öffentliche Meinung, die Preſſe, ſich im gleichen Sinne ausſpricht — oftmals allein hinreichen, die Abſtellung eines ſolchen Uebelſtandes herbeizuführen, ſelbſt wenn kein zwingender Mehrheitsbeſchluß des Landtags die Regierung dazu nöthigt. Sogar bei einem ſo unvollkom-

menen constitutionellen Organismus, wie der im gegenwärtigen Napoleonischen Frankreich bestehende ist, läßt sich dieses Gewicht der öffentlichen Meinung und die dadurch den repräsentativen Organen zufließende Verstärkung ihres Einflusses an manchen frappanten Wirkungen erkennen.

Daher sehen wir auch heutzutage in allen Verfassungsstaaten die Oeffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen als feststehende Regel angenommen. Natürlich können Fälle eintreten, wo eine Geheimhaltung — wenigstens für den Augenblick — nothwendig erscheint, z. B. bei Finanzfragen oder Fragen der auswärtigen Politik. In solchen Fällen gestatten die meisten Verfassungen die Ausschließung der Oeffentlichkeit, sei es auf Antrag der Regierung, sei es auf Antrag einer größern Zahl von Mitgliedern. Doch muß fast überall der Beschluß selbst wegen Schließung der Thüren in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Eine nothwendige Ergänzung der Oeffentlichkeit parlamentarischer Versammlungen bildet eine gesetzlich geregelte Preßfreiheit, sowie das Recht der Staatsbürger, sich öffentlich zu versammeln und ihre Wünsche oder Beschwerden in Petitionen an die Landesvertretung kundzugeben. Vor dem Jahre 1848, als in allen deutschen Staaten noch die Censur bestand, war doch die unverkürzte Veröffentlichung der parlamentarischen Verhandlungen gestattet. In Frankreich ist seit 1862 den Journalen freigegeben, die im Gesetzgebenden Körper gehaltenen Reden vollständig wiederzugeben, sobald sie nur auch die Gegenreden ebenso vollständig bringen.

Durch das Wechſelverhältniß zwiſchen der Preßfreiheit, dem Vereins-, Verſammlungs- und Petitionsrecht der Staatsbürger einerſeits, den Verhandlungen der Volksvertretung andererſeits wird die Bewegung der Ideen im Volke in eine geſetzliche Bahn geleitet und erlangt zugleich eine geregelte praktiſche Einwirkung auf den Gang der Staatsverwaltung. Die Volksvertretung, indem ſie ſich zur Fürſprecherin berechtigter Wünſche des Volks macht, verhindert das Umſichgreifen von ausſchweifenden und zügelloſen, und wird dadurch ganz von ſelbſt die Führerin des Volks auf den Bahnen eines ruhigen, geſetzlichen Fortſchritts, während ſie ihrerſeits aus dieſer ſteten Berührung mit dem Volksgeiſte immer neue Kraft und neuen Antrieb zur Verfolgung eben jener ruhigen, aber ſtetigen Fortſchrittsbewegung erhält.

Was die einzelnen Rechte der Volksvertretung oder ihre ſogenannte Competenz betrifft, ſo gibt es dafür eine große Stufenfolge des Minder oder Mehr — von dem bloßen Beirath zu Geſetzgebungsmaßregeln und der devoten Bitte bei dem Souverän bis zu jenem vollendeten Syſtem parlamentariſcher Regierung, welches wir in England in Kraft ſehen. Als die Durchſchnittsſumme ſtändiſcher Rechte weiſt uns die Geſchichte der heutigen Verfaſſungsſtaaten folgende auf: das Recht der Bewilligung oder Verweigerung von Steuern und Abgaben, das Recht der Normirung des Etats der Staatsausgaben, ferner, als nothwendige Ergänzung dazu, das Recht der Controle über die wirklich vollzogenen Ausgaben oder der Rechnungsablegung der

Regierung vor den Ständen, endlich das Recht, daß ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz erlassen, authentisch ausgelegt, abgeändert oder aufgehoben werden darf, wogegen aber auch fast alle Verfassungen (die norwegische und die nordamerikanische ausgenommen) umgekehrt dem Staatsoberhaupt das absolute Veto gegen gesetzgeberische Beschlüsse der Volksvertretung einräumen. Auch das Recht selbständigen Gesetzesvorschlags erkennen heutzutage die allermeisten Verfassungen den Volksvertretungen zu, während früher viele dieser letztern, namentlich in den deutschen Staaten, auf die bloße Bitte an die Regierung um Erlassung eines Gesetzes über einen bestimmten Gegenstand beschränkt waren. Dagegen steht eine Beschränkung des Staatsoberhaupts in Bezug auf die Initiative bei Gesetzen, wie sie die portugiesische Verfassung enthält, als eine vereinzelte Ausnahme da. In England freilich ist das Recht der Krone zu Gesetzesvorschlägen in Bezug auf seine thatsächliche Uebung davon abhängig, daß der betreffende Minister Mitglied eines der Häuser des Parlaments sei, sodaß man in Wahrheit sagen kann, nur die Mitglieder des Parlaments sind im Besitze dieses Rechts. Andererseits hat eine verständige Praxis ebendort dahin geführt, daß fast kein Gesetzesvorschlag von einiger Bedeutung von einem andern Mitgliede ausgeht als einem solchen, welches zugleich Mitglied der Regierung ist, schon aus dem einfachen Grunde, weil die Regierung immer an der Spitze der Mehrheit des Parlaments oder doch des Unterhauses steht.

Eine sehr bedenkliche Bestimmung, die sich in den meisten Verfassungen der kleinern deutschen Staaten, ferner in der preußischen, der österreichischen, der dänischen, in noch ausgedehnterm Umfange in der spanischen und der portugiesischen findet, ist die, welche dem Staatsoberhaupt die einseitige Anordnung solcher Maßregeln mit Gesetzeskraft in Abwesenheit der Volksvertretung gestattet, zu denen eigentlich die Zustimmung dieser letztern erforderlich ist. Es ist nicht zu leugnen, daß Fälle vorkommen können, wo Ausnahmemaßregeln durch das Staatswohl dringend geboten sind, allein immerhin erscheint es besser, daß in solchen Fällen die Minister lediglich auf ihre Verantwortung handeln und hinterher von der Volksvertretung, indem sie die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßregeln rechtfertigen, eine Strafloserklärung (bill of indemnity) erlangen — wie dies in England herkömmlich —, als daß der Regierung die Benutzung außerordentlicher Machtmittel durch die Verfassung selbst vorgezeichnet und erleichtert ist, wovon die Folge zu sein pflegt, daß sie von dieser Erlaubniß öfter und auch unter solchen Umständen Gebrauch macht, wo es nicht gerade unumgänglich nöthig gewesen wäre.

Das Bewilligungsrecht ist, wie geschichtlich das erste, so unstreitig das wichtigste aller ständischen Rechte. Freilich auch in Bezug auf seine praktische Handhabung das den meisten Bedenken und Gefahren unterworfene. Die feudalen Stände hatten es darin leichter. Damals war für die nothwendigsten Bedürfnisse des Staats und des Fürsten

durch den Ertrag der Domänen vorgesehen; was von den Ständen begehrt ward, waren in der Regel solche Ausgaben, die entweder nicht wohl versagt werden konnten (wie die zur Landesvertheidigung), oder deren Versagung keinen wesentlichen Staatszweck gefährdete. Jetzt, wo der gesammte Staatsbedarf einer constitutionellen Prüfung und Bewilligung unterliegt, ist dies anders. Ein Jahresbudget muß zu Stande kommen, oder die Staatsmaschine geräth ins Stocken. Wie aber nun, wenn doch keins zu Stande kommt? Und wie leicht kann dieser Fall eintreten, da jedesmal die Zustimmung aller drei Gesetzgebungsfactoren, der Regierung und beider Häuser, dazu erforderlich ist! In der That hat man in verschiedenen Staaten auf eine Abhülfe für solche Fälle im voraus gedacht. In Schweden bleibt, wofern auf einem Reichstage bis zu dessen Schluß kein neues Budget vereinbart worden, das alte in Kraft. In den Niederlanden unterschied die Verfassung von 1814 zwischen einem ordentlichen Budget, welches jedesmal auf zehn Jahre, und einem außerordentlichen, welches jährlich votirt ward. Für die deutschen Bundesstaaten hat schon die Bundesgesetzgebung gewisse Schranken des ständischen Bewilligungsrechts aufgestellt: die Stände sollen die zur Führung eines geordneten Staatshaushalts nothwendigen Summen nicht versagen dürfen; sie haben ferner in solche Ausgaben, die zu Bundeszwecken verlangt werden, nicht einzureden. Andere Beschränkungen haben die Einzelverfassungen hinzugefügt: die Stände sollen ihre Geldbewilligungen nicht an Bedingungen, wie z. B. die Geneh-

migung ſtändiſcher Forderungen, knüpfen dürfen; beim Nichtzuſtandekommen eines Budgets bleiben die frühern Anſätze noch auf eine Zeit — ein halbes Jahr oder ein Jahr lang — in Kraft, u. dgl. m. In Preußen und Oeſterreich werden die Steuern und Abgaben ohne neue ſtändiſche Bewilligung forterhoben, ſolange nicht die Erhöhung einer beſtehenden oder die Einführung einer neuen Auflage in Frage ſteht. Und endlich hat in Preußen gar das Miniſterium Bismarck die Theorie aufgeſtellt und in der Praxis durchgeführt: daß es ſich mit dem Budget oder dem ſogenannten Finanzgeſetze ganz ähnlich verhalte wie mit jedem andern Geſetze, nämlich daß eine Abänderung des beſtehenden nur durch Uebereinſtimmung aller drei Geſetzgebungsfactoren ſtattfinden könne, und daß folglich, ſo oft eine ſolche Vereinbarung nicht zu Wege gebracht werde, das alte Budget in Gültigkeit bleibe.

Alle ſolche und ähnliche Beſchränkungen machen das ſtändiſche Bewilligungsrecht mehr oder weniger zu einer Täuſchung. In den Verfaſſungsſtaaten von vollkommnerer Durchbildung hat man mit Recht auf alles dergleichen verzichtet und es dem geſunden Sinne des Volks und ſeiner Vertreter, wie andererſeits dem verſtändigen Gebaren der Regierung überlaſſen, im einzelnen Falle ſich wegen etwaiger Differenzen beim Budget zu vergleichen. Und dieſe Erwartung hat nicht getäuſcht. Weder in England, noch in Belgien, Holland, Italien u. ſ. w. iſt es vorgekommen, daß jemals der Fortgang der Staatsmaſchine wegen Verweigerung der Mittel dazu gefährdet geweſen wäre.

Der Staatsgewalt ſteht für den äußerſten Fall, wo die Volksvertretung ihr Ausgaben, welche ſie für unentbehrlich erachtet, verweigern würde, das conſtitutionelle Mittel der Kammerauflöſung, der Berufung ans Volk zur Verfügung: wenn aber durch Wiederwahl derſelben Abgeordneten die Mehrheit des Volks ſich für den ſeitens der Kammer von ihrem Bewilligungsrechte gemachten Gebrauch erklärt, ſo iſt es billig, daß die Regierung nachgibt, da ja doch das Volk es iſt, welches die Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs zu liefern hat und daher verlangen kann, daß dieſer Bedarf möglichſt nach der vorhandenen Steuerkraft des Volks bemeſſen werde.

Das Vorrecht, welches in Finanzfragen allerwärts das Unterhaus oder die Wahlkammer vor dem Oberhaus, der Adelskammer oder dem Senat, hat, beruht darauf, daß dort die eigentliche Maſſe der Steuerzahlenden, hier nur eine verhältnißmäßig kleine Minderheit, wenn auch Höherbeſteuerter, vertreten iſt.

In manchen Verfaſſungen, z. B. der belgiſchen, der däniſchen, iſt der Volksvertretung eine ausdrückliche Mitwirkung bei der alljährlichen Regelung des Heerbeſtandes oder der Rekrutenaushebung zugeſichert. Das Gleiche findet thatſächlich in England und ſogar in Frankreich ſtatt. Meiſtens jedoch iſt dieſes Recht auf die Fälle einer Abänderung der betreffenden Geſetzgebung eingeſchränkt.

Von großer Wichtigkeit iſt das Recht der nachträglichen Controle der Staatsausgaben und Staatseinnahmen ſeitens der Stände oder der ſogenannte Rechenſchaftsbericht, eine

nothwendige und natürliche Ergänzung des Rechts der vorausgehenden Bewilligung.] Neuerdings ist in Preußen Streit darüber erhoben worden, ob der Volksvertretung die Befugniß zustehe, zu verlangen, daß eine von ihr bewilligte Ausgabe speciell und ausschließlich zu dem Zweck, wofür sie angesetzt war, verwendet werde, oder ob es genüge, wenn nur innerhalb eines größern Bereichs von Ausgaben, z. B. eines ganzen Departements der Staatsverwaltung, die darauf entfallende Ziffer der Bewilligung eingehalten sei. In Frankreich war im Jahre 1853 die Bewilligung en bloc nach Ministerien eingeführt worden; 1861 wurden die Specialbudgets wiederhergestellt. In der großen Mehrzahl der Verfassungsstaaten ist dies letztere Verfahren stets als selbstverständlich betrachtet worden.

Ebenso ist es mit der Frage der Erübrigungen und mit der Frage der Budgetüberschreitungen. In einigen kleinen deutschen Staaten versuchten einigemal die Regierungen, die gemachten Erübrigungen, d. h. die Ueberschüsse, welche entweder durch Mehreinnahmen über die Vorschläge hinaus oder durch Ersparnisse an den normirten Ausgabesätzen erzielt worden, der ständischen Verfügung zu entziehen. Die Stände setzten jedoch zuletzt die Anerkennung ihres Rechts durch, eines Rechts, welches in den größern Verfassungsstaaten niemals angezweifelt worden ist.

Was die Ueberschreitungen betrifft, so ist es nur eine ganz einfache logische Consequenz des Bewilligungsrechts, daß für dieselben die Minister, ein jeder innerhalb seines

Departements, verantwortlich, alſo auch mit ihrem Vermögen haftbar ſind. Die Nichtgenehmigung einer ſolchen Verausgabung von ſeiten einer einzigen Kammer reicht hin, um dieſe Verantwortung in Kraft treten zu laſſen, d. h. den betreffenden Miniſter zum Erſatz des ohne Bewilligung Verausgabten zu verpflichten. Die von einigen Staatsmännern (ebenfalls in kleinern deutſchen Staaten) aufgeſtellte Theorie, daß nicht die Kammer, ſondern ein anderes Tribunal, etwa der Staatsgerichtshof, darüber zu entſcheiden habe, ob eine ſolche Ueberſchreitung gerechtfertigt ſei oder nicht, hat ſich vor der Logik conſtitutioneller Principien ſo wenig behaupten können, wie jene wegen der Erübrigungen.

Natürlich aber gehört das Recht, einen Miniſter wegen Ueberſchreitung einzelner Poſten ſeines Budgets zur Verantwortung zu ziehen und mit ſeinem Vermögen in Anſpruch zu nehmen, zu denjenigen, deren praktiſche Geltendmachung thatſächlich ſehr ſchwierig iſt. Bei jährlichen Landtagen kommt der Fall überhaupt nicht leicht vor, und es iſt auch dies ein Grund, neben andern, der für eine Verkürzung der längern Landtagsperioden ſpricht.

Völlig unconſtitutionell iſt das in der franzöſiſchen Verfaſſung dem Staatsoberhaupt vorbehaltene Vorrecht der Verfügung außerordentlicher Credite für die einzelnen Staatsdepartements im Wege eines einfachen Decrets. Die nachträgliche Vorlegung dieſer Credite bei der nächſten Verſammlung des Geſetzgebenden Körpers iſt eine bloße Form, da eine ſolche unmittelbar vom Kaiſer aus-

gegangene Maßregel, für die es keine constitutionelle Verantwortlichkeit gibt, nicht wohl rückgängig gemacht werden kann.

Ein eigenthümlicher Ausweg ist der in Schweden ergriffene, wo der Reichstag jedesmal der Regierung eine Dispositionssumme für außerordentliche Nothfälle aussetzt, von der aber nur unter gewissen Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden darf. Für solche Ausnahmefälle von geringerm Belang pflegt man in den meisten Staaten den Verwaltungsvorständen gewisse Dispositionssummen auszusetzen; wo es dagegen bedeutende Summen gilt, z. B. bei Kriegsgefahr oder einer allgemeinen Landesnoth, da ist die Einberufung der Stände immer das natürlichste, ebendaher auch in den allermeisten Verfassungen entweder ausdrücklich vorgeschriebene oder stillschweigend vorausgesetzte Auskunftsmittel.

Die öffentliche Rechnungsablegung der Regierung vor dem Landtage (um auf diese nochmals zurückzukommen) hat neben ihrem unmittelbaren finanziellen Zweck auch noch einen sehr bedeutenden mittelbaren Nutzen, insofern sie dazu dient, das ganze Getriebe der Staatsverwaltung in allen seinen Theilen öffentlich bloßzulegen und einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Nichts hat in den seit so langer Zeit ausschließlich bureaukratisch regierten Staaten, namentlich den deutschen, anfänglich so großen Widerspruch und Widerstand von seiten der enggeschlossenen Beamtenhierarchie erregt, als diese Offenlegung des Heiligthums der Staatsmaschine vor profanen Augen und dieses Ab-

urtheilen von Leuten, die nicht bureaukratisch geschult waren, über Dinge, welche nur sie, die Eingeweihten, zu verstehen glaubten. Aber nichts ist folgereicher gewesen für die so nöthige Zerstörung eben dieses Banns bureaukratischer Unfehlbarkeit und Unantastbarkeit, für die Reinigung der Staatsverwaltung von zahllosen Mängeln und Misbräuchen, für die Erweckung der Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten und für die Förderung einer soliden politischen Bildung.

In Bezug auf die auswärtige Politik steht der Volksvertretung in der Regel eine directe Mitwirkung nicht zu. Die Nothwendigkeit eines schnellen, einheitlichen und verschwiegenen Handelns auf diesem Gebiete läßt eine solche als kaum möglich und mindestens nicht als räthlich erscheinen. Indirect wird der parlamentarische Einfluß schon von seiten des Bewilligungsrechts niemals abzuweisen sein, und ein steter Rapport zwischen Regierung und Volksvertretung in Bezug auf die auswärtige Politik — wie er z. B. in England im Wege häufiger Anfragen an die Minister im Parlament bei schwebenden wichtigen Tagesfragen herkömmlich ist — kann nicht verfehlen, die Action der Regierung nach außen, sobald sie die öffentliche Meinung dabei für sich hat, zu stärken, im entgegengesetzten Falle aber rechtzeitig von unklugen oder unvolksthümlichen Schritten zurückzuhalten.

Der Abschluß von Verträgen, welche, sei es dem ganzen Staate, sei es einzelnen Klassen von Staatsbürgern, Pflichten oder Lasten auferlegen, unterliegt in allen Ver-

faſſungsſtaaten der Genehmhaltung der Volksvertreter. Ihnen iſt auch meiſt ein beſtimmter Antheil an der Ordnung der Regierungsverhältniſſe (im monarchiſchen Staate), der Einſetzung der Regentſchaft und Vormundſchaft bei Minderjährigkeit des Thronfolgers, ja ſelbſt der Regelung der Thronfolge beim Ausſterben der Dynaſtie oder bei Thronfolgeſtreitigkeiten vorbehalten. Das Parlament von England, die Cortes in Spanien und Portugal haben von dieſem Rechte wirkſamen Gebrauch gemacht.

Neben den vorſtehend aufgeführten Cardinalrechten jeder wahren Volksvertretung gibt es noch andere, welche, ohne gleich unmittelbar und entſcheidend in die Politik oder die Verwaltung einzugreifen, nichtsdeſtoweniger bei kräftiger und geſchickter Handhabung ebenfalls dazu beitragen, einen Einfluß in der gleichen Richtung zu üben und die Stellung der Stände gegenüber der Regierung zu befeſtigen. Dahin gehören das Recht der Interpellation oder der Anfrage an die Regierung, um über Maßregeln derſelben, Handlungen ihrer Organe oder ſonſtige Vorkommniſſe im öffentlichen Leben Auskunft zu erhalten und darauf hin geeignetenfalls Schritte thun zu können zur Wahrung der Freiheiten des Volks und der Wohlfahrt des Landes, ferner das Recht der Adreſſen, um Wünſche oder Beſchwerden des Volks zur Kenntnißnahme und Beachtung unmittelbar an das Staatsoberhaupt ſelbſt zu bringen, das Recht der Enquête oder der förmlichen Unterſuchung beſtimmter Zuſtände des Landes durch eine ſtändiſche Commiſſion zum Zweck der Abſtellung wahrge-

nommener Uebelstände. In manchen Verfassungen sind diese Rechte ausdrücklich garantirt; in den ältern Verfassungsstaaten werden sie als selbstverständlich betrachtet, und fast in allen ohne Ausnahme sind sie jetzt thatsächlich anerkannt und in Uebung. Diese Rechte bieten den Vortheil dar, daß sie von jedem einzelnen Theile der Volksvertretung, der einen wie der andern Kammer, gesondert und selbständig geübt werden können, ohne daß, wie z. B. bei Gesetzgebungsacten, die eine Kammer an die Zustimmung der andern gebunden ist.

Eins der gewichtigsten Rechte ist noch zurück, das Recht der Anklage. In allen Verfassungen pflegt dieses Recht eine der ersten Stellen unter den ständischen Rechten einzunehmen, obwol man sagen muß, daß dasselbe mehr durch die Möglichkeit seiner Inkraftsetzung, als durch diese selbst wirksam ist. Allerdings fehlt es nicht an Anklagen und Verurtheilungen von Ministern wegen Verfassungsverletzungen oder anderer Verbrechen. In der englischen Geschichte steht mit blutigen Zügen das Schicksal des Grafen Strafford aufgezeichnet, der auf Andringen des Unterhauses unter Karl I. hingerichtet ward. Frankreich sah nach der Revolution von 1830 die Mitglieder des Ministeriums Polignac, vom Pairshof verurtheilt, einer langwierigen Haft anheimfallen. Aber beides geschah in außerordentlichen Zeiten; das eine war der Vorläufer, das andere die Folge einer siegreichen Revolution. In geordneten Verhältnissen wird es nicht leicht zu einer Ministeranklage kommen, und vielleicht um so weniger, je zweifelloser das

Recht dazu einer Volksvertretung zuertheilt und je mehr sie in den Stand gesetzt ist, dasselbe mit Aussicht auf Erfolg wirksam zu machen. Denn alsdann wird nicht leicht ein Minister es bis zu diesem Aeußersten kommen lassen, vielmehr schon früher dem von der Volksvertretung ihm bezeigten Mistrauen weichen. Es ist ein großer Mangel der Verfassungen von Preußen, Oesterreich, auch Holland, daß es an solchen festen Bestimmungen wegen Verantwortlichmachung der Minister daselbst fehlt. In den deutschen Staaten zweiten Ranges sind Ministeranklagen dadurch fast unmöglich gemacht, daß nur beide Kammern vereint solche anstellen können. Ueberall sonst, wo zwei Kammern bestehen, ist das Recht der Ministeranklage der Wahlkammer allein eingeräumt; das Urtheil fällt entweder die obere Kammer (wie in England, Portugal, Italien, den Vereinigten Staaten, ehemals in Frankreich) oder ein besonders dazu bestellter Gerichtshof (wie in Belgien, Schweden, Norwegen und Dänemark). Letzteres findet auch in den deutschen Staaten, welche Ministerverantwortlichkeitsgesetze haben, statt.

Die meisten deutschen Verfassungen sprechen der Volksvertretung, außer dem Recht der Anklage, auch ein Recht der Beschwerdeführung über die Minister beim Landesherrn zu. Es ist dies im Grunde nur eine Berufung von dem schlecht berathenen an den besser zu berathenden Monarchen, die aber freilich in der Regel wenig Aussicht auf Erfolg hat, denn wenn ein Ministerium es so weit kommen läßt und nicht schon früher zurücktritt, so muß es sich ei-

nes sehr gesicherten Einflusses auf den Monarchen bewußt sein.

In dem allgemeineren Recht der directen Adresse an den König (wo ein solches besteht) ist das der Beschwerdeführung über die Minister ohnehin mit enthalten.

Wir kommen auf einen andern Hauptpunkt aller Verfassungen, die Bildung der repräsentativen Organe.

Daß mindestens für größere Staaten das System einer in zwei Abtheilungen berathenden Vertretung, oder das sogenannte Zweikammersystem, das zweckmäßigere und durch die Erfahrung bewährtere sei, bestätigt die Geschichte aller modernen Verfassungen. Selbst in den beiden Republiken von Nordamerika und der Schweiz hat man dieses System angenommen.

Jede andere Art von Theilung der constitutionellen Gewalten, z. B. die in drei Curien, wie bei den alten deutschen Ständen, oder gar in vier, wie noch jetzt in Schweden, ist nicht blos schwerfälliger, sondern auch, weil auf dem ständischen Princip beruhend, minder rationell als der einfache, in der Natur der Dinge wie der Menschen tief begründete Gegensatz eines beweglichen und eines stabilen, oder, wenn man so will, eines demokratischen und eines aristokratischen Elements.

Wie das erste dieser Elemente herzustellen sei, liegt auf der Hand: durch Volkswahlen. Auf die Frage dagegen wegen Bildung des andern Theils der Vertretung gibt die Geschichte sehr verschieden lautende Antworten. Eine erbliche Pairie als Inhaberin des einen Factors der gesetz-

gebenden Gewalt kraft eigenen Rechts kann nur da sich halten und nützlich wirken, wo dieselbe beim Volke in althergebrachtem Ansehen steht und weder in privatrechtlicher noch in gesellschaftlicher Hinsicht als ein besonderer, exclusiver Stand von den andern Klassen getrennt ist.] Bisjetzt ist es nur der englischen Pairie gelungen, eine solche Stellung zu behaupten, hauptsächlich darum, weil sie (wie oben gezeigt) von den frühesten Zeiten an sich als die Führerin der Nation in den innern politischen Kämpfen und als die Vorfechterin der allgemeinen Volksrechte erprobt hat. In Frankreich konnte weder die durch die Charte von 1814 geschaffene Erbpairie, noch die durch die revidirte Charte von 1830 an deren Stelle gesetzte Pairie auf Lebenszeit einen politischen Einfluß gewinnen. Die Adelskammern in den deutschen Staaten (obschon nicht einmal aus blos erblichen Mitgliedern bestehend) sind mehr oder weniger mit dem Makel der Unvolksthümlichkeit behaftet, vor allen das preußische, weniger das österreichische Herrenhaus. In keinem der andern Verfassungsstaaten hat man gewagt, das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung einem einzelnen Stande als ein erbliches Vorrecht einzuräumen, selbst da nicht, wo ein entweder alter und reichbegüterter oder auch durch das Verhalten seiner Mitglieder populärer Adel existirte. In Belgien läßt man den Senat ebenfalls aus Volkswahlen, nur unter erschwerenden Voraussetzungen, hervorgehen, und dieses System hat sich dort sehr gut bewährt. Portugal hat in der Verfassung von 1838 dieses Beispiel nachgeahmt; ebenso die Niederlande

in der Verfassung von 1848, und Dänemark. In Spanien, in Italien, in Griechenland hat man es mit einem Senat versucht, dessen Mitglieder vom König aus gewissen Kategorien auf Lebenszeit ernannt werden. In Norwegen wählt die allgemeine Volksvertretung aus sich selbst die obere Kammer oder das Lagthing. In Bundesstaaten, wie Nordamerika und der Schweiz, war es jedenfalls das Natürlichste, daß man den einen Theil der Gesammtvertretung des Bundes (Senat, Ständerath) aus Bevollmächtigten der Einzelstaaten hervorgehen ließ.

Nirgends mehr als in diesem Punkte kann lediglich die besondere Natur der Verhältnisse, die Geschichte des Landes und die Erfahrung darüber, was zweckmäßig und dauerverheißend sei, entscheiden; mit allgemeinen Regeln ist hier nichts gethan.

Was die Bildung des andern Theils der Vertretung betrifft, so ist heutzutage kein Zweifel mehr darüber, daß dieser aus der Gesammtheit des Volks durch Wahlen hervorgehen müsse. Das feudale Selbstvertretungsrecht der Ritterschaft, der Städte u. a. ist etwas völlig Ueberlebtes und nicht mehr Haltbares. Auch die Eintheilung des Volks behufs der Wahlen in besondere Stände oder Berufsklassen (wie sie noch in manchen deutschen Staaten, ferner in Schweden besteht) entspricht dem heutigen Stande des politischen und des volkswirthschaftlichen Lebens nicht mehr und hat in keinem der größern Verfassungsstaaten Nachahmung gefunden. Selbst die Trennung von Stadt und Land, die man in England auch bei der Wahlreform

von 1832 als althergebracht beibehalten, verliert ihre Bedeutung durch den infolge der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und der erleichterten Communication täglich mehr verschwindenden Unterschied zwischen den städtischen und den ländlichen Besitz-, Erwerbs- und Bildungsverhältnissen.

Die Erfahrung der meisten und der bedeutendsten Verfassungsstaaten — Englands, Belgiens, der Niederlande, Spaniens, Portugals, Italiens u. s. w. — hat für die directen Wahlen entschieden. Auch der Gesetzgebende Körper Frankreichs wird direct gewählt. Die indirecten Wahlen bestehen, außer in Norwegen, nur noch in einer Anzahl deutscher Länder. In mehrern andern derselben ist man, ähnlich wie in Spanien, in Portugal, in den Niederlanden, von dem indirecten zu dem directen Wahlmodus fortgegangen.

Hinsichtlich des gesetzlichen Alters für die Stimmberechtigung und für die Wählbarkeit bieten die verschiedenen Verfassungen mancherlei Abweichungen dar. In England und Frankreich bestehen gar keine Beschränkungen in diesen Punkten. In Belgien, den Niederlanden, Spanien ist das Stimmrecht an kein bestimmtes Alter gebunden; in Nordamerika genügen 21, in der Schweiz gar schon 20 Jahre, in Preußen 24, während in Portugal, Italien, Norwegen ein Alter von 25 Jahren vorgeschrieben ist. Für die Wählbarkeit ist in den meisten Staaten (Preußen, Oesterreich, den Niederlanden, Italien, Norwegen, Griechenland) das dreißigste Lebensjahr, in Spanien, Belgien, Dänemark das fünfundzwanzigste vorgeschrieben; dagegen

wird in dem letztgenannten Lande sonderbarerweise erst der Dreißigjährige stimmberechtigt.

Bei weitem die meisten Wahlsysteme schreiben für die Stimmberechtigung eine bestimmte Steuerquote, oder ein bestimmtes Einkommen, oder auch den Besitz eines Grundeigenthums vor. Ein durch keinen Census beschränktes allgemeines Stimmrecht existirt gegenwärtig nur in Frankreich, in einzelnen Schweizercantonen, in einigen kleinern deutschen Staaten, in Preußen (wo es aber durch die Abstufung nach Klassen in seinen Wirkungen wesentlich modificirt wird) und in Dänemark, wo lediglich ein eigener Hausstand erfordert wird. Dagegen bestehen in England, Belgien, den Niederlanden, Spanien, Portugal, Italien, Norwegen, Oesterreich und den meisten andern deutschen Staaten, nicht minder in der großen nordamerikanischen Republik und in den meisten Schweizercantonen die einen oder andern der obenbezeichneten Beschränkungen. Am mäßigsten ist der Census in England, wo auf dem Lande ein Grundeinkommen von $13\frac{1}{3}$ Thlrn. aus eigenem und $66\frac{2}{3}$, beziehentlich $333\frac{1}{3}$ Thlrn. aus erpachtetem Besitz, in den Städten eine Miethe von $66\frac{2}{3}$ Thlrn. als ausreichend erkannt wird; desgleichen in Portugal, wo ein Wähler nur 132 Thlr. Jahreseinkommen zu haben braucht, und in Norwegen, wo ein Haus im Werthe von 225 Thlrn. oder ein katastrirtes Grundeigenthum auf dem Lande genügt; höher in Belgien, wo auch noch nach der Reform von 1848 20 Fl., in Spanien, wo $14\frac{1}{3}$ Thlr. Steuer erfordert werden, in den Niederlanden, wo eine Scala von

20—160 Fl. ſtattfindet. In Italien beſteht ein Cenſus von 40 Frs., doch ſind davon die ſogenannten Capacitäten (Mitglieder der Akademien, Profeſſoren u. dgl.) befreit. In Nordamerika verlangt man von dem Wähler Anſäſſigkeit, was freilich dort eine leicht zu erfüllende Bedingung iſt. In Oeſterreich ſind nur die Höchſtbeſteuerten in den einzelnen Wahlbezirken ſtimmberechtigt. Von dem preußiſchen Dreiklaſſenſyſtem haben wir im dritten Kapitel ausführlich geſprochen. In den andern deutſchen Staaten finden mehr oder weniger weitgehende Beſchränkungen des Wahlrechts in der gleichen Richtung ſtatt.

Für die Wahlmänner hat man in manchen Ländern (beſonders den deutſchen) einen höhern Cenſus feſtgeſetzt als für die einfachen Wähler; für die Abgeordneten einen noch höhern. In andern Verfaſſungen dagegen — und zwar weitaus den meiſten — iſt die Wählbarkeit an keinerlei beſchränkende Bedingungen gebunden.

Durch ſolche und andere Beſchränkungen des Wahlrechts ſchafft man eine beſondere Klaſſe von Wählern und Wählbaren — das ſogenannte pays légal, wie man es in Frankreich unter der Julimonarchie nannte —, welche zu der Geſammtheit der Staatsangehörigen und ſelbſt der wirklichen Staatsbürger in einem mehr oder minder großen Misverhältniß ſteht. In Frankreich gab es, wie früher erwähnt, von 1814—30 kaum mehr als 100000 Wähler (bei einer Bevölkerung von etwa 30 Mill.), von 1830—48 ungefähr das Doppelte; in Belgien kam bis zu der Wahlreform von 1848 ein Wähler auf 86 Einwohner, dagegen

in Großbritannien ſchon ein Wähler auf 26—28 Einwohner (in dem eigentlichen England 1 auf etwa 20, in Schottland 1 auf 32, in Irland 1 auf 53). Nicht zu verwechſeln mit dieſem Unterſchied zwiſchen Wählern und einfachen Staatsangehörigen iſt das Verhältniß zwiſchen der Zahl der Deputirten zu der Geſammtbevölkerungszahl. Auch dieſes iſt ſehr verſchieden. In England ſenden etwa 32000 Einwohner einen Abgeordneten ins Unterhaus, in Frankreich kommt ein Deputirter auf 35000 Wähler und etwa 140000 Einwohner; in Preußen iſt das Verhältniß der Abgeordneten zur Bevölkerungszahl wie 1 zu 50—60000, in Oeſterreich wie 1 zu 112000; in den kleinern deutſchen Staaten wie 1 zu 30—40000 u. ſ. w. Es iſt dies eine Sache der Convenienz, nicht des Princips: es gibt für parlamentariſche Verſammlungen eine gewiſſe höchſte und eine gewiſſe niedrigſte Mitgliederzahl, die ſie nicht überſchreiten und unter welche ſie nicht herabgehen dürfen; desgleichen kommt es darauf an, wie viel intelligente, unabhängige und durch ihre Privatgeſchäfte nicht allzu ſehr gebundene Männer ein Land regelmäßig liefern kann.

Eine eigenthümliche Beſtimmung, die wol nur *noch* in einem einzigen Lande, dem Königreich Sachſen, beſteht, iſt die, wonach der zu Wählende ſeinen weſentlichen Aufenthalt in dem Wahlbezirk haben muß, den er vertreten ſoll. Dieſe Beſtimmung hat den großen Nachtheil, die Summe der Capacitäten, aus welchen die Vertretung eines Landes hervorgehen kann, auf eine künſtliche Weiſe zu beſchränken, da es dem Zufall anheimgegeben bleibt, ob in einem Be-

zirke — zumal auf dem Lande oder in kleinern Städten — ſich eine zum Abgeordneten vollkommen geeignete Perſon findet.

Es gibt in den meiſten Staaten gewiſſe geſetzliche Gründe der Ausſchließung von dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dahin gehört in erſter Linie der Verluſt der bürgerlichen und politiſchen Ehrenrechte. Dieſer Verluſt kann in einem wohlgeordneten Staate nur infolge eines richterlichen Urtheils eintreten. In manchen deutſchen Ländern iſt man weiter gegangen, indem man ſchon die bloße Anklage oder die Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung wegen ſolcher Verbrechen, welche, wenn wirklich erwieſen, ihren Urhebern eine entehrende Strafe zuziehen müßten, für ausreichend erklärt hat, um die davon Betroffenen von der Wahlurne auszuſchließen. Dieſe Ausdehnung des Begriffs der Beſcholtenheit kann zu den ſchlimmſten Misbräuchen führen, zumal da, wo die gerichtliche Verfolgung einer Perſon nicht mit ſtrengen Garantien umgeben iſt. Es fehlt nicht an Beiſpielen, daß man ſolche, von denen man eine energiſche Oppoſition im Landtage fürchtete, kurz vor Beginn der Wahlen in eine Unterſuchung verwickelt hat. Ebenſo gefährlich iſt die Beſtimmung, daß die Remotion, ja ſchon die bloße Suspenſion von gewiſſen öffentlichen Aemtern die Unfähigkeit zu wählen nach ſich ziehen ſolle.

Als weitern Ausſchließungsgrund hat man mancherorten den Fall hinzugefügt, wo jemand in Concurs verfallen iſt, und zwar auf ſo lange, bis ein ſolcher Concurs durch

Befriedigung der Gläubiger ehrenvoll beendet ist. Wenn jemand nicht die volle Disposition über sich und sein Vermögen hat, also z. B. wegen Geistesstörung oder wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt ist, so ruht sein Wahlrecht. Auch lassen die meisten Verfassungen diejenigen nicht mit wählen (selbst wenn sie im übrigen die vorgeschriebenen Erfordernisse hätten), welche als Dienstboten in fremdem Brote stehen oder noch ohne eigenen Hausstand unter der väterlichen Gewalt sind.

Fast allgemein ist die Ausschließung derer vom Wahlrecht, welche mit ihren Steuern an den Staat oder die Gemeinde eine längere Zeit hindurch im Rest verblieben sind, oder welche öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen haben. Ziemlich vereinzelt dagegen steht die in der italienischen Verfassung enthaltene Vorschrift da, daß solche nicht sollen wählen dürfen, welche nicht lesen und schreiben können. Auch dort läßt man von dieser Vorschrift Ausnahmen zu, um nicht ganze Landestheile auszuschließen.

Die Religion war vor zeiten in den meisten Staaten ein gesetzlicher Grund der Ausschließung, wo nicht vom activen Wahlrecht, so doch von der Wählbarkeit, und ist es noch heute in manchen Staaten. In England konnte bis 1829 kein Katholik im Parlament sitzen, und noch bis zur Stunde sind die Juden daselbst nicht gesetzlich zugelassen. In Spanien und Portugal dürfen nur die Anhänger des römisch-katholischen Glaubens die höchsten politischen Rechte üben. Für die deutschen Staaten setzte die Bundesacte von 1815 fest, daß die Bekenner der drei

christlichen Confessionen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen sollten; dagegen blieben in den meisten derselben die Juden bis auf die neueste Zeit vom Wahlrecht ausgeschlossen: erst das Jahr 1848 hat auch für sie tolerantere Bestimmungen, wenigstens in vielen Staaten, herbeigeführt.

Die Frage wegen des Eintritts öffentlicher Beamten in die Reihen der Volksvertretung ist in der Presse und in parlamentarischen Versammlungen viel verhandelt, in den Verfassungen selbst in verschiedenem Sinne gelöst worden. In dem Frankreich der Julimonarchie, wo die Beamten eine erdrückende Masse bildeten, die in den meisten Fällen das Schwergewicht der Kammer auf die Seite der Regierung hinüberzog, wurden wiederholte, natürlich aber vergebliche Anträge zu dem Zwecke gestellt, die Unverträglichkeit der Stellung eines Beamten mit der eines Volksvertreters gesetzlich auszusprechen. Man nannte es kurzweg: la question des incompatibilités.

In Preußen ertönten ähnliche Klagen in den Jahren der Reaction 1852—58 über die „Landrathskammer".

In Schweden besteht gleichfalls ein großer Theil des geistlichen und des Bürgerstandes aus von der Regierung Angestellten, und die norwegische Verfassung geht so weit, den activen und den gewesenen Beamten einen Vorzug bei den Wahlen einzuräumen. Etwas Aehnliches findet im Großherzogthum Hessen rücksichtlich der Wählbarkeit statt.

Auf der andern Seite ist von den Regierungen oft Klage geführt worden, daß ihre eigenen Organe, die Be-

amten, in den Kammern ihnen Opposition machten, und umgekehrt wurden von der Volkspartei die sogenannten „liberalen Beamten" auf den Schild gehoben. Als Schutzmittel dagegen ward von den Regierungen öfters das Recht der Urlaubsverweigerung gegen misliebige Beamte gebraucht, ein Recht, welches z. B. die deutschen Verfassungen bis zum Jahre 1848 fast ausnahmelos den Regierungen zuertheilten. Oder man suchte, wie ganz neuerlichst in Preußen, beim Mangel dieses Rechts sich damit zu helfen, daß man die Beamten-Abgeordneten die Kosten ihrer Stellvertretung im Amte bezahlen ließ.

Die Geschichte aller der Verfassungsstaaten, wo ein großer Theil der Volksvertretung aus Staatsdienern bestand, hat gelehrt, daß dies mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden und daß jedenfalls die Wahl von Männern, welche auch in ihrer äußern Lebensstellung völlig unabhängig sind, derjenigen von Beamten vorzuziehen ist. Bei der bis zum Uebermaß ausgedehnten und verzweigten bureaukratischen Maschinerie der meisten europäischen Festlandsstaaten, insbesondere auch der deutschen, stellt sich allerdings der Uebelstand heraus, daß in dem Beamtenthum ein Hauptelement der Intelligenz concentrirt und daß außerhalb desselben, namentlich in den kleinern Staaten, bisweilen kaum genug Capacitäten anzutreffen sind, um die Deputirtenbänke angemessen zu besetzen. Dies ist aber nur ein neuer Beweis für die Richtigkeit von zwei Behauptungen, die wir bereits oben ausgesprochen haben: der einen, daß in Staaten unterhalb eines gewissen Maßes

der Größe und der Bevölkerung das conſtitutionelle Leben ſchwer gedeihen könne, der andern, daß mit der Conſtitutionaliſirung der Staaten die Verminderung des bureaukratiſchen Apparats Hand in Hand gehen müſſe, damit die Intelligenzen Gelegenheit und Antrieb erhalten, in unabhängigen Stellungen außerhalb der Beamtenhierarchie ſich zu entwickeln und zu erproben.

In manchen Staaten ſind die Miniſter und auch wol andere Kategorien von Beamten nicht wählbar. Dafür aber haben die Miniſter und ſonſtige Commiſſare der Regierung das Recht, in den Kammern zu erſcheinen und, ſo oft es ihnen beliebt, zu ſprechen. Umgekehrt hat in England kein Miniſter, Unterſtaatsſecretär oder ſonſt welcher Beamter der Krone Zutritt zu den Sitzungen des Ober- oder Unterhauſes, wofern er nicht Mitglied des betreffenden Hauſes iſt. Dies kommt daher, daß in England — nach dem dort völlig ausgebildeten Syſteme der parlamentariſchen Regierung — die Regierung ſelbſt nur als ein Theil des Parlaments, als eine der großen Parteien betrachtet wird, welche ſich die Führung der öffentlichen Angelegenheiten ſtreitig machen, während in den meiſten Feſtlandsſtaaten die Regierung als eine außerhalb der Landesvertretung und über derſelben ſtehende Macht auftritt. In England, wo ohnehin die Zahl der Beamten eine ſehr geringe iſt, hat es daher auch kein Bedenken, daß ſolche im Parlament ſitzen; denn ſie ſind nicht die Organe einer fremden Gewalt, der ſie entweder ihren parlamentariſchen Einfluß zur Verfügung zu ſtellen, oder mit der ſie

sich in ihrer Eigenschaft als Volksvertreter auf Kosten ihrer Stellung in der Beamtenhierarchie in einen Kampf einzulassen hätten — sie sind nichts als Mitglieder, Repräsentanten, Führer der eben herrschenden Partei im Parlament selbst; ein Widerstreit zwischen ihrer parlamentarischen und ihrer amtlichen Stellung ist daher nicht möglich. Unterliegt ihre Partei im Parlament, tritt also das Ministerium, dem sie dienen, zurück, so verlieren sie mit diesem zugleich ihre Stellen.

In den meisten Verfassungen ist vorgeschrieben, daß ein Abgeordneter, welcher ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder, wenn er schon Beamter war, zu einer höhern und einträglichern Stelle befördert wird, sich einer Neuwahl unterwerfen müsse. Der Grund dieser Vorschrift ist leicht einzusehen.

In manchen Staaten hat man auch die Geistlichen vom Wahlrecht ausgeschlossen, mindestens vom passiven, oder, wenn nicht alle, doch gewisse Klassen derselben, z. B. im Königreich Italien diejenigen, welche einem bestimmten Sprengel als Seelsorger vorstehen. Man fürchtete entweder ihren Einfluß auf die Wähler, oder man wollte ihr heiliges Amt vor den Folgen von Conflicten schützen, in welche ihre Stellung als gewählte Abgeordnete sie bringen könnte. Dagegen finden wir in den meisten Ersten Kammern den geistlichen Stand als solchen vertreten.

Die Soldaten sind nach den meisten Wahlgesetzen nicht wahlfähig, weil sie die für die Wähler vorgeschriebenen Bedingungen (Alter, Census, Ansässigkeit u. dgl.) nicht er-

füllen. Beim allgemeinen Stimmrecht ist dies allerdings anders, und so sehen wir in Frankreich und in Preußen die bewaffnete Macht an der Wahlurne erscheinen. In Preußen hat man die allgemeine Bestimmung des Wahlgesetzes, wonach jeder Staatsbürger in der Gemeinde wählt, in der er seit sechs Monaten seinen Aufenthalt hat, zu Gunsten der Soldaten dahin modificirt, daß die letztern an ihren jedesmaligen Standesorten wählen.

Dies gibt der Regierung einen bedenklichen Einfluß auf die Wahlen, da der Soldat unter den Waffen, abgesondert wie er ist von den übrigen Bürgern, und verhindert, mit diesen oder unter sich seine politischen Ueberzeugungen frei auszutauschen, in der Regel auch bei der Erfüllung seiner Pflicht als Wähler nur dem Wink seiner militärischen Obern gehorchen wird. Dazu kommt, daß die Regierung es in der Hand hat, durch Verlegung der Standorte des Militärs, Zusammenziehung größerer Truppenkörper an einzelnen Orten u. s. w. auf das Wahlresultat einzuwirken. Weniger wäre dagegen zu sagen, wenn die zeitweilig von den Fahnen entlassenen, beurlaubten Soldaten in ihren Heimatsorten — soweit sie sonst die Bedingungen der Wahlfähigkeit erfüllten — an den politischen Wahlen theilnähmen.

Wo es kein stehendes Heer, dagegen eine allgemeine Volksbewaffnung (sogenannte Milizen) gibt, da versteht es sich, daß der Bürger die Uebung seiner politischen Rechte durch seinen Dienst fürs Vaterland nicht einbüßen darf. In den meisten Staaten von Nordamerika gibt der Miliz-

dienſt ſelbſt ein Anrecht auf die Wählerſchaft und erſetzt den Cenſus.

Auf die Formalitäten, mit denen die Wahlen vollzogen werden, können wir im einzelnen nicht eingehen: nur einer wichtigen Frage, welche dahin einſchlägt, müſſen wir ausdrücklich gedenken, nämlich: ob öffentlich oder geheim abgeſtimmt werden ſoll? Die öffentliche Stimmabgabe beſtand von alters her in England und wird wol auch beſtehen bleiben, obſchon Anträge auf Einführung der geheimen Abſtimmung, des ſogenannten Ballot, wiederholt im Unterhauſe geſtellt worden ſind. Mit Recht betrachtet der Engländer die Oeffentlichkeit der Wahlen als das Zeichen und den Talisman eines freien, männlichen Volks.

Auf dem Feſtlande iſt dieſes Beiſpiel bisjetzt nur in Einem Staate nachgeahmt worden, und dort aus ganz andern Gründen. Das octroyirte preußiſche Wahlgeſetz vom 30. Mai 1849 führte die öffentlichen Wahlen ein, um der Regierung, welche durch ihre Beamten die Wahlhandlungen controlirt, ein Mittel der Einſchüchterung an die Hand zu geben. Inzwiſchen hat auch dieſes Mittel bei wachſender politiſcher Selbſtändigkeit des Volks ſeine Kraft einigermaßen verloren; man ſieht jetzt die preußiſchen Wähler, ſelbſt ſolche von nicht unabhängiger Lebensſtellung, furchtlos an die Wahlurne treten und vor den Augen der den Wahlact leitenden Regierungsbeamten oppoſitionellen Männern ihre Stimme geben. Die öffentliche Abſtimmung verlangt, wenn ſie nicht der Wahlfreiheit gefährlich werden ſoll, ſtarke Bürgſchaften für die perſönliche

Freiheit und Unabhängigkeit des Einzelnen, eine gesicherte Preßfreiheit und sonstige dergleichen Beschränkungen der bureaukratischen Allmacht — wiederum ein Beweis, daß nicht eine einzelne constitutionelle Einrichtung für sich allein, sondern nur ein ganzer Organismus solcher in Wirksamkeit gesetzt werden muß.

Eine sehr wichtige Sache bei den Wahlen zur Volksvertretung sind die vorausgehenden öffentlichen Besprechungen der Wähler über die Candidaten und deren politische Glaubensbekenntnisse. In England ist diese Sitte seit lange auf das vollständigste ausgebildet. In dem jungen Verfassungsstaat Preußen hat sie rasch Wurzel geschlagen und viel zu dem schnellen und allgemeinen Fortschritt der politischen Bildung des Volks beigetragen. In manchen Ländern waren früher, oder sind auch wol noch derartige Vorbesprechungen der Wähler verboten. Am ärgsten ist es damit in Frankreich, wo überhaupt das freie Vereins- und Versammlungsrecht weder unter dem Königthum noch unter dem Napoleonismus jemals zu der ihm gebührenden Anwendung und Geltung hat gelangen können. Bei den pariser Wahlen im Jahre 1864 wurde eine Versammlung von wenigen Personen, die Herr Garnier-Pagès, einer der Candidaten, zu sich in seine Privatwohnung eingeladen hatte, von der Polizei auseinandergetrieben und gegen Herrn Garnier-Pagès selbst eine Verfolgung deshalb eingeleitet!

Die Wahlperioden oder die Fristen, binnen welcher die repräsentativen Körperschaften regelmäßig — abgesehen von

Auflösungen — durch Wahlen erneuert werden müssen, sind in den verschiedenen Ländern sehr verschieden. In England dauert das Mandat der Unterhausmitglieder sieben Jahre — eine Dauer, die von vielen als zu lang angesehen wird und deren Abkürzung einer der Hauptpunkte der Parlamentsreformbestrebungen war, welche eine Zeit lang die öffentliche Meinung Englands in Bewegung setzten, jetzt aber seit einigen Jahren vor den dringendern Fragen der auswärtigen Politik mehr in den Hintergrund getreten sind. In Frankreich geschehen die Wahlen auf sechs Jahre, in Preußen auf drei, in Oesterreich auf sechs, in Belgien und Holland auf vier, im Königreich Sachsen auf neun, in Baden auf acht Jahre u. s. w.

Auch darin finden Abweichungen statt, daß in einem Theile der Verfassungsstaaten (z. B. in England, Preußen) jedesmal die ganze Wahlkammer erneuert wird, in andern (so in den meisten deutschen Ländern, aber auch in Belgien und Holland) nur ein Theil — die Hälfte, ein Drittheil. oder ein Viertheil. Man hat dies für nöthig oder nützlich gehalten, um der Kammer erprobte und in den Geschäften geübte Talente für längere Zeit zu erhalten und gewissermaßen eine Schule des parlamentarischen Lebens zu bilden. Aber derselbe Zweck wird erreicht durch den natürlichen Takt der Wähler, welche nicht leicht einen wirklich bewährten Abgeordneten bei Neuwahlen übergehen werden. Es würde sich statistisch nachweisen lassen, daß in England und in Preußen eine ebenso große Zahl von Abgeordneten mehrere Wahlperioden hindurch ihren Sitz in

der Kammer behauptet hat, wie da, wo gesetzlich nur ein Theil auf einmal austritt. Das System der Totalerneuerung hat aber jedenfalls den Vorzug, daß die jeweilige Volksvertretung wirklich das Product und der Spiegel der augenblicklich herrschenden öffentlichen Meinung ist.

Die Bestimmung der ältern deutschen Wahlsysteme, wonach für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter oder Ersatzmann gewählt ward, der in Fällen der Behinderung oder des gezwungenen gänzlichen Ausscheidens jenes erstern an seine Stelle einrückte, ist in den neuern seit 1848 nicht mehr zu finden. Man hat erkannt, daß ein solches Vertrauensmandat aus zweiter Hand nur von zweifelhaftem Werthe ist.

Ein letzter Punkt, aber einer von den allerwichtigsten, über den noch einige Worte zu sagen sind, ist der von den sogenannten Garantien oder Bürgschaften einer Verfassung. Diese Bürgschaften richten sich natürlich gegen den Factor im Staate, welcher die physische Macht zu seiner Verfügung hat, also gegen das Staatsoberhaupt. Man geht dabei von einer Voraussetzung aus, welche die Erfahrung leider nur zu oft bestätigt hat, von der Voraussetzung, daß der Inhaber der Macht leicht der Versuchung unterliege, diese Macht über die Grenzen hinaus, welche die Verfassung ihr setzt, zu erweitern, zu dem Ende die Verfassung gänzlich aufzuheben oder doch nach seinem Belieben, und so wie es für seine Zwecke am dienlichsten scheint, abzuändern.

Einzelne Versuche dieser Art, einzelne Verfassungsver-

letzungen werden in der Regel durch einen tapfern Widerstand der Volksvertretung, wofern nur diese muthig und verfassungstreu ist, mit Hülfe der in der Verfassung selbst an die Hand gegebenen Waffen der Gegenwehr — der Ministeranklage, der öffentlichen Berufung an das Gewissen des Staatsoberhaupts, äußerstenfalls der Verweigerung der zur Fortführung der Regierung unentbehrlichen Geldmittel — entweder gleich von vornherein zurückgewiesen und verhütet, oder doch nach längerer oder kürzerer Zeit rückgängig und ungeschehen gemacht. Die eigentliche Gefahr für das constitutionelle Leben beginnt da, wo es gelingt, die Volksvertretung selbst zu beseitigen. Denn dann gibt es niemand, der die Vollmacht und die gesetzliche Autorität hätte, als Beschützer und Rächer der verletzten Verfassung aufzutreten. Auf diesen Punkt hat sich daher auch jedesmal — in älterer wie in neuerer Zeit — die Politik der Staatsstreiche gerichtet. Karl I. Stuart regierte elf Jahre lang ohne Parlament; General Bonaparte inaugurirte seinen 18. Brumaire mit der gewaltsamen Auseinandersprengung der beiden Räthe; die deutschen Landesherren im 17. und 18. Jahrhundert riefen ihre Stände erst immer seltener, zuletzt gar nicht mehr zusammen; der dritte Napoleon ließ die namhaftesten Mitglieder der Gesetzgebenden Nationalversammlung aus den Betten holen und ins Gefängniß werfen, und jagte den Rest, der sich dennoch versammeln wollte, mit Polizei und Soldaten auseinander; in Preußen, Oesterreich und in einer großen Zahl anderer deutschen Staaten löste man die Landtage auf, welche

aus der Bewegung von [illegible] hervorgegangen waren, und octroyirte entweder neue Verfassungen zu Buch und Bogen oder doch neue Wahlgesetze.

Dies ist daher auch der Punkt, um welchen sich alle die Schutzwehren oder sogenannten Garantien einer Verfassung concentriren müssen. Der Zweck muß sein, die Aufhebung, Beiseitesetzung oder Lähmung der Volksvertretung soviel als möglich zu erschweren. Zu dem Behufe hat man das Verschiedenartigste versucht. Um eine Nichtberufung des Landtags seitens des Staatsoberhaupts unwirksam zu machen, hat man in mehrern Staaten entweder dem Landtage verstattet, kraft eigenen Rechts — auf Einladung des Präsidenten des letzten Landtags oder eines zurückbleibenden Ausschusses (so war es z. B. in Frankreich nach der Verfassung von 1848) — sich zu versammeln, oder sogleich ein für allemal die Zeit seines jährlichen Zusammentritts festgesetzt, wie in Belgien, in Holland, in Schweden und Norwegen. Um zu verhüten, daß durch Auflösung der Kammer das Volk auf unbestimmte Zeit ohne Vertretung sei, hat man in allen Verfassungen genau die Frist bestimmt, innerhalb deren durch Neuwahlen wiederum eine Kammer berufen werden muß. Diese Frist schwankt zwischen zwei Monaten (Dänemark), drei Monaten (England, Preußen u. a.), sechs Monaten (die meisten kleinern deutschen Staaten). Man ließ zwischen den Sitzungen der Landtage einen permanenten Ausschuß fortbestehen, um die Rechte der abwesenden Volksvertreter und des Volks wahrzunehmen (so in Schweden, in Würtemberg, in Kurhessen u. s.

Allein keine dieſer Garantien vermag dem Anlaufe eines gewiſſenloſen und zum äußerſten entſchloſſenen Gewalthabers zu widerſtehen. Ein ſolcher wird den Landtag, wenn dieſer ſich kraft eigenen Rechts verſammelt, mit Gewalt auseinandertreiben, ſeine Mitglieder, wenn ſie Widerſtand leiſten, durch die bewaffnete Macht fortſchaffen, verhaften, vielleicht mishandeln laſſen; er wird das Gleiche, und noch leichter, mit einem weniger zahlreichen und impoſanten Ausſchuß thun, oder er wird die Kammer auflöſen und keine neue, mindeſtens keine nach demſelben verfaſſungsmäßigen Wahlgeſetze wieder berufen. Alles dieſes iſt wiederholt in dem einen oder andern Lande geſchehen.

Man hat daher nach weitern Garantien ſuchen müſſen. Wir ſprechen hier nicht von dem Eide des Regenten auf die Verfaſſung: von gewiſſenhaften Regenten iſt überhaupt kein Verfaſſungsbruch zu beſorgen; gewiſſenloſe aber bindet, wie die Erfahrung lehrt, auch ein Verfaſſungseid nicht. Da es öfters vorgekommen, daß der Nachfolger auf dem Throne die von ſeinem unmittelbaren Vorgänger oder von frühern Regenten eingeführte Verfaſſung nicht als für ſich verbindlich anerkennen wollte, ſo haben manche Verfaſſungen ausdrücklich beſtimmt, daß die Unterthanen nicht eher dem neuen Regenten zu huldigen verpflichtet ſein ſollen, als bis dieſer ſeinerſeits den Eid auf die Verfaſſung geleiſtet. Wenn, geſtützt auf eine ſolche Verfaſſungsbeſtimmung, ein namhafter Theil der Staatsbürger die Huldigung verweigern würde, ſo möchte dies auf den Regenten ſelbſt und ſeine Rathgeber wol nicht wirkungslos bleiben.

In den alten Verträgen einzelner Stände mit ihren Fürsten — den ersten Anfängen constitutioneller Rechtsordnung — finden wir fast immer einen Artikel im Sinne jenes berühmten aragonischen: Wenn nicht, nicht! Diese alten Verträge gingen aber noch weiter: sie erklärten in der Regel auch für den Fall, wo ein im unzweifelhaften Besitze des Throns befindlicher Monarch die verbrieften Rechte des Landes verletzen würde, die Unterthanen nicht allein der Treue und des Gehorsams gegen ihn ledig, sondern auch berechtigt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, ja einem solchen eidbrüchigen Monarchen die Krone zu nehmen. Dieses Recht erkannten die ältesten Freibriefe der englischen Könige selbst an, dieses Recht sprachen sich die portugiesischen Cortes von 1670 zu, und sogar in manchen der alten feudalständischen Verfassungen deutscher Lande findet sich Aehnliches.

Der moderne Constitutionalismus will dieses Nothrecht des physischen Widerstandes durch eine der Civilisation und dem Bildungsfortschritt der Gegenwart entsprechendere Vertheidigungsweise ersetzen. Er will die Revolution, den Bürgerkrieg — oder, was noch weit furchtbarer, den Meuchelmord, das Attentat — verhindern, indem er die Tyrannei, die Rechtlosigkeit, die gesetzwidrige Bedrückung verhindert, von der jene so häufig der traurige Rückschlag sind. Er will ein System des gesetzlichen, passiven Widerstandes organisiren, welches lediglich darauf hinauskommt, einer Regierung, welche wider die Gesetze, wider die Verfassung handelt, das Fortgehen auf diesem Wege unmöglich

zu machen. Zu den Mitteln eines solchen gesetzlichen oder passiven Widerstandes, welche die Verfassung selbst an die Hand geben muß, gehört vor allem dies, daß der Einzelne nicht verpflichtet sei, Steuern und Abgaben zu zahlen, welche nicht verfassungsmäßig bewilligt sind, und daß den betreffenden Beamten verboten sei, solche nicht verfassungsmäßig bewilligte Steuern zu erheben. Ein anderes wirksames Mittel besteht darin, daß den ordentlichen Gerichten gestattet ist, von jedem einzelnen Staatsangehörigen Klagen über Verletzung der Amtsgewalt gegen jeden Diener der vollziehenden Gewalt, von den untersten bis hinauf zu den höchsten, anzunehmen und darüber unabhängig zu erkennen. Manche Verfassungen autorisiren auch die Verwaltungsbeamten selbst, Befehle ihrer Obern, die ihnen verfassungswidrig scheinen, nicht zu vollziehen; andere beschränken sich darauf, ihnen Vorstellungen dagegen zu verstatten. Natürlich ist es aber für Verwaltungsbeamte — bei der streng hierarchischen Gliederung des bureaukratischen Mechanismus, wie er fast in allen Festlandsstaaten besteht — allezeit sehr schwer, solche Gewissensscrupel wirksam geltend zu machen.

Man hat endlich — weil alle diese und ähnliche Bürgschaften doch immerhin ohnmächtig erschienen gegenüber Gewalthabern, welche vor dem Aeußersten nicht zurückscheuten und denen eine starke und wohldisciplinirte bewaffnete Macht zu Gebote stand — das letzte Schutzmittel für die verfassungsmäßigen Rechte des Volks darin erblicken wollen, daß die Glieder dieser bewaffneten Macht

selbst durch die Kraft eines Verfassungseides abgehalten würden, sich gegen die Verfassung gebrauchen zu lassen; man hat — so namentlich in den meisten deutschen Staaten im Jahre 1848 — die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung verlangt und auch vielerorten durchgesetzt.

Indeß erhoben sich gegen diese Maßregel manche Bedenken vom Gesichtspunkte der nothwendigen militärischen Disciplin aus, und sie ist daher wol allerwärts, wo man sie damals eingeführt, wieder abgeschafft worden. Auch bleibt immerhin zweifelhaft, ob selbst dieses Mittel einen Staatsstreich verhüten würde, falls eine Regierung zu einem solchen beharrlich entschlossen wäre. Was die Offiziere betrifft, so erscheint es allerdings nicht blos zulässig, sondern auch zuträglich und durchaus logisch, daß diese ebenso gut, wie die Beamten der Civilgewalt, als Staatsdiener den Eid auf die Verfassung leisten. Das kurhessische Staatsdienergesetz von 1831 schrieb dies ausdrücklich vor, und diese Vorschrift hat sich bei dem berühmten Verfassungskampfe in diesem kleinen Lande 1850 als gut und wirksam erwiesen, indem die große Mehrzahl der Offiziere lieber ihren Abschied nahm, als daß sie sich zu Werkzeugen und Mitschuldigen eines Verfassungsbruchs machen ließ.

Die beste und allein sichere Bürgschaft einer Verfassung besteht freilich in der allmählichen und andauernden Gewöhnung an ihren Gebrauch sowol seitens des Volks als des Fürsten. Der Fürst muß einsehen lernen — und er wird es, wenn er weise ist — daß es für die Wohlfahrt

des Landes kein zuverläſſigeres Mittel gibt als Einrichtun
gen, welche darauf berechnet ſind, Irrthümer und Mi
bräuche der Verwaltung entweder zu verhüten oder do
ſobald als möglich unſchädlich und rückgängig zu mache
die Geſetzgebung auf den Weg eines ſtetigen, aber beſo
nenen Fortſchritts zu leiten, die Regierung über die wa
ren Bedürfniſſe und Intereſſen des Volks aufzuklären un
dadurch im Einklange mit dem Geiſte des Volks zu erha
ten, daß die Kraft und Feſtigkeit des Thrones am ſicher
ſten auf der durch eine verfaſſungsmäßige Freiheit gewähr
leiſteten Anhänglichkeit aller Staatsangehörigen an die be
ſtehende Staatsordnung und an deren höchſten Träger, den
Monarchen, ruht, daß endlich auch nach außen die Macht
des Staats weſentlich in eben dieſer Uebereinſtimmung zwi
ſchen den Regierenden und den Regierten wurzelt und daß
namentlich ein Großſtaat heutzutage nur dadurch, und durch
nichts ſonſt, wahrhaft und nachhaltig mächtig, achtunggebie
tend, unantaſtbar gegenüber andern Staaten, ja ſelbſt einer
Coalition ſolcher, dazuſtehen vermag.

Das Volk ſeinerſeits müſſe lernen, von den in der Ver
faſſung ihm gewährten Rechten ebenſo wol einen mäßigen
und beſonnenen als beharrlichen und conſequenten Ge
brauch zu machen. Es ſei beeifert, die Summe dieſer Rechte,
wie groß oder wie gering immer, durch ein lebendiges Ge
fühl ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkit und eine dem ent
ſprechende rührige Betheiligung an ihrer praktiſchen Uebung
ſich ganz und nach allen Seiten hin zu eigen zu machen
und, ehe es nach einer Erweiterung ſeiner Freiheiten ſtrebt,

zuvor den Kreis der ihm verliehenen mit ſeiner politiſchen Thätigkeit vollſtändig auszufüllen! Es halte ſeine Blicke mehr auf das Nächſte, vor ſeinen Füßen Liegende, als auf eine unbeſtimmte und nebelhafte Ferne gerichtet, und ſuche die Verbeſſerung ſeiner Zuſtände mehr in der fortſchreitenden Vervollkommnung der gegebenen Verhältniſſe, als in einem ungeduldigen Jagen nach Theorien, welche zu dieſen Verhältniſſen einen allzu großen Abſtand bilden und daher, auf dieſelben angewandt, ſtatt einer Weiterbildung und Entwickelung vielleicht nur Störung und Verwirrung hervorbringen würden! Wenn ein Volk ſolchergeſtalt ruhig, feſt, beharrlich, ohne Haſt, aber auch ohne Raſt, auf dem geſetzlichen Boden verfaſſungsmäßiger Einrichtungen vorwärts ſchreitet, und wenn es das Glück hat, von einſichtigen und wohlwollenden Fürſten regiert zu werden, ſo wird es ebenſo wol vor Staatsſtreichen als vor Revolutionen geſichert bleiben und aller der Wohlthaten theilhaftig werden, welche das Syſtem einer verfaſſungsmäßigen, durch eine freigewählte Volksvertretung unterſtützten und geleiteten Regierung, recht verſtanden und recht gehandhabt, überall und allezeit hervorgebracht hat.

Nachträge.

Während des Drucks haben sich folgende thatsächliche Veränderungen in einzelnen Verfassungsstaaten begeben:

In den Donaufürstenthümern ward durch einen Staatsstreich des Fürsten Cusa am 15. Mai 1864 die Verfassung von 1858 abgeändert, insbesondere ein neues (mehr demokratisches) Wahlgesetz proclamirt, diese Octroyirung einer allgemeinen Volksabstimmung (wie in Frankreich 1851) unterzogen und mit großer Stimmenmehrheit genehmigt.

In Portugal ist die 1852 errichtete „Additionalacte", welche, während sie in Betreff der Abgeordnetenwahlen sich der Verfassung von 1838 anschloß, indem sie directe Wahlen und einen niedrigen Census festsetzte, der 1859 noch mehr ermäßigt ward, sonderbarerweise an der Stelle der Wahlpairie von 1838 das Princip der königlichen Ernennung und der Erblichkeit aus der Verfassung von 1826 beibehielt, in diesem letzten Punkte im Mai 1864 abermals einer Abänderung unterzogen worden durch ein, von der Deputirtenkammer mit großer Mehrheit angenommenes Gesetz, welches die Erbpairie wieder abschafft.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

3 2044 055 009 633

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

WIDENER

SEP 2 0 2004

CANCELLED